

Einleitung.

I. Geschichte der Wismarschen Bürgersprache.

Bevor man allgemeiner die Fähigkeit erwarb, Geschriebenes lesen zu können, und weiter die Erfindung Gutenbergs die Möglichkeit bot, durch den Druck Gesetze und Verordnungen bekannt zu machen, war mündliche Verkündigung der einzig gangbare Weg dafür. Die zu diesem Zwecke früher mehrmals im Jahre, später einmal jährlich berufene Bürgerversammlung hieß bei uns *bursprake*¹. Anfänglich hatte die Versammlung, wie es schon im Namen ausgedrückt liegt,

¹ Zuerst Hamburger Stadtrecht 1270, VI § 19. Lüb. Urkb. VI, Nr. 126 S. 172, Nr. 132 S. 180; *buwersprake* 1425 Lüb. Urkb. VI, S. 622; *borghersprake* 1416 HR. I, 6, S. 301 § 2, 1480 Wism. Weinbuch S. 216, 1539 Wism. Zeugeb. S. 599, auch in der Überschrift von LXXI; entstellt *burgersprake* 1480 § 2 (Abschrift aus dem 16. Jh.) oder *burgerspracke* LXX, Überschrift. Schon 1479 schreibt der vom Rheine stammende Klaus Bischof in seinem Weinkellerjournal S. 21 *burghersprach*, und im 16. Jahrh. ist die hochdeutsche Übersetzung *burgersprache* oder *bürgersprach* allgemein (Zeugeb. fol. 29^v 1551, Kämmererechnung 1599, Überschrift von LXXII). Und da sie nicht nur zutrifft, indem *bur* den erbgesessenen Bürger als solchen bezeichnete, sondern auch üblich geblieben ist, habe ich kein Bedenken mich ihrer zu bedienen. Der Lateinische Ausdruck ist fast ausschließlich *civiloquium*, selten begegnet *burgiloquium* (Mekl. Urkb. VI, Nr. 3743), *plebiloquium* (Hans. Urkb. III, S. 46 f., Napiersky, Quellen des Rigischen Rechts S. LXXXVIII), *generale edictum aut civiloquium* (Mekl. Urkb. VII, Nr. 4465), *plebiscitum* oft in den späteren Hamburger Kämmererechnungen. In Köln sagte man *morgensprache* (Hegel, Verfassungsgesch. S. CLXXXIX), in Hannover *stadtkündigung* (Pufendorf, observ. jur. univ. IV, app. S. 215), in Bremen auch *kundige rulle* (Pufend. a. a. O. II, app. S. 104). Der Braunschweigische Ausdruck *echteding* (Ordinarius § 77, 119, 131, Urkb. der St. B. I, S. 167, 176, 179) eröffnet zugleich einen Ausblick in ein anderes Gebiet.

nicht nur zuzuhören, sondern mit zu beschließen¹, aber da der Stamm der in Erinnerung zu rufenden Verordnungen größer und größer ward, das Verordnungsrecht des Rates sich festete und ausdehnte, das Mitbeschließungsrecht der Bürgerschaft aber eine Einschränkung erfuhr, so wurden früh die Bürger nur zum Hören versammelt. Möglicherweise in Wismar, das seine Anfänge als Stadt nicht weiter als auf den Ausgang der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts zurückführen kann², von Ursprung an. Die Folge war, daß die in den Bürgersprachen verkündeten Verordnungen selbst Bürgersprachen benannt wurden.

Während in Hamburg³ und Rostock⁴ die Bürgersprache schon im Jahre 1270 erwähnt wird, in Lübeck 1314⁵, ist das älteste Zeugnis für Wismar vom Jahre 1323⁶. Der älteste datierte Text aber, den wir haben⁷, ist vom Jahre 1345, und die allgemeine Bürgersprache⁸ ist in der auf uns gekommenen Fassung nicht wesentlich älter. In den ersten Jahren, aus denen Texte vorliegen, ward noch mehrmals Bürgersprache gehalten, seit dem Jahre 1354 aber nur noch Einmal, und zwar der Regel nach zu Himmelfahrt⁹.

¹ Darauf bezog sich 1583 der bürgerschaftliche Ausschuss in seiner Klage über willkürliche Änderung der Bürgersprache durch den Rat.

² Hans. Gesch.-Bl. 1903, S. 121 ff.

³ Stadtrecht 1270, VI § 19.

⁴ Mekl. Urkb. II, Nr. 1207.

⁵ Urkb. des Bistums Lüb. Nr. 447, 449 (nach Frensdorff, Stadt- u. Gerichts-Verf. Lübecks S. 165 Anm. 5). Lüb. Urkb. II, Nr. 98 beweist für das Jahr 1297 nur, daß man in Hamm diese Institution als dort bestehend voraussetzte. — Ein ähnliches Zeugnis für die Seestädte im allgemeinen bietet ein Beschluß der Kaufleute, die Gotland besuchen, vom J. 1287 (Hans. Urkb. I, Nr. 1024).

⁶ Mekl. Urkb. VII, Nr. 4465.

⁷ II.

⁸ I, eingezeichnet wahrscheinlich 1344, da die Ratslinie, die die zweite Hälfte des Buches einnimmt, mit diesem Jahre beginnt.

⁹ Drei Texte sind für das J. 1351 vorhanden, zwei für 1345, 1347, 1349, 1350, 1353. Himmelfahrt war der Termin der Ratsumsetzung, die vom J. 1468 an allerdings erst am Tage darauf vorgenommen ward, während die Neuwahlen fast durchgängig auf andere Tage fielen. Sonntag nach Himmelfahrt ist die Bürgersprache gehalten 1356, am Tage vor Himmelfahrt 1371, 1372, 1375, Mittwoch nach Himmelfahrt 1387. Zu Ende des 16. Jhs. und im 17. Jh. ist sie überwiegend am Montage nach Vocem

Die Feststellung des Textes war Sache des Rates, in dessen Namen auch die Bürgersprache verkündet ward. Als beschließend werden, während die ersten Texte sich einer passiven oder

juccundidatis, also am Montage vor Himmelfahrt verkündet (1581, 1585, 1603, 1605, 1619, 1620, 1624—1626, 1632—1637, 1655, 1662, 1684, 1691. Vgl. die Instruktion vom J. 1604/1614 in der Anlage B); die einzigen bekannten Abweichungen sind 1595, 1607, 1608 und 1623, wo der Sonntag Vocem juc. selbst angegeben ist, und 1611, wo die Abkündigung erst am Sonnabende vor Pfingsten stattfand. Früher ist die Bürgersprache in der ältern Zeit gehalten im J. 1350 (wo keine Ratsveränderung verzeichnet ist), und zwar am Mittwoch vor Laetare (März 4), später, nämlich Juni 11 (Sonntag nach der Fronleichnams-Oktave) im J. 1480 (Ratsumsetzung Freitag nach Himmelfahrt), Juli 11 (Sonntag vor Margareten) aber im J. 1350. Ausgefallen ist sie zu Himmelfahrt 1352. — Als Herbsttermin ist bezeugt: Aug. 29 (decoll. Joh. bapt.) im J. 1352, Sept. 11 (Sonntag vor Kreuzerhöhung) 1345, Sept. 25 (Sonntag nach Matthaei) 1351 (urspr. acht Tage später beabsichtigt), Okt. 27 (am Tage vor Simon u. Judae) 1400 (wenn man den Text, der nur die Brauer angeht, als Bürgersprache zählen darf), Nov. 3 (Sonntag nach Allerheiligen) 1353, Nov. 4 (Donnerstag nach Allerheiligen) 1417 (nur die Brauer belangend), Nov. 7 (Sonnabend vor Martini) 1349, Nov. 11 (Martini) 1347, Jan. 2 1351. — Regelmäßig viermal war Bürgersprache zu Lübeck (Jacobi, Martini, Thomae ap., Petri in den Fasten: Lüb. Urkb. VI, Nr. 783, IX, Nr. 925, XI, S. 122 f., Melle, Gründl. Nachricht, 3. Ausg., S. 110; seit 1768 nur noch Einmal am letztgedachten Tage, dem der Ratsumsetzung, Wehrmann, Hans. Gesch.-Bl. 1884, S. 57) und zu Kolberg (Sonntag vor Epiph., vor Fasten, vor dem Jahrmarkte, vor Michaelis, Riemann, Gesch. der St. K., Beil. S. 83 ff.; 1616 nur noch zu Ostern und Michaelis, ebd. S. 99); dreimal zu Lüneburg (am Dienstage oder Donnerstage nach Weihnachten, nach Ostern und nach Michaelis, Kraut, das alte Lüneb. Stadtrecht S. 22) und zu Stralsund (im Januar bald etwas früher bald später, im Juli und im November, Genzkows Tagebuch 1560 S. 66, 101, 120; vgl. S. 158, 185, 335, 391; der Ratswechsel fällt in den Januar); zweimal zu Rostock (früher zu Petri Stuhlfeier, dem Tage der Ratsumsetzung, Febr. 22 und Allerheiligen, Nov. 1, später zu Matthiae, Febr. 24 oder 25, und Simonis und Judae, Okt. 28, s. Dragendorff, Beitr. z. Gesch. d. St. Rost. IV, 2, S. 47. Im J. 1582 ward beschlossen, die Bürgersprache am Montage nach Simonis und Judae zu verlesen; »im Laufe der Zeit [bis zum J. 1679] war dann das regelmäßige Verlesen der Bursprake aufgegeben worden und fand am Simon-Judas-Tage überhaupt nicht mehr, am Mathias-Tage aber nur noch dann statt, wenn zugleich die öffentliche Verkündigung vorgenommener

subjektlosen Ausdrucksweise bedienen, die Ratmannen genannt in 1347 (VI) ff. und 1428, die Ratmannen, alt und neu 1356, 1423—1427, Bürgermeister und Ratmannen 1387, dieselben, alt und neu 1417—1422, der ganze Rat, alt und neu 1400 (XLI) und 1417 (XLV). Nachdem dann in den Bürgerverträgen des Jahres 1583 im 3. und des Jahres 1598 im 5. Artikel bestimmt war, daß der Rat sich nach Erledigung anderer dort genannter Ordnungen mit der Bürgerschaft wegen der Bürgersprache (und der Statuten) freundlich vereinigen solle, und nachdem darauf in § 5 des Bürgervertrags vom Jahre 1600 genauer ausgeführt war, daß der Rat sich wegen der Bürgersprache, wenn etwas davon ab oder dazu zu tun sein sollte, mit den Deputirten des Ausschusses freundlich vereinigen, dies der Gemeinde vorlegen und dann die veränderte und verbesserte Bürgersprache publiciren solle — nach diesen Abmachungen wird in LXXI E die Revision mit Zuziehung der Bürgerschaft zuerst wol im Jahre 1602, dann aber im Jahre 1603 in dem damals umgestalteten Schlusse der Bürgersprache in Aussicht gestellt, und in LXXII liegt das Ergebnis der solcher Gestalt im Jahre 1610 beschafften Revision¹ vor, eine Fassung, die

Ratswahlen geschehen mußte, Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1888, S. 139), Greifswald (anscheinend an den Sonntagen vor Jacobi und vor Allerheiligen, Pyl, Pomm. Gesch.-Denkmäler II, S. 83; Ratswechsel Michaelis), Kiel (Petri Stuhlfeier, dem Tage der Ratsumsetzung, und Michaelis, Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 10, S. 187, 194, 190; 14, S. 316), Hamburg (Petri Stuhlfeier, dem Tage der Ratsumsetzung, und Thomae ap., Dez. 21, Anderson, Hamb. Burspr., S. 3; im J. 1419 Okt. 16, Lüb. Urkb. VI, S. 172), Braunschweig (in der Woche nach Quasimodogeniti und nach Michaelis, Urkb. der St. B. I, S. 176 § 119, S. 179 § 131) und zu Güstrow (an den Sonntagen vor Margareten, Juli 13, und vor Marien Geburt, Sept. 8, Besser, Beitr. z. Gesch. von Güstrow II, S. 267); nur einmal scheint die Bürgersprache verlesen zu sein zu Verden (am Montage nach heil. drei Könige, dem Tage der Ratsumsetzung, Pufendorf, obs. jur. univ. I, app. S. 77), Hannover (am Sonntage nach Marien Reinigung, dem Tage des Ratswechsels, Pufendorf a. a. O. IV, S. 215), Ribnitz (Petri Stuhlfeier, Kamptz, Mehl. Civilrecht I, 1, S. 317), Parchim (Petri Stuhlfeier, Cleemann, Chron. von Parchim, S. 157) und in manchen andern Städten, meist im Frühjahr, im Herbst zu Riga und Anklam.

¹ Die Bürgerschaft ward dazu am 8. Mai 1610 berufen, und die Beratung mit einem besondern Ausschusse von acht Männern, mit dem Ausschusse der Vierzig und mit der Bürgerschaft bis zum 11. Mai erledigt.

im Jahre 1653, Juni 14 von den Schwedischen Kommissarien im Huldigungsrecesse gleich wie das jus statuendi mit dem Bedinge bestätigt ward, daß darin nichts enthalten sei oder nichts statuiert werde, was der königlichen Majestät zum Praejudiz und Abbruch ihrer obrigkeitlichen Rechte gereiche. Der Huldigungsrecess wieder ist 1654, Aug. 5 von König Karl bestätigt worden.

Um die Redaktion vorzunehmen, kam der Rat, wahrscheinlich von altersher, am Tage vor der Verkündigung zusammen¹. Nach der als Anlage B mitgeteilten Instruktion aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts versammelte er sich am Sonntage Vocem jucunditatis (dem Himmelfahrt vorangehenden Sonntage, jetzt Rogate genannt) altem Gebrauche nach zur Vesper in S. Marien und zog von da paarweise in Prozession aufs Rathaus². Wegen der Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten, welche die an die Revision sich anschließende späte Kollation mit sich brachte — um des Kostenpunkts willen war das früher gereichte Konfekt durch konsistentere Sachen

Protocolla inter senatum et cives, Tit. I, Nr. 4, Vol. 9. Der Bgm. Dan. Eggebrecht äußerte am 10. Mai, es würde *gleichsamb ein klein stattrecht*, wonach viele Fälle entschieden werden könnten, bis ein *gewiß stattrecht gefertigt werde, wozu viel gehöre*. Namentlich die auf den Syndicus Lorenz Niebur zurückgehenden Änderungen hatten den Unwillen der Bürgerschaft, die ihm nicht geneigt war, erregt und 1581 die Forderung einer Anteilnahme an der Redaktion veranlaßt. — Auch anderwärts übten die Bürger Einfluß. So erklärte sich im J. 1456 der Rat zu Wilster bereit, die Wünsche der Bürger, wenn es der Stadt nützlich sei, zu berücksichtigen, Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 8, S. 355. — Im J. 1287 beschlossen die Kaufleute, die Gotland besuchen, daß bei vorgekommenem Strandraube *omnes prope posite civitates rumore tali peraudito debent in communi civiloquio prohibitionem facere* gegen Verkauf des Strandguts; Hans. Urkb. I, Nr. 1024.

¹ Ältestes Zeugnis dafür im Weinbuche S. 216, wonach 1480, Juni 10 3 Stübchen, Juni 11 aber 4 Stübchen Wein zur Bürgersprache aufs Rathaus geliefert sind. Wegen Lübecks vgl. Wehrmann, Hans. Gesch.-Bl. 1884, S. 57, Melle, Gründl. Nachr. (3. Aufl.) S. 111; wegen Stralsunds Genzkow, Tagebuch S. 5, 101, 391.

² Später scheint man sich auch in feierlichem Zuge vom Rathause in die Kirche bewegt zu haben (Ratsprotok. 1683, 1689, 1695: nur erwähnt, als sonst üblich).

ersetzt worden¹ — beschloß man im Jahre 1604², die Versammlung in der Kirche auf den Nachmittag 2 Uhr zu verlegen. Nachdem inzwischen die Beratung erledigt wäre, sollte das Mahl um 5 Uhr angerichtet sein und aus drei Gängen bestehen, um 10 Uhr aber sein Ende finden. Zehn Jahre darauf ward eine Änderung dahin getroffen, daß zwar die Versammlung in der Kirche und der feierliche Zug von dort nach dem Rathause beibehalten ward, die Revision der Bürgersprache jedoch (als überflüssig, weil der Text seit 1610 festgelegt war und vom Rate nicht mehr einseitig geändert werden konnte) in Fortfall kam und das Mahl auf den Montag gerückt ward. Die Prozeßion aus der Kirche ist, nachdem sie elf Jahre ausgefallen war, noch einmal im Jahre 1685 mit folgender »geringer Collation« abgehalten³, während die mit diesem Brauche zusammenhängende Ratspredigt⁴ am Nachmittage des Sonntags Rogate noch bis auf diesen Tag fortbesteht. Auf die Revision weisen Aufschriften auf einem Texte von LXXI hin⁵; die Art und Weise aber, in der sie vorgenommen ist, läßt sich bei der reichen Überlieferung vielfach im einzelnen beobachten, wobei nur oft unsicher bleibt, ob am bereits benutzten oder an dem vorbereiteten Texte geändert ist. Außer Frage ist natürlich, daß das Lateinische Gewand, das die alten

¹ Von dem bei dieser Gelegenheit getrunkenen Weine (S. 7 Anm. 1, Anlage C) schweigt die Instruktion.

² Wegen des Datums s. die Anmerkung zu Anlage B.

³ Nach den Ratsprotokollen. Sie ist aber auch vor 1673 vermutlich öfter ausgefallen, z. B. 1659.

⁴ Ausgaben hierfür sind zuerst in der Kämmereirechnung von 1628 notirt: *3 mr. dem h. superintendenten anstaet eines stubichen weins, so ihme wegen der gehaltenen nachmittags predigt auff Vocem jucunditatis alter gewohnheit nach verehret. 1 mr. 8 β dem cantori uff dieselbe zeit anstaet 1/2 stubichen weins.* 1717 werden 12 M. für den Archidiaconus und je 6 M. für Kantor und Organisten statt 2 oder je 1 Stübchen Weins angeschrieben, wofür jetzt (nach dem Durchgange durch die N²/₃Währung) im ganzen 28 M. gezahlt werden. Vgl. Mehl. Jahrb. 33, S. 66.

⁵ *Relecta 8 May ao. 1580 praesentibus consulibus et senatoribus* (folgen die Namen), *relecta in curia in lobio ... 30 Aprilis ao. 1581 praesentibus consulibus et senatoribus subscriptis* (folgen die Namen), *recitata ... 1 Maii a consule Georgio Treyman.* *Religere* ist das Lesen zur Revision im Rate, *recitare* die öffentliche Verkündung.

Fassungen tragen, weder für die Bürger noch für den Rat bestimmt gewesen ist¹, und zweifelhaft nur, ob der Stadtschreiber daneben Niederdeutsche Konzepte verfertigt oder die Fähigkeit gehabt hat, beim Vorsagen fließend zu übersetzen. Mehrfach ist der neuen Rezension nicht der letzte Text zu Grunde gelegt, sondern es ist auf einen älteren zurückgegriffen².

Die Ausführung ist verschieden. In den rund hundert Jahren, in denen die erste Hälfte des für Bürgersprache und Ratsmatrikel angelegten Buchs gedient hat die Texte der Bürgersprachen aufzunehmen, genau von [1344] bis 1453, kann man darauf rechnen, daß in denjenigen Jahren, für die keine neue Fassung eingetragen ist, entweder der vorangehende oder der allgemeine auf dem ersten Blatte verzeichnete Text gebraucht ist. Für die Jahre 1357—1360 ist es sogar in XXII bezeugt, daß außer der gemeinen Bürgersprache nur einige außerdem öffentlich angeschlagene Bestimmungen verkündet sind; für die Jahre 1361—1364 in XXIII, daß allein die gemeine Bürgersprache abgekündigt ist, wenn nicht etwa das *etc.* am Ende auf Weiteres hindeuten soll; 1429 in LVIII, daß die gewöhnlichen Bestimmungen wie früher, zumeist aber wie im Jahre 1424; für die Jahre 1437—1451 endlich in LXII—LXV, daß die Bürgersprache wie im Jahre 1436 verlesen ist. In andern Jahren ist die Redaktion nur begonnen und dann auf frühere verwiesen, so 1426, 1427, 1435, 1436, wieder anderswo liegen mehr oder weniger vollkommen ausgeführte Redaktionen vor, aber zugleich mit einem Verweise auf die alte Bürgersprache³ (1347 V § 1), auf alle andern Will-

¹ Der Rat (vielmehr wol Niebur) glaubte es 1581: *So hat der rath dem syndico ufferlegt, das ehr dieser ... stadt statuta, so von anno 1345 biß uf 1455 (!) von der loben alle jar Lateinisch abgelesen, in ein richtiger ordnung bringen sollte.* Tit. I, Nr. 3, Vol. 2, S. 58 f.

² So 1356 auf 1345 II, III (§ 3 = II § 2, § 5 = II § 5, § 6 = II § 6, § 9 = III § 1), in § 16 auf korrigirten 1348 § 3. — 1371 und 1372 auf 1353 XVII (§ 12 = XVII § 4, § 15 = XVII § 16, XXI § 16). Zusammenstimmen 1347 VI § 1, 1352 § 2, 1353 XVIII § 4, 1356 § 15, abweichend von 1349 X § 4 und 1351 XV § 5. — 1417 XLIV § 10 und 21 stimmen mit 1395 § 10, 20, während 1397 § 10 und 23 abweichen. 1430 § 28: 1397 § 17.

³ Ich denke doch, daß die allgemeine, und nicht etwa eine verloren gegangene gemeint ist.

küren¹ (1348 § 9, 1349 IX § 13), auf die gemeine (auf dem ersten Blatte eingetragene) Bürgersprache². Dabei gewinnen wir freilich keine Vorstellung davon, wie es bei der Verkündung gehalten sein mag, da bei vollständiger Verwendung beider Texte Wiederholungen vorgekommen sein müßten, insofern als die nach dem Jahre 1353 der gemeinen Bürgersprache angehängten Nachträge von 1371 an den Texten eingereiht sind³. Das Wahrscheinlichste dünkt mich, dafs man sich von 1371 an bei der Verkündung so gut wie im geschriebenen Texte mit einem Hinweise begnügt habe⁴, gerade wie man es früher und später mit den alten Willküren gehalten haben muß⁵.

Unvollständig sind die Wismarschen Texte darin, dafs Einleitung und Schluß, nämlich Begrüßung der Bürger und Verabschiedung, fehlen. Hierfür bietet Rostock die beste Überlieferung. Dort lautete die Begrüßung: *de radt but jw to horende in Gades namen*⁶, der Schluß aber: *de radt danket jw gutliken allesamen*⁷.

¹ Da 1348 hinzugefügt ist: *sub penis prius ascriptis*, so müssen auch hier wol Bestimmungen der Bürgersprachen gemeint sein.

² 1351 XIII § 1, XIV § 1, 1352 § 1, 1353 XVII § 1, XVIII § 1, 1354 § 1, 1355 § 1, 1356 § 1, 1365 § 1, 1371 und 1372 § 1, 1373 § 1, 1395 § 2, 1397 § 2, 1398 § 2, 1400 XL § 2, 1401 § 2, 1417 XLIV § 27, 1418 § 32, 1419 § 37, 1420 § 2, 1424 § 2, 1425 § 5, 1430 § 2, 1480 § 2.

³ I § 7 nach 1351 XV § 11 (nachgetragen), 1353 XVIII § 11, fehlt 1356, steht 1371 § 8 usw. — I § 8 nach 1345 III § 14 (nachgetragen), 1348 § 11, 1349 IX § 12, 1351 XV § 14, 1353 XVII § 19, XVIII § 10, fehlt 1356, wieder 1371 § 9. — I § 9 nach 1353 XVIII § 8, fehlt 1356. — I § 10 nach 1353 XVIII § 7, fehlt 1356.

⁴ Das legt schon die Fassung von 1371—1400 nahe: *omnia communia civiloquia, ut notum est, teneantur*.

⁵ I § 11, 1345 III § 9, 1351 XV § 12, 1353 XVII § 20, XVIII § 9, 1356 § 28. Dafs damit nicht etwa die gemeine Bürgersprache gemeint sein kann, folgt aus dem gleichzeitigen Vorkommen beider Hinweise in XV § 1, 12, XVII § 1, 20, XVIII § 1, 9, 1356 § 1, 28. Wegen 1347 V § 1, 1348 § 9, 1349 IX § 13 s. oben.

⁶ Beiträge z. Gesch. der St. Rost. IV, 2, S. 60.

⁷ Beitr. z. Gesch. der St. Rost. IV, 2, S. 60. — Die Lübsche Einleitung *wy beden jw to horende* (Lüb. Urkb. IX, S. 958, 960; ähnlich in Lüneburg, Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig u. L. I, S. 785) steht der Rostocker sehr nahe, die Hamburgische ist stark modernisiert

Wann zuletzt Bürgersprache gehalten ist, läßt sich aufs Jahr nicht angeben. Schon in den Kriegsläufteu war die Verlesung »etliche Jahre« ausgesetzt worden, ward aber 1632 wieder aufgenommen¹, jedoch von da an nicht mehr ganz regelmäsig geübt, nicht z. B. im Jahre 1653¹ und 1659, und nach Maßgabe der Ratsprotokolle müßten wir annehmen, daß im Jahre 1673 die letzte Verkündigung stattgefunden habe. Aber die Ratsprotokolle drücken sich nicht immer mit wünschenswerter Klarheit aus. Nach Schröder² hätte der Bürgermeister Paries zuletzt die Bürgersprache um das Jahr 1688 verlesen. Wenn nun dieses Jahr sicher nicht zutrifft, so wird doch das Zeugnis, dem sehr leicht eine Äußerung des 1711 verstorbenen Bürgermeisters zu Grunde liegen kann, nicht durchaus bei Seite geschoben werden können. Ein Interesse desselben, wenigstens für den Kirchgang, bezeugt das Protokoll von 1695. In den Jahren 1686 und 1690 schweigen sich die Protokolle aus. Übrigens fahren die Kämmereirechnungen fort, die Honorirung des oder der Bürgermeister für die Bürgersprache bis 1831 zu buchen³.

(gute Freunde, nach üblichen Sitten und alter Gewohnheit soll heute die Bursprache verlesen werden; wollet demnach fleißig Acht darauf haben und euch darnach richten, Anderson, Hamburg. Burspraken, S. 11). Noch eine andere Formel in Oldenburg i. H. bei Hollensteiner, Chronikbilder, S. 284. Der Schluß fehlt in Lübeck, ist aber in Hamburg dem in Rostock verwandt: *E. E. Rath bedankt sich, daß ihr erschienen seyd* (Anderson a. a. O. S. 12). In Kolberg, Anklam und Greifenberg ist der Dank an den Anfang gerückt, und es wird in Anklam wie auch in Lüneburg (Pufendorf, obs. jur. univ. II, app. S. 202) mit der Mahnung geschlossen, sich nach dem Gehörten zu richten und vor Schaden zu hüten. In Kiel endlich dankt der Rat im Anfange denjenigen Bürgern, die sich ihm willfährig erwiesen haben, und verheißt solchen größeres und willigeres Entgegenkommen als andern; der Schluß aber ist: *darmede orlof wol to varende* (Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 10, S. 187, 190, 194, S. 193, 198; 14, S. 330, 335, Westph., mon. ined. IV, Sp. 3252). Ganz ähnlich in Oldenburg, nur mit dem Danke am Ende (Hollensteiner a. a. O. S. 287).

¹ Vgl. die Aufzeichnungen am Ende von LXXII.

² Ausführl. Beschreibg. der St. u. Herrsch. Wismar, S. 622.

³ In Anklam dauerte die Bgspr. bis 1730 (Stavenhagen, Beschreibg. von A., S. 247), in Parchim ward sie noch im 18. Jh. verlesen (Cleemann, Chronik, S. 157), in Bremen im J. 1759 abgeschafft (Dreyer, Einleitung, S. 100, unter Berufung auf Cassel), in Lübeck währte sie bis 1803 (Wehr-

Was die Formen anlangt, unter denen die Bürgersprache gehalten ward, so wurden die Bürger zu bestimmter, aber nicht stets gleicher Stunde¹ durch das Anziehen der Sturmglocke² auf den Markt³ berufen, nachdem, unbekannt seit wann, am Sonntage vorher

mann, Hans. Gesch.-Bl. 1884, S. 57), in Rostock, Schwerin und Boizenburg anscheinend mindestens bis 1805 (Kamptz, Mehl. Civilrecht I, 1, S. 310 f., 315, 316), in Hamburg bis 1810 (Anderson, Hamb. Bursprachen, S. 3, Beneke, Hamb. Gesch. u. Denkwürdigkeiten, 2. Aufl., S. 270). Für Rostock würden wir in der 1811 geltend gemachten Forderung des Nachrichters für das Brettschlagen (Beitr. z. Gesch. der St. R. IV, 2, S. 48) sogar ein Zeugnis noch für dies Jahr haben, wenn nicht derartige Zahlungen, wie das Beispiel von Wismar zeigt, manchmal die honorirte Leistung überdauert hätten. In Reval ist noch im J. 1803 ein neuer Text redigirt.

¹ Uhr 12 im J. 1569, zu Ende des 16. Jhs., 1607 bis 1614 (nach Kanzelproklamen und Anlage B), Uhr 9 seit 1615, 1628, 1633, 1666 (nach Anlage B, Kanzelproklamen und einer Aufzeichnung zu LXXII). In Lübeck Uhr 12 (Melle, Gründl. Nachr., S. 110), in Stralsund Uhr 9 (i. J. 1558, Genzkows Tagebuch, S. 5), in Rostock Uhr 1 (Wöchentl. Rost. Nachr. 1752, S. 33, für 1691 Hans. Gesch.-Bl. 1888, S. 152, für 1733 Beitr. z. Gesch. der St. Rost. IV, 1, S. 46), in Hamburg 10¹/₂ Uhr (Beneke, Hamb. Gesch., S. 272).

² Nach dem Zeugnisse der Kämmereirechnung von 1599 (Anlage C) und vor allem der Kanzelproklamata (Anm. auf folgender Seite). Als 1675 die Bürgersprache ausfallen sollte, *sollte auch dem Glockenleuter verboten werden, hierzu, wie gewöhnlich, nicht zu leuten* (Ratsprotok.). In Lübeck läuteten die Glocken von S. Petri und S. Marien (Melle, Gründl. Nachr., S. 111). Wenn für Hamburg Beneke das Einläuten zur »Versammlung der Bürgergemeinde zum Echt Ding oder zur Anhörung der Bursprake« durch den Fron älterer, das Läuten dazu vom Dome und von S. Nicolai jüngerer Zeit zuschreibt (Von unehrlichen Leuten, 2. Aufl., S. 238, anders früher in Hamb. Gesch.), so wird das durch die erhaltenen Kämmereirechnungen nur in sofern bestätigt, als sicher im 14. Jh. der Büttel, seit 1461 aber allein der Domküster dafür bezahlt ist. Auch für Braunschweig, Eimbek, Göttingen ist das Läuten bezeugt. Als zu Kalmar i. J. 1436 vereinbart war, daß die Schweden Kg. Erich fufsfällig um Gnade bitten sollten, liefs der König dazu *alle heren unde guden lude unde mentliken alle volk vorgadderen also tor bursprake unde leet de kloeken slan als to storme. Also vorsammelde sik alle volk up dem markede*, HR. II, 1, S. 538 § 12.

³ 1628 wegen der Kriegsläufe aufs Rathaus, Kanzelproklam.

von der Kanzel¹ zur Bürgersprache geladen war. In dem Augen-

¹ Drei von den aus dem J. 1569, aus dem Ende des 16. Jhs., von 1607, 1628 und 1666 erhaltenen Kanzelproklamen mögen mitgeteilt werden. 1569: *Ein ersamer rath ist bedacht oldem wollhergebrachten gebruke na up den middach tho twelff schlegen gemeiner statt statuta und gesette von dem rathhuse affthoseggen, und begeret demnach ein ersamer rath van allen und jedern eren burgern, underdanen und inwanern disser statt, dat se sich jegenn twelff schlegen an dat marcket mogen vorfugen und aldar de gedachten statuta anhoren und ferner sich vor schaden hódenn.* — 1628: *Ein erbar rahtt lest hiemitt ankundigen, nachdeme vermüege uhraltter gewohnheitt morgenden tags die burgersprach undt statt statuta sollen publicirt werden, so soll ein jeder burger unnd einwohner ernstlich ermahnet sein sich alßdan (deß morgens umb neun uhren, wan ein zeichen mit der großen klocken uf S. Marienthurm gegeben schiebt eine andere Hand ein) in daß rahthauß unnd uff die löbing, dahin für dißmahll auß bewegenden ursachen die zusammenkunfft der burgerschafft angeordnet, zu verfüegen, die burgersprach anzuhöeren, auch bey vermeidung bey einem jeden articull angedrawter straff sich gehorsamblich darnach zu richten.* — 1666: *E. erb. rhatt laßet hiemitt ankundigen, daß uff d. nachmittage die jarliche rhattspredigt gehalten und morgen umb 9 uhr, wan die große cloke geleutet wirt, die burgersprache vom rhathause verlehren werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten.* — Bei den Beratungen über die Bürgersprache vom J. 1610 ward übrigens geklagt, daß die vornehmsten Bürger entweder nicht erschienen oder während der Verlesung auf dem Markte spaziren gingen. Auch deswegen sei eine Revision des Textes nötig. — In Rostock besorgte bis zum J. 1584 ein Ratsdiener die Ladung, der zu diesem Zwecke nach der Predigt die Kanzel bestieg. Wöchentl. Rost. Nachr. 1752, S. 185. — Für Bekanntmachungen von der Kanzel haben wir ein Zeugnis aus Dortmund schon vom J. 1372 (Frensdorff, Hans. Gesch.-Qu. 3, S. CXXXVI), aus Holland vom J. 1435 (HR. II, 1, S. 424), in Lübeck waren sie seit der Reformationszeit üblich (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. III, S. 401 mit Anm.). Für Wismar zeigen teils in einem Briefkopeibuche, teils in einem besondern Hefte, teils auf losen Blättern erhaltene Kanzelproklame, daß im 16. und 17. Jh. dem Rate die Kanzeln zur Verfügung standen. Nach Aufzeichnungen des Superintendenten Henn. Joh. Gerdes waren 1722 Bekanntmachungen von der Kanzel abweichend von dem »häßlichen Gebrauche« in Pommern nicht mehr üblich, und geschahen nur ausnahmsweise und unter Remonstration, als die Befestigungsgrundstücke verkauft werden sollten.

blicke, wo dann der Rat nach Verschließung der Rathausporten¹ festlich gekleidet auf die Rathauslaube hinaustrat, tat der Fron dreimal drei Schläge mit einer hölzernen Keule gegen ein starkes eichenes Brett², das am Rathause oder in dessen Nähe angebracht war, und

Jedoch hat der Rat noch 1800 Jan. 26 die Kanzel benutzen können. Wegen Meklenburgs Mekl. Jahrb. 13, S. 440 ff.

¹ Hamburg, Beneke, Hamb. Gesch., 2. Aufl., S. 272.

² Ältestes Zeugnis aus Stralsund vom J. 1558, Genzkows Tagebuch, S. 5: *do leth ick den scharprichter mit siner külen laden und vorkundigede darup die bursprake*. Für Wismar berichtet Schröder vom *Taffelschlagen* in der Ausführl. Beschr. der St. u. Herrsch. W. S. 622: *nemlich man hat in vorigen Zeiten jährlich auf Himmelfahrt, wan die jetztgedachten Statuta publiciret oder oben von dem Rahthause den Anwesenden von dem ältesten Bürgermeister vorgelesen worden (welches jetzund vor etlichen 30 Jahren cr. ann. 1688 der seelige Herr Bürgermeister Paris zuletzt gethan), entweder ein besonderes dickes Eichenbret forne an der Westseite des Rahthauses an einen Pfeiler hängen oder auch einen von eben dergleichen Brett gemachten kleinen Tisch neben den Pfeiler hinstellen lassen, da dan der Scharffrichter dieses Orts in Gegenwart etl. 100, ja 1000 Menschen mit einer großen Keule etl. Mahl darauf geschlagen und desfalls ein Accidens zu genießen gehabt*. Die Ratsprotokolle der Jahre 1675, 1676, 1678 erwähnen des Tafelschlagens als einer der Solennitäten, die mit der Prozession (und Bürgersprache) ausfallen sollten. Die Kämmererechnungen von 1599 und aus dem Anfange des 17. Jhs. buchen 2 β für den Fron, spätere (1662, 1684, 1691) 3 Mr., dafs derselbe *uff dem montagk nach Vocem jucunditatis vorm rahthause alten gebrauch nach die tafel geschlagen (schläget 1691)*, zuletzt 1818, obgleich nach dem Vorigen der Brauch seit mehr als 100 Jahren nicht ausgeübt war. — Für Rostock sind 3 Mal 3 Schläge bezeugt, wofür der Fron 18 β erhielt, dazu ein Kleid oder einen Hut, wenn es gelang das Brett oder die Keule zu zerschlagen; Nettelblatt in den Wöchentl. Rost. Nachr. 1752, S. 33, 174 f., 177 f.; Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1888, S. 152 f.; Beitr. z. Gesch. der St. Rost. IV, 1, S. 46). — In Lübeck bewillkommnete mit ungehöriger Petulanz, und kaum in ältern Zeiten, der Fronmeister den Rat mit den Worten: *tredet negher myne heren, tredet negher myne hochhebedende heren*, was seinem Knechte das Signal war, auf das Brett zu schlagen; Melle, Gründl. Nachr., S. 110 f. — Auch aus Reval ist das Brettschlagen mit dreimal drei Schlägen, hier oben auf der Laube, aus jüngerer Zeit bezeugt. Eigentümlich ist dabei der Umstand, dafs schliefslich das Brett

gab damit der Bürgerschaft das Zeichen, Stille eintreten zu lassen. Dafs die Verkündung von der Laube aus geschah, die in ihrer Ursprünglichkeit beispielsweise noch in Göttingen erhalten, meist aber verbaut ist¹, dafür liegen viele Zeugnisse vor². Handelnd war der worthabende Bürgermeister³, dem der Stadtschreiber den Text zuzustaben pflegte⁴. Beschlossen ward die feierliche Handlung mit

herunter vom Rathhause geworffen wird; Quellen des Rev. Stadtrechts, S. 248. — Mit Recht hat Ungnad, *Amoenitates*, S. 1319, auf das Aufklopfen in den Amtsversammlungen hingewiesen, und es gibt Schaffhölzer, die ganz gut für Keulen gelten können.

¹ In Wismar war sie vor der Westfront des Rathauses oberhalb der gewölbten Vorhalle, die beim Neubau ins Rathaus gezogen ist. Im Jahre 1628 versammelte sich dort die Bürgerschaft zur Bürgersprache. Schon zu Schröders Zeit (um 1740) war sie durch Fenster geschlossen. Nach ihm ward dort in Vorzeiten das Convivium zu Himmelfahrt abgehalten (Ausführl. Beschreibung S. 1341).

² Bürgersprachen von 1350 XI, 1351 XIII, XV, 1353 XVII, XVIII, 1354, 1355, 1356, 1365. Lübeck: Melle, *Gründl. Nachr.*, S. 110. Stralsund: 1562, Genzkows Tagebuch, S. 185. Greifswald: Pyl, *Pomm. Gesch.-Denkm.* II, S. 73 Anm. Hamburg: 1519, *Wöchentl. Rost. Nachr.* 1752, S. 177. Riga: Mitte des 16. Jhs., *Napiersky* S. 238. Göttingen: Pufendorf, *obs. jur. univ.* III, app. S. 185, 187.

³ Bezeugt aus Stralsund (Genzkows Tagebuch, S. 5, 31, 66 und öfter), Anklam (Stavenhagen, *Beschr.*, S. 247), Wismar (revidirte Instruktion von 1614, Anl. B). Wenn es an letzter Stelle heisst *von dem bürgermeister, den die ordnung erreicht*, so wissen wir, dafs seit dem J. 1466 oder 1467 das Wort umging. Dafs der Ratssekretär oder der Protonotar vorsagt, ist berichtet aus Lübeck (Melle, *Gründl. Nachr.*, S. 110) und Rostock (Wettken bei Ungnad, *Amoenitates*, S. 1319; Koppmann, *Hans. Gesch.-Bl.* 1888, S. 154; *Nettelblatt*, *Wöchentl. Rost. Nachr.* 1752, S. 181). Eine spätere Entwicklung ist es, wenn in Hamburg der Bgm. nur die Einleitung und den Schlufs spricht, der Protonotar aber den eigentlichen Text abliest Beneke, *Hamb. Gesch.*, 2. Aufl., S. 272). — Die von Beneke a. a. O. S. 271 weiter gegebene, in den Hamburger Chroniken (bei Lappenberg S. 247, 404, 36) enthaltene Nachricht, dafs i. J. 1416 bei Rückführung des Alten Rats zu Lübeck der Hamburger Bürgermeister die Bürgersprache verkündet habe, verwechselt Schiedsspruch und Bürgersprache.

⁴ Während der Verlesung durchtritt in Hamburg der Stallmeister mit den reitenden Dienern und Dragonern, einen blasenden Trompeter voraus, die Stadt und gab mit seinem Herannahen dem Protonotar Anlafs, dem

Auswerfen von Bechern¹, womit man den Bürgern bei der Unmöglichkeit, sie zu bewirten oder ihnen auch nur Wein oder Bier zu spenden, vielleicht andeuten wollte, sie möchten sich einen fröhlichen Tag machen. Reeller konnte für das Behagen des Bürgermeisters und des übrigen Rates gesorgt werden. Der erste, dem der Mund trocken genug geworden sein mochte, erhielt in Hamburg 2 Stübchen, der Protonotar aber 1 Stübchen Rheinischen Weins², und solche Weinspende ist auch in Wismar noch 1480 üblich gewesen, während die späteren Kämmererechnungen nur eine Geldvergütung verzeichnen³. Für den Rat aber schloß der Tag mit einer Kollation

Schlusse zuzueilen (Anderson, Burspraken, S. 11 f.; Beneke, Hamb. Gesch., S. 272 f.). Ursprünglich eine Maßnahme zur Sicherung der Stadt?

¹ Sie waren aus Tannenholz angefertigt und ausgepicht. In Rostock waren sie (später wenigstens) mit einem r oder dem Wappen und der Jahreszahl bezeichnet (Hans. Gesch.-Bl. 1888, S. 154, Mekl. Jahrb. 40, 4. Bericht S. 16). Dem Holzdreher Claus Elers aus Tessin ward 1634 das Rostocker Bürgerrecht zu einem geringen Recognitionsgelde gelassen, *weil derselbe sothane Becher, welche jährlich bey der Burgersprache vom Raht-hauß auff's Marckt 2 Mahl abgeworffen werden, machen kan* (Beitr. IV, 2, S. 112). Schon im J. 1413 ist in Rostock eine Ausgabe der Kämmererei für Becher zur Bürgersprache bezeugt. Jeder Ratmann hatte im 17. Jh. Anspruch auf eine gewisse Anzahl, doch maßten sich auch Rathsdieners und Marktvögte deren an (Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1888, S. 154 mit Anm.; Nettelblatt, Wöchentl. Rost. Nachr. 1752, S. 186. Vgl. Beitr. z. Gesch. der St. Rost. IV, 1, S. 46). In Anklam hat man im J. 1544 (?) dem Auswerfen der Becher eine Beziehung auf die Feststellung des Bierpreises gegeben (Stavenhagen, Beschreibung, S. 439, vgl. S. 248). Nach den Wismarschen Kämmererechnungen des 17. Jhs. bekamen die vier Rathausdiener zu Ende des Jahres 1 M. Bechergeld. Hölzerne Trinkgefäße waren damals noch nicht antiquirt. Im J. 1603 beschaffte die Stadt neue hölzerne Kannen für den Gebrauch bei einer Holzwerbung zu Gamehl.

² Beneke, Hamb. Geschichten, S. 273. Die älteren Kämmererechnungen notiren nur 1 Stübchen für den Bürgermeister; s. Koppmann I, S. XXII u. beispielsweise I, S. 221. Ein Stübchen sind etwa 4 Flaschen.

³ Vgl. Anlage C. Zu dem dort mitgetheilten kurzen Auszuge aus dem Weinbuche ist zu bemerken, daß die dort für einzelne Ratmänner auf Konto der Kämmererei angeschriebenen Weine nicht stets geliefert zu sein brauchten, sondern jenen zu Gute stehn bleiben konnten. Was geliefert ist, gibt das Weinjournal an, das beispielsweise auf S. 21 [zum J. 1480] hat: *item ik byn em* (Bgm. Dietr. Wilde) *schuldich 3 stoveken van*

II. Überlieferung der Bürgersprachen und Behandlung des Textes. 17

ähnlicher Art, wie sie nach der Revision des Textes stattgefunden hatte¹. Freilich muß ich es dahin gestellt sein lassen, ob nicht etwa diese Kollation ursprünglich in näherem Zusammenhange mit der Ratsumsetzung als mit der Bürgersprache gestanden habe.

II. Überlieferung der Bürgersprachen und Behandlung des Textes.

Erhalten sind I—LXVII im ersten Teile der Ratsmatrikel, deren zweite Hälfte von Crull in der Ratslinie² herausgegeben ist. Es ist das ein Quartant aus Pergament in originaler Schweinslederhülle mit kleiner Schliesse. Die Blätter sind 16 cm hoch, 12—13 cm breit. Die ersten acht uns näher angehenden Lagen sind verschieden stark und halten von 6 bis 17 Blatt, meist 8³. Da sich die stets

pynxten und van der burghersprach. Ein Stübchen hatte der genannte Bgm. zu Himmelfahrt bezogen.

¹ Vgl. S. 7 f. Auszüge aus den Kämmereirechnungen und dem Weinbuche in Anlage C. Nach der Instruktion (Anlage B) beschloß man im J. 1614 die Sonntags-Kollation auf den Montag, die vom Montage auf den Dienstag zu verlegen, an beiden Tagen aber zeitig zu schliesen. Nach dem Vertrage zwischen Rat und Bürgerschaft von 1681, Mai 2 ist das von der Kämmerei zu bestreitende Convivium auf Himmelfahrt *in keinen 40 jahren gehalten*. Auf ungefähr 1640 als letztes Datum führen auch zusammenhanglos in der Ratssitzung 1679, Dez. 11 getane Äußerungen der Rmm. Daniel Make und Christoph Bukheuser, die ergeben, daß Bürgerworthalter, Kommandant und andere angesehene Männer teilgenommen haben, und bezeugen, daß es dabei *magnifique* hergegangen sei. Dennoch hat der Schmaus nicht für immer aufgehört, ist aber nach dem Zeugnisse des Ratsprotokolles von 1695, Mai 3 im J. 1682 (!) und 1695 von den Ratmännern bezahlt und so vermutlich auch die geringe Kollation, die 1685 die Herrn des Weinamts nach der Prozession auszurichten übernahmen. An diesen letzten Stellen ist immer nur von Einer Gasterei die Rede, ungewiß aber, zu welchem Akte der Bürgersprache (oder Ratsumsetzung) sie gehört hat.

² Hans. Gesch.-Qu. 2.

³ 1. Lage S. 1—16, 8 Blatt; 2. Lage S. 17—28, 6 Bl.; 3. Lage S. 29 bis 62, 17 Bl. (S. 43 f. einzeln eingefügt); 4. Lage S. 63—78, 8 Bl.; 5. Lage S. 79—94, 8 Bl.; 6. Lage S. 95—110, 8 Bl.; 7. Lage S. 111—134, 12 Bl.;

Hansische Geschichtsquellen. II. 3.

gleichzeitig gemachten Eintragungen über mehr als hundert Jahre erstrecken, so sind natürlich eine Reihe von Händen wahrnehmbar, die einander, aber nicht in ebenmäßiger Folge, abgelöst haben. Ich habe indessen nicht einmal für die Jahre der Unruhen daraus Anhaltspunkte zu gewinnen vermocht, und darum begnüge ich mich, den Mann zu nennen, der den Band angelegt und demnach das eigentliche Verdienst um diese Aufzeichnungen hat. Es ist das der aus Kiel stammende Stadtschreiber Nicolaus Swerk, dem wir auch das Ratswillkürbuch verdanken. Des Bemerkens wert dürfte noch sein, daß das Äußere von XLII von vielfacher Benutzung zeugt und daß besonders oft (häufiger als angegeben, da nicht jedem Verdachte Ausdruck zu leihen war) die Strafsätze später nachgetragen sind, was auch in den Texten des 16. Jahrhunderts vorgekommen zu sein scheint.

Nr. LXVIII vom Jahre 1480, ein Plakattext, ist nur in einer Handschrift und einem Bruchstücke erhalten, die rund hundert Jahr jünger sind als die verlorene Vorlage. Über das Bruchstück, das auf einem Bogen Papier die Einleitung und § 70 darbietet, kann ich nichts anderes aussagen, als daß es gerade wie der vollständige Text in der Schreibung unzuverlässig ist. Diese ist in jenem vollkommen verwildert, und aus der Verderbnis im Datum (das im Bruchstücke richtig ist) läßt sich außerdem schließen, daß die unmittelbare Vorlage schon eine späte Abschrift gewesen sein muß. Unsere Quelle aber gehört einem Sammelbande an, der in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts aus einzelnen Lagen zusammengesetzt ist, ein schwächerer Pappband in Folio, signiert als Tit. I, Nr. 6, Vol. 2.

Den weitem Inhalt dieses Bandes bilden die übrigen vorhandenen Bürgersprachen, diese wieder zum Teil sicher, zum Teil aber wahrscheinlich authentisch. Dafür sprechen die Durchänderungen in LXX und LXXI A—C von der Hand des derzeitigen Syndicus Dr. Lorenz Niebur (1578—1583), das Äußere und die Aufschriften.

Es sind ein Bruchstück und sieben vollständige Redaktionen.

Das Bruchstück (LXIX), fol. 17 und 26, dankt seine Erhaltung dem Umstande, daß der genannte Syndicus einige Artikel für eine spätere Redaktion brauchen, sich aber das Abschreiben sparen wollte.

Nr. LXX, fol. 16—25, ist nach der Vorbemerkung in den Jahren

8. Lage S. 135—154, 10. Bl. Fast mehr schwankt die Stärke der Lagen in der andern Hälfte des Buches.

1572—1578 abgekündigt¹, von Niebur durchgebessert und um einige Artikel aus LXIX erweitert.

Die nächsten fünf Texte (LXXI) sind nahe unter einander ver- wandt. Es sind:

A, fol. 49—61, ohne Datirung, offensichtlich Vorlage für

B, fol. 63—80, der mehrfachen Abänderungen unterzogen ist und, wenn auf die Unterschriften Verlaß wäre, in den Jahren 1580 und 1581 abgelesen sein müßte². Auf dem geänderten B fusen einerseits

¹ Ob der Text nicht während dieser Jahre Veränderungen erlitten habe, ist nicht zweifellos; denn die Gerichtsordnung, auf die § 63 verweist, kann kaum eine andere sein als die Kirchoffsche im J. 1578 publicirte.

² Die Datirung ist mißlich. Fest steht, daß C¹, ein von Dr. Lorenz Niebur auf Grund von C hergestellter Text, 1581 abgekündigt ist. Das entnehme man aus der folgenden Anmerkung und aus den Angaben über C¹. Da nun dieser 94 Artikel haltende Text nach Tit. I, Nr. 3, Vol. 2, S. 59 gegenüber seinem Vorgänger um 9 Artikel vermehrt ist, so muß jener deren 85 gehabt haben. Einen solchen Text habe ich in dieser Ausgabe nicht darbieten können, obgleich er als Konzept vorhanden ist. Es hat nämlich Niebur LXX mit Einschlebung von LXIX zu 85 Artikeln zurechtgestutzt. Aber durch den Wirrwarr der Änderungen und Streichungen und der zweimal und dreimal veränderten Zählung der Paragraphen ist nicht durchzufinden. Nur auf Eins muß noch hingewiesen werden. Im Juni 1583 behauptet der Ausschuß (Tit. I, Nr. 3, Vol. 3, S. 686), der Rat habe 1579, da er in die ihm zwei Tage vor Ablesung der Bürgersprache zugestellte Hochzeitordnung nicht habe einwilligen wollen, *darauß etzliche beschwerliche punct genommen und neben der burgersprache ... vom radthause ablesen lassen und sonderlich den megden die bremels zu tragen verbotten, auch darauff dem diebhengker neben seinen knechten befolen ... dieselben ... abzuschneiden, welches sich auch derselbe, wan die megde aus der kirchen gehen wollen, auff den kirchoffen zu thuen unternommen*. Und obschon die Hochzeitordnung nach Herkunft und Vermögen der Mädchen unterschieden habe, *so hat doch der buttel ... solchen underschied nicht gehalten, sondern manniges ambtmans ehrliches kindt gantz beschwerlich und schmechelich angefallen und ihnen die bremels abzuschneiden sich understanden*. Randbemerkung: *probetur, dan uber zwo megden die bremels nicht abgeschnitten*. Nun könnte man in LXIX § 83 den beregten Artikel der Hochzeitordnung von 1579 erblicken wollen und an der Datirung dieses Stückes irre werden. Beide sind aber grundverschieden und haben mit einander nichts gemein.

C, fol. 29—43, auch von Niebur durchredigirt, mit denselben Unterschriften wie B, nach dem Umschlage aber im Jahre 1585 abgekündigt¹, übrigens ebenda mit dem Datum 7. Julii ao. 80 versehen², andererseits

D, fol. 82—94, nicht datirt, aber ausgezeichnet dadurch, daß die Ratsämter, die die einzelnen Artikel besonders anlangten, daneben geschrieben sind. Änderungen, die auch an D vorgenommen sind, fallen später als

E, das sonst auf D beruht und fol. 98—117 füllt, in 4^o. Diese Fassung, die mehrfach Änderungen von C benutzt hat, ist nach den Aufschriften des Umschlageblattes in den Jahren 1595—1608 abgekündigt. Da aber mit Ausnahme des letzten die graden Jahre immer übersprungen sind, so muß es mindestens noch ein anderes offizielles Exemplar gegeben haben. Für die Datirung gibt der Hinweis auf die publicirte Bettelordnung in § 20 einen Anhalt, da aller Wahrscheinlichkeit nach die vom Jahre 1586 gemeint ist. Gemäß der vieljährigen Gültigkeit fehlt es nicht an Änderungen, von denen aber einzig die neuen, in den Jahren [1602] und 1603 hergestellten Schlüsse hervorzuheben sind.

Ehe ich nun auf das siebte Stück unseres Buches übergehe, sind vier andere Aufzeichnungen zu erwähnen:

Pl., der erste Bogen einer Plakatausschrift der Bürgersprache vom Jahre [1579] auf Pergament, 49 cm breit, 38 cm hoch, signirt als Urk. I 71a. Er enthält § 1—23b und bietet (für 1582 bestimmt?) denselben Text wie A in ursprünglicher Gestalt³.

¹ Da ein unter Dc anzuführendes Urteil des Rats von 1582, März 30 die nur in § 30 dieses Textes vor seiner letzten, später als C¹ fallenden Änderung gesetzte Strafe anzieht, so muß dieser dem J. 1581 zugeschrieben werden. Dieser Schluß wird durch die unten über C¹ zu machenden Angaben bestätigt. Nur ergibt sich, daß die Änderungen Nieburs vor die Abkündigung des Jahres 1581 anzusetzen sind.

² Weitere Aufschriften finden ihre Erklärung durch ihre Beziehungen auf die Streitigkeiten des Jahres 1581.

³ Obgleich nach den Äußerungen des Rates in Tit. I, Nr. 3, Vol. 2, S. 62 ein von der Kämmerei auszuhängendes Plakat auf Grundlage von C¹ redigirt werden sollte und man demnach erwarten mußte, Pl. von diesem Texte abhängig zu finden (denn es scheint sich um eine Neuerung zu handeln), muß ich an dem oben angegebenen Verwandtschaftsverhält-

II. Überlieferung der Bürgersprachen und Behandlung des Textes. 21

Wd., eine Ausschrift einzelner Artikel (§ 11, 12, 52, 59, 61—64, 66—69, 71, 72, 74—78, 80, 81, 86) für die Weddeherren auf zwei Bogen Papier. Auch Wd. hat den ungeänderten Text von A, also ebenfalls die Redaktion des Jahres [1579].

C¹ in Tit. I, Nr. 3, Vol. 2, S. 200—229, als Anlage C zu den Verhandlungen, die im Juni 1581 zwischen dem Rate und dem bürger-schaftlichen Ausschusse gepflogen wurden, eine in letzter Stunde auf-gefundenen Abschrift von C, wie Lorenz Niebur diesen Text gestaltet hatte, und demgemäfs für die etwaige Unterscheidung anderer Ände-rungen in C in Betracht kommend, aber auch eine Recension davon sicher datierend.

Eine Abschrift aus dem 18. Jahrhundert in einem unserm Sammel-bande (Tit. I, Nr. 6, Vol. 2) äufserlich sehr ähnlichen Bande, der als Wismarsche Statuten und Bürgersprachen betitelt ist. Sie gibt B wieder, aber ohne die zweite Unterfertigung, und lehrt uns demnach den Text des Jahres 1580 kennen. Angenommen sind bereits die Änderungen in § 25 Anm. c—e, § 27 Ende, § 31, dagegen besteht die ursprüngliche Gestaltung in § 8, 18, 19, 23 a, 23 b, 27 Anfang, 34, 35 a. Versehentlich fehlen § 30 und 33, und § 80 und 81 sind umgestellt. Originell sind nur Fehler.

Den Abschlufs des hier behandelten Sammelbandes (Tit. I, Nr. 6, Vol. 2) bildet die Bürgersprache von 1610 (LXXII), fol. 118—140, wie E in 4^o. In den Aufschriften auf dem Titelblatte sowohl gekenn-zeichnet als das *Concept*, aus dem *diese statuta der allgemeinen bürgerschaft publicirt worden* als der *von einer ganzen ehr-liebenden bürgerschaft approbirte* Text¹. Das Heftchen ist lange gebraucht. Von einem andern gleichartigen (dem Exemplare des Bgm. Brandan Eggebrecht?) haben wir nur das Titelblatt mit Auf-zeichnungen über die Verkündung von 1619—1656, abgedruckt am Ende von LXXII.

Aufserdem gibt es eine ganze Anzahl älterer Abschriften (meist des 18. Jahrhunderts) von zwei Texten der Bürgersprache, vor

nisse der Texte nach wiederholter Prüfung festhalten. Man hat demnach zwischendurch die Änderungen Nieburs fallen gelassen und auf einen ältern Text zurückgegriffen.

¹ Dafs das seine Richtigkeit hat, ergibt eine Vergleichung der Ände-rungen mit den Einwendungen und Wünschen, die bei der Beratung mit Ausschufs oder Bürgerschaft zu Tage getreten sind.

allen dem von 1610, dann aber auch dem von 1603. Dieser letzte führt sich als *die alte Bürgersprache* ein und ist stets mit dem geänderten E gleich. Erwähnung verdient vielleicht der Umstand, daß ein Unbekannter noch im Jahre 1613 diesen (mit der Subscription des Jahres 1580 versehen) abgeschrieben und dabei bemerkt hat *moderata durant* (Fabriciussche Sammlung in 4^o). Allein steht die von Schröder in der Kurtzen Beschreibung¹, S. 577—595 (im Neudrucke von 1860 S. 571—580) abgedruckte Fassung, ein aus LXXI C und E und LXXII seltsam zusammengesetztes Machwerk, das nie gültig gewesen sein kann, aber weil es gedruckt war, allgemeiner bekannt ward und Ansehen genofs. Die Bürgerschaft begründete daraus im Jahre 1774 Beschwerden über die Accise, ward aber vom Rate damit zurückgewiesen, weil der angezogene Text unecht sei, der echte aber anderes enthalte².

Wie bei diesem Materiale der Text zu constituiren sei, konnte nicht zweifelhaft sein. Er war wesentlich so wiederzugeben, wie er sich vorfand. Schwer sind nur die Korrekturen zu beurteilen³. In Nr. LXVIII hätte die Schreibung gereinigt werden können, jedoch habe ich mich darauf beschränkt, die erkannten Fehler zu berichtigen und die vielfach gedoppelten n auszumerzen. Auch in den folgenden Stücken ist die vorgefundene Schreibung nicht weiter angetastet, als daß die hier übrigens seltenern doppelten n beseitigt und daß statt des v, das in der Unterfertigung von LXXI B und von der zweiten Hand in LXXII oft für w gebraucht wird, dies stillschweigend eingesetzt ist. Aus LXXI A—E habe ich B⁴ herausgehoben und durch Angabe der Abweichungen der andern Fassungen am Rande die

¹ Kurtze Beschreibung der Stadt und Herrschafft Wismar. Wismar 1743. Nicht gedruckt ist die öfter anzuführende Ausführliche Beschreibung desselben Verfassers.

² Antwort des Rats auf die Klage der Bürgerschaft. Gravamen III, Nr. 2.

³ Aus einem Vergleiche von VII 3 mit XVI 8 und XXI 16 ergibt sich, daß an erster Stelle nach 1352 und vor 1356 geändert ist, aus dem Vergleiche von II 5 mit XVII 5, daß *aput plateam* nach 1353 und vor 1356 eingeschoben ist. Vgl. S. 9 Anm. 2.

⁴ B als im Mittelpunkte der verschiedenen Redaktionen stehend, war für dies Verfahren am geeignetsten. In anderer Hinsicht hätte C¹ den Vorzug verdient.

vorangehenden und folgenden Redaktionen zur Darstellung zu bringen gesucht. Dabei war, um die Zeit der Änderungen in B zu bestimmen, eine der spätern Abschriften von Nutzen, die uns die Gestalt der Bürgersprache des Jahres 1580 kennen lehrt: alle andern brauchten nicht berücksichtigt zu werden.

Die Paragraphen sind in den letzten vier Redaktionen (LXIX bis LXXII) schon in den Vorlagen gezählt, diese Zählung aber gemäß den vorgenommenen Erweiterungen und Streichungen mehrfach geändert (die in LXXI aufgenommene stimmt mit der der letzten Redaktion von B und D überein); in den früheren ist nur abgesetzt.

Dafs aus dem Buche der Ratsmatrikel auch die wenigen unter den Bürgersprachen eingereihten Stücke etwas anderer Art mitgeteilt sind, wird schwerlich Anfechtung erfahren, und so soll auch niemand mit dem behelligt werden, was sich zur Rechtfertigung sagen liefse.

Als Bruchstück einer verlorenen Bürgersprache aus der Mitte des 16. Jahrhunderts hätte sich ein allein stehender Artikel einreihen lassen, der verlangt, dafs Kläger und Beklagter für die Durchführung ihres Rechtshandels Bürgen bestellen sollen, wenn er in dem Ratserkenntnisse von 1552 Mai 20 (Zeugebuch fol. 81) in geeigneter Weise angeführt wäre.

Dagegen schien es aus andern Gründen nicht ratsam, Willküren, die vielleicht in der Bürgersprache bekannt gemacht sind, dem Texte einzuverleiben. Um so weniger, als wir auf die befremdende Erscheinung treffen, dafs eine Anzahl hansischer Statuten, die den Bürgerschaften zum Teil geradezu in den Bürgersprachen bekannt gemacht werden sollten, in den Wismarschen Texten vermifst werden¹. Daraus den Schlufs zu ziehen, dafs Texte verloren gegangen sein müssen, ist, von andern Einwendungen abgesehen, darum nicht angängig, weil voll ausgeführte Texte gerade für solche Jahre vorhanden sind, in denen sich derartige hansische Willküren finden müfsten: HR I, 6, S. 315 § 19, S. 386 § 112, I, 7,

¹ Vgl. die Abschnitte über die Münze und über Schonen (IV C i, m) und HR. I, 1, S. 434 § 12, I, 2, S. 102 § 20, S. 170 § 23. Für andere Städte ist es verschiedentlich bezeugt, dafs solche Statuten in der Bürgersprache bekannt gemacht sind.

S. 232 § 10. Es bleibt kaum eine andere Annahme, als daß Wismar sich mit einem Anschlage begnügt haben werde¹.

III. Nachweisung von Bürgersprachen anderer Städte.

Lübeck: 1. aus dem Anfange des 15. Jhs., Lüb. Urkb. VI, Nr. 783². 2. von 1454, Thomae und 1457, Martini, Lüb. Urkb. IX, S. 958—961. 3. von Jacobi 1458 und 1466, teilweise auch noch 1511 abgelesen, Lüb. Urkb. XI, S. 122—124. 4. spätere Texte, wol aus dem 16. Jh., bei Melle, Gründl. Nachricht, 3. Ausg., S. 112—118. Seit 1620 ist der Text unverändert geblieben, Wehrmann, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. III, S. 401.

Rostock: Erst jüngst hat Dragendorff die vorhandenen Handschriften und Drucke in den Beiträgen zur Gesch. der St. Rostock IV, 2, S. 48—50 verzeichnet, den ältesten Text aus dem 15. Jh. voll-

¹ Auf Anschläge verweisen die Bürgersprachen von 1350 XI § 12, 1357—1360, 1480 § 71 am Rathause; 1417 § 5—7, 1418 § 5—7, 1419 § 5—7, 1420 § 6—8, 1480 § 11 am Stadttor; LXX § 16, 63, LXXII § 50 vor der Kämmerei. Betraf dies nur einzelne Artikel, so muß später die ganze Bgspr. angeschlagen sein. Vgl. die Einleitung der von 1480, die demzufolge eine Abschrift des angeschlagenen Textes bietet, sowie LXXI Pl., welches ein Stück der vor der Kämmerei angeschlagenen Bgspr. gewesen sein kann, auf die eine etwa gleichzeitige Ratsverordnung die Bürgerschaft verweist. Auch wichtige Statuten der Hanse werden angeschlagen, z. B. vom J. 1418. Vgl. HR. I, 6, S. 597, Mehl. Jahrb. 55, S. 32 Anm., HR. II, 2, S. 510 § 15. Der Anschlag der erstern mißfiel den Bürgern in Bremen, Stettin und Wismar sehr. Die Bremer verbrannten ihn auf dem Kake; Hans. Gesch.-Bl. 1892, S. 62, Mehl. Jahrb. 55, S. 32. Anschläge in Hamburg bezeugen HR. II, 5, S. 567 Anm. und die Kämmererechnungen II, S. 88, III, S. 203, 265, 286, 480. Das Greifswaldische Anschlagebrett wird erwähnt Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 93 § 27, Beitr. zur Pomm. Rechtsgesch. II, S. 13. Einen Anschlag an den Ecken (uppe de orde) bezeugen für das J. 1496 die Lüneburger Zunftrollen S. 51. — Anschläge an Kirchtüren zu machen, erklärte der Lübeische Rat im J. 1424, sei dort ungebrauchlich (Lüb. Urkb. VI, Nr. 627); trotzdem war es nicht unerhört, vgl. HR. I, 6, S. 378 § 56, S. 422. Späterer Anschläge sind mehr bezeugt.

² Wehrmann hat auf Stellen aufmerksam gemacht, die auf die Zeit vor 1421 hinweisen; die Beziehungen zu den hansischen Statuten von 1417 und 1418 ergeben einen terminus post quem.

ständig auf S. 50 f. abdrucken lassen und dazu die Abweichungen der spätern bis um die Mitte des 18. Jhs. auf S. 52—60 angegeben, so daß man die Geltung jeder Bestimmung bequem ersehen kann. Die Texte gehören überwiegend dem 16. Jh. an.

Greifswald: zwei vollständige Texte und Ergänzungen aus andern zweien bei Pyl, Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 87—109. Pyl hat geglaubt, den ersten in einem Memorialbuche des 16. Jhs. erhaltenen dem J. 1451 zuschreiben zu dürfen. Es sind aber durch Datirung einzelner Paragraphen in dieserlei Art Texten nur termini post quos zu gewinnen. Die andere Redaktion gehört dem J. 1616 an.

Kolberg: fünf vollständige Fassungen aus der Zeit von 1480 und von 1533, Auszüge und Zusätze von 1565, 1572, 1580, 1591, 1616 bei Riemann, Gesch. der St. Colberg, Beilagen Nr. LIII, S. 83 bis 100.

Anklam: vom J. 1544 bei Stavenhagen, Beschreibung von Anklam, S. 431—439.

Greifenberg: bei Riemann, Gesch. der St. Greifenberg, S. 247 f.

Stralsund: S. Brandenburg, Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund, S. 14 Anm. 57.

Reval: Texte aus der Mitte des 14. Jhs. bei Bunge, Archiv f. Gesch. Liv-, Esth- und Kurlands III, S. 84—86, aus dem Anfange des 15. Jhs. ebd. S. 86—92, vom J. 1560 bei Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts, S. 238—240, vom J. 1803 ebd. S. 240—242.

Kiel: fünf Texte aus dem Anfange des 15. Jhs. (einer datirt 1423), Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 10, S. 187—198, 14, S. 330 bis 335, und Falck, Neues staatsbürgerl. Magazin 7, S. 96—99 (1417, Quelle: Chronik des Asmus Bremer), Auszug vom J. 1410 bei Falck a. a. O. S. 93 f., Text von 1563 bei Westphalen, Mon. ined. IV, Sp. 3252—3256.

Oldesloe: vom J. 1601 ebd., Sp. 3263—3265.

Tondern: von 1691 ebd., Sp. 3269—3272.

Wilster: von 1456, Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 8, S. 355—357.

Oldenburg in H.: von 1585 bei Hollensteiner, Chronikbilder aus der Vergangenheit Oldenburgs (1882 im Selbstverlag).

Ribnitz: vom J. 1588 bei Kamptz, Civilrecht der Herzogtümer Mecklenburg I, 2, S. 332—335.

Boizenburg: ebd., S. 317—325.

Grevesmühlen: ebd., S. 336—340.

Schwerin: vom J. 1789 ebd., S. 290—294 (aus dem Urkb. von 1615?), auch bei Fromm, Chronik von Schwerin, S. 38—41. Wegen eines andern Drucks s. Kamptz a. a. O. I, 1, S. 315 Anm.

Güstrow: von 1561 bei Besser, Beitr. z. Gesch. von Güstrow II, S. 267—272, undatiert bei Kamptz a. a. O. I, 2, S. 272—279.

Waren: von 1713 bei Kamptz a. a. O. I, 2, S. 326—331.

Parchim: von 1622 bei Cleemann, Chronik der Vorderstadt Parchim, S. 157—163.

Plau: aus dem Anfange des 18. Jhs., Mehl. Jahrb. 17, S. 354—358.

Hamburg: zwei Texte von 1594, Anderson, Hamb. Bursprachen 1810. Bruchstücke aus der zweiten Hälfte des 14. Jhs., Hans. Urkb. III, S. 180 Anm. (vgl. HR I, 3, S. 218 Anm.), IV, Nr. 277 mit Anm.; aus der zweiten Hälfte des 15. Jhs., ebd. VIII, S. 236 f. Anm., S. 313 Anm., IX, S. 137. Eine Stelle aus einem Texte des 14. Jhs. (?) citirt Koppmann, Kämmererechnungen I, S. LIX. Vgl. Stein, Beitr. z. Gesch. der deutschen Hanse, S. 48 Anm.

Riga: Texte von 1376, 1384, 1399, 1405, 1412, aus dem 15. Jh., aus dem Anfange des 16. Jhs., aus der Mitte des 16. Jhs., aus der Mitte des 17. Jhs. bei Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, S. 203—250, z. T. früher in Statuta und Rechte der St. Riga, Bremen 1780 (citirt auch als Ölrichs, Rigische Rechte II) und Bunge, Arch. f. Gesch. Liv-, Esth- u. Kurlands IV, S. 183—209.

Pernau: Text aus dem 15. Jh. (?) im gen. Arch. IV, S. 103—105.

Braunschweig: drei Grundtexte mit Änderungen und Nachträgen aus dem 14. Jh., Urkb. der St. Braunschweig I, Nr. 39, 53, 62.

Lüneburg: Kraut, D. alte Stadtrecht von Lüneburg, S. 23—31, gibt zwei Texte aus dem Anfange des 15. Jhs.: einen nicht datirten nach Dreyers Nebenstunden und die Abweichungen des ältesten von Pufendorf in seinen *observationes juris universi* II, appendix S. 191 bis 196¹ wiedergegebenen (aus dem Ende des 15. Jhs. ?); ein anderer aus dem 16. Jh. bei Puf. a. a. O. S. 197—202, ein noch jüngerer ebd. III, S. 369—379. Ein bei Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig u. Lüneburg I, S. 785, inhaltlich wiedergegebener Text dürfte dem 16. Jh. zuzuschreiben sein.

Celle: aus dem 17. Jh. (?) bei Puf. I, S. 229—238.

¹ Ich benutze Bd. I in 2. Aufl., Celle 1757, II, III, IV, Hannover 1748, 1756, 1770 und citire im Verfolge kurz Puf.

Hannover: ein Bruchstück bei Puf. IV, S. 186 f., Auszüge von den J. 1536 und 1544, ebd. S. 215 ff.

Eimbek: vom J. 1658, Puf. II, S. 203—232.

Osterode: aus dem 17. Jh.(?), Puf. II, S. 233—266.

(Nienburg in der Grafschaft Hoya: vom J. 1569, Puf. II, S. 323—348.)

Bremen: vom J. 1539 bei Puf. II, S. 104—131 (übereinstimmend mit der Fassung vom J. 1498, ebd., S. 104 Anm.). Wegen älterer vgl. Wetzel, Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 14, S. 316.

Friedland: bei Kamptz, Mehl. Civilrecht I, 2, S. 295—317.

Neu-Brandenburg: ebd., S. 282—289.

Stettin: ein Satz aus einer Bgspr. von 1462, Hans. Urkb. VIII, S. 732 Anm. Vgl. Stein, Beitr. z. Gesch. der deutschen Hanse, S. 53 Anm. und S. 54 Anm.

Danzig: Vgl. HR. I, 4, S. 197 § 8 (1394). Die von Simson herausgegebene Willkür (Geschichte der Danziger W.), die dort jährlich vom Rathause verlesen ward (Simson a. a. O. S. 8, 116, 133), hat mehr den Charakter eines Stadtrechts.

Bielefeld: vom J. 1578 bei Walch, Vermischte Beiträge zum Deutschen Rechte III, S. 67—80.

Dortmund: Bruchstücke einer Bgspr. können in den von Frensdorff herausgegebenen Statuten (Hans. Gesch.-Qu. 3) S. 169 f. erhalten sein, wenn auch der S. CLXXIX Anm. 1 mitgeteilte Satz eher dem Echten Dinge als einer Bgspr. zugeschrieben werden muß.

Köln: verschiedene Texte der allgemeinen Morgensprache aus der Zeit um 1400, um 1435, um 1450 bei Stein, Akten z. Gesch. der Verfassung und Verwaltung der St. Köln II, Nr. 80, 170, 214, 215. Danach z. T. wiederholt bei Keutgen, Urkk. z. städt. Verfassungsgesch., S. 299—303. Ein handschriftlicher Text aus dem 17. Jh. in meinem Besitze. Übrigens ward in Köln jede amtliche Bekanntmachung von Willküren, Ordnungen, Strafen als Morgensprache benannt. Derartige in großer Zahl bei Stein a. a. O.

Deventer: Beziehung auf die Bürgersprache 1452, Hans. Urkb. VIII, S. 137.

Utrecht: Beschreibung des buerspraek boeks, Hans. Urkb. V, Nr. 1149, Stückbeschreibung. Anführungen ebd., S. 199 Anm., VIII, Nr. 47, Einleitung und öfter.

IV. Inhalt der Bürgersprachen.

A. Die Stadt und ihre Verfassung.

a. Der Rat.

Bis zur Vereinbarung des Bürgervertrages im Jahre 1583 waltete, soweit es erkennbar ist, in ruhigen Zeiten der Rat¹ allein in der Stadt, wenn auch die Bürgerschaft und die Ämter eine Organisation besaßen. Zu Beratungen und Beschlüssen scheinen diese aber nur unregelmäßig und selten und stets nach freiem Ermessen des Rates herangezogen zu sein.

Der Regel nach war, seit die Stadt ihre Anfänge hinter sich hatte, der Ratsstuhl mit 24 Personen besetzt, von denen drei oder vier Bürgermeister zu sein pflegten. Noch im Jahre 1581 saßen 21 Männer im Rate, im Jahre 1629 19, dann ging die Zahl allmählich herunter², auf 13 1675, 1699, 1742, 11 seit 1830, 8 seit 1879.

Der Rat zerfiel in drei Ordnungen, die sich dergestalt ablösten, daß alljährlich zu Himmelfahrt ein Drittel abtrat und ein Drittel wieder eintrat, so daß also immer zwei Drittel des Kollegiums den geschäftsführenden oder sitzenden Rat bildeten. Jedoch waren die ausgetretenen, die Alten Herrn, keineswegs ganz von Geschäften frei. Nur läßt sich der Umfang ihrer Beteiligung, der zudem nach Zeit und Gelegenheit verschieden gewesen sein wird, ebenso wenig bestimmen als die Zeit, wo dieser Wechsel zur bloßen Formsache ward. Als sicher kann man annehmen, daß die Ratsämter in Händen der Jungen Herren gewesen sind.

Auf diese Umsetzung bezieht sich die öfter am Ende der Bürgersprache stehende Formel³: *nominentur consules*.

¹ Vgl. Crull, Ratslinie, Hans. Gesch.-Qu. 2 (1875).

² Auch in Rostock ward im 17. Jh. die Zahl der Ratmänner beschränkt, und zwar auf 18 (vorübergehend 16) Personen. Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1888, S. 138.

³ 1371 und 1372 § 25, 1373 § 15, 1381 § 4, 1385 § 27, 1395 § 27, 1417 § 28, 1418 § 33, 1419 § 38, 1420 § 54, 1421 § 53, 1424 § 63. — Vgl. Hach, d. a. Lüb. Recht II, Nr. 53 f. Auch anderwärts: Rostock, Beitr. z. Gesch. d. St. R. IV, 2, S. 51 § 16 (*so kese wy juw to rade ...*). Vgl. ebd. S. 56. Kolberg, Riemann, Beil. S. 83 § 2, S. 95 § 2 (Namen des *inganden*

Nur zweimal finden sich die Namen der zu nennenden Ratmannen angegeben¹. Es sind jedesmal sechs, und zwar nach Ausweis der Ratslinie diejenigen Herren, die nach einjähriger Ruhe wieder in die Geschäfte eintraten. Ebenso steht in der Ratslinie in den Jahren 1347, 1348 und 1349 nur bei den wieder eintretenden Herren der Vermerk, daß ihre Namen von der Laube herab verkündet werden sollten. Klar ist, daß auf gleiche Weise ganz neu in den Rat erwählte Herren namhaft gemacht sein müssen, unwahrscheinlich, daß die Verteilung der Ämter bekannt gegeben ist².

In zweien der jüngsten Texte, LXXI D und LXXII, sind diejenigen Ratsämter, deren besondere Sorge es war, über die Beobachtung der einzelnen Artikel zu wachen und die Bussen einzuziehen, daneben geschrieben. Es sind:

raedt: LXXI § 33, 45, 46, 47 (*dis ahntomelden sol den kemerern undt bucheren bevhoelen sin*), 48.

burgermeister undt radt: LXXI § 22.

raedt undt kemerer: LXXI § 53.

raedt, gerichtte: LXXI § 54.

burgermeister undt kemerer: LXXI § 34, 44.

burgermeister, excucion denn (gerichte, gestr.) kemerer: LXXI § 40.

burgermeister: LXXI § 2, 21, 23, 24, 28, 29.

kemerer (vgl. vorher): LXXI § 13—17, 35, 37—39, 41—43, 49, 50, 60, 61, 65, 81—85, 87, 88, LXXII § 8—14, 19, 29, 32, 35—38, 41—43, 45, 47—50, 67—71, 73.

kemerer undt gerichttehern: LXXI § 80.

cem., gerichtte, gewette: LXXII § 52.

kemerer, upsicht durch gericht- undt wachtschriver: LXXI § 25, 26.

Rates). Kiel im 15. Jh. (*dyt is nu de tyd, dat syk de raad scal vornyen, des scal me jw nomen, wor gy juwes rechttes ane scolen war nemen*), 1563, Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 10, S. 190, 198, Westph., Mon. IV, Sp. 3256. Reval 1560 § 25, 1803 § 19 Qu. des R. Str., S. 240, 242. Schwerin, Kamptz I, 2, S. 293 f. Boizenburg ebd. S. 325 § 22. Plau, Mekl. Jahrb. 17, S. 358 (im J. 1707 f.). Vgl. Frensdorff, Stadt- u. Gerichts-Verfassung Lübecks S. 103—105 mit Anm. 15.

¹ II 1345 § 8 und 1356 § 30.

² Diese ward in Stralsund im 16. Jh. erst nach Verkündung der Bgspr. vorgenommen. Genzkows Tagebuch S. 5, 31, 66. Vgl. oben S. 4 Anm. 9.

kemerer undt damheren: LXXI § 19.

gerichte oder *gerichteheren* (vgl. oben): LXXI § 1, 3—10, 12, 18, 20, 31, 36, 51 (gh.), 55—58, 79, 91, 92—94 (gh.), LXXII § 1—4, 15, 51, *gerichte die excucion*: LXXI § 27, 30, 32.

wedde oder *gewette* oder *weddehern*: LXXI § 11, 52, 59, 62—64, 66—72, 74—78, 86, 89, LXXII § 5 (urspr. verschrieben: *gerichte*), 6, 7, 30, 31, 53—66, 72.

winhern: LXXI § 90.

Über den Einfluß des Rats auf die Gestaltung der Bürgersprache ist in dem Abschnitte über ihre Geschichte (I) das Nötige gesagt, über seine in derselben bezeugte Strafgewalt aber wird im Kapitel IV D d am Ende eine Zusammenstellung zu geben sein. Sonst betreffen den Rat selbst nur zwei Bestimmungen, die beide nur einmal erscheinen.

Die erste (VIII § 3), eine vorläufige Aufzeichnung für die Bürgersprache von 1349, bedroht handgreifliche Beleidigungen von Ratmannen im Dienste der Stadt mit Strafe. Sie den Bürgern in Erinnerung zu bringen, muß ein Anlaß gewesen sein, da sie schon mindestens ein Jahrhundert lang dem Lübischen Rechte angehörte¹, mindestens seit 50 Jahren im ältesten Stadtbuche² und seit 1340 auch im Ratswillkürbuche² verzeichnet war. Diese Statuten stellen auch wörtliche Beleidigungen unter Strafe und wiederholen den Vorbehalt, daß der beleidigte Ratmann keine Schuld gehabt habe. Die in der Bürgersprache übergangene Strafe ist im Lübischen Rechte und im Stadtbuche auf 3 M. Silbers für die Stadt, auf 60 ſ für den Betroffenen und je 10 ſ für alle andern Ratmannen bemessen. Im Ratswillkürbuche ist nachträglich (etwa ums Jahr 1385) die Strafe verschärft, indem die Buße für die Stadt auf 10 M. Silbers, für den Beleidigten auf 120 ſ erhöht und Verweisung aus der Stadt obendrein angedroht ist. Übrigens konnte aus der Bürgersprache noch der Artikel in Betracht kommen, der seit 1356 (§ 31) mit einer Buße von 10 M. Silbers diejenigen bedroht, die über Herren oder Fürsten oder Mannen Übles

¹ Hach, A. Lüb. R. I, 81 (in Geschäften der Stadt ist z. T. nachgetragen, z. T. fehlt es), II, 47, III, 28. Allgemeiner II, 220. Anklam, Stavenhagen, S. 433 § 14. Braunschweig, Urkb. der St. B. I, S. 118 § 217 f.

² Mehl. Urkb. IV, Nr. 2647, 5. Vgl. Frensdorff, Stadt- und Gerichts-Verfassung Lübecks, S. 142 f.

zu reden sich unterstehn: sicher ist seit dem Nachtrage zu 1373 § 2 die Fassung so, daß auch die Ratmannen unter diesem Schutze standen.

Interner Art ist die andere Bestimmung von 1385 § 18, die nach der Randbemerkung auch der Öffentlichkeit vorenthalten bleiben sollte. Hiernach sollten diejenigen Ratmannen, die sich Verfehlungen gegen die damals verkündeten Luxusgesetze in Bezug auf Kindbett, Hochzeit und Klosterfahrt würden zu Schulden kommen lassen, nichts von den Sporteln (*donaciones*)¹ des betreffenden Jahres erhalten.

b. Die Bürgerschaft.

Wer in der Stadt sich niederläßt und wohnen will, soll bis Johannis das Bürgerrecht erwerben, verlangt ein undatirtes Bruchstück aus dem 16. Jahrhundert². Früher nötigte man nur auf indirektem Wege dazu, indem ohne Bürgerrecht nicht anders als ausnahmsweise Grundbesitz zu erwerben war, kein Handwerker selbständig werden konnte, er wäre denn Bürger geworden, und Handel zu treiben, zu kaufen und zu verkaufen nur Bürgern gestattet ward. Wenigstens wird dies letzte, während das andere sicheres Recht war, in den Bürgersprachen 1424 § 17, 1480 § 37 ausgesprochen. 1430 § 44 wird Kauf und Verkauf auf den Straßen den Bürgern vorbehalten. Über das Verbot, mit dem Gelde Fremder zu kaufen, und des Gästehandels später (unter C c).

Von Anfang an hatte sich, wie die ältesten Stadtbücher ausweisen³, die Bürgerschaft durch Zuzug vom Lande her ergänzt, ohne daß von Schwierigkeiten oder daraus entsprungenen Zwistigkeiten das Mindeste verlautet. Solche scheinen erst Ausgangs des 14. Jahrhunderts eingetreten zu sein, sei es, daß damals etwa in Folge der langjährigen Kriege um die Schwedische Krone das Räumen

¹ S. Crull, Ratslinie, S. XXXVII f.

² LXIX § 42. Vgl. Rev. Lüb. Recht Lib. I, Tit. II, Nr. 2; Rostock: binnen 4 Wochen, 8 Wochen oder 3 Monaten, zuerst 1574, Beitr. z. Gesch. der St. R. IV, 2, S. 59 § 10*; Lüneburg, altes Stadtr., S. 31, Puf. II, S. 202. — Die Bürgersöhne leisteten bis tief ins 16. Jh. hinein keinen Bürgereid, sondern traten wie in Lüneburg in die Eidespflicht ihres Vaters. Sie hatten sich nur den Kämmererherren vorzustellen. Das soll in Folge eines hansischen Beschlusses geändert sein.

³ Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1903, S. 130—134.

des Landes und das Drängen in die Stadt besonders stark zugenommen hat, oder dafs man schon um diese Zeit versuchte, das Band, das den Bauern an seine Hufe knüpfte, anzuziehen und ihn dabei schwerer belastete¹. Kurz und gut: im Jahre 1400 wird es in XL § 20 zuerst den Bürgern untersagt, Fremde oder Landleute auf gewaltsame Weise in die Stadt zu führen², und im Jahre 1418 wird dies Verbot in § 21 unter höherer Buße (10 M. Silbers statt 3 M.) wiederholt mit der selbstverständlichen Erläuterung *contra voluntatem domini sui* und dem Hinzufügen, dafs der Zuwiderhandelnde der Stadt für etwa erwachsenen Schaden aufzukommen habe. Es wird aber auch den Bauern selbst der Eintritt in die Stadt verwehrt, falls sie sich nicht mit ihren rechten Herren zuvor wegen deren rechtmäßiger Ansprüche abgefunden hätten. Die folgenden Jahre bringen nur Andeutungen³, und erst nach anderthalb Jahrhunderten kehren die betreffenden Bestimmungen abgewandelt wieder, indem den Bürgern verboten wird, ohne Wissen der Kämmererherren Häuser oder Buden oder Wohnkeller an Fremde, besonders an Hausleute (d. h. Bauern oder Käter), die unter Edelleuten wohnhaft gewesen, zu verkaufen oder zu vermieten⁴. Denn wenn ihre Herren Ansprüche geltend machen, will der Rat solche Leute ausliefern und sie überhaupt nicht aufnehmen, es sei denn auf ein Zeugnis über ihren guten Wandel und stattgehabte gütliche Auseinandersetzung⁵. Laut LXXI § 34, 35 a, LXXII

¹ Zeugnisse aus früherer Zeit fehlen, so vielsagend auch Mekl. Urkb. XIII, Nr. 7710, S. 260 ist. Mangel an Bauern Mekl. Urkb. XV, Nr. 9130. Viel später erst (1479 März 6) läfst der Wismarsche Rat in einem Schreiben an Hg. Albrecht v. M. einfließen, der Ritter Heinr. v. d. Lühe belaste und beschwere seine Bauern dergestalt, dafs sie unter ihm nicht wohnen könnten und wollten, worüber mehr zu sagen sei als diesmal zu schreiben (nach dem Konzept).

² Umgekehrt verbietet die Bgspr. von Wilster 1456 *dat dar nemant schal den anderen hemelliken wechvoren an nachtyden ut der stat, by live unde bi gude* (S. 355).

³ 1419 § 19, 1420 § 37.

⁴ Vgl. Kolberg, Riemann, Beil., S. 85 § 31, S. 91 § 61, S. 94 § 58 (um 1480); Güstrow, Kamptz I, 2, S. 277 § 30; Schwerin ebd. S. 291 § 10; Boizenburg S. 321 § 10; Ribnitz S. 335 § 44; Anklam, Stavenhagen, S. 435 § 44; Hamburg 1594 § 30.

⁵ LXX § 5. Schon im J. 1566 war eine entsprechende Ratsverordnung erlassen, die nur darin abweicht, dafs allein das Vermieten verboten

§ 29¹ hat man auf das Leumundszeugnis nach 1580 verzichtet. Die Beteiligung der Kämmererherren in LXX wird sich daraus erklären, daß vor ihnen das Bürgerrecht zu gewinnen² und an sie die Gebühr dafür zu zahlen war. Nach der letzten Stelle hatten die Fremden sich aber erst den Bürgermeistern vorzustellen und ihnen ihr Zeugnis vorzulegen, wobei man sich daran erinnern kann, daß die Bürgermeister von jeher diejenigen waren, die Geleit erteilten. In LXX § 67, LXXI § 7 und LXXII § 3 wird sogar das Herbergen von Ausretern³, d. h. entwichenen Bauern, verboten.

wird, daß der allgemeine Schluß über die Aufnahme fehlt und sich ein Zusatz wegen etwa entstehender Kosten findet, Mekl. Jahrb. 58, S. 58. Im J. 1590 und 1592 hat der Rat in Kanzelproklamen das Verbot der Bgspr. einschärfen lassen, ohne Wissen der Kämmerer an Fremde zu vermieten, und dies Verbot ist auch später festgehalten aus Rücksicht auf die Lasten, die der Stadt aus der Unterstützung der Armen entstehen konnten, Armenordnung 1827 § 80. Für Ausländer gilt es noch, Bekanntmachung 1876 Febr. 15. Vgl. Rostock, Beitr. IV, 2, S. 59 § 11* (1574), S. 60 § 17* (1602). Güstrow: Besser, Beitr. II, S. 272, Kamptz I, 2, S. 277 § 29. Plau: Mekl. Jahrb. 17, S. 356 § 12. Oldesloe: Westph., Mon. IV, Sp. 3264 f. Anklam: Stavenhagen S. 435 § 43. Im Westen übte man weit früher vorsichtige Zurückhaltung. Vgl. Urkb. der St. Braunschweig I, S. 46 § 30, S. 65 § 34, S. 160 § 47.

¹ Vgl. die Lesarten.

² Nach dem Kämmerer-Regulative von 1828 § 2 soll künftig der Bürgereid vor dem Konsulate (damals Bgmm. u. Syndicus) geleistet werden, während er bis dahin vor der Kämmerer geleistet war. Über die Zulassung zum Bürgerrechte bestimmten 1619 teils der Rat, teils die Bürgermeister.

³ Auch in einer Verordnung vom J. 1752. Hamburg, Bgspr. von S. Thomae § 13. Vgl. *louffere* im Sinne von entlaufenen Schiffsknechten (in Preußen) HR. II, 2, S. 479 § 10. — Zur Erläuterung für die Stellungnahme des Rats gegenüber den Bauern führe ich an, daß mit der zweiten Hälfte des 15. Jhs. (der älteste Brief datirt vom J. 1457) immer häufiger Edelleute die Auslieferung von Bauern fordern, und Hzg. Heinrich in einem Fürschreiben vom J. 1462 äußert, es geschehe täglich, daß Bauern nach Wismar eingeholt würden. Dies wird in gewisser Weise durch ein undatirtes Schreiben von Lohnknechten bestätigt, die das Gut eines Bauern in die Stadt geschafft hatten und die behaupten, es sei über zwanzig Jahre üblich gewesen, Bauern auf ihren Wunsch wegzuholen, wenn ihnen von ihren Herrn Unrecht geschehen war. Bemerkenswert ist das Verlangen Henneke Ravens, daß entweder sein Bauer zurückkehren oder einen Nach-

Als Vorbedingung für dauernde Niederlassung ward zuerst im Jahre 1579 christliches Bekenntnis und christliches Leben¹ verlangt (LXXI § 1, LXXII § 1). Unter christlich im ersten Falle ist natürlich Lutherisch verstanden.

Im Jahre 1610 setzten die Handwerker es durch, daß niemand in die Stadt aufgenommen werden sollte, der den Privilegien der Ämter zuwider arbeiten wolle (LXXII § 30), während der Rat sich die Concessionirung hatte vorbehalten wollen. In der Tat hat das Institut der Freimeister fortgedauert, dem Bönhasentum aber, gegen das sich LXXII § 31 erklärte, wird nach Vermögen gesteuert sein².

Wenn es altes Lübisches Recht war, daß kein Ratmann im Dienste eines Fürsten stehn durfte³, und für Wismar etwa um 1330 gewillkürt war, es solle kein Bürger sich mit Vogtei oder Zoll des Fürsten befassen⁴, so trat im Jahre 1610 das weiter gehende Verbot hinzu, daß kein Bürger sein Gut zu Lehen machen, noch ohne Bewilligung des Rats Lehngüter kaufen dürfe⁵. Ob Erfahrungen der Rostocker dazu Anlaß gegeben haben? Für Wismar kann man die Bürger, die Landgüter besessen haben, an den Fingern herzählen⁶.

folger schaffen solle, der ihm und den andern Bauern zu Stük recht sei (1494). Es scheint sich in der Regel um heimliches Ausrücken ohne Kündigung zu handeln. Von schuldig gebliebener Pacht findet sich kein Wort. Ein die Aufnahme verlaufener Bauern verbotender Paragraph der Polizeiordnung von 1516 ist gestrichen (Groth, Mekl. Jahrb. 57, S. 299). Die P.O. von 1572 beschränkt sich auf Knechte und Mägde, die namentlich in Rostock und Wismar Aufnahme finden. Beide Städte nahmen aber die Polizeiordnung nicht an. — Vgl. Brinkmann, Aus dem Deutschen Rechtsleben, S. 94, 98, 101 ff. HR. III, 4, S. 592 § 29, S. 593 § 30.

¹ In Anklam schon 1544, Stavenhagen S. 431 § 1; Hamburg, Thomae § 2.

² Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1897, S. 70 Anm., S. 50—55.

³ Hach, ALR. II § 42.

⁴ Mekl. Urkb. VII, Nr. 4463, 4.

⁵ LXXII § 34. In Lübeck sollte kein Bürger Landgüter außerhalb der Landwehr kaufen, Lüb. Urkb. V, S. 184 Nr. 188. — Vgl. Riemann, Gesch. von Kolberg, S. 81 ff., Beilagen S. 71.

⁶ Da in einem Atteste von 1776, Apr. 9 (Tit. I, Nr. 9, Vol. 13) wegen Ansässigkeit von Adlichen gesagt wird, Lehngüter seien von Schofs frei,

Wer die Bürgerschaft aufkündigte¹, sollte den Zehnten von seiner Habe als Abschofs entrichten (LXXI § 35, LXXII § 32).

Die Bürgerschaft zerfiel in zwei Teile: in Vollbürger oder Bürger im eigentlichen Sinne des Worts und in Ämter. Die ersten waren mit einem Vollhause angesessen, das ein Anrecht auf ein Ackerlos gewährte, und nährten sich der Hauptsache nach vom Handel (wozu auch der Tuchhandel oder Gewandschnitt, nicht aber Kramhandel und Hökerei rechnete) und von Brauerei. Daneben trieben sie auch wol Ackerbau. Sie waren nach den Kirchspielen organisirt. Die Ämter umfaßten Krämer und Handwerker und durch das Amt der Träger auch die Arbeitsleute.

Mehrere Bürgersprachen verbieten, die Kosten und Schmausereien zu erhöhen oder auszudehnen, die bei der Aufnahme in die Ämter von altersher erfordert wurden, zuerst bei Strafe der Ausstoßung aus dem Amte und 10 M. Silbers², danach bei willkürlicher oder auch strenger Strafe³. Später wird man es für genügend erachtet haben, daß in den Rollen das erlaubte Maß festgesetzt war⁴.

Mit der Mehrzahl der Ämter, wenn nicht mit allen, war eine kirchliche Bruderschaft oder Gilde verbunden, und ebenso hatten die Vollbürger ihre Gesellschaften und pflegten in Kalanden oder Bruderschaften zu sein. So wird von dem 1427 hingerichteten Bürgermeister Johann Banzkow berichtet: *he was in beiden kalanden unde in der segelere kumpanie unde papegoien selschop unde ok in ander ammete broderschop*⁵. Auch sein Schicksalsgenosse, der Ratmann Heinr. v. Haren, gehörte der Schiffer-Kumpanei und der Papegeien-Gesellschaft an⁶. Diese letzte angesehenste Gesellschaft⁷ zählte

so mag man haben verhüten wollen, daß nicht schosfpflichtiges Gut sich der Steuer entziehe.

¹ Wegen älterer hansischer Beschlüsse darüber s. Stein, Beiträge, S. 120 f.

² 1398 § 3h, 1400 XL § 17.

³ 1420 § 36, 1421 § 32, 1424 § 36, 1430 § 38, 1480 § 49.

⁴ In Stralsund wurden im J. 1534 die Amtskosten ganz abgeschafft, wogegen ein Stück Silberzeug gegeben werden mußte. Brandenburg, Magistrat 14, 61. Barth. Sastrow I, S. 170. Wegen der Mekl. Landstädte s. die Polizeiordnung vom J. 1516, Mekl. Jahrb. 57.

⁵ Mekl. Jahrb. 55, S. 119.

⁶ Mekl. Jahrb. 55, S. 112.

⁷ Statuten, Mekl. Urkb. XIX, Nr. 11 163.

anfänglich auch Handwerker zu ihren Mitgliedern, wie diese ursprünglich auch ratsfähig gewesen waren¹. Nicht ganz 100 Jahre aber, nachdem man aufgehört hatte, solche in den Rat zu kiesen, gebot im Jahre 1379 der Rat, daß die Ämter nur mehr je eine Gilde halten dürften, weshalb diese mit zwei Lichtern aus der Papegeien-Gesellschaft ausgesondert wurden².

Die Bürgersprache von 1381 bestimmt in § 1 und 2 hierzu: die alten Ämter dürfen ihre Lichter und Gilden behalten, darüber hinaus darf kein anderer Gilde (*convivium*) halten, und wer einer Gilde angehört, darf in keiner andern sein³. Brauerknechte und Brauermägde⁴ und anderes losbändiges Volk dürfen keine Gilde haben und niemand ihnen sein Haus dazu einräumen. Das wird 1417—1480 wiederholt in der kurzen Form: es sollen nicht mehr Gilden bestehn, als von altersher zugelassen sind⁵. Im Jahre 1417 werden insbesondere

¹ Crull, Ratslinie, S. XVIII f.

² Mekl. Urkb. XIX, Nr. 11162.

³ In Reval war jedem nur Eine Gilde erlaubt um 1360, um 1400, Archiv III, S. 85, 87. In Riga ward den Trägern und Arbeitsleuten untersagt, mehr als Eine Gilde zu halten 1412 § 77, aus dem 15. Jh., aus dem Anfange des 16. Jhs. § 71, Napiersky S. 221, 234, Archiv IV, S. 208.

⁴ 1561 verbot der Rat in einer mit den Brauern vereinbarten Ordnung die Gilde der Schopenbrauer, die sich geweigert hatten mit Brauerknechten zusammen zu arbeiten, die nicht in ihrer Gilde waren (Zeugebuch f. 451). Ein Verband bestand aber im J. 1589, wo ihnen zwar untersagt ward Pfingstgilde zu halten, aber Ende Juni 2 Tonnen Bier aufzulegen gestattet wurde (Ratsprotokoll).

⁵ 1417 § 18, 1418 § 18, 1419 § 17, 1420 § 35, 1421 § 31, 1424 § 34, 1430 § 39, 1480 § 50. In Rostock hatte der Rat beim Schweriner Bischofe den Ausschluss der Laien aus den Bruderschaften der Geistlichen aufser dem Großen Kalande im J. 1367 durchgesetzt und erreicht, daß neue Bruderschaften nur mit einhelliger Bewilligung der Pfarrer und des Rats (unter Vorbehalt bischöflicher Bestätigung) sollten errichtet werden dürfen, Mekl. Urkb. XVI, Nr. 9656. Ein nochmaliges in Einzelheiten abweichendes Verbot aus d. J. 1421 Rost. Etwas 1738, S. 193 f., Schröder, Pap. Meklenburg, S. 1849. Wegen der Gilden in den kleinen Städten und in den Dörfern s. die Polizei-Ordnung vom J. 1516, Mekl. Jahrb. 57, S. 296 f. (§ 44—46), S. 292 (§ 29). In Bremen waren schon im J. 1322 die Gilden wegen der unnötigen Kosten abgeschafft; Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1876, S. 217. In Dortmund wurden die Bruderschaften im J. 1346 auf-

Marien- oder Gertruden- und Olafs-Gilden verboten, den Ämtern aber ihre hergebrachten Zusammenkünfte erlaubt¹. Ob unter Marien- oder Gertruden-Gilde die Marien-Gertruden-(oder Elenden-)Brüderschaft verstanden werden könne, ist zweifelhaft, da diese nach ihrem Statut von 1396, Okt. 6 nur Priester aufnehmen sollte; Mitgliederverzeichnisse sind nicht erhalten. Von der Brüderschaft Marien und ihres Rosenkranzes bei den Dominikanern und von der Olafs-Brüderschaft ist so gut wie nichts bekannt.

Im Jahre 1418 ward Bürgern und Ämtern untersagt, für ihre Högen und Zusammenkünfte besondere Häuser zu mieten, vielmehr sollten sie ihre Geschäfte in den allgemeinen Krügen abmachen (§ 19). Wieweit dem Folge geleistet ist, wird dunkel bleiben müssen, zumal da nur das Mieten und nicht auch der Kauf solcher Häuser unter Verbot gestellt zu sein scheint. Die Vorsteher der Segler-Kumpanei hatten schon 1410 ein Erbe im Krönkenhagen erworben, in dem in den Jahren 1427 und 1428 mit Vorliebe die Zusammenkünfte der Bürger, aber auch der Anhänger Jesups abgehalten worden sind². Die größern Ämter aber hatten in spätern Jahrhunderten jedes sein Krughaus. Früher scheinen sie ihre Zusammenkünfte zum Teil in Kirchen oder Kapellen, zum Teil in den Häusern ihrer Werkmeister gehabt zu haben.

c. Nichtbürger.

Es handelt sich um vorübergehend Anwesende (Gäste) und Geistliche.

Der Zustand, daß Fremde rechtlos waren, darf als überwunden

gelöst, Frensdorff, Hans. Gesch.-Qu. 3, S. CII Anm. Gildeverbot in Köln, Stein II, S. 101 § 14, S. 347 § 7.

¹ § 18.

² Mekl. Jahrb. 55, S. 98, 101, 103, 114, 124; S. 108, 113, 114. Für die ebd. S. 33 Anm. ausgesprochene Ansicht, daß Kaufleute- und Seglerhaus dasselbe gewesen, stehn die besten Gründe zu Gebote, aber die Stelle a. a. O. S. 114 läßt sich nicht damit vereinigen, und hier einen Irrtum anzunehmen wird mir nicht leicht. Man wird zwischen dem Schüttinge (in der Schürstr.) und dem Hause der Kaufleute und Schiffer unterscheiden müssen. Dies letzte ward, nachdem 1569 für die Schützingesellschaft, die Brauer, Kaufleute und Schiffer das Neue Bürgerhaus Hinterm Rathause eingerichtet war, 1570 verkauft. Die Schiffer allein erwarben 1606 das Grundstück der Schiffergesellschaft, ehemals des Rates Backhaus.

angesehen werden¹, sofern nicht jemand von Gerichts wegen oder auch durch Gesetz für friedlos erklärt war, wofür die Bürgersprache von 1580 die Tatern und Zigeuner erklärte². Immerhin wird ein Fremder, selbst wenn er nichts auf dem Kerbholze hatte, gut getan haben, sich Geleites zu versichern³. Wie weit das aber im einzelnen Falle für notwendig angesehen sein mag und wie weit durch Verträge oder sonst⁴ im Allgemeinen oder für besondere Fälle, z. B. für Jahrmärkte⁵, Angehörigen von Ländern, Städten oder Kaufleuten oder ganz allgemein⁶ Geleit erteilt war, entzieht sich fast ganz unserer Kenntnis und hat gewiß von Umständen abgehungen. Ebenso war sicherlich der Umfang von Geleit und Geleit und damit die gebotene Sicherheit nicht jedesmal die gleiche⁷. Für Wismar stand das Geleit

¹ Vgl. Celler Stadtrecht bei Leibniz scriptores III, S. 484 § 34.

² LXXI § 21.

³ Vgl. den Bericht des Lübischen Syndicus aus Nürnberg 1447, Lüb. Urkb. VIII, S. 500.

⁴ Für Kaufleute z. B. in Braunschweig, Urkb. der St. B. I, S. 7 § 57. Für Doberan in Rostock, Meckl. Urkb. VI, Nr. 3743. Für Stendal von Herrn Johann von Meklenburg für ein Jahr gewährt, Meckl. Urkb. II, Nr. 825. Viel dergleichen im Hansischen Urkundenbuche.

⁵ Wismarsche Kämmereirechnung 1599, S. 77 zu Pfingsten: *4 β vor den frede ein- und außzuleuten*. Vgl. die Anm. zu Anlage C. Wegen Ein- und Ausläutens des Jahrmarktes in Köln Stein II, S. 29, Keutgen S. 327 § 11 [1360]. 1463 fragt Lübeck bei Wismar an, ob seine Bürger dort zum Jahrmarkte Geleit haben würden. Der Kolberger Rat verkündet Geleit für alle, die *veile ware inbringhen* bis zur nächsten Bgspr., angenommen für Verfestete usw. I § 6, IV § 7, V § 7, ähnlich II § 5, nur für 8 Tage III § 7. Dagegen in III (vor dem Jahrmarkte) § 9: *de radt secht up dat leyde tusschen dyt unde der negesten bursprake, uthgenamen de de rad besundergen leidet unde de korn, holt unde kalen bringen*. Güstrow 1561: *ein isliker schall to der kerkmissen 3 dage davor und 3 dage darna geleidet sien*, Besser II, S. 271; *wer etwas to kope hefft edder bringet, de schall bet to S. Gallen dage vor geldschuld geleidet syn*, S. 272. Lippstadt, Stadtrechte der Grafschaft Mark I, S. 3 § 5.

⁶ Allgemeine Sicherheit gewährte der Frankfurter Reichstagsabschied von 1442 § 6 Ackerbauern, Kaufleuten, Pilgern, Geistlichen, Kinderbetinnen.

⁷ Vor allem ist allgemeines Geleit und besonderes Geleit zu unter-

dem Rate zu, im Einzelfalle aber gewährten es die Bürgermeister¹. Unbedingt ward Sicherheit vor Angriffen von Gläubigern gewährt. Deshalb warnen die Bürgersprachen: jeder sehe sich vor, wem er sein Gut anvertraut, denn der Rat will Macht haben, Geleit zu erteilen (oder der Rat will Geleit erteilen)². Von 1373 an, wo dies nachgetragen ist, bis 1419 wird vermerkt, es solle ernsthaft vom Geleite geredet werden. Das wird nötig gewesen sein, denn den Bürgern behagte es wenig, ihre Schuldner auf der Strafe zu sehen und sie nicht antasten zu dürfen, und so war es 1427 einer ihrer ersten Wünsche, mit denen sie an den Rat heran traten, er solle Schuldnern kein Geleit gewähren (§ 5). Demgemäß unterblieb im Jahre 1428 die Verkündung wegen Geleits (§ 3)³. Unberührt blieben

scheiden. Verfestete wurden wol der Regel nach vom gemeinen Geleite ausgenommen. Vgl. noch Frankfurter Reichstagsabschied 1442 § 12.

¹ Hach, ALR. II, Nr. 57, 241. Lüb. Urkb. VII, Nr. 715, IV, Nr. 746 (Oldenburg), Hans. Urkb. IV, Nr. 1041 (Stralsund). In Braunschweig wurden die Bürgermeister dazu in der ersten Sitzung des allgemeinen Rats bevollmächtigt, Ordinarius § 21. — Lübeck erklärt 1420, *dat mit uns nen wonheit is, dat wy jemende sunderke breve up unse geleide pleghen to geven*, Lüb. Urkb. VI, Nr. 810. Vgl. Frensdorff, St.- u. Ger.-Verf., S. 151.

² 1351 XV § 11 (nachgetragen), 1353 XVIII § 11, I § 7, 1371 und 1372 § 8, 1373 § 6, 1385 § 7, 1395 § 5, 1397 § 5, 1400 XL § 5, 1401 § 5, 1417 XLV § 4, 1418 § 4, 1419 § 4, 1420 § 5, 1421 § 5, 1423 § 4, 1424 § 6, 1425 § 7, 1430 § 4. — So auch in Oldenburg § 16.

³ Ebenso geht es in Lübeck 1406, Koppmann, Lüb. Chron. II, S. 399 § 20. Damit wol in Zusammenhang Hach, ALR. II, Nr. 241, varia lectio. 1449 bittet Wismar Lübeck, *dat gi uns so beschermen in juwem leyde, dat wy nicht overvallen worden (l. werden) myt breven, dar wy in schaden van komen mogen, alz wy latest ghedan worden vormiddelst Henneken Berstorpen unde Hermannus Appel, de doch in juwer stad uppeholden werden*, Lübeck. Urkb. VIII, Nr. 592. Vgl. für Köln Stein I, S. 47 § 1, S. 436 Nr. 238, II, S. 588 Nr. 446; Kolberg V § 6 und Rechtsweisung aus Lübeck, Riemann, Beil., S. 101; Göttingen, Puf. III, S. 199, vgl. S. 200, 211; Mühlhausen, Ratsgesetzgebung, S. 86, 87. — Nach mehrfachen Anläufen (1375 HR. I, 2, S. 102 § 21, 1378 ebd. S. 170 § 26, 1380 ebd. S. 266 § 20, 1386 ebd. S. 380 § 6) statuiren die Hansestädte, dafs flüchtig gewordenen (betrügerischen) Schuldnern Geleit nicht gewährt werden solle (1381 HR. I, 2, S. 281 § 11, 1398 I, 4, S. 422 § 14, I, 8, S. 640 Nr. 979, 1412 I, 6, S. 60 § 21, 1417 ebd. S. 385 § 105, S. 388 § 2, 1418 I, 6, S. 555 § 5 und später).

natürlich von der Geleitsverkündung die außerordentlich häufigen Fälle, wo Schuldner ihren Gläubigern gegenüber den Schutz des Geleits verwillkürt hatten¹. Wie sich aber die alte Willkür², wonach Bürger die Güter der ihnen schuldenden Landleute in der Stadt mit Beschlag belegen konnten, damit vertragen habe, das lasse ich dahin gestellt. Die Polizei-Ordnung von 1516 gestattete, Bauern zu arrestiren, wenn die Klage vor ihrer Herrschaft oder den Amtleuten erfolglos geblieben war³.

Im Herbergen wird den Bürgern Vorsicht empfohlen, denn sie sollen für ihre Gäste verantwortlich sein⁴. Insbesondere sollte niemand Sakramentirer und Wiedertäufer, auch nicht Rottengeister aufnehmen⁵ (LXX § 67, LXXI § 7, LXXII § 3). Wegen des Hausens von Missetätern, Tatern und Zigeunern s. B a.

Sein Haus, seine Bude oder seinen Keller an Fremde zu vermieten, sollte nur mit Bewilligung der Kämmererherren gestattet sein⁶ (LXXI § 39, LXXII § 38), während vorher (LXX § 37) in diesem Falle nur der Eigentümer verpflichtet worden war, Schofs und Wachtgeld für seinen Mieter zu erlegen, wenn dieser die Zahlung verweigerte⁷.

Beschränkungen der Gäste im Handel und Brauen belangend s. unter C a, c, im Waffentragen B a.

Priester, Kleriker und Schüler, die kein Lehen in der Stadt haben und keinen priesterlichen Wandel führen oder hier nicht die Schule besuchen, sollte kein Bürger länger als 10 (oder 3) Tage

¹ Davon sind die Zeugebücher von 1328 an voll; auch in den Urkunden vielfach. Andererseits wird auswärtigen Gläubigern bei Kontrahierung der Schuld Geleit zur Einziehung derselben ausgemacht.

² Mekl. Urkb. IV, Nr. 2647, 7.

³ Mekl. Jahrb. 57, S. 284 § 8.

⁴ I § 3, 1371 und 1372 § 5, 1385 § 26, 1394 § 5. — Lübeck, Lüb. Urkb. VI, Nr. 783, IX, S. 959 f., XI, S. 123, Melle S. 112 (noch im J. 1647 gehandhabt, Mitt. f. Lüb. Gesch. 7, S. 13 f.); Rostock, Beitr. IV, 2, S. 50 § 3. Allüberall.

⁵ Vgl. Kanzelproklam 1590, Aug. 23, Polizeiordnung vom J. 1572.

⁶ Vgl. LXX § 5, Kanzelproklam 1592, Mz. 28, 1624, Aug 1. Rostock, Beitr. IV, 2, S. 60 § 17* (1602). Kiel 1563 Westph., Mon. IV, Sp. 3254. Celle, Puf. I, S. 229.

⁷ Vgl. Kieler Bgspr. aus dem Anfange des 15. Jhs., Zeitschr. 14, S. 331.

bei sich aufnehmen (XXVII § 2, kurz vor 1380). Ein späterer Zusatz, der Wandernde und Pilger ausnimmt, ist schwerlich recht bedacht¹.

Waffen in der Stadt zu tragen, wird den Geistlichen zuerst im Jahre 1350 verboten. Tun sie es dennoch, so will der Rat sie mit Hilfe ihrer Obern bändigen und keine Schuld haben, wenn ihnen Widerwärtiges begegnet (XI § 10). In gleich korrekter Weise wollte man nach einer etwas ältern Willkür² Geistliche, die sich an Bürgern vergriffen, dem geistlichen Gerichte überlassen, behielt sich aber vor, über Bürger zu richten, die sich gegen Geistliche vergehn würden. Später hat man kein Bedenken getragen, die Geistlichen ebenso wie die Bürger direkt und mit der gleichen Strafe zu bedrohen, falls sie nächtlicher Weile ohne rechte Ursache auf der Strafe mit Waffen betroffen würden³. Als Strafe ist bis zum Jahre 1418 Haft angedroht, woneben 3 M. Silbers erlegt werden sollten. Von 1419—1424 wird nur diese Buße verzeichnet. Laut 1430 § 61 soll nächtliches Schweifen mit 3 M. Silbers gebüßt werden (wobei die Geistlichen nicht besonders erwähnt werden), wer aber mit Waffen betroffen würde, Geistlicher wie Laie, in die Hechte gebracht und vom Rate nach Willkür gebüßt werden.

In den spätern Bürgersprachen ist von den Geistlichen keine Rede mehr.

d) Befestigung und Verteidigung.

Zur Sicherung gegen andringende Feinde hat in der ältesten Zeit ein Plankenzaun⁴ dienen müssen. Sobald aber das Gemein-

¹ Vgl. Keutgen, Urkk. zur städtischen Verfassungsgeschichte, S. 326 § 20.

² Mehl. Urkb. VIII, Nr. 5185. Um dieselbe Zeit nahm der Lübecker Rat die Hilfe des Bischofs in Anspruch, um den Kleriker Albert Kleye zur Rechenschaft zu ziehen. Mantels, Beiträge, S. 124—127. Vgl. noch Lüb. Urkb. II, Nr. 323 f., 612, 635. Die Sache complicirte sich leicht, wenn sich der Geistliche in weltlicher Tracht verging, wie z. B. Lüb. Urkb. II, S. 764 Nr. 822; III, S. 804 Nr. 732, Ausgleich S. 805 Nr. 733.

³ 1395 § 14 (nachgetragen), 1397 § 15 (hier zuerst wird das Verbot, Waffen zu tragen, nachträglich eingeschoben), 1400 XL § 12, 1401 § 14, 1417 § 15, 1418 § 15, 1419 § 14, 1420 § 30, 1421 § 28, 1424 § 30.

⁴ Mehl. Urkb. II, Nr. 1181 vom J. 1270. *Nicolaus molendinaricus (!) accepit* (hat weggenommen) *planças civitatis clam et proinde fecit*

wesen hinreichend erstarkt war, ward er durch eine Mauer ersetzt¹. Bei dieser Stadtmauer, die sich, immer wieder ausgeflickt², wo sie schadhafte geworden war, bis zum Jahre 1865 intakt erhalten hat, Lehm oder Sand zu graben, verboten spätere Bürgersprachen³. Vor den Planken⁴, später vor der Mauer⁵ war ein tiefer und breiter Graben gegraben, dessen letzte Überbleibsel zwischen Alt-Wismar-Tor und Meklenburger Tor noch zu Tage liegen. Ebenso begleitete ein Graben die Landwehr, wovon die deutlichsten Reste sich bei Hornstorfer Burg finden. Diese Gräben und die dem gleichen Zwecke mit dienenden Mühlenteiche herzustellen und in Stand zu halten, gehörte zu den Bürgerpflichten⁶. Die älteren Bürgersprachen geben

emendam secundum voluntatem consulum et advocati um 1275, Stb. B, S. 84. *apud plankas* auf der Vogts-Grube um 1290, Stb. B, S. 150.

¹ Mekl. Urkb. II, Nr. 1382 und IV, Nr. 2603 f. (um 1276), III, Nr. 2406 (1296). Schröder, Ausf. Beschr., S. 1319 (1304).

² Bürgerverträge 1598 § 38 f., 1600 § 52. Vermächnisse zur Stadtmauer werden erwähnt LXXI § 23, LXXII § 17.

³ LXX § 2, LXXI § 14.

⁴ Vgl. Crull, Mekl. Jahrb. 41, S. 131, 134.

⁵ Mekl. Urkb. II, Nr. 1476 (zw. 1278 und 1282), III, Nr. 1711 (um 1284).

⁶ Mekl. Jahrb. 42, S. 9 Anm. 6, LXX § 75, LXXI § 19. Im Jahre 1493 sind die Gräben vor dem A.-Wismar-Tor ausgesäubert (Schröder, Ausf. Beschr., S. 1325, nach einer jetzt verschollenen Chronik aus dem Anfange des 17. Jhs.). 1569 im April oder Mai liefs der Rat von den Kanzeln verkünden, es solle jeder, dem es angesagt werde, zur Säuberung des Teiches vor dem Meklenburger Tor unweigerlich *eine volgewassene persone, de arbeiden kann, mit notdurfftigen instrumenten* senden; 1627 aber Apr. 8, da notwendig an den Wällen, Gräben, Teichen gearbeitet werden müsse, dafs jeder Bürger und Einwohner sein Gesinde *oder eine andere volnständige mans- oder frauwerspohn ... und keine jungens oder derns* zur Arbeit daran senden solle. Ähnlich in Celle *zum Bürgerwerk* (Puf. I, S. 230). Die Handhabung dieser wie der gleichen Pflicht zur Säuberung und Herstellung der Grube (A m) oder auch der Räumung des Hafens (A k) scheint in normalen Zeiten eine andere gewesen zu sein und nur das Amt der Träger (oder Arbeitsleute), deren Trommel an die Arbeit rufen sollte, herangezogen zu sein. Wenigstens glaube ich das aus den wiederholten Eintragungen in den Rechnungen (1599, 1617, 1662) schliessen zu sollen, die nie etwas von Bezahlung solcher Arbeit, wohl aber Zahlungen für Bier, Brot, Hering, Speck, Butter ent-

nur Andeutungen: *de fossato*¹. In 1401 ist später (§ 29) angefügt: *nota de fossato ulterius fodiendo*. Dann: *de fossato civitatis, prout consuetum est*². »Vom Stadtgraben und von den Fischteichen« 1424 § 62. Deutlich werden erst die Bürgersprachen von 1430 und 1480, die in § 62 und 67 bei Todesstrafe untersagen, die Gräben und Fischteiche der Stadt zu besuchen (und durchzusuchen). Schon im Jahre 1423 war in § 9 das Fischen auf den Teichen und in einem nachträglichen Einschube auch das Ausnehmen von Eiern (vermutlich Schwaneneiern) verboten, 1480 aber wird über die Müssiggänger geklagt, die bei den Landwehren und den Teichen der Stadt umgehen und schweren Schaden tun, und es wird das Angeln dort und in den Stadtgräben nicht nur unter Strafe gestellt, sondern auch einem jeden die Befugnis eingeräumt und der Auftrag erteilt, solche Angler zu pfänden³. Hoffentlich hat sich das wirksamer erwiesen als der Schutz

halten für die Träger, die an Stadtgraben oder Grube gearbeitet haben. (Unter Berufung auf alte Gewohnheit verlangt der Rat im J. 1583, daß sie auf Ansage zu städtischer Arbeit mit Spaten und Schaufeln erscheinen, und bewilligt ihnen dafür des Tags dreimal Essen und 3 Kannen Bier, und nicht mehr, Ratsprotokolle fol. 59). 1684 dagegen werden Soldaten und Arbeitsleute für gleiche Arbeit abgelohnt. Daß der Bürger seine Pflicht durch Geldleistungen ablösen konnte, möchte aus einer weiter unten gelegentlich der Wälle anzuführenden Stelle zu schliessen sein. Ähnlich wie nach dem Vorigen die Träger werden die Fischer regalirt, wenn sie ihrer Verpflichtung nach die Seezeichen aus- oder einbringen, auch Ackerbürger, wenn sie Schutt abfahren (K.-R. 1617 S. 57 f.), und erhalten die Bürger von Stadt wegen Bier oder Mumme, wenn sie etwa bei Besuch von Fürstlichkeiten zur Musterung aufgeboten sind (K.-R. 1602 S. 14. Vgl. Geldsachen der Kämmerei 1601, K.-R. 1617 S. 76).

¹ 1395 § 25 (nachgetragen), 1397 § 28, 1400 XL § 25, 1401 § 25.

² 1417 XLIV § 26, 1418 § 31, 1419 § 36, 1420 § 53, 1421 § 52.

³ 1480 § 84. Kanzelproklame von 1534, 1569, 1585, 1605, 1610, 1614, 1617, 1619, 1630 warnen vor allem, nach Vögeln und Wildwerk auf der Stadt Teichen und Felde zu schießen. Die Burgleute aber auf den Landwehren wurden vermöge ihrer Eide aus dem Ende des 16. und dem Anfange des 17. Jhs. zur Aufsicht über den Stadtgraben und seine Holzung verpflichtet. Auch die Bgspr. anderer Städte verbietet das Befischen des Stadtgrabens: Kiel (*up der stad stowingen ofte diiken*, Anfang des 15. Jhs., Zeitschr. 14, S. 333), Anklam 1544, S. 438 § 82, Ribnitz 1588, Kampz I, 2, S. 332 § 9, Bremen 1539 § 180, Puf. II, S. 128, Parchim 1622, Cleemann S. 158 § 6.

des Publikums, dem in unserer Zeit die öffentlichen Anlagen empfohlen werden.

Vom Walle der Stadt sind merkwürdig wenig Nachrichten. Die ältesten Stadtbücher haben jedes eine Aufzeichnung, die etwa dem Jahre 1290 zugewiesen werden kann. Danach haben die Ratmannen dem Heil. Geiste 5 β in Brot und 11 β 8 ſ bar gegeben für Wall-Arbeit, *pro labore des walles*¹, und verschiedene Gärten niedergelegt, darunter einen auf dem Stadtwalle vor dem Alt-Wismar-Tor². Im Jahre 1522 hat man angefangen, ein Rundel vor dem Lübschen Tore zu bauen³. 1534 klagen die Wismarschen, sie hätten eine arme, wüste Stadt, die schwach befestigt sei⁴. 1535 erwählt auf Bewilligung des Rats die Bürgerschaft 8 Bürger, um das neue Wallgeld (4 β von 100 M.) einzusammeln und zu verwalten⁵. Ein *rondeil* vor dem Meklenburger Tore begegnet in einem Ratsmandate aus dem Jahre 1557. Wall vor dem Meklenburger Tore 1582, beim Schmiedehäuschen 1608⁶. — Auch an den Wällen zu arbeiten, war Bürgerpflicht⁷. Schutt und Mist und dergleichen sollte sonnabendlich auf die nächsten Wälle gefahren werden (LXX § 3). — Auf Ver-

¹ Stb. A., innere Seite des Umschlags.

² Mekl. Urkb. III, Nr. 2072.

³ Schröder, Ausführl. Beschreibung, S. 1326.

⁴ Waitz, Wullenwever II, S. 63.

⁵ Zeugebuch S. 313.

⁶ Kämmerei-Rechnungen.

⁷ LXX § 75, LXXI § 19. Vgl. Mekl. Jahrb. 42, S. 9 Anm. 6 und die Anm. 6 zu S. 42. Die unvollständig erhaltene Aufzeichnung in LXX D fol. 97^r (etwa vom J. 1590): *ist geschlossen, das wegen dem walle vorm Poler dor ein jeder, so darvan abgenommen, jehrlichs dafur geben sollen ...* wird bedeuten: wer sich von seiner Verpflichtung am Walle zu arbeiten befreit wissen will, hat so und so viel zu zahlen. — Zingel sind schon 1410 im Verfestungsbuche erwähnt (S. 66), nachher erst wieder 1599 und 1626. — Verordnungen zum Schutze von Wall (und Mauer) hat die Bgspr. von Anklam 1544 (S. 434 § 33), Ribnitz 1588 (Kamptz I, 2, S. 334 § 40), Boizenburg (S. 318 § 2), Malchin 1612 (Mekl. Jahrb. 14, S. 180), Hamburg 1594 § 22, Bremen 1539 § 180 (Puf. II, S. 128), Friedland (Kamptz I, 2, S. 308 § 48). Wegen Kölns s. Stein II, S. 361 § 4a, S. 582 Nr. 440. Strafsburg, Keutgen, Urkk. z. städt. Verfassungsgesch., S. 99 § 80; Hameln, ebd. S. 298 § 85.

mächtnisse zur Verbesserung des Walles wird gerechnet LXXI § 23, LXXII § 17.

Die Landwehr wird einzig in zwei Bürgersprachen genannt¹, wo es bei Todesstrafe verboten wird, sie zu untersuchen, zu brechen oder darüber zu gehn oder Holz oder Strauchwerk dort zu hauen. Beiläufig ist sie außerdem 1480 § 83 f. erwähnt. Man muß aber in Erwägung ziehen, daß die Landwehr von einem Graben begleitet war, und wie jetzt unter Stadtgraben die Landwehr mitverstanden wird, es auch wol in Vorzeiten geschehen sein wird. Damit würde sich auch der sonst so auffällige Umstand erklären, daß für die Landwehr kein früheres Zeugnis als vom J. 1363 vorliegt². In den Hauptstellen der Bürgersprache sind Landwehr und Stadtgraben verbunden. Als Wall wird die Landwehr in einer Stadtbuchschrift³ vom J. 1521 bezeichnet.

Öfter und mehr beschäftigt sich die Bürgersprache mit den Verteidigungsmitteln der Bürger.

Nur zweimal erscheint die Aufforderung im Herbste, daß sich ein jeder für ein Jahr mit Lebensmitteln versehe⁴. Sie findet ihre Parallelen und ihre Erklärung in andern Städten⁵.

¹ 1430 § 62, 1480 § 67.

² Mehl. Urkb. XIV, Nr. 8686 Anm. — Vgl. die Bgspr. von Ribnitz 1588, Kamptz I, 2, S. 333 § 21.

³ Geistl. Stadtbuchschriften fol. 90 handelt von einem *by der stad walle* belegenen Ackerstücke, das nach einem andern Zeugnisse auf dem Baumfelde lag.

⁴ 1345 III § 10, 1347 § 2.

⁵ Vereinbarung von Greifswald, Anklam und Demmin vom J. 1323 und spätere Bgspr. von Greifswald (Pomm. Gesch.-Denkm. I, S. 143, 8, II, S. 101 § 69). Hier und in der Bgspr. von Anklam 1544 § 52 und von Celle (Puf. I, S. 231) bestimmt sich die Menge des Kornvorrats nach dem Vermögen. Lübeck, in den ältesten Bgsprn. in Anknüpfung an die zu Wasser und zu Lande herrschende Unsicherheit, daß jeder sein Haus derart mit Speise, Korn und Waffen versehe, daß die Herren es bei der Visitation bewahrt befinden, Lüb. Urkb. VI, Nr. 783, IX, Nr. 925, XI, S. 123, Melle, Gründl. Nachr., S. 112. Reval um 1400, im 3. Jahrzehnt des 15. Jhs., 1560 § 4, 1803 § 4: Archiv III, S. 86, Hans. Gesch.-Bl. 1888 S. 186 f., Qu. des Rev. Str., S. 238, 241. Rostock, Beitr. IV, 2, S. 57 f. § 2*, 8* (vom 16. Jahrh. an). Hamburg 1594 § 5. Eine gleichartige Mahnung erging 1630, Sept. 21 an die Mitglieder der Universität Rostock,

Im J. 1349 wird jeder gemahnt, willig zu sein sich zur Wehre zu setzen¹, in einer Bürgersprache, wo auch andere Artikel auf Krieg und Raubzüge hinweisen.

Unendlich oft ergeht an die Bürger die Aufforderung ihre Waffen bereit zu halten. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß sie schon dem allgemeinen Texte² angehört, wo sich mit ihr die Warnung verbindet, nicht die Waffen nach auswärts zu verleihen, und jedem aufgegeben wird bei Alarm gewaffnet an das jedem angewiesene Tor³ zu eilen. Die gewöhnliche Formel lautet: ein jeder soll seine Waffen⁴ bereit halten⁵, denn die Herren Ratmänner wollen Umschau halten lassen⁶ oder wollen umhergehn und die Waffen beschauen⁷.

Rost. Etwas 1737, S. 208. Es hat aber auch in Wismar die Verpflichtung, Kornvorrat zu halten, weiter bestanden. Wenigstens waren nach der Ordnung des Mehlhauses vom J. 1586 die Bürger, die Korn verschifften, verbunden, auf jede Last ein Drömpf in Vorrat zu behalten. Noch im J. 1715 wahrte sich der Rat das Recht der Visitation und übte es aus, Schröder, Kurtze Beschr., S. 532, 534 f., 537.

¹ IX § 3.

² I § 2.

³ Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1890/91, S. 79.

⁴ Harnisch und Wehr 1480, LXX, LXXI.

⁵ I § 2, 1397 § 4, 1400 XL § 4, 1401 § 4, 1421 § 4, 1423 § 3, 1480 § 4, LXX § 74, LXXI § 18, LXXII § 14.

⁶ So bis 1352 und 1422.

⁷ 1349 IX § 4, 5, 1352 § 11, 1371 und 1372 § 4, 1373 § 4, 1385 § 5, 1395 § 4, 1417 § 3, 1418 § 3, 1419 § 3, 1422 § 3, 1424 § 5, 1425 § 6, 1430 § 6. Auf bloße Andeutung beschränkt sich 1394 § 10. — Eine Waffenmusterung ist schon für 1299 bezeugt, die Eintragung aber unvollständig und nicht ganz verständlich, Mehl. Urkb. IV, Nr. 2534. Eine Musterung ward 1609 Juli 8 gelegentlich einer Erbhuldigung angesetzt (Kanzelproklam). Die Kammereirechnung von 1599 notirt auf S. 189: *4 M. 8 ß dreiem schreiberß vorehret vor die register zu verfertigen, alß die hern die rustunge besehen den 13. Oct.* Lübeck, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. VIII, S. 501 Anm. 275. Nach Brandenburg, Gesch. des Magistrats der St. Stralsund S. 14 wurden dort am Nachmittage nach Verkündung der Bgspr. die Waffen der Ämter besichtigt. Genzkow berichtet nur von einer außerordentlichen Waffenschau im J. 1563, Tageb. S. 252. Kolberg III § 54. Das Bereithalten der Waffen verlangt auch die Bgspr. von Rostock (Beitr. IV, 2, S. 51 § 8, vgl. S. 58 § 8*), Lübeck (Lüb. Urkb. VI, Nr. 783, Melle, S. 112), Kolberg (I § 22, II § 35, III § 53, V § 31), Kiel

Wer ohne Waffen befunden wird, dem wollen die Ratmannen solche auf seine eignen Kosten beschaffen und ihn dazu mit 3 M. Silbers büßsen lassen¹. Bei Strafe der Stadtverweisung soll sich jederman jederzeit, wann er angesagt wird, bei Tage wie bei Nacht mit seinen Waffen bereit halten². Einzeln finden sich Zusätze: um zu gegebener Zeit Leib und Ehre zu verteidigen³, weil es höchst nötig ist⁴, weil man leider zur See wie auf dem Lande Fehden der Fürsten befürchten muß⁵, weil leider zu Lande wie auf See große Unsicherheit herrscht⁶.

Über die Art der Waffen läßt sich nur die letzte Bürger-sprache⁷ aus, wo verlangt wird, daß die Eigentümer von lottberechtigten Häusern Harnische, die übrigen Einwohner aber Ober- und Unterwehr halten sollen⁸.

(Anfang des 15. Jhs., 1423, 1563, Zeitschr. 10, S. 187, 190, 14, S. 331, 10, S. 194, Westph. IV, Sp. 3253), Reval (um 1360, Archiv III, S. 85), Anklam (1544, S. 435 § 47), Ribnitz (Kamptz I, 2, S. 333 § 12), Greifenberg (Riemann S. 247 § 2), Hamburg (1594 § 20), Bremen (1539 § 6, Puf. II, S. 105), Friedland (Kamptz I, 2, S. 315 § 75).

¹ 1371 und 1372 § 4, 1373 § 4, 1385 § 5, 1395 § 4, 1417 § 3, 1418 § 3, 1419 § 3. Nur diese Geldbuse wird erwähnt 1397 § 4, 1400 § 4, 1401 § 4. — Ebenso in Lüneburg 1401, Kraut S. 34.

² 1480 § 4, LXX § 74, LXXI § 18, LXXII § 14. Desgl. Kanzelproklam 1598, S. 82 f.

³ 1421 § 4, 1422 § 3, 1423 § 3, 1430 § 6.

⁴ 1394 § 10.

⁵ 1417 § 3.

⁶ 1418 § 3, 1419 § 3.

⁷ LXXII § 14.

⁸ Dafs aber auch die gröfsern Ämter als solche Harnische hatten, geht aus den Rollen hervor. Vgl. Werkmansche Chronik, Mekl. Jahrb. 55, S. 103, 105, 108, 113, 115, 133. Nach einem Ratsbeschlusse von 1587 Mai 6 sollte sich jeder Bürger *eine rustung, unter- undt oberwehr inwendig 4 wochen nach der ersten besichtigung schaffen*, Ratsprotokoll von 1581, Vorsatzblatt. Nach der Ordnung des Bürgerrechts von 1619 sollen bei Gewinnung des Bürgerrechts die Bürgermeister den jungen Bürgern determiniren, wie sie zu jeder Zeit mit ihrer Rüstung *stafiret und gefaßt* sein sollen, und soll bei Leistung des Bürgereides die Rüstung auf der Kämmerei vorgewiesen werden. — In den Preussischen Städten sollen alle erbgessenen und in genügender Nahrung sitzenden Bürger vollen Harnisch (Brustpanzer, Eisenhut, Blechhandschuhe) haben 1410 HR. I, 5, S. 542 § 10. Was 1330 zur vollen Rüstung der Schuhmacher zu

Wie stehts aber um die Pferde und *armigeri*, die nach 1420 § 4 außer den Waffen bereit zu halten sind? Die letzten, um das vorweg zu nehmen, könnten vielleicht Söldner sein, die diejenigen zu stellen hatten, die persönlich keine Kriegsdienste leisten konnten oder wollten¹. Wegen der Pferde aber ist es wenigstens vom Amte der Knochenhauer bekannt, daß sie für den Dienst der Stadt Pferde halten mußten², womit in Verbindung stehn wird, daß ihnen zu Ostern von den Kämmerern eine Tonne Bier gegeben ward (Wachstafeln zum J. 1477). Möglicherweise hat auch Bürgern eine ähnliche Leistung obgelegen (vgl. unten).

Ebenso hatte auch in Friedenszeiten die Bürgerschaft durch regelmäßigen Wachtdienst für die Sicherheit der Stadt zu sorgen³. Auch diese Bürgerpflicht wird in den Bürgersprachen ein-

Bergen gehörte, Hans. Urkb. II, Nr. 495 § 3. Nach der ältern Rigischen Bgspr. von 1376 § 41, 1384 § 40 (Nap. S. 206, 208) und der Revalschen um 1400 (Archiv III, S. 90) sollen alle diejenigen vollen Harnisch haben, deren Frauen Buntwerk oder Gold und Buntwerk tragen. Vollen Harnisch *tho syme lyve* verlangt die spätere Rigische Bgspr. von jedem Bürger, die aus der Mitte des 17. Jhs. dazu Ober- u. Untergewehr (1399 § 40, 1405 § 41, 1412, Anfang u. Mitte des 16. Jhs. § 45: Nap. 212, 216, Stat. u. R. der St. R. S. 161, Nap. 231, 239; S. 248 § 69). Die Eimbeker Pol.-Ordn. vom J. 1573 verlangt vom Brauer volle Waffen, vom Büdner mindestens eine Pickelhaube (Bodemeyer, Hannov. Rechtsaltertümer S. 26). Göttinger Statuten scheiden nach dem Vermögen (Puf. III, S. 172 f.). Verschiedene Spezifizierungen bieten die Hamburger Bürgersprachen (1594 § 20, vgl. § 31, Thomae § 5). Die Bielefelder Bgspr. von 1578 kennt ähnliche Abstufungen, ohne nähere Angaben zu bieten (Walch III, S. 67). In Lübeck ward 1647 verfügt, daß, wer das Bürgerrecht erwerben wolle, den Besitz eines eignen Harnisches nachzuweisen habe, Mitteil. f. Lüb. Gesch. 7, S. 14.

¹ Vgl. Hamburger Kämmererechnungen II, S. 45 Z. 28 ff., S. 46 Z. 6 ff., S. 49 Z. 35, S. 42 Z. 1, S. 43 Z. 1.

² Hans. Gesch.-Bl. 1890/91, S. 84. Nach einem Amtsbuche der Knochenhauer sind in den Jahren 1475, 1478 (?), 1479, 1480, 1484 Ritte geleistet. Auch für Lübeck ist eine gleiche Dienstleistung bezeugt, Mitteil. f. Lüb. Gesch. 7, S. 15. Die ältere Rostocker Bgspr. (Beitr. IV, 2, S. 51 § 8) verlangt, *dat en jewelk schal hebben sin wapen unde rede perde*, natürlich jeder, soweit er dazu verpflichtet ist.

³ Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1890/91, S. 76 ff. Ein anschauliches Bild bietet der Bericht Nic. Korn's an den Lübschen Rat im J. 1466: *ok, leven*

geschärft, und zwar heißt es in der allgemeinen gleich im ersten Artikel¹, daß ein jeder in eigener Person zu Pferde wie zu Fusse auf dem ihm angewiesenen Posten Wache halte oder jemand stelle, für den er einstehn wolle. Des Genaueren ist dann noch 1430 in § 63 angeordnet, daß ein jeder so wache, daß er es verantworten könne, und wer zu Pferde² Wache halte, sich morgens vor dem Rathause einstellen und beim geschwornen Diener melden solle, wenn er nicht seine Wache als nicht geleistet angesehen wissen wolle. In diesen Zusammenhang gehört auch wol die Mahnung zu Gehorsam gegen die Quartiersleute (die Vier, die dazu bestellt sind)³. Sehen wir von der 1427 vorgetragenen Bitte der Bürger ab, daß der Rat für bessere Wache sorgen möge⁴, so ist der Text im übrigen dürftig: jeder soll an dem ihm zugewiesenen Platze wachen⁵, persönlich⁶, bei Nacht oder am Tage in eigener Person⁷. Die meisten Fassungen beschränken sich sogar auf Andeutungen⁸, und es wird kein Zufall sein, daß die Bürgersprache von 1480 und die spätern kein Wort davon enthalten, denn inzwischen, wahrscheinlich nach 1455 und vor

heren, de waght, de wert des nachtes to Molen zo flitliken nicht bostellet unde schicket zo id sik boh[o]ret, wente de waghtere gan mer in den straten, de eyne blest in horneken unde syn kumpan de ropt na; wor se denne kamen in eyne stede, dar men drinket in tabernen, zo traghden se tho wakende, unde by de statmure, dar me der vygende pleght war to nemende, dar heft nen mynsche ruke up, Lüb. Urkb. XI, S. 195.

¹ I § 1.

² Vgl. Mehl. Jahrb. 55, S. 107. Hans. Gesch.-Bl. 1890/91, S. 80.

³ 1349 IX § 2.

⁴ LVI § 10, vgl. Mehl. Jahrb. 55, S. 31.

⁵ 1349 IX § 1, 1351 XIII § 5.

⁶ 1351 XIII § 5.

⁷ 1371 und 1372 § 3, 1373 § 3, 1385 § 4.

⁸ 1395 § 24, 1397 § 27, 1400 XL § 24, 1401 § 23, 1417 XLIV § 26, 1418 § 31, 1419 § 36, 1420 § 53, 1421 § 52, 1424 § 62. — Die Einschärfung der Wachtpflicht in eigener Person oder in zuverlässiger Vertretung gehört so sehr zum eisernen Bestande der Bürgersprachen, daß Nachweisungen erübrigen. Die Wächter sollen zu rechter Zeit aufziehen und nicht vor Tage abgehn, Lübeck, Anfang des 15. Jh., 1454 und 1457, Lüb. Urkb. VI, Nr. 783, IX, S. 959 f.

Hansische Geschichtsquellen. II. 3.

1468, wird die Pflicht durch eine Abgabe abgelöst sein¹. Die für Versäumnisse angedrohte Strafe wechselt zwischen 3 Mk. Silbers², 10 M. Silbers³ und willkürlicher Strafe⁴.

Beiläufig sei erwähnt, daß schon im Mittelalter die Wache Leistenden von Schwärmern Fährlichkeiten zu bestehen hatten⁵, daß aber Rat und Gericht solchen Spafs nicht verstanden, wie denn das Lübsche Recht harte Strafe für solche vorsah, die jemand in der Stadt Dienste und namentlich zur Nachtzeit mißhandeln würden⁶. Auch unter der Maske der Gerichtsvögte und der Wache ist nächtlicher Unfug verübt⁷.

¹ Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1890/91, S. 81, 85, 88 ff.

² I § 1, 1371 und 1372 § 3, 1373 § 3, 1385 § 4.

³ 1351 XIII § 5.

⁴ 1430 § 63.

⁵ Verfestigungsbuch S. 17: *item Jo. Bleyntis eo [proscriptus est] quod servum Albertis (!) ratoris in servicio civitatis vigilantem tempore in [n]octurno verberavit et eundem malis verbis pluries tractavit* (etwa 1380). S. 41: *Laurens vanne Hove is vorvestet umme ene [vulkomenen] wunden [de he] heft anghewrocht deme wachtere ... ch in der stat deenste* usw. (1394). In Lübeck ist 1465 in den Weihnachtstagen ein Wächter zur Nachtzeit ums Leben gebracht, Lüb. Urkb. XI, Nr. 9.

⁶ Altes Lüb. Recht II, Nr. 220. Die Rostocker Bürgersprache warnt seit 1580 sich an der Wache zu vergreifen, Rost. Beitr. IV, 2, S. 60 § 14*. Vgl. Danziger Willkür, S. 62 § 157.

⁷ Verfestigungsbuch S. 83 (vom J. 1418): *Marquard unde Merten twe schoknechte, Tideke een smedeknecht unde Hinr. en armborsterer knecht, dessen veren is de stad vorboden daromme, dat see zegheden, see weren de voghede, unde stotten des nachtes den vrowen de dore up unde deden em walt. Item Mathias en schoknecht unde Dideryk en smedeknecht, Claves en armborsterer knecht de zint vorvested umme de zulven zake unde hebben zyke gheven an ene vorevlucht.* Ähnliches aus Rostock bezeugt Mehl. Urkb. V, Nr. 3317 (im J. 1309). In Greifswald fand ein Artikel wider nächtlichen Unfug (darunter *doren to stotende*) Aufnahme in die Bgspr., Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 103 § 77. *dürren gestöß* führt Grimm aus verschiedenen Weistümern an, Rechtsaltertümer S. 813. Vgl. auch die Bgspr. von Wilster 1456, Zeitschr. 8, S. 355, Bremen 1539, Puf. II, S. 110 § 42. Ein Wismarsches Kanzelproklam aus dem Ende des 16. Jhs. verwarnt wegen des Mutwillens der Dienstboten und Gassenbuben, die Geschrei verüben, Fenster auswerfen und dgl. Unfug treiben.

e. Verhütung von Konflikten.

War man vermöge der Befestigung der Stadt und der Wehrhaftigkeit ihrer Bürger im Stande, wo nötig Angriffe abzuwehren, so suchte man andererseits unnötige Konflikte zu vermeiden. Die Empfindlichkeit im Punkte der Ehre war ehemals, wo die Schelte dem Verunrechteten als ein letztes Schutzmittel diente, vielleicht größer als in unsern Tagen. Bekannt ist, welche Ungelegenheiten der Wismarsche Bürgermeister Peter Langejohann nicht nur sich, sondern auch der Stadt zugezogen hat¹. Unter den Beschwerden aber, die Herzog Heinrich von Meklenburg wider ihn hatte, dürfte die schlimmste die gewesen sein, daß der Bürgermeister durch lose Buben ein Schandlied habe auf ihn dichten und bei einem Gelage absingen lassen. König Christian IV. von Dänemark aber hat im J. 1615 geglaubt darüber Beschwerde führen zu müssen, daß die Lübecker sein neues großes Schiff eine Aalkiste gescholten hätten². Mehr dergleichen liefse sich von minder hervorragenden Personen anführen. Wenn wir nun dabei bedenken, daß es nicht gerade Rechens, aber doch nicht unüblich war, den Mitbürger für den Mitbürger und das Gemeinwesen für einen einzelnen Bürger in Anspruch zu nehmen, so werden wir in der Sorge bösen Folgen vorzubeugen³, wenn nicht den einzigen, so doch einen hervorragenden Grund für

¹ Crull, Meckl. Jahrb. 36, S. 55 ff. Die Lübecker nahmen 1459 es sehr übel, daß der Kn. Jochim Blücher sie *vor rovere beklaghede unde bescreff*, Lüb. Urkb. IX, Nr. 695.

² Pauli, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 284. Eine genaue Parallele dazu bietet ein Wismarscher Fischer, der nach mündlicher Überlieferung in den zwanziger Jahren des 19. Jhs. einen andern deshalb hat gerichtlich belangen wollen, weil jener seinen Schlitten einen Kuffländer genannt hätte (Richter: Senator Hass, der dem Gewette von 1826—1839 vorstand). In einem Auszuge aus dem Rechnungsbuche der Kontorherrn (bei Schröder, Ausf. Beschr., S. 1429) werden wiederholt Busen dafür verzeichnet: *daß er das conthor vor einen tisch gescholten*. Nach den Statuten dieser Gesellschaft vom J. 1538 galt es als Verspottung, wenn ein Mitglied die beschafften Trinkgefäße anders als bei den ihnen zugelegten Namen benennen würde. Zu Busse sollte das betr. Geschirr geleert oder eine Geldstrafe erlegt werden.

³ Vgl. den Erlafs Hg. Adolf Friedrichs von Meklenburg an den Rostocker Rat 1644, Meckl. Jahrb. 59, Ber. S. 16.

die Warnung erblicken dürfen, nicht von Herren oder Fürsten oder Mannen Übles zu reden¹, von Herren, Fürsten und Frauen², von Herren und Fürsten (und Frauen), Jungfrauen und Geistlichen und andern Biederleuten³, von Herren, Frauen, Fürsten, Jungfrauen und Geistlichen und ehrenwerten Leuten⁴, von Herren, Fürsten, Jungfrauen und andern Biederleuten, geistlichen und weltlichen⁵, von Herren, Fürsten, Weibern, Jungfrauen und jedem einzelnen biedern und ehrenwerten Menschen⁶, von Herren, von Fürsten, von Frauen oder Jungfrauen, von ehrbaren Leuten, geistlich oder weltlich⁷. Niemand soll die Ehre des andern mit Schandschriften und Liedern antasten, sondern jeder von Herren und Fürsten, auch Frauen und Jungfrauen und andern ehrbaren Leuten in Schicklichkeit reden⁸. Vom Kaiser und von Königen, Herren und Fürsten, von ehrbaren Frauen und Jungfrauen hohes und niederes Standes soll eder in Schicklichkeit reden⁹ und niemand den andern weder vor Gericht noch sonst mit Schmähworten und Drohungen angreifen, viel weniger seine Ehre mit Schmähschriften und Liedern antasten¹⁰. Der

¹ 1356 § 23.

² 1371 u. 1372 § 2.

³ 1373 § 2, 1385 § 3, 1395 § 3, 1397 § 3, 1400 XL § 3.

⁴ 1401 § 3.

⁵ 1417 XLIV § 2, 1418 § 2, 1419 § 2, 1420 § 3, 1421 § 3, 1422 § 2.

⁶ 1423 § 2, 1424 § 3, 1425 § 4, 1430 § 3.

⁷ 1480 § 3.

⁸ LXX § 73.

⁹ LXXI § 8.

¹⁰ LXXI § 94. Eine auf die Bgspr. sich beziehende Verwarnung von der Kanzel befindet sich abschriftlich in den Prozefsakten Herm. Tessenows und des Rats gegen Blasius Trendelburg (1584). Vgl. Schröder, Evang. Meklenburg II, S. 432—434, Mehl. Jahrb. 58, S. 50—56. — Gleiche Warnungen ergingen auch anderswo in Hülle und Fülle allüberall. Ich hebe nur wenig heraus. Lübeck: von Herren und Fürsten, Rittersn, Knappen und Geistlichen, von Landen und Städten, Lüb. Urkb. VI, S. 758, 759 f., IX, S. 959, 961, Melle, Gründl. Nachr., S. 112. Rostock: *up heren unde fursten, up riddere unde papen, up vrowen unde juncvrowen, en jewelk up den anderen*; seit 1593 auch von Gelehrten und Ungelehrten, Beitr. IV, 2, S. 51 § 11 und S. 53 zu § 11. Riga: *up heren unde vorsten, vrowe[n] unde juncvrowen, up den heren meister unde synen orden unde up gude stede* 1412 § 1, Nap. S. 217; nach 1440 werden

Beweis soll mit zwei zeugnisfähigen Männern erbracht werden können¹. Als Buße ist in den ältern Bürgersprachen bis 1424 10 M. Silbers angesetzt, 1425 willkürliche Strafe, nach 1430 soll, wer seine Rede nicht beweisen kann, am Kaak stehn und der Stadt verwiesen werden. 1480 sieht man von Stadtverweisung ab und läßt eine Ablösung der Strafe des Kaaks mit 10 M. Silbers zu. Todesstrafe droht LXX an, hohe Strafe LXXI². In Berlin sollte sich die Strafe nach der Art der unbeweislichen Nachrede richten, Stadtbuch S. 31.

Meister und Orden ausgelassen. Das Bündnis zwischen Greifswald, Anklam, Neu-Brandenburg und Demmin vom J. 1392 bestimmt, daß jeder Rat seine Bürger abhalten solle, *dat se nyne boze wort spreken ratmannen edder borgeren ut der anderen stad, unde schal se dartho holden, dat se syk an rechte nughen laten*, Mekl. Urkb. XXII, Nr. 12406 S. 143. Antwerpen warnt 1458 vor Beschimpfung fremder Marktbesucher, Hans. Urkb. VIII, Nr. 689. — Warnung vor Schandliedern: Anklam S. 433 § 15. Hamburg 1594 § 23, Thomae § 14. Die von Kampen klagen 1355, daß die Stralsunder *hebben leede ghedichtet, dy schendelic sin. up unse borghere*, Hans. Urkb. III, S. 146 § 6. — Für die Stellung, die man den Frauen einräumte, ist es bezeichnend, daß im J. 1416 nach der Wiedereinsetzung des Alten Rats zu Lübeck die Frauen der Verbannten nicht etwa sang- und klanglos zurückkehrten, sondern in feierlichster Form eingeholt wurden, H.R. I, 6, S. 215.

¹ 1385 § 3, 1395 § 3.

² Wegen der Anwendung vgl. Verfestigungsbuch zum J. 1401: *Permelors vorswerd de stad umme dat he up bedderve vruwen sprak, unde wart to den tenen brant* (S. 53). 1410: *Spalkehaversche de schrodersche vorzwerd de stad umme dat se Hinrik Wessels wyve vele arges oversede unde untruchtede se in erer ere* (S. 67). 1417: *Mathias Westfal vorzweret de stad by zyneme levende umme walt unde wolt, de he dān heft unde vele arges; item hadde he deme officiale unde enem anderen papen vele boser schentliker wort ghesproken* (S. 80). 1419: *Grentzen is de stad vorboden, daromme dat hee unhoveschen sproken hadde uppe Ludeke Sassen wyff* (S. 88). *Detmer Brezeman de bezweret orveyde in den hilghen, also orveyde recht is, to holdende vor boren unde vor unghoboren, dar nicht mer up to zakende, also hee bosliken ghesproken hadde up ene juncvrouwen*. Derselbe *vorzweret de stad by zyneme levende up teyn myle nicht [na] to komende, doromme dat hee eerloze rede ghesproken hadde up ene bedderve juncvrouwen* (ebd.). Oft werden sonst Scheltworte

Dafs dieselbe Rücksicht, Konflikte zu verhüten, bei einer andern Warnung gewaltet habe, möchte ich nicht grade behaupten, wohl aber, dafs sie mitgewirkt habe¹, wenn auch die Sorge für das Wohl der Einzelnen dabei überwogen haben wird. In der allgemeinen Bürgersprache (I § 6) wird nämlich verkündet: dafs niemand lange Reisen segle oder wandere² aufser mit Rate der Herren Ratmannen, denn die wissen, was andere nicht wissen. Der Dänen König ist der Feind unsers Herrn; man sehe sich also vor, wohin man geht, 1349 IX § 6 f. Niemand soll eine Pilgerfahrt unternehmen ohne Zustimmung der Ratmannen³. Als Ziele der Pilgerfahrten, betreffs derer besonders gewarnt wird, werden Aachen, Einsiedeln, Thann⁴ im Elsass (St. Ewald) genannt. Auch Knechte und Mägde sollen nicht dahin pilgern 1419 § 27.

In den Jahren 1394 bis 1401 wird noch hinzugesetzt: und jeder sehe sich vor, wohin er reitet, denn wer von Räubern oder Wege-
lagerern gefangen wird, soll auf keine Weise losgekauft werden. Wer einen solchen dennoch auslöst, soll um 100 M. Silbers gebüfst

neben andern Übeltaten als Grund für Verfestung oder Verweisung angeführt. In Kiel war 1455 ein Lübecker *umme etliker dumkoner unde vreveler worde willen* gefangen gesetzt, Lüb. Urkb. IX, Nr. 245.

¹ Der Braunschweiger Rat warnt: *nen user borghere scal reyse riden ane des rades witscap, dar de stad in scadhen van kome* (vor 1349, Urkb. d. St. B. I, S. 44 Nr. 39 § 2, S. 64 Nr. 53 § 3).

² Eine solche Warnung sollte nach Hansebeschlufs im J. 1387, jedoch nicht vorzeitig ergehen HR. I, 3, S. 371 § 2. Lübeck hat wegen der Gefahren, die dem Kaufmanne von den heimlichen Gerichten drohen, die Landfahrt in Westfalen und Umgegend verboten und hält das Verbot aufrecht 1447 HR. II, 3, S. 179. Vgl. Lüb. Urkb. IX, Nr. 925. Kiel, Anfang des 15. Jhs.: Zeitschr. 10, S. 187, 191, 194; 14, S. 330. Falck, N. Stb. M. 7, S. 93. Hamburg 1594 § 1.

³ 1373 § 10, 1385 § 12, 1394 § 3, 1395 § 18, 1397 § 21, 1400 XL § 15, 1401 § 17, 1417 XLIV § 19, 1418 § 23, 1419 § 27, 1420 § 44, 1421 § 40, 1424 § 49, 1430 § 7, 1480 § 6. — Dies Verbot war zunächst für ein halbes Jahr 1367 im Spätherbste von den Wendischen Städten beschlossen HR. I, 1, S. 372 § 10. Es ist nicht wiederholt, und nur in einzelnen Städten und Gegenden finden sich Parallelen.

⁴ Vgl. Mekl. Jahrb. 60, S. 169—178, im übrigen vor allem Melle, *de itineribus Lubecensium sacris*, Lübeck 1711.

und für immer aus der Stadt verwiesen werden. Wer aber in Ehren gefangen wird, darf sich lösen¹.

Die Buße, die auf unerlaubte Reisen oder Pilgerfahrten selbst gesetzt war, ist dem gegenüber gering: anfangs² 10 M. Silbers, seit 1420 20 M., 1480 20 M. Lüb.

f. Strafsen und Dämme.

Wenn in Lübeck die Pflicht der Hausbesitzer für den Strafsendamm zu sorgen schon für das Jahr 1236 nachweisbar ist und sie nach dem Zeugnisse der ältesten Rechtsaufzeichnungen³ für Unfälle in Folge schadhafte Zustand haftbar waren, so wird nicht zu zweifeln sein, daß das Gleiche von Anfang an auf Wismar zutrifft. Und in der Tat haben wir ein Zeugnis dafür, so alt es nur verlangt werden kann, aus den funfziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts⁴, weitere aber aus den neunziger Jahren⁵. Auch die Herstellung des Dammes werden wir uns zunächst wie in Lübeck zu denken haben, nämlich als Knüppeldamm, woraus sich die Be-

¹ Vgl. die älteste Lüb. Bspr., Lüb. Urkb. VI, Nr. 783, und die von Greifswald, Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 93. — Das Verbot, daß die Angehörigen nicht Gefangene der Schnapphähne lösen sollen, erscheint zuerst in den ältesten Hanserecessen I, 1, Nr. 7 § 3 f., Nr. 9 § 6, danach in der jüngern Redaktion des Alten Lüb. Rechts (Hach II § 211), auch in einer nicht datirten ältern Wismarschen Willkür (Mekl. Urkb. VII, Nr. 4463 § 5). Eine ganze Anzahl weiterer Parallelen bei Frensdorff, Stadt- u. Ger.-Verfassung Lübecks, S. 159 Anm. und zu den Dortmunder Statuten (Hans. Gesch.-Qu. 3, S. 36 Nr. 33. Für Köln, Stein I, S. 48 § 11, S. 62 § 9). Im J. 1393 erteilt Kg. Wenzel der St. Lübeck das Privileg, daß nicht nur alle Versprechungen Gefangener an Strafsenräuber nichtig seien, sondern daß sogar Gefangene, die solche erfüllen, abgesehen von andern sie treffenden Strafen ihrer Ehre verlustig gehn sollen, Lüb. Urkb. IV, Nr. 587. Den Sinn des Verbotes erblicke ich darin, daß den Strafsenräubern die Erpressung von Lösegeld unmöglich gemacht werden sollte. Man muß gefürchtet haben, daß sonst, wenn der gesuchte Gewinn wirklich einzubringen war, der Plackereien gar kein Ende sein würde.

² I, nachgetragen.

³ Hach, ALR. I, 73.

⁴ Mekl. Urkb. I, Nr. 652.

⁵ Mekl. Urkb. III, Nr. 2094, 2291.

nennung als pons, Brücke erklärt¹. Gegen Ende des 13. Jhs. ist man dort wahrscheinlich zu Steinpflaster übergegangen², und in Wismar wird man bald gefolgt sein³.

Die Bürgersprachen verbieten den Damm oder die Strafe ohne Bewilligung des Rats aufzubrechen, zu erhöhen oder zu senken, 1345—1372⁴. Die folgenden schweigen, dann aber klagt die von 1480 in § 88, dafs der Steindamm in den Strafsen durchgängig der Besserung bedürfe, und verlangt, dafs jeder vor seinem Hause, vor seinen Buden und Kellern seinen Teil aufnehme und bessere⁵. Als Buße ist zunächst, wenn eine Mahnung erfolglos bleibt, 10 β Lüb., bei weiterer Säumigkeit 1 M. Silbers angesetzt. In LXX § 49 wird eine allgemein gültige Frist bestimmt, binnen deren der Steindamm von den Hauseigentümern auszubessern ist, widrigenfalls der Rat

¹ Brehmer, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 5, S. 232 f. Die auf den ersten Blick befremdende Bezeichnung erklärt sich, wie dort ausgeführt ist, aus der gleichen Herrichtung des Belags von Brücken und Dämmen. Auch in Wismar sind beim Sielbau an zwei Stellen in der Lübschen Str. gegenüber dem Heil. Geiste und an der westlichen Seite des Markts Schwellen gefunden, die nur als Unterlage von Holzbelag zu deuten waren.

² Brehmer a. a. O. S. 234.

³ Schon aus dem J. 1306 ist ein Steindamm (pons lapideus) vor dem Lübschen Tore bei S. Jakobs bezeugt, Mehl. Urkb. V, Nr. 3093; 1325 der Steindamm vor dem Pöler Tore, Mehl. Urkb. VII, Nr. 4600, vgl. VIII, Nr. 5422 S. 357. Zeugnisse aus der Stadt aus den Jahren 1313, 1318, 1330, Mehl. Urkb. VI, Nr. 3591, 3977, 4012, 4027, VIII, Nr. 5135 S. 121 (stenbrugge).

⁴ II § 5, 1353 XVII § 4, 1356 § 5, 1371 und 1372 § 12.

⁵ Wegen der Pflicht der Besserung vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 86 f., Köln, Morgensprache des 17. Jhs., Oldenburg § 22. Lüneburg 1401: *vortmer en schal nemend schoerde* (vgl. *kellerscharde*, Puf. IV, S. 804) *noch stenweghe maken ane vulbort des rades*, Kraut S. 24. Der Steinweg des spätern Stadtrechts (Puf. IV, S. 803, 804), worüber sich jeder mit seinen Nachbarn einigen soll, ist die Leiste (Berlinisch: Bürgersteig). Auch in Braunschweig wird unter Steinweg die Leiste zu verstehen sein. Diesen soll niemand ohne Zuziehung des Rats setzen oder erhöhen, jeder bessern, Urkb. der St. B. I, S. 47 § 66 f., S. 67 § 74 f., S. 134 § 78 f. Vgl. Hänselmann, mittelniederdeutsche Beispiele Nr. 49. Ebenso in Köln, wo die Wegemeister *geyne steynweige vur der lude huser hoirre laissen machen sollen dan dye andere steynweige synt*, Stein II, S. 177 § 1 (1407).

eintreten und die Kosten einziehen lassen will. Zuletzt¹ ist die Frist weggelassen: Säumige sollen wieder gemahnt werden, und, wenn das erfolglos, will der Rat für Ausbesserung oder Neuanlage sorgen, die Kosten aber doppelt wahrnehmen².

Nachdem schon zu LXXI D § 16 am Rande vermerkt war: *hir where die grove³ midt inthobringen*, ist in LXXII § 12 in der Tat die Pflicht der Anwohner, das Grubenbort zu bessern, der das Strafsenpflaster betreffenden gleich gestellt. Neues Recht ist damit nicht geschaffen, sondern nur althergebrachtes in Erinnerung gebracht⁴. Die Grube zu säubern war allgemeine Bürgerpflicht⁵, wie anzunehmen ist, dafs einstmals die Bürgerschaft aufgeboten ist, sie zu graben.

Für die Dämme und Wege aufserhalb der Stadt wird eine gleiche Pflicht der Anlieger wie für die Strafsen nicht ausgesprochen, was sich daraus erklären mag, dafs die Landstrafsen in Ordnung zu halten allgemeines Stadtinteresse war und nicht den zufällig Angrenzenden aufgebürdet werden konnte; aufserdem war der Lottacker noch Eigentum der Stadt⁶. Verboten ward (dicht) an den Dämmen der Stadt Lehm oder Sand zu graben⁷. Seit 1430 wird

¹ LXXI § 16 und LXXII § 12. — 1609 waren in Anlaß der Erbhuldigung die Bürger von den Kanzeln aus aufgefordert ihren Steinweg zu bessern.

² Die Pflicht der Adjacenten, die Strafsen in Stand zu halten, bestand bis zum J. 1802, wo die Stadt sie (jedoch unter Ausschluss der Leisten, die die Stadt erst bei der 1869 beschlossenen Neupflasterung an sich zog) übernommen hat.

³ Ein durch die Stadt gegrabener Kanal.

⁴ Vgl. Mehl. Urkb. III, Nr. 2094 (1291), V, Nr. 3541 (1312), VI, Nr. 3591 (1313), 3977 und 4027 (1318). Stadtbuch II, fol. 73v (1327). *xxviij β ij & den tymmerluden unde arbeidesluden de groven up to setten by Czinsowen orde* (S. Nicolai-Rechnungen 1554 S. 21), *xxix β den timmerluden, doen se de grove upsetteden vor Hartich Kolpins doren* (ebd. 1561 fol. 7). Erst durch Ratsdekret vom 20. Okt. 1824 sind die Anlieger von dieser Pflicht befreit.

⁵ Vgl. S. 42 f. Anm. 6.

⁶ Für die Wege hatten später die Anlieger zu sorgen, bis im J. 1878 die Stadt die Sorge für die wichtigeren gegen Erhebung einer Wegesteuer übernommen hat.

⁷ 1420 § 52 (Nachtrag), 1421 § 50, 1424 § 61.

auch den Nebenwegen (biwegen) derselbe Schutz zu Teil¹. Die Bulse ist bis 1480 3 M. Silbers, nachher (wo die Stadtmauer demselben Paragraphen eingefügt ist) in LXX 60 M., in LXXI 60 M. Lüb., was C und E in 6 M. Lüb. umändern, in LXXII 10 M. Lüb. oder Gefängnis.

Mit Vermächtnissen zu Wegen und Stegen wird gerechnet LXX § 15, LXXI § 23, LXXII § 17². In Lübeck scheinen solche schon zu Anfang des 15. Jhs. für ein rechtlich notwendiges Erfordernis eines Testaments angesehen zu sein³, wofür sie die Greifswalder Bürgersprache erklärt⁴. Aus Wismar sind zu wenig Testamente erhalten, als daß sich daraus ein Schluß ableiten ließe, aber bereits vor 1280 findet sich in einem solchen ein Betrag *ad pravas vias civitatis* ausgesetzt⁵, und einem Vermächtnisse gleich ist es zu achten, wenn die Brüder Bernhard und Reimbern v. Plessen sich mit dem Rate dahin vereinbaren, daß nach ihrem Tode ihr Hof in der Stadt verkauft und der Erlös zur Wegeverbesserung verwendet werden solle⁶. Eine Willkür des J. 1345 endlich bestimmt, daß von den für Übertretung der Weideordnung erhobenen Bußgeldern die schlechten Wege gebessert werden sollen⁷.

g. Der Stadt Freiheit.

Quod byspraken libertates civitatis heißt es in einer langen Reihe Bürgersprachen⁸. Einmal ist versucht *bispraken* zu über-

¹ 1430 § 20, 1480 § 20, LXX § 2, LXXI § 14, LXXII § 9. — Verbot den Landwegen zu nahe zu graben: Ribnitz 1588, Kamptz I, 2, S. 333 § 22; die Wege zu beschädigen: Bremen 1539 Puf. II, S. 128 § 180.

² Vgl. Braunschweiger Ordinarius § 63, Urkb. der St. B. I, S. 164.

³ Pauli, Abhandl. aus dem Lüb. Rechte III, S. 278. Vgl. auch Hach, das alte Lüb. R. II, 103 Varianten.

⁴ Pyl, Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 101 § 68.

⁵ Einlage zu Stadtbuch B, S. 26. Pauli (a. a. O. S. 277) war das erste Beispiel aus dem J. 1373 gegenwärtig.

⁶ Mekl. Urkb. VIII, Nr. 5636, im J. 1336.

⁷ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6521.

⁸ 1345 III § 14 (nachgetragen), 1348 § 11, 1349 IX § 12, 1351 XV § 14, 1353 XVII § 19, XVIII § 10, I § 8, 1371 und 1372 § 9, 1373 § 7, 1385 § 1, 1395 § 1, 1397 § 1, 1398 § 1, 1400 XL § 1, 1401 § 1, 1417 XLIV § 1, 1418 § 1, 1419 § 1, 1420 § 1, 1421 § 1, 1423 § 1, 1424 § 1, 1425 § 1, 1430 § 1.

setzen durch *interdicunt*, jedoch zur Erklärung das Deutsche Wort daneben geschrieben (1351). Von 1385 an wird *intus et extra*, später (bis 1424) *intus et exterius* hinzugesetzt. Seit 1480¹ erscheint der Artikel auf Deutsch: *tho deme ersten bispraket der rath alle der stadt vrygheit, butten unde binnen, der schall sick nemandt unterwinden*, wobei zu bemerken ist, daß die beiden letzten Fassungen die Beisprache fallen lassen. *Bispraken* ist Einspruch tun betreffs einer Sache, die *libertates civitatis* oder *der stadt vrygheit* aber örtlich als Immunität, das freie nicht ausgetane Eigentum der Stadt zu verstehn². Der Sinn ist also der, daß der Rat Einspruch tut, falls jemand freies Grundeigentum der Stadt occupirt hätte, um einer Verjährung vorzubeugen. Solche Beisprache ist auch im weiteren Umkreise geübt³, nicht immer jedoch in der Bürgersprache, sondern

¹ 1480 § 1, LXX § 1, LXXI § 13, LXXII § 8.

² Nach dem Alten Lüb. Rechte (Hach I, 98) gehörten zu den *libertates prata, pasqua* und *piscature*. In der Warenschen Bgspr. bei Kamptz I, 2, S. 331 werden an Stelle der Freiheit der Stadt die einzelnen Besitzungen genannt und in Schwerin (ebd. S. 292 f.) *der Stadt-Freyheit, darein ein Edler Rath das höchste und siedeste [Gericht] hat*, genau specificirt. In Güstrow (Besser, Beitr. II, S. 272): *ein isliker schall sick des grases up de frieheit entholden bet na assumptions Marie* (Aug. 15) ... *alsdenn ... mag ein ider up den frieheiten Graß meihen. der Stadt Frieheit, Holz und Weide* ebd. (Beitr. II, S. 270, Kamptz I, 2, S. 276 § 23). Nach Mekl. Jahrb. 14, S. 180 gehörten Wege und Stege dazu (Malchin). Vgl. Frensdorff, Stadt- und Gerichts-Verfassung Lübecks, S. 123 Anm. 5.

³ Kolberg I § 5 und IV § 4: *de radt byspraket der stadt egendom, holte, dyke, vischerige, weyde, acker, wesen* usw. Dagegen II § 4, III § 3 und V § 5: *de radt buth, numment scal syck underwinden der stad egendom, holte, weyde, dyke, visscherighe* usw. Malchin 1612, Mekl. Jahrb. 14, S. 180. Plau um dieselbe Zeit, ebd., S. 181 f., 17 S. 38. Warnung sich an der Stadt Freiheit zu vergreifen in Güstrow, Besser, Beitr. II, S. 270, Kamptz I, 2, S. 276 § 25; Friedland, Kamptz I, 2, S. 309 § 53; Boizenburg ebd., S. 318 § 2. In Anklam 1544 § 79 (und ähnlich in Parchim, Cleemann S. 161 § 21) soll niemand *buwen, thunen edder graven uppe der stadt frigheit*. In Wismar ward in der zweiten Hälfte des 16. Jhs., 1592 und 1628, von den Kanzeln gewarnt, die geringe Holzung in den Stadtgräben, Gärten, Wulffsbroke, Sowden, Flöte, auch auf der Stadt Freiheit zu beschädigen.

in Lübeck¹ und in Stralsund² im Echten Dinge, das man in diesen Städten vielleicht wesentlich deshalb in Bestand gelassen hat. Anderswo galt der Grundsatz: *der stad gemeyne mach nicht verjaren*³. Die Buße für ein Vergreifen besteht nach 1395 bis 1423 und 1480 in 10 M. Silbers, später (LXX—LXXII) wird Todesstrafe und Verlust aller Güter angedroht, wogegen die Bürgerverträge aus den Jahren 1583 § 9, 1598 § 25 und 1600 § 30 lediglich die Herausgabe des seit 40 Jahren Occupirten und Erstattung des daraus gezogenen Nutzens verlangen.

Zur Stadt Freiheit gehörte in erster Linie⁴

¹ Melle, Gründl. Nachricht (3. Aufl.) S. 118.

² Genzkows Tagebuch S. 5: 1558 Jan. 12 *gieng ick mit dem gantzen rade henaff vor dat gericht, dat mit dem vagede und den beiden richteheern besettet was; vor den bysprakede ick na gewanheit der stat fryheit und gerechtigkeit juxta tenorem schedulae mihi a domino Francisco Wesselio collega meo traditae.* Vgl. ebd. S. 217 und 335. In der Streitsache mit H. Henning Mörder trägt 1515 der Sundische Procurator vor: *wo dat nha lofliker wise to langen tiden ... baven mynlike dechnisse ys geholden jarlick eyn apenbar richteheginge vor der stadt sittenden vogeden, vor welkeren eyn van den borgermeisteren plecht jarlik to donde ettinck unde vorkundinge rechtes wise antobringende, wo me schal varen mit enem wol[t]dadigen, de der stadt guder, tobehoringhe, straten, wege, stige, stege, wiske, weide, holt, busch, rusch, water, stande, gande, mollendyke, viskerie, jacht, privilegia, vrigheit, bosittinge, herkumpst, waente, brukinge, ynt samende unde bsundergen der stadt guder bowechlick, unbowechlick ... van echliker walt antastet. ... Darup plecht to vorludende eyn apenbar richte ... dat alle, de unde wie, vorvallen in den vorigen broke, de unde den vordelt in der stadt veste unde mit rechte avergekamen, to weddende mit dem hogesten ofte dorch nochsame bote* HR. III, 6, S. 687. — Lüneburg: Puf. II, S. 190, Kraut S. 23 f.

³ Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 281. Braunschweiges Urkb. I, S. 24 § 65, vgl. S. 21, 69 § 95. Celler Stadtr. bei Leibniz III, S. 483 § 12. In Braunschweig bestellte der Rat Aufseher, um darauf zu achten, dafs niemand der Stadt abpflüge oder abzäune, Ordinar. § 64, Urkb. I, S. 164.

⁴ LXX § 4, LXXI § 15, LXXII § 11; vgl. § 13.

h. Die Weide.

Damit beschäftigen sich die Bürgersprachen vielfach.

Verboten wird Ballast von der Weide oder von grüner Erde zu graben¹.

Kein Pferdehändler soll seine Pferde ohne Bewilligung des Rats auf die städtische Weide bringen, niemand aber beschlagene Pferde, noch anders als auf Prahmen². Demnach muß an den Aderholm (jetzt Walfisch geheissen) und vielleicht auch den Swineholm als Pferdeweide gedacht werden, und wenigstens im J. 1597 ward der erste so benutzt. Die Liepz rechnete seit 1328³ zu den Herrenlötten, im J. 1465 auch der Aderholm, über dessen frühere Benutzung nur bekannt ist, daß er in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. und der ersten des 14. Jhs. verpachtet ward. Im J. 1465 bildete die Liepz 2 (1328 noch 8), der Aderholm 1 Lott, im J. 1542 wurden beide formell (tatsächlich schon 1538) zu Einem Lott zusammengelegt, aber nicht mehr verlost und im J. 1546 als Lott aufgegeben⁴. Im J. 1430 § 56 und 1480 § 62 wird es allgemein verboten, ohne Erlaubnis vom Rate Pferde auf die städtische Wiese zu bringen.

Fast regelmäsig wird es untersagt besondere Hirten zu halten. So schon in Willküren aus den Jahren 1296, 1334 und 1345⁵, dann ständig in den Bürgersprachen⁶.

¹ 1430 § 15, 1480 § 11.

² 1424 § 45.

³ Mekl. Urkb. X, Nr. 7313.

⁴ Crull, Mekl. Jahrb. 31, S. 39 ff. über Liepz und Aderholm, Swineholm (Inseln in der Wismarschen Bucht, die ganz oder teilweise weggespült sind).

⁵ Mekl. Urkb. III, Nr. 2372, VIII, Nr. 5534, IX, Nr. 6521; in den letzten beiden für Weiden und Äcker.

⁶ 1345 III § 1, 1346 § 3, 1349 IX § 10, 1351 XIV § 2, 1353 XVII § 2, 1356 § 2, 1371 und 1372 § 14, 1382 § 5 (nachgetragen), 1385 § 23, 1394 § 9, 1395 § 21, 1397 § 24, 1400 XL § 23, 1401 § 30, 1417 XLIV § 23, 1418 § 26, 1419 § 23, 1420 § 42, 1421 § 37, 1424 § 46, 1430 § 57, (1480 § 63: wie früher), LXX § 4, LXXI § 15, LXXII § 11. — Ebenso in Greifswald, Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 100 § 63; Güstrow: Besser, Beitr. II, S. 271, Kamptz I, 2, S. 276 § 26; Neu-Brandenburg ebd., S. 283 § 5; Schwerin S. 291 § 4. Boizenburg S. 321 § 11. Grevesmühlen S. 337 § 9. Greifenberg, Riemann S. 248 § 13. Bielefeld 1578, Walch III, S. 75 f.

Außerdem wird nächtliche Hütung des Viehs verboten¹. Und obwohl man glauben sollte, daß das Verbot, eigne Hirten zu halten, durchgeführt, dies andere überflüssig gemacht hätte, wird es dennoch wiederholt in einem besondern Artikel formuliert und meist noch hinzugefügt: durch eigne Hirten². Aus 1430 § 60 und 1480 § 82 scheint aber auch hervorzugehn, daß mit der nächtlichen Hütung etwas anderes gemeint ist als mit dem Halten eigener Hirten, und daß es sich dort um Abhüten des Dresches, hier um Hüten auf der Weide gehandelt hat³. Daß Flurschäden vorgebeugt werden sollte, wird in der Willkür des Jahres 1345 und in den Bürgersprachen von 1417 bis 1480 geradezu ausgesprochen⁴. Die Fassung des letztangeführten Artikels 1480 § 82 beweist jedoch, daß man bis dahin tauben Ohren gepredigt hatte.

Als Weidevieh werden Pferde genannt 1345 II § 1, 1348 § 6, 1351 XIV § 3, 1353 XVII § 2. Diese sollten, wenn nächtlich geweidet, mit dem Hirten in die Büttelei gebracht werden⁵, wegen die Willkür vom J. 1334 sie gerade im Gegensatze zu allem andern Vieh von der Pfändung ausnimmt. Kühe werden in den

Celle, 17. Jh.?, Puf. I, S. 235. Braunschweig, Urkb. d. St. B. I, S. 47 § 49, S. 67 § 60, S. 132 § 54.

¹ 1345 II § 1 (nachgetragen), 1348 § 6, (1353 XVII § 12, 1356 § 2, 1371 und 1372 § 14), 1382 § 5 (nachgetragen), 1385 § 23. Auch in Güstrow, Besser, Beitr. II, S. 271 f. (nicht unbedingt), Kamptz I, 2, S. 276 § 24.

² 1417 XLIV § 24, 1418 § 27, 1419 § 24, 1420 § 43, 1421 § 38, 1424 § 47, 1430 § 60, 1480 § 82.

³ Vgl. 1349 IX § 10 und die Willküren Meckl. Urkb. VIII, Nr. 5534 und IX, Nr. 6521. Die Bürgerverträge von 1583 § 9, 1598 § 24 und 1600 § 29 bestimmen, daß der Sawden, die Stichlötte und grofse Wiese nach wie vor dem Marstalle und der Kämmerei vorbehalten bleiben, aber nach beschaffter Ernte *zu gemeiner Weide gelassen werden*. Noch nach den Weideordnungen von 1795 und 1796 war es erlaubt das Vieh nach der Ernte auf die Stoppeln zu treiben.

⁴ Dafür zeugen auch die wiederholten entsprechenden Mahnungen von den Kanzeln 1532, Juli 21, 1569 Anfang März, 1581, Apr. 29, Ende des 16. Jahrhunderts. — Kolberg II § 41 und V § 35: *numment schal syne swine edder koye lopen laten in dat velt, umme des kornes willen*; III § 41 und IV § 53: *numment drive swine ifte koge up zegeden acker*.

⁵ 1345 II § 1 (nachgetragen), 1353 XVII § 2.

Bürgersprachen nur Einmal erwähnt¹, obgleich sie vorzugsweise als das Weidevieh anzusehen sind². Schweine³ in den Willküren der Jahre 1334 und 1345 und in der Bürgersprache 1348 § 6. 1424 (§ 48, nachgetragen) sollte von ihnen besonders gehandelt werden, und 1430 § 59 wird geboten sie vor den [städtischen] Hirten zu treiben. Der Schafe wird außer in den Willküren von 1334 und 1345 in 1348 § 6 gedacht, 1417 XLIV § 23 in einem (vollständigen?) Nachtrage aber verboten, Schafe und Ziegen aufs Feld zu jagen, was 1418 § 26, 1419 § 23, 1420 § 42, 1421 § 37, 1424 § 46, 1430 § 58 wiederholt wird, jedoch mit dem Hinzufügen, bevor das Korn vom Felde gebracht ist. 1480 § 64 wird die Abschaffung dieser Tiere verlangt — in Bezug auf die Schafe⁴ nur eine Wiederholung des Nachtrags zu der Willkür des Jahres 1345 — und bei Verlust derselben untersagt, sie aufs Feld zu treiben⁵.

Allein in der Willkür des Jahres 1296⁶ findet sich eine Bestimmung über die Zahl des Viehs, das der Bürger ein Recht hat auszutreiben: es sind 6 Kühe und 12 Schweine, für eine Kuh können jedoch 2 Ziegen oder 2 Schafe eintreten. 1726 haben Bürger in einem großen Hause 2 Kühe, in bequemer Bude 1 Kuh frei, ein Baumann außerdem 4 Pferde; Schafe waren frei auf ein Haus 3, auf eine Bude 1. 1795 und 1796 sollte ein Bürger, der ein großes Haus bewohnte, 3 Kühe und 1, auch wol 2 Pferde frei haben, ein Bürger, der eine bequeme Bude bewohnte, 2 Kühe und 1 Pferd, ein

¹ 1348 § 6.

² Die Willküren der Jahre 1334 und 1345 bestimmen die Höhe der für das einzelne Haupt verwirkten Pfänder.

³ Auf diese gehn in erster Linie die Mahnungen der S. 62 Anm. 4 angeführten Kanzelproklamen, dazu noch [1590], 1600, 1609, 1610, Aug. 19.

⁴ In Berlin sollte das allgemein gehaltene Vieh, Kühe und Schweine, den Schafen in der Stoppelweide vorgehn (Berl. Stadtbuch, 2. Ausg., S. 32, statt *der stadgemeyne vhe* ist *d. st. g. vhe* zu lesen).

⁵ Schafe im Holze weiden zu lassen verbietet das Hagenauer Stadtrecht 1164, Keutgen S. 135 § 9. Ziegen zu halten verbieten zwei Mandate des Rats aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs. wegen des Schadens, den sie dem Holze zufügen. Auch die Mekl. Pol.-Verordn. von 1572 untersagt es für das Land. Ein gleiches Verbot zu Bielefeld 1578, Walch III, S. 75 f.

⁶ Mekl. Urkb. III, Nr. 2372.

Baumann darüber hinaus 3 Kühe und 6 Pferde; an Schafen sollten für jedes Haus 6, für jede Bude 3 frei sein. Wer mehr Vieh auf die Weide treiben wollte, mußte dafür bezahlen. Hierbei ist es bis 1895 geblieben, nur daß seit 1816 für das bis dahin freie Vieh ein geringeres Weidegeld gezahlt worden ist als für das überschüssige. Seit 1896 ist der Unterschied fortgefallen, und es kann jeder Bürger so viel Vieh auf die Weide treiben, als er sein eigen nennt, alles für das gleiche Weidegeld.

i. Äcker und Gärten.

Was eine für das Jahr 1421 in einem Nachtrage § 39 angedeutete Bestimmung für einen Inhalt gehabt haben mag, entzieht sich jeder Vermutung. Während aber in einem Kanzelproklam um das Jahr 1600 jeder aufgefordert wird, zur Verhütung von Flurschäden *seine Gräben für den Löthen undt Acker verfertigen* zu lassen, schreiten die beiden jüngsten Bürgersprachen¹ dagegen ein, daß neue Gräben vor Äckern oder Gärten² ohne Bewilligung der Kämmerer angelegt oder sonst Erde aufgeworfen werde, der Freiheit und gemeinen Weide zu nahe, wie die letzte hinzusetzt.

Wegen der Pachtzahlung wird in den Jahren um die Mitte des 14. Jahrhunderts³ verkündet, daß sie von den Hopfengärten vor der Ernte zu leisten sei, 1356 werden aber auch die Zahlungen von den Ackerlosen einbegriffen. Das hier in Erinnerung gebrachte Statut, dessen Gedanke verschärft in der allgemein üblichen Bedingung fortlebt, daß Pächte im Voraus gezahlt werden müssen, ist älter als die erste Aufzeichnung der Bürgersprache und schon unter dem J. 1343 ins Ratswillkürbuch eingetragen⁴. Dort geht es zunächst auf die Lottäcker und sind die Hopfengärten erst nachträglich mit dem festen Termine des 8. Septembers einbezogen, diesem Nachtrage aber gleichzeitig der Termin für die Ackerpacht auf den 25. Juli angesetzt. Übrigens wird bei Renten aus Äckern schon im

¹ LXXI § 17, LXXII § 13.

² Ein Kanzelproklam vom J. 1605 verbietet neue Gräben an der Stadt Dämmen und Beiwegen zu ziehen. Ähnlich zu Lüneburg zu Ende des 16. Jhs., Puf. IV, S. 804.

³ 1345 III § 2, 1352 § 13, 1353 XVII § 6, 1356 § 10.

⁴ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6305.

J. 1322 und 1323 abgemacht, dafs sie vor der Ernte fällig seien¹, und bei einer entsprechenden Eintragung vom J. 1326² hinzugefügt: gemäfs der Willkür der Stadt, die demnach älter ist, als man nach dem Ratswillkürbuche denken sollte.

In den Zahlungen von den Ackerlosen haben wir den Ursprung des Lottguldens zu erblicken³, der schon LXXII § 35 genannt wird.

Zum Kapitel des Feldfrevels gehören die Bestimmungen, dafs niemand abends ausgehn solle, um Hopfen zu pflücken⁴, noch ohne Auftrag pflücke⁵, dafs niemand ihm nicht zustehende Weiden fälle⁶ oder Schlösser, Krampen oder Hänge von den Gärten und Höfen vor der Stadt entferne⁷.

k. Hafen.

Über die Tiefe des Hafens und Fahrwassers im Mittelalter ist nichts bekannt. Da man aber keine grofsen Ansprüche machte und mit 10, höchstens 12 Fufs zufrieden gestellt war⁸, so

¹ Stadtb. II, fol. 5r, 9v.

² Stadtb. II, fol. 59v.

³ Mehl. Urkb. IX, Nr. 6305 n. Das Grundgeld vom Morgenacker geht anfänglich unter dem Namen Ackeraccise (Accise-Ordnung vom J. 1584).

⁴ Beiläufig untersagt die Kieler Bgspr. von 1410 Hopfen vor Martini (Nov. 11) zu pflücken; Falck, N. Stb. Mag. 7, S. 94.

⁵ 1345 III § 3.

⁶ 1480 § 83.

⁷ 1480 § 85. — Höfe und Gärten zu besteigen warnen erst spätere Kanzelproklame (zw. 1575 und 1593, 1608 Sept. 4, 1626 Juli 1). Im J. 1603 beschaffte die Stadtkämmerei einen neuen Korb, *welcher vor daß Alt-Wißmarsche tohr zu den Gartendieben ist gehenget worden* (Kämmereirechnung). Dort wird auch ein Halseisen befestigt gewesen sein. Vgl. Puf. I, S. 235 Art. 17.

⁸ Walther Stein, Beitr. zur Gesch. der Deutschen Hanse S. 28 Anm. Auch in Wismar, von dessen *vortrefflichem* Hafen noch 1629 der Holländische Agent v. Cracau gerühmt hatte, dafs dort Schiffe von 200 bis 300 Last liegen könnten (Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. III, S. 527, angeführt von Baasch, Gesch. des Deutschen Seeschiffbaus S. 137), rechnete man 1655 und 1722 in den Plänen zur Vertiefung nur auf 10 Fufs oder

werden ursprünglich die von der Natur gebotenen Verhältnisse genügt haben. Und während Rostock schon im J. 1288 Bedacht nehmen mußte den Hafen von Warnemünde zu vertiefen, ist für Wismar die erste Nachricht von einer Aufräumung des Hafens aus dem J. 1480 in der Bürgersprache erhalten. Danach (§ 12) aber war das Bürgerpflicht und gebot der Rat, jeder Einwohner solle sich mit seinem Geräte bereit halten, wenn der Träger Trömmel¹ schlagen werde, den Hafen zu säubern; er habe vier aus seiner Mitte abgeordnet, um aufzumerken, wann das Wasser flach sei. Auch nach LXX § 75 und LXXI § 19 hatte sich jeder bereit zu halten, wenn angesagt,

9–12 Fufs. Die Angabe des Rostocker Stadtbaumeisters Voigt aus dem J. 1726, daß der Hafen nur 5 Fufs tief sei (Rost. Beitr. III, 4, S. 4), wird wol nicht frei von Übertreibung sein, wengleich auch Schröder (Kurze Beschr. S. 255) bezeugt, daß Schiffe von 20 Last im Hafen nur halb geladen werden konnten. Der Verderb wird in den Hafentakten mit der Demolirung der Festungswerke in Verbindung gebracht. 1746 war der Hafen, nachdem seit 1727 daran gearbeitet war, wieder in ziemlich guten Stand gesetzt. Im Anfange des 19. Jhs. hatte er unmittelbar an der Stadt eine Tiefe von 8–9 Fufs, am Ende des Bollwerks 12 Fufs (Normann, Über Wismars Handelslage 1803). 1845 waren im innern Hafen 8–11 Fufs Rhein., worauf von 1849 an durch einen Dampfbugger 15 Fufs Rhein. (= 4,7 m.) hergestellt wurden. Jetzt sollen, nachdem in den neunziger Jahren die Tiefe auf 5 m.—5,20 m. gebracht war, zunächst 6 m. erreicht werden. — Der Hafen von Kolberg, *der bequemste der Ostseeküste*, war im 17. Jh. 9–12 Fufs tief, so daß Schiffe von 70–80 Last ohne Beschwerde einlaufen konnten (Riemann S. 413). 1412 beriet der Hansetag zu Lüneburg ein Statut, wonach geladene Schiffe nur 6 Lüb. Ellen tief gehn sollten (HR. I, 6, S. 63 § 41). Um den Hafen von Kopenhagen endgültig zu sperren, brauchten die städtischen Hauptleute 1428 noch 3 große Schiffe, *de 9 oft 10 elen hols hadden*, und etwa 20 von 10, *8 oft 6 elen hols oft van 5 elen hols* (das ist die Entfernung zwischen Deck und Kiel. HR. I, 8, S. 277). Man braucht noch 2–3 Schiffe, *de 10 edder etven elen holes hebben* (HR. I, 8, S. 297) und hofft, daß dann die Gegner mit großen Schiffen, die über 4 (!) Ellen tief gehn (*grote schepe ... de boven iijj elen gan*) nicht hinaus können (ebd., Lüb. Urkb. VII, Nr. 176).

¹ Trommelschlag gab auch in spätern Zeiten das Zeichen, auf das die Bürger zur Säuberung der Grube (A m) Arbeitskräfte stellen sollten (Kanzelprokl. 1598, Sept. 9, 1614, Aug. 28), Kämmererechnung 1617: *4 ß Hans Bullen, das er die trumme geschlagen, wie die grube gereiniget, den 25. Oct.*

mit Schaufeln in den Hafen zu gehn. Dafs auf diese Weise Erheblicheres zu erreichen gewesen, ist nicht glaublich, und nicht bekannt, was Gert Geritsen, mit dem 1655 ein Vertrag wegen Ausbaggerns abgeschlossen war¹, erreicht haben mag. Noch im J. 1722 hat man einen Versuch mit einem abenteuerlichen Werkzeuge gemacht, der nach der davon gelieferten Beschreibung nur mißlingen konnte.

Vermächtnisse für den Hafen, die in Lübeck im J. 1539 für einen notwendigen Bestandteil eines rechtsgültigen Testaments erklärt wurden², werden als üblich angesehen³.

Hülflös wie man dem Vorgehenden nach war den Hafen zu vertiefen, mußte man nach Möglichkeit wenigstens mutwilliger Schädigung vorzubeugen suchen. Darum ward von Anfang bis zuletzt Todesstrafe und Verlust aller Habe denen angedroht, die Ballast ins Tief oder den Hafen (was gleichbedeutend gebraucht wird) werfen wollten⁴. Eine Strafe von 100 M. Silbers (seit 1480

¹ Nach einer königl. Resolution vom J. 1684, Jan. 24 hatte die Stadt einen Baggert zur Reinigung der Stadtgräben anzuschaffen verheifsen, und die Kämmererechnung desselben Jahrs bucht Löhnung von Soldaten, die auf diesem Moddebagger gearbeitet haben. 1763 ward wegen Erbauung eines neuen Baggers das Hafengeld erhöht. Siewert, Rigafahrer in Lübeck (Hans. Gesch.-Qu. II, 1) S. 60 berichtet, dafs die Lübecker im J. 1541 zum ersten Male mit den in Danzig erfundenen Schlammühlen versucht haben, ihr Fahrwasser zu vertiefen. Vgl. Bruns, Hans. Gesch.-Qu. II, 2, S. XCV Anm. 3. Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1885, S. 137.

² Pauli, Abh. aus dem Lüb. Rechte III, S. 278.

³ LXX § 15, LXXI § 23, LXXII § 17.

⁴ 1345 II § 3, 1347 § 6, 1348 § 2, 1353 XVII § 3, 1356 § 4, 1365 § 2, 1371 und 1372 § 10, 1373 § 8, 1385 § 8, 1395 § 6, 1397 § 6, 1400 XL § 6, 1401 § 6, 1417 § 5, 1418 § 5, 1419 § 5, 1420 § 6, 1421 § 6, 1424 § 10, 1430 § 12, 1480 § 8, LXX § 34, LXXI § 80, LXXII § 67. — Die 1740 erlassene, 1854 neu gedruckte und erst 1879 aufgehobene Hafenordnung droht höchste Strafe an, die Ballastordnung von 1743 200 Rtl. Auch anderswo hat man Sorge, dafs nicht das Tief durch Ballast verschüttet werde oder unter dessen Verwahrlosung leide; doch sind nirgend die Strafen auch nur entfernt so hoch angesetzt wie in Wismar. Danzigs älteste Willkür setzt auf Ballastauswerfen in den Hafen am Tage 10 Mr., geschieht es bei Nacht, so bedroht sie es freilich mit Todesstrafe (S. 53 § 107). Ein Engländer aber kommt mit 7 Nobeln davon 1434 HR. II, 2, S. 75 § 38. Vgl. Hans. Urkb. VI, Nr. 951. Ein Friese, der Ballast

100 M. Lüb.) aber steht darauf, wenn jemand Schuten, Prahme, Bote oder ähnliche Fahrzeuge durch Überlastung mit Ballast zum Sinken bringen würde¹. Endlich sollte bei einer Strafe von 20 M. Silbers, später (nach 1480) Lübisches² niemand Ballast Bord über Bord nehmen, es sei denn mit Willen des Rats, wie seit 1395 mildernd hinzugefügt ist³. Seit 1572 wird hinzugesetzt, der Ballast solle an solchen Stellen eingenommen werden, wo der Hafen nicht geschädigt werden könne. Seit 1385 ward jeder Bürger verpflichtet diese Bestimmungen⁴ zur Kenntnis seiner Gäste zu bringen, seit 1417 aber waren sie am Gr.-Wassertore angeschlagen.

Zum Schutze des Hafens diene wahrscheinlich auch das Verbot Unrat vor die Wassertore zu bringen oder beim Regen in die Rinne-
steine zu kehren, grade wie in Lübeck verboten ist, in die Trave

in die Elbe geschüttet hatte, mußte 1372 deshalb 28 β erlegen, Hamb. Kämmereirechn. I, S. 148 f. Vgl. die Bgspr. von Reval (um 1360, um 1400, 1560, 1803: Archiv III, S. 85, 87. Qu. d. Str. S. 239, 241), Riga (1399 § 42, 1405 § 45, 1412, 15. Jh., Anf. des 16. Jhs., Mitte des 17. Jhs.: Nap. S. 212, 216 f., St. u. R. der St. R. S. 161, Arch. IV, S. 205, Nap. S. 232, 243), Bremen (1539 § 189, Puf. II S. 129), Hamburg (1594 § 17).

¹ 1385 § 9, 1395 § 6, 1397 § 6, 1400 XL § 6, 1401 § 6, 1417 XLIV § 6, 1418 § 6, 1419 § 6, 1420 § 7, 1421 § 7, 1424 § 11, 1430 § 13, 1480 § 9, LXX § 38, LXXI § 84, LXXII § 70. So auch noch in der Hafenordnung von 1740 bei Strafe von 100 Mk. In einer Prahmordnung, die dem Ende des 14. Jhs. angehören mag (sie findet sich in Anschluß an eine Mühlenordnung vom J. 1396 aufgezeichnet), wird der Schiffer, der unter seinen Kosten und seiner Arbeit den Ballast in Prahme ausschifft, dafür verantwortlich gemacht, daß dabei nichts in den Hafen falle. Am Bollwerke soll ein Stadtdiener den Ballast in Empfang nehmen und auf der Stadt Kosten ans Land schaffen lassen. Daß die Ballastträger dabei die Stadt nicht übervorteilen, dafür hatte nach seinem Eide (aus der ersten Hälfte des 16. Jhs., Ratswillkürbuch fol. 38^v) der Strandvogt zu sorgen.

² 1480 fehlt die Strafe, vgl. aber § 11; LXX fehlt die nähere Bestimmung. Noch in der Hafenordnung von 1740 bei Strafe von 20 M. Lüb.

³ 1385 § 10, 1395 § 7, 1397 § 7, 1400 XL § 7, 1401 § 7, 1417 XLIV § 7, 1418 § 7, 1420 § 8, 1421 § 8, 1424 § 12, 1430 § 14, 1480 § 10, LXX § 35, LXXI § 81, LXXII § 68.

⁴ Genau grammatisch bezogen würde die Verpflichtung nur auf die letzte der drei Bestimmungen gegangen sein. Diese Beschränkung wäre aber ohne Sinn gewesen.

oder Wakenitz zu fegen¹, und dort die Gärtner Obacht geben sollen, daß nicht ihr kurzes Stroh, Kohlstrünke und dergleichen in die Trave gerate². Doch darüber das Nähere weiter unten (B d). Hier jedoch mögen die weitem Vorschriften über das Ballastgraben ihren Platz finden.

Man sollte ihn vom Strande nehmen, und nicht von der Weide oder von grüner Erde³. Seit 1572 wird den Bootsleuten untersagt, ihn vom Steinhaupte zu entnehmen und ohne Bewilligung der Kämmerer solchen zu verkaufen⁴. Nach LXX § 37 und LXXI § 83 aber sollte niemand ohne Bewilligung der Kämmerer Ballast oder Pflastersteine vom Strande holen.

Wrackgewordene Schiffe werden wegen der Gefahr des Sinkens⁵ im Hafen auf die Dauer nicht geduldet⁶ und sollen bei Strafe der Konfiskation (fehlt 1480) und einer Buße von 3 M. Silbers (bis 1480) entfernt werden.

Die Hafengerechtigkeit, die die Stadt, gestützt auf Privilegien und ununterbrochen geübtes Recht, bis in die neuesten Zeiten gegen jede Anfechtung verteidigt hat, wird nur in den Bürgersprachen 1435 § 1 und 1480 § 13 f. berührt. Beide Male heißt es: niemand soll Kaufmanns Gut anderswo einschiffen als in der Stadt Hafen, und niemand soll in der Umgegend der Stadt zum Schaden

¹ Lüb. Urkb. IX, S. 960, Melle, gründl. Nachr. S. 114. Wegen Wismars sind die sorglichen Vorschriften der Hafenordnung von 1740 zu vergleichen.

² Wehrmann, Zunftrollen S. 207, 209. Vgl. Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 102 § 71, 72.

³ 1430 § 15, 1480 § 11.

⁴ LXX § 35 f., LXXI § 81 f., LXXII § 69.

⁵ Vgl. HR. II, 6, S. 264 f., wo Danzig im J. 1469 an die Hansestädte schreibt, es müsse darauf denken, die angehaltene Französische Karavelle (mit der Paul Beneke hernach die Galeide Portunaris nahm) aufzuziehen, *nahdeme dat solvige schipp over dem watere all vorschenen isz und unser havenynge tho schaden kamen mochte*. Vgl. Hans. Urkb. IX, Nr. 552 und 703.

⁶ 1421 § 10, 1424 § 15, 1430 § 16, 1480 § 15, LXX § 39, LXXI § 85, LXXII § 71. Noch nach der Wismarschen Hafenordnung von 1740 sollen die wrack gewordenen Schiffe bis Johannis entfernt werden. Entfernung eines Wracks fordert 1449 der Rat von Reval (Lüb. Urkb. VIII, Nr. 569), vor 1460 der von Wisby (Lüb. Urkb. IX, Nr. 833).

neue Häfen¹ suchen oder anlegen, bei Strafe der Konfiskation der Güter und darüber hinaus bei willkürlicher Strafe des Rats. Es ist nicht unmöglich, daß nach Burmeisters (von Koppmann vor Herausgabe des 6. Recessbandes mit Vorsicht gebilligter) Ansicht das Unternehmen der Holländer, die nicht nur Korn kauften, bevor es geerntet war (Vorkauf), sondern auch die Verschiffung in ungewöhnlichen Häfen vornahmen², wie zu dem hansischen Gebote, Korn durch den Sund oder Belt und aus Elbe und Weser nur aus den Hansestädten zu verschiffen³, so auch zu diesen Artikeln der Wismarschen Bürgersprache der Anlaß gewesen ist. Wahrscheinlich ist es aber für die letztern nur die mittelbare Veranlassung gewesen, und ihre Spitze mehr noch als gegen die Holländer gegen Lübeck gerichtet gewesen, dessen Kaufleute schon damals versucht haben mögen aus Pöl und im Lande Bukow Korn einzuschiffen, und dessen Vertreter sich bei der Beratung der hansischen Statuten offenbar bemüht haben eine Fassung durchzusetzen, wonach hansischen Kaufleuten die Verschiffung von Korn aus ungewöhnlichen Häfen zustehn sollte⁴. Im J. 1476 weigerten die Wismarschen den Pöler Bauern Schiffe zur Abführung ihres Pachtkorns nach Lübeck⁵.

1. Gerichtsbarkeit.

Zu Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts rühmt der Dominikaner Felix Fabri von Ulm, es dürfte kaum eine Stadt geben, die freier als diese dastehe, wo kein Fürst, kein Bischof, kein Abt etwas besitze, das nicht in der Steuerpflicht der Gemeinde stünde⁶. Gleiche Anschauungen hegte und ihnen gemäß handelte der Wismarsche Rat. Er allein wollte Verwaltung und Recht handhaben und den Einfluß Auswärtiger nicht zulassen. Wie sehr es ihm

¹ Über die Meklenburgischen Klipphäfen vgl. Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1885, S. 101 ff.

² HR. I, 6, S. 228 § 167, 5, S. 293 § 10.

³ HR. I, 6, S. 378 § 60, S. 389 § 11:1417; S. 557 § 16:1418; II, 3 S. 186 § 46:1447.

⁴ HR. I, 6, S. 387 § 28 (Lübischer Entwurf).

⁵ Vgl. HR. III, 4, Nr. 371. Auch in Holstein stiefs Lübeck bei einem ähnlichen Verfahren 1460 auf Widerstand. Lüb. Urkb. IX, Nr. 815.

⁶ Nach Nübling, Ulms Weinhandel S. 8. Vgl. Hans Ulrich Kraffts Denkwürdigkeiten, bearbeitet von Cohn S. 490.

damit Ernst war, zeigen schon im Anfange des 14. Jahrhunderts die Streitigkeiten und Vereinbarungen mit den Landesherren und mit Bischof Markwart von Ratzeburg. Die Bürgersprachen aber bringen den Grundsatz gleichermaßen im Gebiete der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Geltung.

Während es 1345 und 1356 den Bürgern untersagt wird, zu Skanör unter ihnen entstandene Zwistigkeiten andern als allein den eignen Vögten anzuzeigen oder zu klagen¹, heisst es in andern ziemlich gleichzeitigen Bürgersprachen²: kein Bürger soll wegen Unrechts, worüber er schweigen kann, auswärts klagen; zu Hause aber soll ihm werden, was Lübischen Rechts ist. Später wird mit unverständlichem Aufwande an Worten bestimmt, das kein Bürger den andern wegen irgend einer Sache anderswo als vor dem heimischen Lübischen Rechte belangen und seine Klage keinem Geistlichen abtreten solle³. Seit 1417 wird in öfter wechselnder Redaktion verboten, einander vor einem geistlichen Richter zu verklagen oder seine Klage an einen Geistlichen abzutreten (vielmehr soll sich jeder am heimischen Lübischen Rechte genügen lassen)⁴. Dann im 16. Jahrhunderte: kein Bürger soll den andern vor einem fremden Gerichte verklagen, sondern vor dem heimischen Lübischen Rechte, und keiner soll seine Sache einem Fremden auflassen⁵. Aus-

¹ II § 7, 1356 § 7. — Als berechtigt wird nach einem Spruche Lübecks und Greifswalds eine Klage angesehen, die aus Anlaß eines von Bürgern einer andern Stadt verübten Totschlags vor den Schwedischen König gebracht war, HR. I, 1, Nr. 211 § 5. Vgl. auch Lüb. Urkb. III, Nr. 632.

² 1347 V § 3, 1352 § 7, 1353 XVII § 15.

³ XXVII (um 1375) § 3, 1395 § 19, 1397 § 22, 1400 XL § 16, 1401 § 18. — Das war das ganze Mittelalter hindurch das letzte, viel benutzte Mittel, um von ausstehenden Forderungen wenigstens etwas zu retten. Es kommt auch vor, das der verzweifelnde Gläubiger mit seinem Ausstande eine kirchliche Stiftung begründet oder aufbessert, wobei er neben dem Bewußtsein eines verdienstvollen Werks die Genugtuung hat, das der Schuldner nun schwerlich frei ausgeht. Im funfzehnten Jahrhundert trat man bedenkliche Forderungen auch an Glieder der Universität Rostock ab.

⁴ 1417•XLIV § 20, 1418 § 24, 1419 § 21, 1420 § 39, 1421 § 30, 1424 § 33, 1430 § 42, 1480 § 52.

⁵ LXX § 64 f.

führlicher und wieder in Anlehnung an XXVII LXXI § 54 f., LXXII § 33¹.

Auf das Gleiche zielt wahrscheinlich die Andeutung in 1424 § 50: von den Kreuzbrüdern. Schon im J. 1358 nämlich hatten die Wendischen Städte beschlossen, wenn ein Bürger, der das Kreuz genommen (*crucesignatus receptus*) sich (offenbar unter Berufung auf päpstliche Privilegien) nicht mit Lübischem Rechte zufrieden geben wolle, so solle er in keiner Stadt Geleit finden². Dieser Beschluß ist im J. 1375 wieder aufgefrischt, wobei die Betreffenden als *crucesignati* bezeichnet werden, die das Kreuz in der Absicht empfangen, um Laien mit geistlichem Rechte zu bedrängen³. Die nahe liegende Einwendung, daß die zwischen diesen Beschlüssen und jener Andeutung verflossene Zeit zu lang sei, um eine Verbindung zu gestatten, wird durch einen nicht datirten Bündnisentwurf, der

¹ Zu Wismar Recht zu geben und Recht zu nehmen verpflichtete der in den Bürgerverträgen von 1583 § 8, 1598 § 22 und 1600 § 27 festgesetzte Bürgereid. Hansische Beschlüsse (abgesehen von denen der Sächsischen, Livländischen und Preussischen Städte) in dieser Richtung: 1358 HR. I, 1, S. 145 Nr. 218; S. 146 Nr. 220. 1367 S. 361 § 16, S. 366 § 13. 1389 I, 3, S. 459 § 4. 1391 I, 4, S. 38 § 5. 1404 I, 5, S. 126 § 16. 1417 I, 6, S. 382 § 88, S. 388 § 4, S. 387 § 13, S. 390 § 13 (vgl. S. 548 § 84). 1418 S. 557 § 18. 1419 I, 7, S. 23, 23—29. 1447 II, 3, S. 185 § 39, S. 183 § 28. 1487 III, 2, S. 175 § 344. 1498 III, 4, S. 91 § 58 f. 1511 III, 6, S. 152 § 23 f., S. 162 § 20, S. 144 § 125. Vgl. Höhlbaum, Hans. Urkb. III, S. XIV. Von andern Bürgersprachen sind anzuführen die von Kiel 1423 und 1563 Zeitschr. 10, S. 197, Westph., Mon. IV, Sp. 3253), Greifswald (Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 99 § 57), Anklam 1544 (Stavenhagen S. 434 § 34), Greifenberg (Riemann S. 248 § 19), Tondern (Westph., Mon. IV, Sp. 3270), Göttingen (Puf. III, S. 193 f.), Bielefeld 1578 (Walch III, S. 70), Danzig (Simson, Gesch. der Danziger Willkür, S. 29 § 2), Oldenburg, Hollensteiner § 3 mit der eigentümlichen Begründung: *denn buten mögt em keene gnade widderfahren*. — Meklb. Polizeiordnung von 1516 § 10 (Jahrb. 57 S. 285) und von 1572. Das alte Lübische Recht weist keinen entsprechenden Artikel auf, wohl aber das Soester Recht (Hans. Urkb. III, S. 358) und das Hamburgische in allen Redaktionen (1270 Lappenberg S. 55 IX § 15; 1292 S. 147 § 12; 1497 S. 203 B § 16) und der Sachsenspiegel (III, 87 § 1).

² HR. I, 1, S. 150, Nr. 223 § 2. Vgl. Hans. Urkb. IV, S. 209 § 10, V, S. 41 § 9. Lüb. Urkb. I, Nr. 36.

³ HR. I, 2, S. 102 § 22.

nur den ersten Dezennien des 15. Jhs. (1411?) zugewiesen werden kann, einigermaßen behoben. In dieser Tohopesate verpflichten sich Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Anklam u. a. Laien nicht zu geleiten, die ihren Rechtsstand aufgeben und *crucesignati* würden, um Bürger mit geistlichem Rechte zu bedrücken¹. Parallel geht die Bestimmung eines im J. 1382 zwischen Brandenburg, Meklenburg und Pommern abgeschlossenen Landfriedens, das in diesem Gebiete *keyn crussignatus* Geleites oder Friedens geniefsen solle². Gesagt muß noch werden, das auch die Brüder des Schwertordens (*milites Christi*) unter der Bezeichnung *crucisignati* gingen.

Die Strafe für diejenigen, die trotz der Verbote die fremden Gerichte anrufen würden, ist hoch gegriffen: immerwährende Verbannung und Verlust aller Habe in XXVII—1417; Verbannung und 50 M. Lüb. in 1418—LXX; Verbannung und 100 M. Lüb. in LXXI und LXXII.

Aus den Fassungen sieht man leicht, das die Gerichte, deren Einmischungen man während des Mittelalters besonders fürchtete, die geistlichen waren, und in der Tat verfügten keine anderen über ähnliche Machtmittel und waren mehr zu Übergriffen geneigt. Jedoch sind aus dem Wismarschen Archive (vielleicht in Folge seiner Verluste) nur verschwindend wenig Fälle der Einmischung geistlicher Richter³ nachzuweisen, mehr der Vemgerichte⁴.

Reichlich so viel wie an der Fernhaltung auswärtiger Gerichte

¹ Hans. Urkb. V, Nr. 366 § 7 mit Varianten eines Bündnisses von 1402. Wegen der Datirung vgl. HR. I, 8, Nr. 1076 und I, 6, S. 23 § 2. Die im Hans. Urkb. in der Stückbeschreibung angezogene Stelle der Lüb. Chronik (bei Koppmann II, S. 109 § 1086) nennt z. T. andere Städte.

² Mekl. Urkb. XX, Nr. 11444, S. 142.

³ Um sich dagegen auch für die Fälle, wo Auswärtige klagten, nach Möglichkeit zu sichern, erwarb die Stadt im J. 1400 ein päpstliches Privileg, das kein Bürger vor ein auswärtiges geistliches Gericht gezogen werden dürfe. — Vgl. Böhlau, Mekl. Landrecht I, S. 116 § 19 II.

⁴ Vgl. Mekl. Jahrb. 61, S. 15—74. Die Hansebeschlüsse berücksichtigen auch mehr oder weniger die fremden weltlichen Gerichte. Verstöße gegen die Statuten sind aber bezeugt Hans. Gesch.-Qu. 1 § 402 (angeführt Hans. Urkb. IV, S. 185 Anm.), Lüb. Urkb. VII, Nr. 5, Hans. Urkb. VIII, Nr. 816—818. Vgl. Frensdorff, Hans. Gesch.-Qu. 1, S. LXXXII f.

lag daran, daß kein Grundstück dem Stadtrechte und der Bürgerpflicht und somit dem Machtbereiche des Rates entzogen würde. Hatte schon das Lübische Recht von Anfang an bestimmt¹, kein Bürger solle sein liegendes Gut an Kirchen vergeben, und die jüngere Fassung hinzugefügt², kein Bürger solle sein Erbe Geistlichen, Rittern oder Mannen verkaufen, und hatte man in gleicher Gesinnung nur unter allem möglichen Vorbehalte den Dominikanern ihr Grundstück im J. 1294³, dem Landesherrn den Fürstenhof im J. 1300, den Klöstern Doberan, Cismar und Neukloster, dem Ritter Helmold von Plessen und dem Pfarrer Wilken von Proseken aber ihre Höfe oder Häuser in den Jahren 1312—1322 abgetreten oder übergehn lassen: so willkürte im J. 1323 der Rat, es solle kein Bürger dem Stadtrechte unterstehende Grundstücke (mit Ausnahme des Damhuser Feldes) auf irgend eine Weise an Fremde, Geistliche oder Weltliche, veräußern, es sei denn mit Bewilligung des ganzen Rates⁴, und hielt diese Willkür auch dem eignen Diöcesan-Bischofe von Ratzeburg gegenüber aufrecht⁵, ja er verpflichtete sieben Jahre später sich und seine Nachfolger mit einem besondern Eide, weder dem Bischofe noch einer geistlichen Congregation oder einem Geistlichen je den Erwerb einer Wohnung in der Stadt zu vergönnen⁶.

Vereinzelt nur rufen Bürgersprachen diese Willkür ins Gedächtnis, die des 15. Jhs. mit alleiniger Nennung der Geistlichen, die jüngern, den veränderten Verhältnissen entsprechend, der Fremden⁷.

¹ Hach, d. alte Lüb. R. I, 26. II, 32.

² Hach II, 226. — Vgl. zur Sache Rehme, das Lübecker Oberstadtbuch S. 197—206, Frensdorff, St.- u. Ger.-Verf. Lübecks, S. 133—135.

³ Aus ältern Zeiten liegen keine Vereinbarungen vor, sind aber nicht ganz selten Grundstücke in Händen von Nichtbürgern nachweisbar: damals war die Stadt noch nicht genügend erstarkt.

⁴ Mehl. Urkb. VII, Nr. 4464.

⁵ Mehl. Urkb. VII, Nr. 4465.

⁶ Mehl. Jahrb. 43, S. 183 § 2.

⁷ 1421 § 29, 1424 § 32, 1430 § 40, LXX § 43 (vgl. § 5), LXXI § 41, LXXII § 40. — Die Warnung ist in Bezug auf Äcker durch Ratsdekret von 1811, März 15 wiederholt und erneuert, Wism. Zeitung 1817, Nr. 23. Noch im J. 1836, Juni 21 ward die Stadtbuchbehörde nur unter der Bedingung ermächtigt, einem Bauern aus der Nachbarschaft ein Ackerstück zuzuschreiben, daß ein Einwohner sich unwiderruflich verpflichtete, die Abgaben davon zu entrichten. — Das Verbot, liegende Gründe in die

Die letzten beiden fügen das Verbot hinzu, daß auch kein Bürger einem Fremden zu Gute ein Grundstück kaufen und sich (fährlicher Weise) für jenen zu treuer Hand zu Stadtbuche zuschreiben lassen solle¹. Dagegen verstofsene Verträge werden für ungültig erklärt und außerdem in 1424 § 32 und 1430 § 40 eine Buße von 20 M. Silbers darauf gesetzt, LXX § 43 von 50 M. Silbers, LXXI § 41 und LXXII § 40 Einziehung von Gut und Gegenleistung angedroht; der wider LXXI § 43 und LXXII § 42 handelnde Bürger soll das Gut verlieren und außerdem um 100 M. Lüb. gebüßt werden.

Dennoch brachten Vermächtnisse, Erbgang² und vermutlich auch Schuldverhältnisse fortwährend das eine oder das andere Grundstück aus Bürger Hand. Da das nicht zu verhindern war, suchte man wenigstens vorzubeugen, daß daraus keine dauernden Verhältnisse entstünden, und verlangte bei Vermächtnissen an Kirchen oder kirchliche Korporationen, daß solche Grundstücke binnen Jahr und Tage³, in den andern Fällen, daß sie bei Entäußerungen⁴ nur an

Hand von Nicht-Bürgern zu bringen, auch in der Bgspr. von Lübeck (Melle, gründl. Nachr. S. 113), Rostock (Beitr. IV, 2, S. 57 § 3*), Kiel 1563 (Westph., Mon. IV, Sp. 3254), Güstrow (Kamptz I, 2, S. 274 § 14), Bremen 1539 (Puf. II, S. 106 § 14), Lüneburg (15. Jh., Kraut S. 32, 16. Jh. Puf. II, S. 198 f.), Celle (Puf. I, S. 237), Braunschweig (Urkb. d. St. B. I, S. 44 Nr. 39 § 2, S. 64 Nr. 53 § 7, S. 128 Nr. 62 § 7), Bielefeld 1578 (Walch III, S. 70). Vgl. für Goslar Leibniz III, S. 496 § 49, für Duderstadt Stobbe, Jahrb. f. Dogmatik 12, S. 174, für Köln Stein, Akten I, S. 131, 161, 183, 217, 675 § 66, 708 § 131. Danzig, Willkür S. 34 § 17.

¹ LXXI § 41, 43, LXXII § 40, 42. Vgl. Mehl. Urkb. XVII, Register unter Hand S. 441^b.

² Rehme, das Lübecker Oberstadtbuch S. 201.

³ Vgl. Mehl. Urkb. XVII, S. 462 unter Kirchengut; Pauli, Abh. aus dem Lüb. Rechte III, S. 279 ff. Mehl. Urkb. III, Nr. 1813, 2095, 2098, 2251. Nach dem Lüb. Rechte (Hach I, 26, II, 32, 122) sollte der Vergebende das Grundstück verkaufen und das Geld geben.

⁴ Vgl. Mehl. Urk. VII, Nr. 4706, 4845, ein ähnlicher Vertrag noch im Stadtbuche II, fol. 69^r. Im J. 1543 mußte sich der Rat entschließen ein Haus in der Meklenburger Strafe einzulösen, das der Münzmeister Dion. Blecker an Herzog Heinrich verpfändet hatte. Verzeichnis 1601 fol. 34. Damit ist eine andere Aufzeichnung des Reg. parr. S. Mar. fol. 95 allerdings nicht gut vereinbar, wonach derselbe Münzmeister sein Haus an die v. Stralendorf verkauft hatte und der Rat *in den koop ginck up de mede dath dath huß by der stad und nicht by den haveluden*

Bürger verkauft, auch wohl dafs die Erwerber Bürger werden¹ sollten. So war wenigstens das Gewohnheitsrecht nach dem Zeugnisse der Brocken, die von den Stadtbüchern übrig geblieben sind, während von statutarischen Aufzeichnungen nur die Bestimmungen vorliegen, dafs jede kirchliche Gewalt städtische Grundstücke bei einer Buße von 10 M. Silbers binnen kurzer Frist in weltliche Hand überführen sollte², und dafs Fremde durch Erbschaft oder sonst erlangte Wismarsche Grundstücke nur an Bürger veräußern dürften³. Renten wurden noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gleich Grundstücken angesehen und behandelt.

Teils wahrscheinlich um Veräußerungen an Nicht-Bürger besser kontrolliren zu können, teils vielleicht der Ordnung halber ward im

scholde kamen. Zwei Häuser hat der Münzmeister, bei dessen Tode helllichter Tag war (Zeugeb. 1541–1550, S. 251), schwerlich gehabt. Als Ausgangs des 17. Jhs. ein Kritzower Bauer ein Ackerstück bei der Kritzower Burg gekauft hatte, wandte sich auf Bitte des früheren Pächters der Rat an die Grundherrschaft des Bauern, um diesen zum Rücktritte vom Kaufe zu veranlassen, jedesfalls aber ihn zu verwarnen, den Acker anzutasten, mit der Drohung, man werde sonst den Acker gemäß den städtischen Statuten als verfallen einziehen 1696, Sept. 28 (Tit. XXI, Korrespondenz). Der Herzogin Sophie Agnes, Prinzessin zu Rühn, ward 1672, Dez. 13 ein Haus in der Lübschen Str. (Polizei-Nr. 18) zugeschrieben und ihr gegen eine Abschlagszahlung Freiheit von den bürgerlichen Lasten zugestanden, so lange sie lebte, und ein Jahr darüber hinaus (Stb. XX, fol. 8v).

¹ Z. B. 1323 Stdtb. II, f. 11r. Nach der Bürgerrechtsordnung des J. 1619 sollte niemand in der Stadt Feuer und Rauch haben, der nicht den Bürgereid geleistet hätte. Im J. 1776, Apr. 9 liefs sich der Rat in einem Atteste über adliche Testamente (Tit. 1, Nr. 9, vol. 13) dahin aus, es sei *in den ältesten Zeiten, besonders in den Jahren von 1550 et retro bis 1619* keinem vom Adel gestattet, ein Haus zu besitzen ohne den Bürgereid geschworen zu haben. Im J. 1700, Dez. 28 aber erklärte er in seiner Duplik gegen den Ausschufs (Art. 2): *von adlichen Wittwen und Fremden finden sich itzo wenig in dieser Stadt; mit denen, welche sich häußlich niedergelassen, sind gewisse Pacta bey dero Rezipirung gemacht und anstatt der onerum jährliche Abgiffte behandelt worden*. Dieser Modus ist zuziehenden Fremden gegenüber bis tief ins 19. Jh. beibehalten worden.

² 1435 § 3.

³ LXXI § 42, LXXII § 40.

J. 1480 in § 51 verkündet, daß niemand Grundstücke aufser vor dem Rate oder vor dem Stadtbuche verpfänden oder vereignen dürfe, nicht aber mit Notariatsinstrumenten oder Urkunden¹. In LXX § 43 und LXXI § 44 wird das etwas breiter wiederholt und gesetzt *vor dem rade und der stadt boke*, in LXXII § 43 aber angeordnet, es solle vor dem ältesten Bürgermeister und Kämmereiherrn wie auch dem Stadtbuche auf der Kämmerei oder vor allen Bürgermeistern in der Schreiberei geschehen. Möglicherweise hat schon in 1423 § 8 *de libro civitatis* diese Forderung andeuten sollen. Von Verlassung steht in all diesem kein Wort, während die Deutsche Recension des Lübischen Rechts² die Verlassung vor dem Rate fordert und eine Willkür des Wismarschen Rats vom J. 1296 vorschreibt, daß bei Verkauf oder Vergebung von Ackerstücken Verlassung vor den Ratmannen statthaben solle³. Daß es indessen falsch sein würde, die Fassung der Bürgersprache⁴ dahin auszudeuten, als ob

¹ Im J. 1551 klagte der Rm. Hinr. Dürjar vor dem Rate, an den das Urteil des Gerichts gescholten war, wider Hans Bulow *von wegen eyner schrift im stadtbok c mr. halven, so he in Hinrich vom Dyches (!) acker hette, und och eyner hanthschrift up x gulden ludende, wormit em de acker vor ein underpandt von H. v. D. vorsettet were, und aber nu H. B. ehme den acker enthkofft hette ... stellende tho rechte, dath syne schrift muchte macht hebben, he in den sulven cop ghan und Bulowen cop unduchtich oder eme syne dre jar rente geven muchte*. Beklagter: sein Kauf sei rechtsbeständig und *solche vorpandinge der hanthschrift wedder der stadt gesette und burgersprache were*; Kapital und Rente zu zahlen sei er erbötig. Erkenntnis: *cop sol ein cop syn, und Hans Bulow soll h. Hinr. Durjar synen hovethstoll geven und ij jar vorseten renthe; dath ander soll he manen allse schulldt*. 1551, März 3, Zeugeb. 1550—1562, f. 29v. — Vgl. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch S. V. In Riga wird bei Erlaß einer ähnlichen Anordnung als Grund angedeutet, daß man einer Beschwerde der Grundstücke über ihren Wert hinaus vorbeugen wollte (Mitte des 16. Jhs., Nap. S. 240 f.). Vgl. auch die Bgspr. von Parchim (Cleemann S. 160 § 16—20).

² Hach II, 23, 36. Vgl. Frensdorff, St.- u. Ger.-Verf. Lübecks, S. 183 ff.

³ Mekl. Urkb. III, Nr. 2373. Es wird sich hier um den der Stadt zinspflichtigen Acker handeln, wozu auch die im Gartenregister des Stadtbuchs A beurkundeten Verlassungen passen.

⁴ Vielleicht war, was die Bürgerverträge zu bestätigen scheinen, die Zusammenfassung von Satzung und Verkauf maßgebend für die Wahl

die Verlassung in Wismar nicht üblich gewesen oder nicht verlangt wäre, ergibt sich zur Genüge einerseits aus den Resten der Stadtbücher, andererseits aus den Bürgerverträgen. Im Stadtbuche A ist noch keine konstante Praxis erzielt, sondern es wird bis zuletzt entweder einfach der Kauf (seltener der Verkauf) beurkundet oder hinzugesetzt, er sei den Ratmannen bekannt, vor ihnen bekräftigt, oder auch Verkäufer habe verlassen, anscheinend ganz willkürlich. In B steht es zunächst ebenso, aber von 1289 an und gleichermaßen auf undatirten Blättern, die dem vorangehenden Jahre zugeteilt werden müssen, ist bei Käufen stets die Verlassung (*resignare*) mit bezeugt, und in II von Anfang an (also von 1322 an) die Formel die: N. N. hat ... das Erbe ... gekauft, das er (Verkäufer) vor den Ratmannen verlassen und für Jahr und Tag gewährleistet hat. Es ist demnach anzunehmen, daß bei allen Käufen, die ins Stadtbuch eingetragen sind, Verlassung vorangegangen sei. Daß aber später darin eine Änderung eingetreten sei, ist unwahrscheinlich an sich und wird durch die Bürgerverträge von 1583¹, 1598 und 1600 ausgeschlossen, wonach die Verlassung notwendig, das Erwirken aber der Eintragung ins Stadtbuch dem Belieben der Parteien überlassen war².

des Ausdrucks. Das alte Lüb. Recht hat bei schärferer Fassung für die Satzung einen zweiten Paragraphen benötigt, Hach II, 24.

¹ 1583 § 16: *wan ein burger uff sein stehende erbe oder liggende grunde gelt nehmen oder dieselben sonsten einem andern burger vorpfenden oder vorlaßen will, so soll solliche vorpfendung oder vorlaßung wie von alters vor den hern burgermeistern in der schreiberei oder uff der kemerei in beywesen eines burgermeisters und kemernihern geschehen und durch den secretarium unseumblich uff der parteien oder deren volmechtigen erfordern zu buche geschriben, auch dem so es belanget daraus copeien umb die gebuer mitgetheilet werden.* — 1598 § 54, 1600 § 70. — Die Konkurrenz der Kämmererherrschaft mit den Bürgermeistern ist bei der Stadtbuchschrift im Anfange des Jahres 1832 beseitigt unter Einsetzung einer Stadtbuchbehörde, in die Anfangs tatsächlich allerdings noch die beiden Kämmererherrschaften neben einem Bürgermeister berufen sind. Vgl. Regulativ für die Kämmererei 1828 § 2 und Verteilung der Ratsämter 1832.

² Ob sich daraus die anscheinend 1480 zwischen Beurkundung vor dem Rate oder vor dem Stadtbuche gelassene Wahl erklärt? Jedefalls sind trotz eines gemeinen Bescheides von 1665, März 8 (wiederholt 1692), worin die Verpflichtung ausgesprochen wird, den Statuten gemäß bei

IV. A. m. Bürgerpflicht, insbesondere Schofs, Baupflicht, Abschofs. 79

Es ist sonach nicht richtig, wenn Stobbe annimmt, daß in Wismar erst im 16. Jahrhunderte die Auflassung unbedingt gefordert sei¹.

m. Bürgerpflicht, insbesondere Schofs, Baupflicht, Abschofs.

Was die Bürgersprachen über die Wehrpflicht und Wachtspflicht, die Verpflichtung der Bürger an den Stadtgräben und Wällen zu arbeiten und den Hafen zu säubern enthalten, ist an seinem Orte (A d, k) angeführt. Über die weitere Verpflichtung zur Instandhaltung der Grube, zu deren Reinigung Arbeitskräfte zu stellen des öftern Kanzelproklame aufgefordert haben², findet sich in den Bürgersprachen nicht einmal eine Andeutung, so daß hier lediglich über die Steuerpflicht zu handeln bleibt.

Die älteste städtische Steuer war das Schofs³, eine Vermögens-

Veräußerungen und Erbfall die Zuschreibung zum Stadtbuche zu erwirken, die Eigentumsveränderungen weder ausnahmelos noch prompt ins Stadtbuch eingetragen. Vgl. Mekl. Jahrb. 66, S. 75. Das Berliner Recht verlangt sofortige Verlassung, *up dat id gud weder in der stad registrum kome* (Stadtbuch S. 31). Vgl. die Bgspr. von Kiel im 15. u. 16. Jh. (Falck, N. Stb. Mag. 7, S. 94. Zeitschr. 10, S. 198. Westph., Mon. IV, Sp. 3254), Anklam (Stavenhagen S. 435 § 38), Reval 1560 § 17, 1803 § 12 (Qu. des R. Str. S. 239, 241), Perna (Arch. IV, S. 104), Riga, Mitte des 16. Jhs. § 95 (Nap. S. 240 f.), Parchim (1622, Cleemann S. 160 § 15). Die Meklenb. Polizeiordnung vom J. 1572 läßt Licht auf Milsbräuche fallen, die mit dem Stadtbuche in kleinen Städten geübt wurden nach dem Spruche: wer das Kreuz hat, segnet sich.

¹ Jahrb. f. Dogmatik des heutigen Röm. u. Deutschen Privatrechts 12, S. 177. Will man aber das unbedingt betonen, dann ist es erst im 19. Jh. eingetreten. Ein wirkliches unbedingt der Praxis wird sich im ganzen Mittelalter schwerlich nachweisen lassen.

² 1598, Sept. 9, 1614, Aug. 28, 1617, Aug. 31. Vgl. S. 43 Anm. 6 und S. 57.

³ Vgl. Hartwig, der Lübecker Schofs 1903 mit der Anzeige Koppmanns, Hans. Gesch.-Bl. 1903, S. 181–199. Mekl. Urkb. XX, Nr. 11741 mit Anm. und dazu den Artikel Schofs im Register. Koppmann, Beitr. z. Gesch. der St. Rostock II, 3. S. 10–12. — Das Schofs war in Wismar im Laufe der Zeit, sicher schon 1827, wo *unter der geringen Classe viele enquotiret* wurden, die *eigentlich nichts in Vermögen* besaßen (Tit. IV, Vol. 29 [25]), zu einer Einkommensteuer für die gewöhnlichen

steuer, dessen Satz in Lübeck und Rostock in den Herbstbürgersprachen bekannt gemacht ward. In Wismar geschah das nicht, und da auch die ältern Schofslisten hier bis auf kümmerliche Bruchstücke verloren gegangen sind, so wissen wir über die Höhe dieser Steuer im Mittelalter nichts. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts und später bis 1816, wo eine Abminderung auf die Hälfte erfolgte, sollten von 100 M. Kapital 4 β erhoben werden¹. Das Vorschofs, das in Wismar meines Wissens nur Einmal erwähnt wird², beruht auf anderer Grundlage.

Schofs soll von allen Gütern nach ihrem Werte entrichtet werden³. Sogar für das Geschmeide der Frauen und Töchter soll gesteuert werden⁴. Auch das außerhalb der Stadt belegene Gut

Bedürfnisse der Kämmerei (von der es bis 1828 erhoben ward) geworden und lieferte (mit der Zunahme der Einwohnerschaft wachsend) in den der Neuordnung des Abgabewesens vorangehenden Jahren eine Aufkunft von durchschnittlich 0,72 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Nach diesem Satze wird es seit 1889 berechnet und das so ermittelte Soll als Teil der Einkommensteuer umgelegt.

¹ Die Sätze, die aus dem 15. Jh. und aus den ersten Dezennien des 16. Jhs. aus Urkunden bekannt sind, betreffen Stiftungen oder Geistliche und stimmen mit dem Ansätze des *buten schot* in der Bürgersprache von 1610 (LXXII § 41) überein. In Lübeck hat der Schofsatz erheblich geschwankt, während er in Rostock seit dem Ausgange des 14. Jhs. unverändert 8 β von 100 M. betragen zu haben scheint.

² Werkmansche Chronik, Mehl. Jahrb. 55, S. 130: *scholde en jeweilk geven hebben i mark to voreschotte ofte ein mene schot overal, dat hadde men to eneme jare denet, men de tzise ...* Schofs und Vorschofs wurden auseinander gehalten; und wie hier jeder zum Vorschosse mit dem gleichen Betrage herangezogen gedacht ist, so ist es an all den Stellen ausgesprochen, die sich näher über die Erhebung dieser Steuer äußern. Wie aber »ein jeder« zu verstehn sei, das ist eine der vielen Fragen, auf die die Antwort noch aussteht. Vgl. Hartwig, a. a. O. S. 94 ff. und Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1903, S. 190 ff. Man wird damit rechnen müssen, daß Vorschofs und Schofs zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Städten verschieden gewesen sein können.

³ 1345 III § 1, 1347 VI § 3, 1352 § 14, 1356 § 9, 1371 und 1372 § 18, LXX § 54 f., LXXI § 34, 36 f., LXXII § 29, 36.

⁴ 1397 § 20. — In Lüneburg waren gegen Ende des 16. Jhs. Hausrat, Geschmeide, Kleidung, Harnisch, Lebensmittel frei (Puf. IV, S. 816), während nach der Rostocker um etwa ein halbes Jahrhundert ältern

IV. A. m. Bürgerpflicht, insbesondere Schofs, Baupflicht, Abschofs. 81

soll verschofst werden¹, wobei zuletzt jedoch die Einschränkung gemacht ist, soweit es der städtischen Jurisdiction unterliegt². Wer an Nicht-Bürger vermietet, hat für deren Schofs aufzukommen³. Fremde aber, die durch Erbfall in Besitz Wismarscher Liegenschaften gelangen, sollen zu Aufsenschofs (*butenschot*) verpflichtet sein⁴. Dies betrug nach der letzten Bürgersprache 1 M. von 100 M. Kapital⁵.

Ermittelt ward der Wert des Vermögens durch eidliche Aussage des Schofspflichtigen⁶, was wegen des Geschmeides schon

Schofsordnung Hausrat und Geschmeide durch das Vorschofs entfreit, Braufässer, große Kessel und dergl. zum Erwerb dienende Geräte dem Vermögen zugerechnet werden sollten (Rost. Beitr. II, 3, S. 12). Zum Teile ist versucht worden, das Schofs der Luxusordnung dienstbar zu machen. Vgl. B f 1.

¹ LXX § 55, LXXI § 34, 37. Früher mag dies für selbstverständlich angesehen sein, da das Lübsche Recht auch Lehngüter dem Schosse unterwirft (Hach, das alte Lüb. R. II, 113); so auch in Kolberg (Riemann, Geschichte S. 84). Ebenso verlangte man in Lüneburg Schofs von Landgütern (Puf. IV, S. 817).

² LXXII § 29, 36. Die Einschränkung dürfte auf den Einfluss der herzoglichen Räte zurückzuführen sein, die die Bürgerverträge mit vereinbart haben. Nach den Formeln der Bürgereide in diesen Verträgen sollten 1583 (§ 8) alle Güter in und außer der Stadt verschofst werden, 1598 (§ 22): *alle binnen und außsen der stadt im Wismarischen territorio und jurisdiction belegene und habende güeter*, 1600 (§ 27): *alle binnen und außen der stadt habende bewegliche, und dan im Wißmarischen territorio und jurisdiction belegene unbewegliche gueter*. Vgl. S. 34 mit Anm. 6.

³ LXX § 57. Ebenso in Kiel, Bgspr. aus dem Anfange des 15. Jhs., Zeitschr. 14, S. 331.

⁴ LXXI § 42, LXXII § 41.

⁵ Ebenso in der Ordnung des Bürgerrechts 1619 § 8.

⁶ LXX § 55, LXXI § 37. Vgl. Lübeck, Melle, gründl. Nachr. S. 114. Nach der Rostocker Schofsordnung von etwa 1530 soll der Eid nicht erlassen werden, Rost. Beitr. II, 3, S. 12. In Braunschweig sind 3 Tage gesetzt, an denen zu Schosse geschworen wird, Urkb. d. St. B. I, S. 74 § 134 (die Eidesformeln S. 97 § 49 f.). In Kolberg schwören um 1500 die Werke nach altem Brauche am Sonnabende vor Laurentii und schossen bis zu Nicolai, der Rat schwört erst Nov. 30, Riemann, Gesch. Kolbergs S. 96. In Celle sollte jeder, *nachdem zum Schoß geschworen*, binnen 14 Tagen sein Schofs entrichten, Puf. I, S. 230, 2.

1397 § 20 bezeugt ist. Die jüngste Bürgersprache setzt eine Beziehung auf den Bürgereid an die Stelle¹. Es stand jedoch nach LXXII § 36 frei sich mit der Kämmerei auf einen festen Satz zu vereinbaren². Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatte man daran gedacht, Häuser, Buden, Keller und Äcker allgemein einzuschätzen³, wodurch man ohne Eidleistung höhere Erträge zu erzielen hoffte, während man einig war, daß bei dem bisherigen Modus mit dem Schofs *gefährlich umgegangen* würde und viele Meineide geschähen⁴.

Frei von Schofs waren bis 1386 diejenigen Ratmänner oder Bürger, die als Vögte nach Schonen entsendet wurden, eine Befreiung, die künftig fortfallen sollte 1387 § 1. Sonst waren die Ratmänner (bis um die Mitte des 17. Jh.) schofspflichtig, wenn auch (sicher schon um 1550) mit einem freien Praecipuum, schofsfrei die Träger⁵.

Für Hinterziehung von Schofs drohen die Bürgersprachen zum Teile die gesetzliche Strafe⁶ an, die auch gegebenen Falls von den Erben eingezogen werden soll. Nach andern Texten soll das

¹ LXXII § 36 *bei seinem geleisten burgereide*. Getreu zu verschossen verpflichtete der Bürgereid nach den Bürgerverträgen 1583 § 8, 1598 § 22, 1600 § 27. In Lüneburg muß, wer den Bürgereid nicht geleistet hat, zum Schosse schwören, Puf. IV, S. 814.

² Solche Vereinbarungen Adlicher liegen von 1578 an zahlreich vor (Tit. XIII, Nr. 2, Vol. 1a). Vgl. S. 75 f. Anm. 4, S. 76 Anm. 1.

³ Das hatte man in Hameln 1568 getan, Puf. II, S. 276 ff. In Parchim waren 1620 feste Sätze für das Schofs von den Grundstücken vereinbart, Cleemann S. 159 § 10.

⁴ Geldsachen der Kämmerei, 1594. Vgl. Tit. XIII, Nr. 2, Vol. 3.

⁵ Auch einzelne Bürger wurden mit Schofsfreiheit privilegiert. Die Beamten und Diener des Landesherrn im Fürstenhofe waren frei. Mit Neukloster, Cismar und dem Deutschen Orden waren wegen ihrer Höfe Abkommen getroffen. Nach einer Feststellung von 1607, Dez. 2 waren von Schofs, Wacht und andern Unpflichten frei die Prediger, Syndicus, Physicus, Secretarius, auch ihre Witwen nach ihrem Absterben; die Schulmeister, Kämmerei- und Gerichtsschreiber, des Rats Diener, Schreibmeister, Turmwächter und Wachtmeister (Ratsprotokolle S. 226).

⁶ So 1345 III § 1, 1356 § 9, 1371 und 1372 § 18. Nach einigen Handschriften der Deutschen Fassung des Lübschen Rechts bestand sie in 60 β und Verdoppelung des Schosses, Hach II, 114 Anm.

nicht verschofste Gut verfallen und auch den Erben verloren sein¹. Der die Erben betreffende Zusatz fehlt 1371 und 1372 und ist in LXXII, wo ihn der Entwurf vorgesehen hatte, gestrichen. Außerdem sollte gemäß LXX § 55 und LXXI § 37 (in LXXII ist auch diese Stelle aus dem Entwurfe gestrichen) der falsch Schossende als Meineider am Leibe (d. h. wol nach der Carolina durch Verlust der Schwurfinger) gestraft werden². — Gezahlt werden sollte in guter Münze 1347 VI § 4.

Zu Schosse sollte nach den letzten Texten der Mann gehn, und nicht die Frau³.

¹ 1347 VI § 3, 1352 § 14, LXX § 55, LXXI § 37, LXXII § 36. Merkwürdiger Weise behauptete 1583 der bürgerschaftliche Ausschufs, der Rat habe *auch ein statutum gemacht, wan jemandt vorsturbe, das man alsdan desselben guether durch ihre* (des Rates) *dazu vorordnete inventiren, und da befunden, das derselbe nicht recht geschosset, das den davon der dritte theil uff die cemerey vorfallen sein soll.* Dazu hat der Syndicus Dr. Laurenz Niebur an den Rand geschrieben: *profer statutum.* Tit. I, Nr. 3, vol. 3, S. 689. — So auch in Göttingen, Puf. III, S. 158; in Dortmund war unrichtiges Schossen mit Einziehung des Vermögens und mit Ehrenstrafen bedroht, Frensdorff, Hans. Gesch.-Qu. 3, S. 35 Nr. 32. In Bremen will bei Verdacht unrichtigen Schosses der Rat dem Bürger *sin guth betalen, vor sodane gelt he dat vorschatet, und dat guth to sick nemen; wes idt beter is, schal komen to der stadt beste* 1539, Puf. II, S. 105 § 10. So schon in Mühlhausen um 1350, Ratsgesetzgebung S. 108, 109.

² Dem im J. 1274 unrichtigen Schossens überführten Hildebrand Höppener liess der Rat anzeigen, dafs er aufer dem beschlagnahmten nicht verschofsten Gute von Rechts wegen sein Leben verwirkt hätte, und wollte die angebotene Buße von 100 M. nicht annehmen (Mekl. Urkb. II, Nr. 1333). Metke Porrenhagen ward im J. 1419, weil sie nicht geschofst hatte, in die Büttelei eingesetzt (lib. proscr. S. 89). Im J. 1518 erheben die Kämmerer Anspruch auf den Nachlaf der Katharina Wend, *vorgheven, wu deßulven gudere alle in den erßamen radt unde stadt, nhademe de nicht rechte vorschatet, vorboert unde vorbraken scholden zin; aus Gnade wird den Erben ein Teil ausgeliefert* (Zeugeb. f. 7^v).

³ LXX § 56, LXXI § 38, LXXII § 37. Auch in Lübeck (Lüb. Urkb. IX, S. 959, 960 f., Melle, S. 114) und Lüneburg (nicht Frau, Magd oder Kind). Grund: die Knechte und Mägde sind dem Rate nicht mit Eiden verwandt *und darumb man ihnen auch [bei] dem eidt nicht kan ver-*

Schofszeit war im 14. Jahrhunderte zwischen dem 11. und 18. November¹, im funfzehnten Jahrhunderte zwischen Michaelis und Nicolai (Dez. 6)²; endlich im 16. und 17. Jahrhunderte zwischen Martini (Nov. 11) und Weihnachten³. Die 1610 ursprünglich beabsichtigte Anweisung besonderer Tage für jedes Kirchspiel nach Rostocker Muster⁴ hat man fallen lassen. Wer seiner Pflicht nicht nachkam, sollte gepfändet werden⁵. Die Pfänder, die auch wegen anderer Pflichten (LXXII § 35) von Säumigen oder Zahlungsunfähigen eingezogen wurden, sollten verkauft werden, wenn sie nicht

mannen oder vollnkommen bericht thuen, 16. Jh., Puf. II, S. 201 f., vgl. IV, S. 815. Osterode, Puf. II, S. 241 f.

¹ 1349 X § 1, vgl. 1352 § 15.

² 1480 § 70.

³ LXX § 53, LXXI § 37, LXXII § 36. So auch in einem Kanzelproklam von 1636.

⁴ Dort seit 1593. Beitr. IV, 2, S. 56 zu § 15.

⁵ 1480 § 70, LXXII § 36. Auch in Wismar hiefs laut den Kämmererechnungen von 1599, 1603, 1604 der Wagen, auf dem die Pfänder eingeholt wurden, *helwagen*. Die Rathausdiener bekamen eine gewisse Remuneration, wenn sie gelegentlich der Einforderung von Schofs und Lottgeld diesen Wagen aus- und einschoben. Es wird aber viel Nachsicht geübt sein. Den Ratmannen ward durch ein Statut vom J. 1340 (Mekl. Urkb. IX, Nr. 6045) der äußerste Termin bis zum Tage vor Himmelfahrt gestreckt. Wer dann noch im Rückstande blieb, sollte bei der Wahl der neuen Ratmannen keine Stimme und an den Hauptgefällen des Rats keinen Teil haben. Nach den Ratsstatuten um 1550 ging der Rat Freitag nach Laetare zu Schosse, nach den Korrekturen von 1606 und den letzten Statuten vom J. 1611 Freitag nach Himmelfahrt, Ratswillkürbuch f. 26^r, 76^r, leges senatorum § 24. Im J. 1569 ward noch im Februar von den Kanzeln aus gemahnt, Schofs und Herrengulden zu entrichten, und auch bei der im Hochsommer erlassenen Aufforderung, die Häuser für die Verlosung der Lottäcker anzumelden, ergeht die Mahnung, rückständiges Schofs zu begleichen (1608, 1615, 1622). Die spätern Register verzeichnen Eingänge vieljähriger Rückstände. In Lübeck sollte nach Ostern von den Säumigen doppeltes Schofs genommen werden (Lüb. Urkb. IX, S. 959, 960), in Riga nach Weihnachten 1384 § 58, Nap. 210. In Rostock früher nur ein Zuschlag von 4 β , später bei willkürlicher Strate, endlich seit 1593 ebenfalls Dopplung, Beitr. IV, 2, S. 56 zu § 15.

binnen acht Tagen¹ eingelöst würden, später binnen 14 Tagen². Ein etwaiger Überschuss des Erlöses sollte nicht erstattet werden³.

Neben dem Schosse wird in spätern Bürgersprachen Unpflicht genannt⁴, diese aber in LXX § 57 als Schofs und Wachtgeld erklärt. Der Vermieter soll ihretwegen für seinen Mieter aufkommen, wenn dieser nicht Bürger ist⁵. Wegen des Wachtgeldes ist auf A d (S. 49 f.) zu verweisen.

Außerdem sind Bürger und Einwohner dem Zolle⁶ und der Accise⁷ unterworfen LXXI § 36, 79. Damit die letztere nicht hinterzogen würde, sollten nur die wahren Brauer brauen und den Acciseherren angeben, wohin ihr Bier gebracht sei, die Träger aber nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang kein Bier behandeln 1430 § 50, 53.

LXXI § 79 ist als weitere Abgabe Hafengeld⁸ genannt.

Die letzte Bürgersprache endlich LXXII zählt in § 35 als zu leistende Abgaben auf: Schofs, Lottgulden, Zoll, Accise, Türken-

¹ LXX § 58.

² LXXI § 61, LXXII § 52. So auch in Ribnitz, Kamptz I, 2 S. 334 § 30 und Grevesmühlen, ebd. S. 338 § 14. In Stralsund teilten damals der worthabende Bgm. und die Schofsherrn die nicht gelösten Pfänder unter sich, Genzkows Tagebuch S. 393 f.

³ LXXI § 61, LXXII § 52.

⁴ LXX § 54, LXXI § 34, 36, LXXII § 29.

⁵ LXX § 57.

⁶ Vgl. die Zollrolle von 1328, Mekl. Urkb. VII, Nr. 4973.

⁷ Accise war von der Stadt für Bier im 15. Jh. auf Grund ihres jus statuendi unangefochten eingeführt und 1535 aufs neue für 4 Jahre nach Rostocker Muster ins Leben gerufen. 1559 nahmen die Landesherrn vergebens ein Bewilligungsrecht in Anspruch und duldeten es, daß die Stadt zur Abbürdung der 50 000 M. Lüb., die sie 1560 von den fürstlichen Schulden übernahm, wiederum zur Accise griff. Erst gegen Ende des Jahrhunderts mußte in ihren inneren Streitigkeiten die Stadt das landesherrliche Bewilligungsrecht anerkennen und um Bewilligung nachsuchen, die sie denn auch gegen mehrfach gesteigerte jährliche Abgiften 1600 für 30 Jahre, 1636 für immer erhielt; die Accise hörte 1866 Juni 30 auf.

⁸ Nicht von den Schiffen nach Raumgehalt, sondern von der Ladung erhoben, ein Zoll, dem die Fremden außer den Lübeckern, Rostockern und Dänen unterlagen, der aber von der Accise befreite.

steuer, Landbede, Kollekte¹ und Wachtgeld, Damm-, Wegegeld² und Hafengeld. Ein im Entwurf gestrichener Artikel³ nennt dazu Stadt- und Wassergeld.

Auf die Sorge für den Wohlstand und das Ansehen der Stadt, mehr aber noch um Bewahrung der Steuerkraft werden die Verordnungen wider den Verfall von Häusern⁴ und die Umwandlung von Buden in Ställe, Gärten und Torwege zurückzuführen sein⁵. Zuerst werden im J. 1480 § 86 Eigentümer und Rentner verfallener oder verbrannter Häuser verpflichtet, binnen Jahr und Tag solche wieder aufzubauen, widrigenfalls der Rat die Stellen der Stadt zum besten ohne Entschädigung einziehen will. Daran wird im folgenden Paragraphen die Klage angeschlossen, dafs viele Leute Häuser oder Buden für wenig Geld an sich bringen, sie einige Jahre bewohnen und vorsätzlich verfallen lassen. Die Eigentümer

¹ Im J. 1610 »zue gemeinen statt gebeutten« bewilligt. Sie betrug vom Hause 1 fl., von der Bude 12 β, vom Wohnkeller 6 β (Kanzelproklam 1610, Apr. 10). Ein Register *dat hußgelt belangende*, das zwischen 1508 und 1510 fallen mufs, wird dieselbe Steuer betreffen. Die Ansätze sind hier nur halb so hoch.

² Nach zutreffenden Ausführungen des ältern Bgm. Haupt der alte Landzoll, der nach den Bürgerverträgen 1583 § 12, 1598 § 32, 1600 § 37 zur Erhaltung der Steindämme verwandt ward.

³ Vor § 1.

⁴ Wegen eines aus solcher Ursache zwischen Nachbarn entstandenen gröfseren Prozesses, der 1468 verglichen ward, vgl. Mekl. Jahrb. 61, S. 26.

⁵ Außerdem sollte wol vorgebaut werden, dafs nicht die Nachbarn geschädigt würden und schwierige Rechtshändel entstünden. Der Gesichtspunkt der Wahrung eines würdigen Äufseren ist in einer Ratsverfügung von 1612, März 23 an die Spitze gestellt, wonach *alle glinde, stakitte und was hin und wider der statt zur deformitet gebawet, soll weggerissen undt abgeschaffet werden*, Ratsprotokoll S. 19. Ebenso in einigen Artikeln unsicherer Herkunft, die Burmeister, Bürgersprachen S. 95 in der Anm. (mit sinnstörenden Fehlern) mitgeteilt hat. Ich habe nach ihnen vergebens gesucht. In § 48 Z. 4 ist ohne Zweifel statt *unvergebich: naber gelich* zu lesen. In § 49 ist *gebruck* unverständlich; in derselben Zeile fehlt hinter *make* ein Semikolon und ist *dede* zusammen zu ziehen. Vgl. noch die Bgspr. von Parchim (1622, Cleemann S. 162 § 27), die die Deformität und Feuergefahr der Hackelwerke und Zäune betont.

sollen ihre Baulichkeiten in Stand halten und wo nötig binnen Jahr und Tag bessern, andernfalls aber Rentnern und Nachbarn für jeglichen Schaden ersatzpflichtig sein. Die erste Bestimmung ist in den folgenden Texten wiederholt¹, aber auch auf baufällige Häuser ausgedehnt und daran die genauere Ausführung geknüpft, daß der Rat solche Grundstücke entweder selbst bauen lassen oder solchen Leuten geben wolle, die dazu geneigt seien.

Außerdem treffen wir in LXXI § 48 und LXXII § 46 noch eine Bestimmung über Häuser, die durch Brand oder anderes Unglück zu Schaden kommen oder baufällig werden. In solchem Falle sollen sich Eigentümer und Rentner binnen Jahr und Tag vergleichen und neu bauen oder bessern, oder es will der Rat nach der ursprünglichen und consequentern Recension von LXXI², die auch in LXXII wieder aufgenommen ist, das Grundstück dem Rentner überweisen³.

¹ LXX § 46, LXXI § 47, LXXII § 45.

² A, in C von Laurenz Niebur hergestellt.

³ Zu unbekannter Zeit haben, *da menschlichem Ansehen nach* bei fernerm untätigem Zusehen durch Gleichgültigkeit oder schlechten Willen der Hauseigentümer *eine gantze Totalruin* der Stadt drohte, LXXII § 45 und 46 eine Verschärfung dahin erfahren, daß die Eigentümer ihre Häuser zu rechter Zeit repariren und vor dem *Totalruin* bewahren sollen, widrigenfalls das Eigentum der *niedergefallenen* Häuser samt den Materialien der Stadt verfallen sein, den Nachbarn ihr Schade ersetzt und bei erweislicher Vorsätzlichkeit eine willkürliche Strafe dazu verwirkt werden soll. Zeigt der Eigentümer dem Rate bei Zeiten seine Mittellosigkeit an, so sollen die Nachbarn oder der Rat das bedrohte Haus notdürftig repariren lassen, wofür ihnen dieses bis zur Erstattung der Baukosten *zur Hypothec* verbleibt (Allerh. Ordn. u. Rollen II, f. 24 f.). — Daß nach Lübischem Rechte eine Baupflicht des Rentners bestand, hat Pauli in den Abh. aus dem Lüb. Rechte IV, S. 39 nachgewiesen. Auch aus Wismar läßt sich ein Beispiel beibringen, wo der Rentner eingetreten ist (Zeugeb. S. 249 f., 1486). In einem andern Falle hat der Eigentümer (der Provisor der Marienkirche) ebenfalls den Rentner (die Brüder des Großen Kalandes) veranlassen wollen, an seiner Statt den Bau zu übernehmen oder seine Rente fahren zu lassen: hier hat man sich schließlichs auf einen Nachlaß an der Rente geeinigt (1535, Buch des Gr. Kalandes f. 38r). Im gleichen Jahre hat derselbe Kaland einem andern Hauseigentümer, weil er gebaut, einen Rentennachlaß zugestanden (ebd.). — Die Anwendung des Rechtes, wüste Stellen einzuziehen oder darüber zu verfügen,

LXXI ist seit 1580 so gewendet, dafs das Grundstück, wenn Eigentümer und Rentner keine Einigung erzielen, zunächst dem Eigen-

läfst sich erst aus dem 16. und 17. Jh. belegen, da im Mekl. Urkb. VII, Nr. 4731 und in verwandten Eintragungen des Stadtbuchs II, f. 39^r und 80^r aus dem J. 1325 und 1328 Verträge rein privater Natur vorzuliegen scheinen. Im J. 1539 bringt nach mehrfachen vorangegangenen Klagen das Amt der Schuster nochmals klagend beim Rate an, dafs ihr Krughaus wegen einer benachbarten *wusten stede unverwytlichen schaden lede, ere hueß daraver ... daelfallen mochte ...*, Andreas Horn aber sich auf nichts einlassen wolle. Dieser sagt, er habe nur 100 M. in der Stelle geerbt, deren Eigentum ihm nicht verlassen sei. Werde ihm die Stelle verlassen, so wolle er sehen. Bgm. Nic. Grawe: er habe die Stätte dem Rentner zum Besten von Vicke Basse bekommen, *ehme ock im tugeboke vorlaten und togeschreven*, er wolle sie sofort abtreten. Erkenntnis: da Nic. Gr. *den egendom ... vorlet* und A. H. *alse ein renthener der stede annimpt*, soll er sich binnen 14 Tagen befeleisigen die Stätte zu bebauen; sonst will der Rat sie gemäß der Bürgersprache jemand geben, der bauen will. Zeugeb. S. 598 f. Im J. 1582, Mai 4 vereinigt der Rat gemäß der Bgspr. dem Grauen Kloster zwei wüste Wurten in der Mühlenstraße, worin das Kloster Rente gehabt zu haben scheint. Crain, zur Gesch. des Gr. Kl. S. 14, Anl. 4 aus dem Kirchenbuche des Gr. Kl. S. 115 f. Im 17. Jh. veranlafste der Rat durch Hinweis auf die nach den städtischen Statuten drohende Einziehung den Landrat Daniel v. Plessen das Haus Lübsche Str. 18 von Grund aus neu zu bauen, Stadtb. XX f. 8^v. Weitere Beweise, dafs über der Forderung der Bgspr., Baustellen an Baulustige abzugeben, gehalten ist, unter Tit. XIII sub wüste Stellen. Den Bürgern, die wüste und ruinirte Hausstellen wieder aufbauten, von Kämmerei wegen Zahlungen *zu einer ergetzlichkeit* zu machen, war sicher schon 1602 üblich. Die Kämmereirechnungen haben z. T. eine besondere Rubrik dafür. 1691 sind für eine Wohnbude 20 M., für ein Brauhaus 180 M. gezahlt. Im J. 1612 aber sollten laut Ratsprotokoll (S. 26) Baulustigen, die wüste Stellen bebauen wollten, für einige Jahre Befreiung von den Unpflichten und etliche Tausend Steine zur Unterstützung gewährt werden. — Auch in Lübeck übertrug im J. 1527 der Rat eine verfallene Hausstätte an einen Baulustigen (Rehme, das Lübecker Oberstadtbuch S. 372 Nr. 335; Z. 4 ist statt *rinn rum* zu lesen). In Rostock forderte 1754 und 1755 der Rat, nachdem sich Baulustige gemeldet hatten, Eigentümer und Gläubiger auf selbst zu bauen, widrigenfalls sie ihrer Rechte verlustig gehen sollten, Rost. Nachr. 1754, S. 14, 1755, S. 19. Dasselbe Recht bezeugen die Bürgersprachen von Greifswald (Pomm.

tümer zum Bauen zugewiesen werden soll, und erst wenn der nicht will dem Rentner. Schliesslich, wenn weder Eigentümer noch Rentner bauen wollen, soll nach LXXI und LXXII die Stelle dem Rate verfallen sein. Den Rentnern aber wird in LXX § 44 und LXXI § 45 das Recht eingeräumt auch wegen Baufälligkeit zu klagen und sich in das baufällige Grundstück einweisen zu lassen.

Von Buden, die in Ställe, Gärten, Torwege umgewandelt sind, soll jeder bei Strafe der Pfändung seine Abgaben gerade so entrichten, als ob sie bewohnt wären; in Zukunft aber soll niemand solche Umwandlung nachgesehen werden und diese mit 3 M. Silber (LXX) oder 50 M. Lüb. (LXXI f.) gestraft werden: LXX § 47 f., LXXI § 49 f., LXXII § 47 f.¹

Die Ungeneigntheit, Vermögen aus der Stadt zu lassen, tritt im Lübischen Rechte von Anfang an entgegen², seit wann aber sich das Abschofs eingebürgert hat, wird schwer festzustellen sein³.

Gesch.-Denkm. II, S. 103 f. § 80), Kolberg (Riemann, Beil. S. 87 § 36, S. 91 § 59), Anklam (1544, Stavenhagen S. 438 § 80), Güstrow (Besser, Beitr. II, S. 272), Plau (1707, Mehl. Jahrb. 17, S. 355 § 8), Friedland (Kamptz I, 2, S. 306 § 41), die Meklenburgischen Polizeiordnungen von 1516 (Mekl. Jahrb. 57, S. 282 f. § 6) und 1572. Es galt auch in Köln (Morgensprache des 17. Jhs.) und Worms (Arnold, Deutsche Freistädte II, S. 469) und war schon Römisches Recht, s. Cod., Lib. XI, Tit. 29 § 4.

¹ Schon 1442 erging in Lübeck ein Urteil des Rats, dafs ein in einen Pferdestall umgebautes Haus ein Wohnhaus bleiben sollte, Lüb. Urkb. VIII, Nr. 58. Vgl. Reval 1560 (Qu. des R. Str. S. 239 § 18).

² Hach I, 17 f., II, 6.

³ Nach dem Hamburger Rechte des J. 1292, E XXIII war der Zehnte von allem nach auswärts gehenden Erbgute fällig, und die Hamburger Kammereirechnungen verzeichnen seit 1350 demgemäfs erhebliche Summen *de reliquiis morientium*. Lübeck erhob schon im J. 1410 von einem nach Wismar hin ausgekehrten Nachlasse den Zehnten (Lüb. Urkb. V, S. 348). Einnahmen derselben Stadt *van den teinden pennige* 1421 bis 1430, Lüb. Urkb. VII, S. 410 f. Vgl. Lüb. Urkb. VIII, Nr. 537. Hansestatuten von den Jahren 1434 und 1447 verpflichteten die Räte, sich des Nachlasses fremder Hansen anzunehmen, wofür ihnen zugebilligt ward *wes der stede recht is* (HR. II, 1, S. 207 § 28. II, 3, S. 190 § 46. Vgl. II, 2, S. 582 § 4). Als Lübisches Recht ist wol in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. aufgezeichnet, dafs von allem nach auswärts vererbten Erbgute der Stadt der zehnte Pfenning zukomme (Hach IV, 5), was nach einem

Aus Wismarschen Akten ist mir als ältestes Zeugnis ein Gesuch um Abminderung aus dem Jahre 1494 bekannt geworden. In den Bürgersprachen wird zuerst in LXIX § 51 Notiz davon genommen, von wo der Artikel in LXX § 11 übergegangen ist, hier nur in Anwendung auf Nachlafsgut, das aus der Stadt geht. In LXXI § 25 und LXXII § 19 ist die Formulierung strenger geworden¹, und in LXXI § 26 wird daneben vom Nachlasse aller Nicht-Bürger auch in dem Falle Abschofs beansprucht, dafs er in der Stadt verbleibt. Sowohl in LXXI § 35 wie in LXXII § 32 wird aber hinzugefügt, dafs auch wegziehende Bürger von ihrem Gute Abschofs zu geben

Schreiben des Revalschen Rats vom J. 1514 allgemein Lübisches Recht war (Michelsen, Oberhof S. 267 Anm.); im J. 1517 aber ist in Lübeck gewillkürt, dafs mit Ausnahme von Gottesgiften auch alle nach auswärts gehenden Legate zehntpflichtig seien (Hach IV, 6), während noch im J. 1487 nach Femarn der Rechtsspruch gesendet war, dafs von Gütern, die testamentarisch vermacht seien, kein Zehnter geschuldet werde (Michelsen, Oberhof Nr. 194. Vgl. Lüb. Urkb. XI, Nr. 207 vom J. 1467). Rostock verkauft im J. 1388 eine Leibrente aus dem Zehnten, der von den aus der Stadt gehenden Gütern erhoben wird, Mehl. Urkb. XXI, Nr. 12051. — In Braunschweig erhob man in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. den dritten Pfening (Urkb. der St. B. I, S. 72 § 125, S. 125 § 290 ff., S. 157), desgl. in Kiel 1467 (Lüb. Urkb. XI, Nr. 207), in Eimbek 1658 (Puf. II, S. 222), Osterode (Puf. II, S. 246), Celle (Puf. I, S. 237 f.). Von den nach auswärts gehenden Legaten nahm Köln 15% (den zehnen und zwanzigsten Pfening, Morgensprache des 17. Jhs.). — In Schonen hielten sich 1417 die Hansen, nachdem sie in vergangenen Zeiten vorübergehende Befreiung vom Erbkaufe erlangt hatten (Schäfer, Hans. Gesch.-Qu. 4, S. CXIX—CXXI), für bedrückt, wenn der dortige Vogt vom Nachlasse dort Verstorbener 3 M. verlangte (HR. I, 6, S. 353), später 1450, 1469, 1484, 1489 klagten sie noch mehr, als anstatt der altgewohnten 3 M. Schon. (oder 1 M. Schon.) der Zehnte erhoben ward (HR. II, 3, S. 456, vgl. II, 5, S. 168 § 15 und S. 259 Nr. 371 § 6; Hans. Urkb. IX, S. 534 § 6, HR. III, 1, S. 407 § 100; III, 2, S. 317 § 7, S. 319 § 2). — Vgl. HR. I, 1, Nr. 79.

¹ Von Bürgerkindern scheint vorausgesetzt zu werden, dafs sie am Orte bleiben. Vgl. HR. III, 3, S. 390 f. Die Annahme, dafs Leibeserben nicht abschofspflichtig gewesen, hat alle Wahrscheinlichkeit gegen sich. — Das Recht der Stadt auf den Abschofs oder Decimation des Nachlasses des Adv. Dr. Schabbel und seiner ohne Kinder verstorbenen Hausfrau ward durch ein Schreiben Kg. Karls von Schweden an das Tribunal 1684, Jan. 24 anerkannt (Priv. Sammlg. A f. 302 v).

schuldig sind, und zwar von allem Gute, mag es sich in oder aufer der Stadt finden¹. In allen Fällen ist das Abschofs² auf 10 v. H. normirt und sollte wahrgenommen werden, bevor das pflichtige Gut die Stadt verliefse; bei Hinterziehung sollte das ganze Gut verfallen sein. In LXIX § 53, LXX § 12 und den ältern Fassungen von LXXI § 25 wird Inventarisirung der aus der Stadt zu verbringenden Nachlafsgüter angeordnet. Zahlreiche Sonderabkommen haben im 18. und 19. Jh. das Abschofs allmählich eingeschränkt und abgeschafft. Erhoben oder beansprucht ist es noch 1848 gegenüber Ländern, mit denen keine Konventionen getroffen waren, z. B. Spanien und Portugal (Wism. Zeitung 1848, Extrabeilage zu Nr. 120).

B. Polizeiverordnungen in engerm Sinne.

a. Wahrung der öffentlichen Sicherheit.

Nachdem um das Jahr 1340 gewillkürt war, dafs bei Totschlag, Raub und anderer Untat vor der Stadt im Bereiche der städtischen Gerichtsbarkeit jeder, der darüber zukäme, bei strenger Strafe Hülfe leisten, etwaige Verwundung oder Tötung der Missetäter aber straflos sein solle, und dafs Rat und Stadt die der Willkür Folgenden schadlos halten wollten³, ward die im Deutschen Rechte begründete Pflicht, dem Geschrei zu folgen und Flüchtige aufzuhalten,

¹ Die Kämmereirechnung von 1599 bucht als Einnahme von *zehenden* 5 M. von J. H. *welcher von hinnen nach Gustrow gezogen*, S. 15, andere S. 56. — Auch in Riga um die Mitte des 16. Jhs. (Nap. S. 240 § 83) und Lüneburg gegen Ende des 16. Jhs. (Puf. IV, S. 813); feste Gebühren in Eimbek 1658 (Puf. II, S. 212 f.), wie solche als Zoll für *alevare*, *alvur* in verschiedenen Zollrollen des 13. u. 14. Jhs. bezeugt sind (bes. Hans. Urkb. I, Nr. 746 S. 261). Besondere Schwierigkeiten scheint Braunschweig fortziehenden Bürgern gemacht zu haben, Urkb. d. St. B. I, S. 44 Nr. 39 § 7 (S. 64 Nr. 53 § 9, S. 128 Nr. 62 § 9), S. 45 § 29 (S. 130 § 27).

² Diese Bezeichnung finde ich zuerst (neben *zehenden*) in der Kämmereirechnung von 1684. Das alte *alvur* lebt noch in diesen Rechnungen 1599 und 1604 in der Form *ahlfuhre* oder *ahlfuhr*. Eine undatirte Acciseordnung des 16. Jhs. trifft in § 14 Bestimmungen für den Fall, dafs *allfuhr tho water ankomt*.

³ Mehl. Urkb. IX, Nr. 6019.

in die allgemeine Bürgersprache aufgenommen¹ und für Zuwiderhandelnde eine Buße von 10 M. Silbers und Verwirkung der Ehre angedroht; Verwundung oder Tötung des Flüchtligen soll straflos sein, wenn ohne Vorbedacht geschehen. Wiederholt ist der Artikel 1371 und 1372 § 7 mit der Änderung, daß die Strafe den trifft, der den Flüchtligen nicht hindert und ihm forthilft².

Weiter ward ständig zur Vorsicht im Herbergen gemahnt. Jeder sehe sich vor, heifst es, wen er herbergt, daß er ein solcher sei, für den er die Verantwortung tragen könne³. Im J. 1345 wird mit einer Buße von 10 M. Silbers derjenige belegt, der einen Missetäter oder wegen Missetat Flüchtligen aufnimmt⁴ und ihm forthilft⁵. Wiederholt 1356 § 3 mit irriger Auslassung des für Aufnehmen gebrauchten Verbuns, das allerdings zweideutig ist. Nachdem dann nach längerem Schweigen 1421 § 27 ein Artikel wegen Totschläger oder Mörder und derer, die solche herbergen würden, nachgetragen war, wird 1423 § 6 verkündet, daß der Rat denjenigen, der einen Totschläger oder Mörder herbergen oder verbergen würde, gleich diesem (1480!) strenge richten wolle, eine Bestimmung, die nicht wieder verschwindet, aber mehrfach abgeändert wird⁶. Nach den

¹ I § 5.

² Im J. 1530 sicherte ein Beschluß von Rat und Bürgerschaft Nachbarn, die einem überfallenen Bürger beispringen würden, Straflosigkeit zu, wenn dabei jemand zu Tode käme, Zeugeb. fol. 321. Die Pflicht, dem Geschrei zu folgen, schärfen auch die Bürgersprachen anderer Städte ein: Kiel (Anfang des 15. Jhs. und 1563, Zeitschr. 10, S. 189, 192, 194 f., 14, S. 331, Westph., Mon. IV, Sp. 3253), Oldenburg (Hollensteiner S. 286 § 14), Lüneburg (1401 Kraut S. 34), Bremen (1539, Puf. II, S. 110 f., § 39, 43), vgl. für Köln Stein I, S. 63. Als bezeichnender Ausdruck damaliger Anschauungen ist aus der Hamburger Bgspr. von 1594 § 25 und Thomae § 13 die Aufforderung anzumerken, man solle Mörder und Totschläger auch in Abwesenheit der städtischen Diener an der Flucht hindern, *welches einem jeden an sinen Ehren und Leumuht unvorwiltlich sin schal*.

³ I § 3, angedeutet 1371 und 1372 § 5, 1385 § 26, 1394 § 5. Vgl. unter A c, S. 40.

⁴ Noch das Goslarsche Recht gesteht dem Hause ein beschränktes Asylrecht zu, Leibniz, scriptores III, S. 498 § 27. Vgl. aber S. 499 § 29 f. § 36, S. 500 § 50, S. 506 § 158 ff.

⁵ II § 2.

⁶ 1424 § 8, 1430 § 10, 1480 § 5, LXX § 67, LXXI § 7, LXXII § 3.

ersten Texten würde bei genauer Auslegung der Missetäter in der Herberge ergriffen sein müssen, nach den spätern müßte auch ein anderer Beweis des Bergens genügt haben. 1430 wird zu Totschlägern oder Mördern das allgemeinere Übeltäter hinzugefügt, 1480 auch Diebe; danach wird die Liste immer mehr vervollständigt durch entwichene Bauern (*uttredeere*), Sakramentirer und Wiedertäufer oder sonst Verdächtige¹ (LXX), Rottengeister (LXXI); schließlic in LXXII kommen noch Tatern und Zigeuner hinzu². In LXXI und LXXII werden Sakramentirer usw. an die Spitze gestellt und wird statt bloßes Herbergens wissentliches Herbergen gesetzt und ebenda die Strafe in hohe oder ernstliche Strafe des Rates umgewandelt³. Was über das Geleit vorkommt, ist unter A c (S. 38 ff.) zusammengetragen und in diesem Zusammenhange nur hinzuzufügen, daß niemand um Lohn Geleit bei den Bürgermeistern auswirken sollte und vor allem nicht für jemand, auf den das Gericht schon seine Hand gelegt hätte 1425 § 8.

Nach dem Läuten der Glocke (seit 1417 der großen Glocke, 1480 na glocken tidt) soll niemand ohne rechtes Gewerbe auf den Strafsen gehn: so wird von etwa 1376 bis 1480 verkündet⁴. Daß

Warnungen von den Kanzeln, Mordbrenner zu beherbergen 1569, Mai, Juni. 1590, Aug. 23. Vor dem Herbergen Verfesteter warnen die Bürgersprachen von Rostock (Beitr. IV, 2, S. 50 § 3), Reval (um 1360, um 1400, Archiv III, S. 86, 88) und Lüneburg (1401, Kraut S. 28), letztere im 16. Jh. wegen Totschläger, Gewalttäter, Strafsenschinder (Puf. II, S. 198).

¹ Wiederholt warnt der Rat in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. von den Kanzeln, umherziehende Landsknechte zu beherbergen [1560], 1569, 1571 (*herlose gardende landesknechte, herlose knechte, herenlose landstriker . . . wodann ok alle jar in der burgersprake wert vorbadenn*), 1609 (*fremdes umblauffendes gesinde*).

² Schon LXXI § 21 war ihnen der Aufenthalt in der Stadt untersagt und waren sie für vogelfrei erklärt. Vgl. die Aufforderung Wigands 1564, Schröder, Ev. Meklenburg II, S. 469, Crain, Reformation S. 74 Anm. 162, Mekl. Polizeiordnung von 1572, Kriegk, Bürgertum I, S. 148–152.

³ Was die Anwendung betrifft, so bezeugt das Verfestungsbuch auf S. 48 aus dem J. 1400: *Heyneke Garbrader heft vorzeworen de stad by syne levende, umme dat he serovere hovede unde husede unde vorkofte em af unde to dat gud, se roveden in der se, in der jeghenwardicheyt her Nicolaus Bucowen unde her Hinrekes van Klene*.

⁴ XXVII (um 1376) § 4, 1385 § 20, 1395 § 14, 1397 § 15, 1400 XL

die Wächterglocke — Schlafglocke im A. Lübschen Rechte II, 220 — gemeint ist, die in Rostock in gleichem Zusammenhange genannt wird¹, kann nicht zweifelhaft sein; denn wenn seit langem die dritte Glocke Wächterglocke heisst, so liegt der Gedanke nahe genug, das die gröfsern Glocken aus späterer Zeit stammen. Unsicherer ist die Stunde, wann die Wächterglocke geläutet ist²: jetzt geschieht es

§ 12, 1401 § 14 (hier fehlt *post pulsus campanae* und steht nur *de vespere*), 1417 § 15, 1418 § 15, 1419 § 14, 1420 § 30, 1421 § 28, 1424 § 30, 1430 § 61, 1480 § 65.

¹ Mekl. Jahrb. 16 S. 232. Vgl. übrigens Rost. Beitr. IV. 2, S. 50 § 4 und S. 52 zu § 4. In Oldenburg (Hollensteiner S. 286): *keen unbekandt mann ... na wächters klockschlag*. In Lüneburg wechselt 1401 der Ausdruck *de grotere clocke* und *de wachter clocke* (Kraut S. 34). In Lübeck soll 1309 ein Zugang zu einem gemeinsamen Sode geschlossen werden, *cum pulsatur campana vigilum* (Pauli, Lüb. Zustände III, S. 184, 135). Das älteste Zeugnis aus Wismar vom J. 1288 (Mekl. Urkb. III, Nr. 1938 Anm.).

² Noch zu Schröders Zeit ward in Wismar die Glocke von S. Nicolai täglich Abends Uhr 8 (so in der Kurtzen Beschreibung S. 137, 2. Ausg. S. 142 f., Pap. Meklenburg S. 1464 f. In der Ausführl. Beschreibung S. 622 steht 9 Uhr) geläutet; zuerst nach dem Umgusse der Glocke wieder 1727 Apr. 17 (ebd.). Als 1557 in der ersten Hälfte des Oktober Hgin. Sophie in Wismar getauft werden sollte, schrieb der Rat als Polizeistunde Uhr 8 vor. Unerklärlich im Verhältnisse zu spätern Zeugnissen ist der Ratsbeschluss von 1586 Okt. 16, wonach *alle aben umb 9 uhr die wachterklock soll gelutt*, dagegen aber *das leuten des sonntag morgens umb 7 uhr eingestellt* werden soll, Ratsprotok. fol. 146^r. In Rostock ward zu Niehencks Zeit (um 1775) die Wächterglocke von S. Nicolai einige Male in der Woche des Abends etwa um halb neun Uhr gezogen (Krause, Rostocker Beitr. I, 3, S. 87). Das soll nach Grapius (Ev. Rostock S. 536) aber erst 1571 (neu?) eingeführt sein, als das Uhrwerk zerstört war (Schröder, Ev. Meklenburg III, S. 84; als Zeit wird angegeben um 9 Uhr). In Neu-Brandenburg ward bis 1852 die Wächterglocke Uhr 9 geläutet (Boll, Mekl. Gesch. II, S. 404); auch in Malchin und in Waren um 9 Uhr (Bartsch, Mekl. Sagen I, S. 359, 386, 389). 9 Uhr als Polizeistunde begegnet in Rostock im J. 1565 (Hans. Gesch.-Bl. 1890/91, S. 148 § 21; dagegen um die Mitte des 17. Jh. Uhr 10, Beitr. IV, 2, S. 52 zu § 4) und Kolberg (Riemann in den Beil. S. 84 § 16, S. 86 § 20, S. 95 § 17; dagegen Uhr 10 ebd. S. 93 § 40). Als im J. 1569 im September in Wismar fürstlicher Besuch bevorstand, wurden die Bürger gemahnt, sich nach

Uhr 8, aber nur von Einem Turme (S. Nicolai) und an Einem Abende (Dienstags). Man sagt dann wol: *dat blekermäten wart grawen*¹.

9 nicht auf der Strafe finden zu lassen; ebenso gelegentlich eines Landgerichtstages in der 2. Hälfte des 16. Jhs., und 1628 ist dieselbe Zeit für die Soldatesca vorgeschrieben (Kanzelprokl.). Nach 9 war es in Köln im 17. Jh. verboten, mit Waffen ohne Licht auf der Strafe zu gehn oder Lärm zu verüben (Morgensprache des 17. Jhs.), wogegen ältere Verordnungen (Stein II, S. 91 § 5, S. 98 § 1, S. 282 § 1) 11 Uhr haben. Um 8 Uhr läutete in Arnstadt das Bierglöcklein (die kleinste Glocke der Bonifaciuskirche) bis zum Brande 1581 (Einert, Aus den Papieren eines Rathhauses S. 14). Nach 8 sollte zu Hannover in den Krügen Trommelschlagen und Geschrei aufhören (1544 Puf. IV, S. 220 f.; wer Abends vor oder nach 8 auf der Strafe Mutwillen treibt, ebd. S. 223). Die Differenz in der Zeit wird sich wol am besten aus der Beobachtung Mabillons erklären, wonach die Wächter in fast ganz Deutschland im Sommer Uhr 9, im Winter aber Uhr 8 die Wache antraten (nach dem Citate Bilfingers in seinen mittelalterlichen Horen S. 56 Anm. aus Mabillons iter Germanicum), wie noch mindestens bis zum J. 1868 in Frankfurt a. M. die Weinglocke vom 16. Okt. bis zum 24. März um 8 Uhr, sonst aber Uhr 9 geläutet ist (Kriegk, Deutsches Bürgertum S. 340). Ja, schon vom J. 1433 liegt eine Willkür des Deutschen Kaufmanns zu London vor, dafs der Stahlhof im Winter Uhr 8, im Sommer aber Uhr 9 geschlossen werden sollte (Hans. Urkb. VI, Nr. 1081). Dafs man aber ehemals auch zur Sommerzeit früh zu Bette ging, bezeugt ein Brief des Lübischen Ratssekretärs Joh. Arndes vom 1. Juli 1467, worin er schreibt: *des avendes spade na achten in de kloeken, alse ik to bedde gan was* (HR. II, 6, Nr. 33). Vgl. HR. I, 6, S. 369 § 6 und Lüb. Urkb. VII, S. 697, Stellen, die allerdings daneben nicht viel bedeuten. Im Beginne des 16. Jhs. war in Lübeck darauf zu rechnen, dafs der Ratsweinkeller sich um 8 oder $\frac{1}{2}$ 9 geleert hatte (Wehrmann, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 81). Im Nordosten, in Riga und Reval waren spätere Stunden hergebracht (Nap. S. 225, Arch. III, S. 90). Der Name Wächterglocke erklärt sich daraus, dafs bei ihrem Läuten die Wächter die Wache anzutreten hatten, was eines Beleges nicht bedarf, aber bei Pyl, Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 94 § 39 bezeugt ist. Vgl. noch Gengler, Stadtrechtaltertümer S. 21, 68, 327, Arnold, Deutsche Freistädte II, S. 279, Hase, Erinnerungen an Italien, 10. Brief. — Mancher Orten wird zweimal geläutet, z. B. in Danzig, Simson S. 61 § 152.

¹ In Rostock heifst eine 1554 gegossene (seit 1855 nicht mehr geläutete, Rost. Beiträge II, 3, S. 27) Glocke in S. Marien *dat Bleikermäten*, »die Bezeichnung *dat bleikermäten ward grawen* haftete aber an dem

Dafs bei nächtlichen Gängen eine Leuchte zu tragen sei, wird zwar nur hier und da vorgeschrieben¹, aber unbedenklich als allgemein üblich angesehen werden können.

Tone einer bimmelnden Nicolai-Glocke* (Krause, Rost. Zeitung 1891 Nr. 17 in der Beilage). Vgl. Bartsch, Mehl. Sagen I, S. 380 ff. (wonach gerade wie in Wismar zuletzt das Geläute auf den Dienstag beschränkt gewesen ist); Deecke, Lübsche Geschichten und Sagen Nr. 74, 3. Aufl., S. 102. — Für dies Geläut (das nach Mafsgabe einer dem J. 1764 zugeschriebenen Wismarschen Nachwachordnung damals noch allabendlich ertönte) zahlt, wie es seines Ursprungs wegen nicht anders sein kann, die Kämmerei (vgl. Crull, die neuen Glocken von S. Jürgens, S. 8. Jetzt 14 M. Früher, z. B. noch 1827, zahlte aber auch noch die Kirche an den Glockenläuter für das Treten der Wächterglocke 1 M. und den Knebel zu binden 12 β). Irrtümlich aber ist im Etat längere Zeit hindurch die geläutete Glocke als Bürgerglocke bezeichnet, welches die zweite Glocke ist (die beim Begräbnisse von Bürgern geläutet ward im Gegensatze zur Kinderglocke und zur großen Glocke, Mitteil. zur Lüb. Gesch. 1, S. 107; vgl. ebd. 11, S. 36). Die ältern erhaltenen Rechnungen der Kämmerei weisen folgende Zahlungen für Glockenläuten auf: nur noch 1599 erscheint der Glockenläuter von S. Jürgens und wird für die Betglocke honorirt; der von S. Nicolai erhält 1599 und 1602 aufser seinem Wochengelde (wöchentlich 2 β , dafür vierteljährlich 1 M. 9 β) vierteljährlich 9 β für die Betglocke, Posten, die später (1662 und 1691) zu 2 M. 2 β zusammengezogen sind. Das dreifache, nämlich vierteljährlich 6 M. 6 β bezieht schon 1599 der Glockenläuter von S. Marien (diese Zahlung ist später dem Ratsmusikanten für das Glockenspiel zugewiesen). Dafs das Ziehen der *Wachtklocke* der Anlaß eines Teils dieser Zahlungen gewesen, ist in den Rechnungen von 1608, 1684, 1691, 1723 an einzelnen Stellen vermerkt. Die Zahlung für die Betglocke aber wird mit dem Rentenkaufe des Bgm. Bernd Pegel zusammenhängen, der im J. 1497 an die Kämmerei 80 M. eingezahlt hat, damit diese vierteljährlich an jeden Glockenläuter der drei Pfarrkirchen 4 β 4 ⊥ zahle, wofür alle Freitage mittags Uhr 12 die Betglocke gezogen werden sollte. Ein Vermächtnis für dasselbe Geläute am Mittwoch stammt von Dr. Joh. Brügge, Pfarrherrn an S. Marien (1515). Jetzt wird die Betglocke täglich 3 Mal gestofsen (morgens Uhr 5 im Sommer, im Winter seit 1814 Uhr 7, mittags Uhr 12, nachmittags Uhr 5).

¹ Z. B. in Rostock, Kolberg (Riemann in den Beil. S. 84 § 16, S. 86 § 20, S. 93 § 40), Anklam (Stavenhagen S. 433 § 24), Lüneburg (Kraut S. 34), Braunschweig (Urbk. I, S. 75 § 153, S. 142 § 162), Köln (Stein II, S. 91 § 5, S. 98 § 1, S. 282 § 1 und in der Morgenspr. des 17. Jhs.). Für Wismar

Das »Niemand« des vorbehandelten Artikels wird im J. 1395 nachträglich durch den Zusatz »Laie wie Kleriker« näher bestimmt, der bis zum J. 1424 im Texte bleibt. Des weitem wird zuerst im J. 1397 in der Absicht, einen Paragraphen auszuspären, nachträglich eingeschoben »weder mit Waffen noch mit Knüppeln«¹, und auch dieser Zusatz bleibt bis 1424, nur dafs die Knüppel verschwinden und 1400 und 1401 Waffen durch Schwerter, Stechmesser² oder dergleichen erläutert werden.

Zuwiderhandelnde sollen nach XXVII § 4 gefangen gesetzt und in Fesseln geschlagen werden, nach andern³ gefangen und ins Halseisen geschlossen, dazu aber mit 3 M. Silbers gebüfst werden. Ein wenig später⁴ wird Haft in der Stadt Gefängnis und 3 M. Silbers als

bezeugen es ein Kanzelproklam vom J. 1628 und spätere Nachwachordnungen. Eine Strafsenbeleuchtung war hier 1764 eingerichtet, aber schon im folgenden Jahre wieder abgeschafft. Über die mehrfachen Anläufe dazu in der ersten Hälfte des 19. Jhs. s. Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 14—16. Gasbeleuchtung hat die Stadt seit 1857, Sept. 1 (anfangs jedoch nicht in allen Strafsen: Ausschufssitzung 1857, Aug. 19, Wism. Zeitg. Aug. 25). Städtisch geworden ist die Gasanstalt 1897, Okt. 1.

¹ Im J. 1418 schwört ein Brauerknecht Urfehde, der in die Hechte gesetzt war, *darumme dat he des nachtes up der straten ene kulen druch*, Verfestungsbuch S. 84. Beiläufig: wie das Alte Lüb. Recht Mißhandlungen von im Dienste der Stadt Begriffenen besonders hart gestraft wissen wollte, wenn nach Glockenzeit geschehen, so ist auch in den Verfestungsbüchern regelmäfsig vermerkt, wenn Straftaten nächtlicher Weile begangen waren (im Wismarschen Verfestungsbuche bei 1020 Einzeichnungen 94 Mal). Abendlichen Strafsenlärm und Unfug finde ich nur in den Rigischen Bürgersprachen besonders verboten 1376 § 37 und öfter; auch in der Kölnischen des 17. Jhs.

² In Mühlhausen werden um 1350 Stechmesser verboten, die mit dem Hefte über eine Elle lang sind (Ratsgesetzgeb, S. 63), ebenso in Danzig Messer (Willkür, S. 61 § 152), in Braunschweig Messer, deren Klinge über eine Spanne lang ist (Urkb. der St. B. I, S. 137 § 112), in Kolberg *lenger messe, wen de rath de mathe dar hengen heft laten* (Riemann, Beil., S. 91 § 57). Vgl. *cultellus longus, qui dicitur stechenmesser* im Wiener Stadtrechte von 1221, Keutgen, Urkb. zur städt. Verfassungsgesch. S. 208 § 16.

³ 1385 § 20, 1395 § 14, 1397 § 15.

⁴ 1400 XL § 12 und 1401 § 14.

Buße angedroht, 1417 § 15 die öfter verkündete Strafe, 1418 § 15 Haft bis zum Morgen und 3 M. Silbers. Die Bürgersprachen von 1419—1424 begnügen sich mit einer Buße von 3 M. Silbers, die 1417 nachträglich angemerkt ist. Erst 1430 § 61 und 1480 § 65 f. bieten wieder eine überlegte Redaktion. Danach soll, wer Abends nach Glockenzeit ohne rechtes Gewerbe auf der Strafe betroffen würde, 3 M. Silbers erlegen; wer aber (ob Kleriker oder Laie 1430) nachts mit Waffen auf der Strafe ergriffen wird, in die Hechte gebracht und vom Rate nach Willkür bestraft werden.

Mit dem eben notgedrungen beregten Waffentragen hatten sich schon die ältern Bürgersprachen beschäftigt. Insbesondere wurden die Bürger durch den allgemeinen Text¹ und 1350 XI § 9 verpflichtet ihre Gäste zu erinnern, daß sie ihre Waffen daheim ließen², und sie selbst dafür verantwortlich gemacht. Von dieser Verantwortung sollten sie entbunden sein, wenn sie einem unfolgsamen Gaste seine Pferde aus dem Stalle trieben³. Von 1345 an bis 1385 wird es verboten Waffen oder (und) Stechmesser in der Stadt zu tragen⁴. Dann hatte man gemeint, das Verbot in dem Artikel über nächtliches Herumtreiben einflicken zu können (1397 bis 1418, s. oben) und liefs auch nachher 1419—1430 und 1480 diese Einreihung bestehn, obgleich von 1419 an wieder ein eigener Artikel

¹ I § 4.

² Auch in Lübeck (Lüb. Urkb. VI, Nr. 783; IX, S. 959 f.; XI, S. 123), Braunschweig (Urkb. der St. B. I, S. 69 § 98, S. 136 § 111 f.), Mühlhausen (Ratsgesetzgebung S. 75, 77).

³ I § 4.

⁴ III § 12, 1348 § 1, 1350 XI § 8, 1352 § 10, 1353 XVII § 13, 1371 und 1372 § 6, 1373 § 5, 1385 § 6. — Auch in Lübeck (Lüb. Urkb. VI, Nr. 783; IX, S. 959 f.; XI, S. 123), Anklam (Stavenhagen S. 437 § 70 f.), Greifenberg (Riemann S. 247 § 9; sich nachts Waffen vortragen zu lassen), Braunschweig (Urkb. I, S. 69 § 98). In Riga ist zuerst Stechmesser zu tragen allen denen verboten, die um Lohn dienen (1376 § 36, 1384, 1399, 1405 § 29, 1412, 15. Jh.: Nap. S. 206, Arch. IV, S. 186, 192, Nap. S. 215, St. u. R., S. 158, Arch. IV, S. 202), später *nene wher* (16. Jh., 17. Jh. § 27, § 14: Nap. S. 229, 239, 242 f.); in Köln werden ungewöhnlich lange Messer und ungewöhnliche Wehr verboten (Stein II, S. 101 § 12, S. 91 § 2, S. 557 Nr. 402, I, S. 389 § 22, S. 392 § 40—42). In Parchim soll kein Bürger, dem es nicht gebührt, ohne Erlaubnis des Rats Ober- und Untergewehr in der Stadt tragen, *er habe denn ein richterliches Amt, sey ein Stadtdiener oder auf die Wache bestellt* (1622, Cleemann S. 158 § 8).

über das Waffentragen formulirt ward¹. Nun ward nämlich allen aufer den erbgesessenen Bürgern untersagt Stechmesser zu tragen². 1424 ist dazu *gentzen* an den Rand geschrieben und dies in einem unfertigen Artikel 1428 § 1 statt des sonstigen *trusilia* gesetzt, 1430 § 9 aber wird diese Waffe, die eine Art zweischneidiges Dolchmesser gewesen zu sein scheint, durchaus verboten. Im J. 1452 untersagt der Rat seinen Bürgern und den Knechten der Fuhrleute und Bauleute, die demgemäfs dies Stück mit Vorliebe gebraucht haben werden, Hildesheimer³ zu führen. Die Buße ist stets auf 3 M. Silbers bemessen, wovon nach 1421 § 26 nichts nachgelassen werden sollte; die Hildesheimer sollten auferdem confiscirt werden.

Endlich verbieten LXX § 66 und LXXI § 56 ungewöhnliche Wehr verdeckt oder unverdeckt in der Stadt zu tragen, bei Strafe der Confiscation, LXXI in § 57 und 58 aber auferdem weder bei Tage noch bei Nacht ein Gewehr abzuschiefsen⁴, und den Jungen

¹ Gewaffnet nachts auf der Strafse zu gehn ist in Stralsund bei Todesstrafe verboten (Verfestungsbuch § 75) und verbieten die Kolberger Bürgersprachen (Riemann in den Beilagen S. 89 § 19, S. 94 § 42).

² 1419 § 33, 1420 § 51, 1421 § 26, 1423 § 5, 1424 § 7, 1430 § 8.

³ Nach dem Herkunftsorte benannte große Messer, wie anderweitig (z. B. in Riga und Braunschweig) Baseler. Gewisse Helme gehn unter dem Namen Brekenfelder.

⁴ Schon ums Jahr 1520 hatte der Rat am Sonntage Oculi von den Kanzeln abkündigen lassen: *de ersame radt ... vorbedet eyname iderenn, de mit bussen plegen to scheten, dat nemant ... unnd nicht na swanen edder sust an den husen offte daken schete unnd de sulven mit beradenen mode offte unverwandes beschedige ...* (Papierfetzen im Memorialbuche des Mag. Dion. Sager; vorhergeht eine Notiz vom J. 1517). Das Verbot des Schiefsens haben auch die Bürgersprachen von Lüneburg (16. Jh., Puf. II, S. 202), Hannover (1536, Puf. IV, S. 220), Celle (17. Jh.?, Puf. I, S. 238, 30), Bremen (1539, Puf. II, S. 125 § 155), Bielefeld (1578, Walch III, S. 68), Kolberg 1565 (Riemann in den Beilagen S. 98). Wegen Feuersgefahr wird das Schiefsen verboten in Friedland (Kamptz I, 2, S. 315 § 75), Nienburg (1569, Puf. II, S. 339) und der Meklenburgischen Polizeiordnung vom J. 1572. In Kolberg war 1591 ein Brand durch Schiefsen mit Schlüsselbüchsen verursacht, Riemann, Gesch. von K., S. 399. — Auf den Teichen und Gräben der Stadt oder der Feldmark zu schiefsen warnen verschiedene Kanzelproklame 1534 (*mit roren*), 1569 (*dat vogelthe to vernichtende edder to vordrivende*, da die Zeit da sei, *datt de water-voegele alse schwane, gense und ende sick paren*), 1581. Gegen das

mit Schlüsselbüchsen zu schießen, bei Verlust der Waffe oder des Spielzeugs; daneben sollen die Jungen um 3 β Lüb. gestraft oder ins Halseisen gestellt werden (was E in der Schwebe läßt).

Beiläufig ist hier anzuschließen, daß 1348 § 10 und 1349 IX § 14 die Namen derer bekannt gegeben werden sollten, über die die Stadt zu klagen hatte.

b. Baupolizei.

Nach 1345 II § 5, 1353 XVII § 4, 1356 § 5, 1371 und 1372 § 12 sollte niemand ohne Zuziehung der Ratmannen ein neues Gebäude, an der Straße wie 1345 und 1356 hinzugefügt ist, errichten¹. Daß dabei der Ratmannen Einwirkung weiter gegangen sei als nach dem Lübischen Rechte, wonach sie die Bauflucht bestimmten², ist unwahrscheinlich. Auch entzieht sich unserer Kenntnis, wie lange die Stadt zu massiven Bauten von 60 Fufs Tiefe und 30 Fufs Höhe gemäß einer wol mit Recht dem Anfange des 14. Jhs. zugeschriebenen Willkür³ die Bauunterstützung von 5000 Steinen gewährt hat⁴.

Schießen am Sonntage eiferte Wigand in einer Eingabe an den Rat 1563, Schröder, Ev. Meklenburg II, S. 429 f.

¹ *Vortmer sal nemant tymern ofte tunen unde muren by den wegen, hee en neme erst dee kemmerere darby*: Riga 1412 § 71, 15. Jh., Anfang des 16. Jh. § 63, Mitte des 16. Jhs., Mitte des 17. Jhs. § 23 (Nap. S. 221, Arch. IV, S. 207, Nap. S. 234, 239, 243). In Lüneburg hatte sich der Bauherr nur mit seinen Nachbarn zu benehmen, Puf. IV, S. 804.

² Hach, d. A. Lüb. R. I, 60, II, 169.

³ Mehl. Urkb. V, Nr. 3059, 1. Unser Text hat kein Datum. Latomus, Genealochr. bei Westphalen, Mon. IV, Sp. 266 setzt ihn ins J. 1306, woran ein Zweifel daraus allein nicht zu begründen sein wird, daß das Datum, an das er anknüpft, falsch ist (zu erklären aus der Doberaner Genealogie). Unerörtert mag bleiben, ob seine Quelle ein bestimmtes urkundliches Datum gehabt, oder ob es etwa in Anhalt an Mehl. Urkb. V, Nr. 3031 und 3060 erschlossen ist. Jedenfalls geben beide Stellen dem Datum genügenden Halt, zumal da es auf den Unterschied eines Jahres nicht ankommen kann.

⁴ Die Hamburger Kämmerei schloß zu massiven Giebeln für den Fufs Mauerwerk 2—2 $\frac{1}{2}$ β zu, ein Zuschuß, der in den Kämmererechnungen regelmäßig unter der Rubrik *ad triangulos*, später *ad nova domata* gebucht ist (1350—1481, Koppmann, Kämmererechnungen I, S. XCV, III, S. CXXIV). Hannover gab $\frac{1}{6}$ der Steine (Puf. IV, S. 188, wann?),

Den Bäckern ward im J. 1420 aufgegeben, über ihren Backöfen bis Michaelis Schornsteine bauen zu lassen, § 32.

Wohnbuden auf Höfen zu erbauen ward im J. 1382 bei einer Buße von 100 M. Silbers verboten (§ 1) und bei 10 M. Silbers geboten solche Buden in weniger als Jahresfrist abzurechen (§ 2). Wer später noch in solchen wohnte, sollte 3 M. Silbers erlegen (ebd.). Zu einem gleich energischen Verbote hat man sich später nicht aufgeschwungen, vielmehr nur das Bewohnen geschlossener Höfe unter Strafe gestellt, das von offenen Durchgängen aber zugelassen und nur gesorgt, daß deren nicht mehr bebaut würden¹. Bewohnter Gänge sind in der Tat eine grössere Anzahl nachzuweisen, sie scheinen aber durchschnittlich nur 2—3 Wohnungen enthalten zu haben, und allein die Gänge hinter Negenchören und in der Schatterau von grösserer Bedeutung gewesen zu sein. Möglich ist, daß Rücksicht auf Feuersgefahr das Verbot veranlaßt hat. Dafür spricht seine Stellung in 1424 (anderswo nicht).

Die Bestimmungen über verfallene Häuser hatten einen andern Anlaß und sind dem entsprechend früher behandelt (A m S. 86—89).

c. Feuerordnung.

Nachdem zuerst 1353 XVIII § 8 gewarnt war, man solle sich vorsehen, wo man seine Feuerung lasse, ist etwa im J. 1356 dieser Satz in die allgemeine Bürgersprache eingefügt² mit der Begründung, damit man weder selbst noch seine Nachbarn zu Schaden kommen. Danach aber im J. 1371 und seitdem ist es fast regelmässig vorgezogen, in dem jeweils hergestellten Text zu mahnen, daß ein jeder auf sein Feuer Acht gebe, damit kein Schade entstehe³. Angedeutet

Verden im 16. Jh. zu einem Hause 200, zu einer Bude 100 [Quader-] Steine (Puf. I, S. 108 § 93). Göttingen gewährte 1342 eine Unterstüttzung zu harter Bedachung (Puf. III, S. 201). — Anderer Art ist die Bauunterstüttzung, deren unter A m (S. 88 Anm.) gedacht ist.

¹ 1424 § 43, 1430 § 23, 1480 § 24.

² I § 9.

³ 1371 und 1372 § 19, 1380 § 2, 1385 § 22, 1393 § 15, 1397 § 16, 1400 XL § 13, 1401 § 15, 1417 XLIV § 16, 1418 § 16, 1419 § 15, 1420

allein ist der Satz 1394 § 6. Wenn es hier aber heisst »vom Feuer und vom Licht«, so wird man annehmen dürfen, dafs das Licht in der mündlichen Abkündigung so wenig gefehlt haben wird wie in den Kanzelproklamen¹ und in andern Bürgersprachen² und in dem Spruche, den die Nachtwächter allabendlich absangen³.

Meist schliesst sich ein Satz über die Aufbewahrung des Kornes an. Zuerst 1371 und 1372 § 20: niemand soll sein Getreide bei der Ernte in sein Wohnhaus einbringen. Dann von 1380 bis

§ 31, 1421 § 36, 1424 § 44, 1430 § 26, 1480 § 28, LXX § 50, LXXI § 51, LXXII § 49.

¹ 1569, [1587], zw. 1575 und 1593, 1622.

² Lüneburg 1401 (Kraut S. 33; der Hausherr soll zuletzt zu Bette gehn, zuerst aufstehn), Wilster 1456 (Zeitschr. 8, S. 355), Kolberg (Riemann, Beil. S. 84 § 19 f., S. 93 § 37 f.), Oldenburg (Hollensteiner S. 285 § 7), Bielefeld 1578 (Walch III, S. 69), Güstrow (Besser, Beitr. II, S. 269), Ribnitz (Kamptz I, 2, S. 332 § 1), Grevesmühlen (Kamptz I, 2, S. 337 § 6), Parchim (1622, Cleemann S. 159 § 14), Plau (Mekl. Jahrb. 17, S. 355 § 5), Greifenberg (Riemann S. 247 § 3). — Nur das Feuer wird genannt in Perna (Arch. IV, S. 104 § 13) und Riga (1376 § 23 und später: Nap. S. 205, 212, 217, 236, 240, 243, Arch. IV, S. 185, St. u. R. S. 164).

³ Bilfinger, die mittelalterlichen Horen citirt S. 56 Anm. aus Mabillons iter Germanicum (die er 1683 antrat): *Murae* (im Kl. Muri, Bistum Strafsburg) *primum observavimus, quod in omnibus fere Germaniae locis observatur, ut unus famulorum ... noctu excubias agat et singulis ab ignitegio horis, id est ab hora octava in hyeme, nona in aestate quaedam verba variis in locis proclamet, ut se vigilem probet: 'audite quid dicturus sim', inquit ille in aestate hora nona, 'insonat hora nona, exstinguite lumen et ignem, ut nos deus cum Maria tutetur'* (Hört ihr Leute und laßt euch sagen, die Uhr hat neun geschlagen. Löscht Feuer und Licht, dafs euch Gott und Maria behüt). Vgl. Bäumer, Joh. Mabillon S. 131 f. In Wismar hatte der Gesang in den ersten Dezennien des 19. Jhs. den Schlufs: *bewahrt das Feuer und das Licht, daß euch kein Schade geschicht*. Als Abgesang diente in der beregten Zeit: *der Tag vertreibt die finstere Nacht. Ihr lieben Christen seid munter und wach und danket Gott dem Herrn* (nach Erinnerung alter Leute). Noch die Nachtwachordnung von 1827 verpflichtete (in Anlehnung an eine etwa 60 Jahr ältere, die hierin alte Gewohnheit sanctionirt) die Wächter die volle Stunde abzurufen, in der halben sich durch einen Pfiff (früher gaben sie mit der Röttel, einer grosen Knarre, ein Zeichen)

1578¹: kein Baumann (seit 1421 niemand) soll sein Korn anders wohin bringen als in die Scheunen, nicht aber in die Häuser (Wohnhäuser seit 1421). LXXI § 52 und LXXII § 51 wird das Verbot auf das Heu ausgedehnt, und unnötig das Korn als ungedroschenes bestimmt². Ebenda wird die Buße, die vorher stets 3 M. Silbers betrug, auf 10 M. Silbers erhöht.

Ebenfalls aus Rücksicht auf Feuersgefahr mag eine Bestimmung wegen des Pflückens des Hopfens getroffen sein, wofür einmal ihr Platz in 1430 § 27 und 1480 § 33, dann aber auch die außerordentlich hohe Buße spricht. An erster Stelle findet sich nur die nachgetragene Andeutung »vom Hopfen«, an der andern ist aus-

bemerkbar zu machen. Am 1. Okt. 1872 ist das mit der Einführung der Kontrolluhren beseitigt.

¹ 1380 § 2, 1385 § 22, 1395 § 15, 1397 § 16, 1400 XL § 13, 1401 § 15, 1417 XLIV § 16, 1418 § 16, 1419 § 15, 1420 § 33, 1421 § 36, 1424 § 44, 1430 § 26, 1480 § 33, LXX § 51 (*in ein huß, dat men bewahren kan*).

² Vgl. die Kanzelproklame von 1532, [1585], [1594], 1608, [1666]. Als im J. 1688 der Rat visitiren lassen wollte, ersuchte ihn der Ausschufs, *weill siele würden gefunden werden, die villeicht einige Futterung für ihr Viehe in ihren Häußern hetten, daß damit nicht gleich mit der Excution verfahren würde, sondern ihnen Zeit gesetzt werden das Futter zu zerschneiden*: Collectanea Schomanns S. 362. Damals forderte der Gouverneur die Verlegung der Scheunen aus der Stadt. In der Verordnung zur Verhütung von Feuersgefahr 1829, Sept. 10 § 10 noch wird verboten Heu, Stroh und ungedroschenes Korn in Wohnhäusern aufzubewahren, jedoch zu Gunsten der Ackerbau und Viehzucht treibenden Bürger eine Ausnahme gemacht, bis ausreichende Scheunen vor der Stadt erbaut seien, was bisher nicht geschehen ist. — Vgl. die Bgspr. von Greifswald (Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 102 § 74) und Hannover (Puf. IV, S. 186). In Ribnitz und Parchim soll kein Futter im Hause aufbewahrt werden (Kamptz I, 2, S. 333 § 13, Cleemann S. 159 § 14). Zu Beginne der Gerichtsferien wird 1752 in Rostock verkündet, dafs kein ungebrochen Flachs und ungedroschen Korn ... in dieser Stadt gebracht und aufgelegt werden solle (Rost. Nachr. 1752, S. 123). In Häuser, wo ungedroschenes Korn oder Heu auf dem Balken liegt, soll kein Feuer noch Licht kommen: Göttingen (1334, Puf. III, S. 204). In Hannover soll in solchen Häusern nicht gebacken noch gebraut werden, und wo dergleichen unten im Hause liegt, kein Feuer sein (1444, Puf. IV, S. 192).

geführt, daß jeder seinen Hopfen draußen pflücken und die Ranken nicht in die Stadt bringen solle¹, bei einer Strafe von 20 M. Silbers.

Weniger wahrscheinlich hat dieselbe Rücksicht beim Teer gewaltet², den niemand länger als drei Tage auf der Strafe oder auf seiner Diele lagern, vielmehr in den Keller bringen sollte, bei einer Buße von 3 β für jede Tonne: LXXI § 59.

Die Bäcker sollten ihre Backöfen wohl in Acht nehmen und jeder binnen gesetzter Frist einen Schornstein darüber bauen lassen: 1420 § 32.

Käme durch Fahrlässigkeit eines Knechts oder einer Magd Feuer aus, so sollte es mit dem Tode gestraft werden³.

Sollten diese Bestimmungen dienen, Bränden vorzubeugen, so folgen andere, die das Löschwesen betreffen oder das Verhalten bei ausgebrochenem Feuer regeln.

Jeder erbgessene Bürger wird verpflichtet 2 Leitern⁴ von 20 Fufs zu halten: 1436 § 2.

Wer die ledernen Feuereimer⁵ vorenthielte oder verbrächte, sollte Todesstrafe zu gewärtigen haben: 1480 § 31.

¹ In Kiel wird verboten, die Ranken in der Stadt zu verbrennen (Beginn des 15. Jhs., Zeitschr. 10, S. 193, 14, S. 333, Falck, N. Stb. Mag. 7, S. 94), in Kolberg Erbsen mit Ranken in die Stadt zu bringen (Riemann, Beil. S. 90 § 45).

² In Lübeck sollte Teer u. a. Feuers Gefahr wegen an bestimmten Stellen verwahrt werden, Melle S. 113.

³ 1436 § 1, 1480 § 28, LXX § 50, LXXI § 51, LXXII § 49. — Ebenso in Braunschweig (Urkb. der St. B. I, S. 47 § 62, S. 67 § 70, S. 133 § 73). Willkürliche Strafe in Köln (Stein II, Nr. 85 § 3).

⁴ In Göttingen werden schon 1334 zwei Leitern verlangt, die bis ans Dach reichen (Puf. III, S. 203; der Rat will sich dort bei einer Feuersbrunst zu Pferde und zu Fufs einstellen).

⁵ Nach einem Ratsbeschlusse von 1587, Mai 6 sollte jeder Bürger 2 Eimer halten (Vorsatzblatt zu den Ratsprotokollen 1581 ff.). Ein Teil der neu aufgenommenen Bürger mußte (sicher seit dem 17. Jh.) Eimergeld zahlen, wofür früher die Kämmerei dem Bürger Eimer lieferte, während es 1827 nur zur Erhöhung des Bürgergeldes diente. Erst 1877, Juni 6 ward die Verpflichtung der Hauseigentümer, Löscheimer zu halten, aufgehoben. Vgl. die Meklenb. Polizeiordnung von 1516 (Mekl. Jahrb. 57, S. 300) und die Bgspr. von Güstrow (Kamptz I, 2, S. 279 § 39), Schwerin (ebd. S. 291 § 5), Boizenburg (ebd. S. 320 § 6), Ribnitz (ebd. S. 335 § 42),

Bei strenger Strafe war verboten, Sode zuzuwerfen¹ (1480 § 75), und die Sodgenossen verpflichtet für die Herstellung schadhaf gewordenen zu sorgen: 1480 § 75, LXX § 52, LXXI § 60.

Erfahrungen, die vielleicht gerade beim Brande des Rathauses gemacht waren, mögen das von 1351 bis 1480 verkündete Verbot hervorgerufen haben, daß niemand nach einem Feuer laufe, es sei denn mit Löschgerät². Dabei ist von 1396 bis 1430 und 1480 ausdrücklich untersagt im Mantel zu erscheinen³ bei Verlust desselben, und ebendort den Frauen der Zutritt versagt, wenn sie nicht ihr eignes Gut zu retten hätten. Geschah dies alles augenscheinlich in der Sorge, Diebstähle zu verhüten, so wird 1351 XIII § 7 offen verboten, bei einem Feuer etwas aus dem Hause zu tragen, aufser um es sofort dem Eigentümer zu übergeben oder sonst den Verbleib nachzuweisen; wer etwas verheimliche, solle es mit dem Tode büßen. Später wird einfach für Diebstahl bei Feuer Todesstrafe angedroht⁴: XXXV um 1396 § 3, 1397 § 17, 1430 § 28, 1480 § 30.

Köln (1444, Stein II, S. 309 § 4). In Riga sollte jeder mit Spannen und Kesseln löschen helfen 1376 § 23 (Nap. S. 205), später mit Spannen und Äxten helfen 1405 § 48 (Nap. S. 217). — Die *neue wassersprütze* erscheint in der Kämmererechnung von 1624, nach der Feuerordnung von 1665 aber sollten 2 der *newerfundenen wassersprützen* angeschafft werden. — Vgl. Danziger Willkür § 84 § 61, 1. Strals. Stb. V § 358.

¹ Sorge um die Sode auch in Kiel (Anfang des 15. Jhs. Zeitschr. 14, S. 331), Tondern (1691, Westph. IV, Sp. 3272) und Nienburg (1569, Puf. II, S. 340); in Hinsicht auf das Löschwesen in Hannover (1366, Puf. IV, S. 153) und in der Meklenburgischen Polizeiordnung von 1572. In Kanzelproklamen werden die Hausbesitzer sowol aus Anlaß von Wassermangel, wie bei Gewittern und bei bevorstehendem fürstlichem Besuche ermahnt Wasser in Vorrat zu halten: 1569, Mai, Sept., zw. 1575 und 1593, [1587], [1594], 1613.

² 1351 XIII § 6, XXXV § 3, 1397 § 17, 1400 XL § 14, 1401 § 16, 1430 § 28, 1480 § 29. Auch in Köln sollte kein Unberufener zum Feuer laufen, Stein II, Nr. 85 § 1. Gewalttätiges Stören der Löscharbeit fassen die Dortmunder Statuten ins Auge, Frensdorff, Hans. Gesch.-Qu. 3, S. 140 Nr. 136 und ist in Stralsund vorgekommen, 1. Stb. VII § 162.

³ 1480 § 30. Vgl. das Rügische Landrecht, ed. Frommhold CII § 1.

⁴ Als 1587 bei einem Feuer in der Dankwarts-Str. gestohlen war, ward von den Kanzeln aus aufgefordert, einerseits die Sachen zurückzugeben, andererseits Anzeige zu erstatten. Vgl. die Bgspr. von Güstrow

Auf eine bei der Kämmerei ausgehängte Feuerordnung¹ verweist LXXII § 50.

Zur Hülfeleistung bei Feuer waren nach ihrer Rollè (um 1450) die Träger verpflichtet, die mit ihrer Trommel zusammengerufen wurden. Noch 1800 hatten sie diesen Dienst unentgeltlich zu leisten².

d. Strafsenordnung und Strafsenreinigung.

Verboten ist mit beladenen (wie leeren 1365) Wagen in den Strafsen zu traben³. Es steht darauf eine Strafe von 10 β (1365, 1405) und jeder kann einen zuwiderhandelnden Knecht um 6 ⌘ pfänden (1356).

Die Wagen der Fuhrleute sollen allein bei der Faulen Grube (jetzt Wilhelms-Str.) auf dem dafür angewiesenen Raume stehn⁴ und sie sollen sofort dahin gebracht werden, sobald das Volk abgessen ist (1480 § 23).

(1561, Besser, Beitr. II, S. 268: wer stiehlt, soll ins Feuer geworfen werden), Anklam (1544, Stavenhagen S. 434 § 30). Das Rügische Landrecht (ed. Frommhold CII § 2) unterscheidet nach dem Werte des Gestohlenen.

¹ Nach den Ratsprotokollen ist 1604, Dez. 3 über eine Feuerordnung beraten. Die Kämmererechnung von 1608 verzeichnet: *6 β Hannß Knürcken vor eine neue taffell, darauf die feuerordnung gemacht, den 20. Augusti*. Diejenige, die ohne Datum auf uns gekommen ist, wird in Anhalt an eine Notiz Köppes eher dem J. 1622 zuzuweisen sein. Feuerordnungen finden sich in Köln (um 1360 und um 1400, Stein II, Nr. 38, 85), Lüneburg (schon 1401, Kraut S. 24 f.), Güstrow (Besser, Beitr. II, S. 267 bis 269), Anklam (Stavenhagen S. 434 § 26—31), der Mehl. Pol.-Ordn. 1516 (§ 59, Mehl. Jahrb. 57, S. 301 f.), Danzig (Willkür, S. 39 f. § 42—44).

² Die Scholsfreiheit, die ihnen nach ihrer Rolle schon um 1450 wegen der Stadt zu leistender Dienste zustand (Hans. Gesch.-Bl. 1890/91, S. 74 f.), ward 1827 gerade mit dieser Hülfeleistung bei Feuersbrunst begründet, die noch in der Feuerordnung von 1840, Mai 29 in Anspruch genommen wird. Vgl. Pomm. Jahrb. 2, S. 150.

³ 1356 § 26, 1365 § 9, 1405 § 3. — Vgl. die Bgspr. von Reval (15. Jh., Arch. III, S. 88: *rullen*), Riga (1412 § 34, 15. Jh., Anfang des 16. Jhs. § 30, Mitte des 16. Jhs., Mitte des 17. Jhs. § 11: Nap. S. 218, Arch. IV, S. 202, Nap. S. 230, 239, 242: *rennen*), Bremen (1539, Puf. II, S. 127 § 177: *jagen*), Danzig (Willkür, S. 60 § 146: *draben*).

⁴ 1430 § 21, 1480 § 23. — Vgl. für Lübeck 1470 Mitt. f. Lüb. Gesch. VIII, S. 32. Nach Hänselmanns Mittelniederd. Beispielen Nr. 30 weist im

Niemand soll Holz vor seiner Türe oder auf seiner Leiste aufsetzen¹: 1401 § 31, 1480 § 54. Teer soll keiner länger als 3 Tage auf der Strafe oder auf seiner Diele belassen bei einer Strafe von 3 β für jede Tonne: LXXI § 59.

Von Lübeck wird um das Jahr 1460 rühmend berichtet², die Strafsen würden stets rein gehalten. Für Wismar liegt ein ähnliches Zeugnis nicht vor, doch hat es wenigstens nicht am Streben gemangelt, einen derart erfreulichen Zustand zu erwirken. Sonnabendlich, wird in der Bürgersprache verkündet, sollen die Strafsen gefegt werden³. Das Kehricht soll nicht auf der Leiste bleiben⁴, noch den Nachbarn zugeschoben⁵, vielmehr soll es entweder vors Tor oder auf den Hof geschafft werden⁶ (1480 § 17, Buße: 3 M.

J. 1437 der Braunschweiger Rat Heinr. Watenstidde an, seiner Karre einen Platz auf der Gosse, und nicht an der Wand zu geben, damit sich arme Leute nicht daran stoßen. Dem Rostocker Polizeiherrn Bencard wird bekanntlich nachgesagt, daß er Beschwerdeführende, die sich auf der Strafe an einem Wagen gestoßen hatten, auf die Leiste und umgekehrt bei Gefährdung auf der Leiste auf die Strafe verwiesen habe: *min fründing, woto is denn de list dor?* oder: *wecke vernünftige minsch geit bi nachttiden in de Wokrenter strat ok up de list.*

¹ Ein ähnlicher Ratsbeschluss vom J. 1612, März 23, Ratsprot. S. 19. 1387 wird in Hamburg Albr. v. d. Heide um 8 β gebüßt, *quod habuit ligna combustibilia ante domum suam* (Kämmereirechnungen I, S. 446). In Bremen soll niemand *tunnen setten edder andere guth ofte dat hangen aver die runnen, dar he de straten mede beenge*, Puf. II, S. 107 § 19: 1539; in Lübeck kein Krämer mit seiner Auslage über den Rinnstein vorrücken (1380, Wehrmann, Zunftrollen S. 276).

² Zeitschr. f. Lüb. Gesch. IV, S. 273.

³ 1348 § 5, 1352 § 9, 1356 § 8, 1365 § 8. — Wegen der Strafsenreinigung in Rostock, Beitr. IV, 2, S. 51 § 9, S. 53 zu § 9, S. 58 § 6*; Kolberg, Riemann, Beil. S. 90 § 47, S. 96 § 40; Plau, Mekl. Jahrb. 17, S. 357 § 22; Oldenburg, Hollensteiner S. 287 § 22. Sonnabendliche Abfuhr des Drecks verlangt die Kieler Bgspr. (1563; Westph., Mon. IV, Sp. 3255), des Mistes die von Reval (um 1360, um 1400, Arch. III, S. 85, 87); in Göttingen nur alle 14 Tage (Puf. III, S. 198).

⁴ Buße 10 β : 1348 § 5, 1356 § 8, 1365 § 8.

⁵ 1365 § 8. Auch in Göttingen verboten Puf. III, S. 198, in Hannover Puf. IV, S. 187, in Köln, Stein II, S. 177 § 6.

⁶ Vgl. Brehmer, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. V, S. 249.

Silbers). Vor allem wird ständig untersagt, den Unrat bei Regenwetter in die Rinnsteine zu werfen¹, was freilich die bequemste Art war, ihn los zu werden². Strafe: 3 M. Silbers: 1345 II § 4, 1356 § 8; 4 β LXIX § 61; sonst regelmäÙig von 1353 bis 1480 für den Hausherrn 3 M. Silbers, für den Knecht oder die Magd 10 β ; nur soll nach 1371 und 1372 der schuldige Diensthote in die Hechte gesetzt werden. DaÙ hierbei die Sorge für den Hafen, Stadtgraben und Grube ein Movens war, ist in der Lohnordnung des 16. Jhs. ausgesprochen. Diese Sorge äußert sich auch darin, daÙ der Unrat nicht vor das Neue Tor (bei der Fischerreihe) oder vor das Gr. Wassertor gebracht werden sollte³. Wenn man aber hier wie anderswo geneigt sein sollte, aus der so häufigen Wiederholung eines Verbots oder einer Anordnung zu schließeln, diese Wiederholung sei geschehen, weil ihnen nicht recht nachgelebt sei: so möchte ich nicht ohne Weiteres beipflichten, obwohl eine ÄuÙerung des Danziger Bürgermeisters Heinrich Vorrat⁴ sich zur Unterstützung anziehen lieÙe. Dieser empfiehlt seiner Stadt über der Durchführung der hansischen Ordnungen zu halten, *nadem de gemene man sere unachtsam syn unde sere gewonet, manche erbare ordenancien van langen tyden to vornichten und wrevelik darweder to syn*. Die Natur mancher Anordnungen, die allgemein befolgt werden sollen, verlangt nämlich stetige Wiederholung, weil einzelne Übertreter sich stets finden und immer neuer Nachwuchs auch aufs neue erinnert werden will. DemgemäÙ erscheinen auch jetzt gewisse Polizei-

¹ Auch in Kiel (Westph., Mon. IV, Sp. 3255). In Greifswald war es verboten, bei Regen zu fegen: Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 102 § 72.

² 1345 II § 4, 1352 § 9, 1353 XVII § 5, 1356 § 8, 1365 § 8, 1371 und 1372 § 13, 1373 § 9, 1385 § 11, 1395 § 8, 1397 § 8, 1400 XL § 8, 1401 § 8, 1417 XLIV § 8, 1418 § 8, 1419 § 8, 1420 § 9, 1421 § 9, 1424 § 13, 1430 § 17, 1480 § 16, LXIX § 61.

³ 1430 § 19. Vgl. A k (S. 68 f.). Im J. 1675 ward, um das beiläufig zu erwähnen, gelegentlich eines Prozesses über einen gemeinsamen Wasserlauf allgemein angeordnet, jeder solle in seinem Keller an der Gosse einen Faulsumpf anlegen, worin die Unsauberkeit sich setzen und woraus sie ohne Beschwerde für die Nachbarn von Zeit zu Zeit ausgetragen werden könne. Über der Ausführung sollte der Stadtmaurermeister wachen, Allerh. Ordn. II, f. 385.

⁴ 1434 HR. II, 1, S. 351 Nr. 406.

verordnungen regelmäfsig immer von neuem im Anzeigeteil der Tagesblätter.

Gemäfs 1480 § 17 wird man annehmen müssen, dafs der Unrat meist in die Höfe geschafft ist, was auch für Lübeck Brehmer voraussetzt¹. Wie aber dort von Stadt wegen eine Anzahl öffentlicher Mistkästen aufgestellt war, so scheint auch in Wismar eine gewisse Organisation des Abfuhrwesens bestanden zu haben. Die ältesten Andeutungen (mehr freilich nicht) dafür bieten die Bürgersprachen. Es sollte nach 1420 § 10 von den Dreckkarren geredet werden. Leider fehlt der Entwurf, auf den in einem wieder gestrichenen Satze Bezug genommen wird (ebd. in der Anm.). Dieser möchte die andere Stelle, 1385 § 25, aufgehellt haben, die ein Rätsel aufgibt: *de »tho mit drecke«*. Ohne behaupten zu wollen, dafs meine Lösung richtig sei, sehe ich *tho mit drecke* (herbei mit Dreck) als den von den Führern der Dreckkarren ertönenden Ruf an und habe im Register zum Mekl. Urkundenbuche XX, wo ich zuerst diese Erklärung gegeben habe, zugleich auf einen andern altertümlichen Brauch aufmerksam gemacht, der, so eigentümlich er ist, jedesfalls mit der Strafsenreinigung in Beziehung steht. Es ist nämlich nach dem Ratsprotokolle von 1823, März 26 damals »die alte Sitte« zur Sprache gekommen, »dafs um Martiny jeden Jahres, wenn über das Evangelium vom Zinsgroschen gepredigt ist², einige Nächte der Scharfrichterknecht in den Strafsen der Stadt herumgeht und mit den Worten abrufft: *haar von de straat, de hochgehrten herren laten pannen*, und dafs in solchen Nächten die Nachtwächter nicht herumgehen«, und damals beschlossen worden, »die Sitte möge bleiben, die Herren des Gewetts aber verfügen, dafs auch die Nachtwächter umgehen«. Im J. 1826, Nov. 1 ist auf Anhalten des Bürgerausschusses, der (nicht mit Unrecht) besorgte, dafs jemand durch das Schreien erschreckt werden könnte, beschlossen diesen Brauch aufhören zu lassen, jedoch mit Vorbehalt der Gebühr des Scharfrichter-knechts oder des Scharfrichters, der dafür jährlich etwas von der Kämmerei bekommt³. Aus dem Ausschufsprotokolle vom 10. Oktober

¹ Brehmer, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. V, S. 249.

² Um diese Zeit hörte das Viehaustreiben auf.

³ Ratsprotokoll vom gen. Datum. — 4 β nach den Kämmererechnungen 1599—1617, 8 β 1624, 4 M. 8 β seit 1662 bezeugt. Die ältern Rechnungen bieten den Ruf *har von der (den 1624) straßen*. Schon

erhellte, daß das Abrufen zwischen 10 und 11 Uhr erfolgte, und ergibt sich die Berichtigung *de wolwisen herren*; meinem Vater war aus seiner Kindheit *de wisen herren* in Erinnerung geblieben. Ein Gegenstück ist aus Hamburg überliefert. Dort pflegte im 18. Jahrhundert, »wann ein tieffer Schnee gefallen, ein Frohn-Knecht auf Befehl herüm zu gehen und die Reinigung der Gassen den Einwohnern mit diesen Worten anzusagen: *haar van der straten, edder myne heeren wardt ju panden laten*«¹. Aus dem Umstande, daß in Wismar die Aufforderung nur Einmal im Jahre ergangen ist, kann um deswillen kein Einwand erwachsen, weil auch gemäß dem Braunschweiger Echte Dinge ein jeder nach einem Beschlusse von 1401 jährlich nur zweimal (später aber dreimal), *dat hor van der strate* bringen zu lassen brauchte², obwohl auch dort sicher regelmäßig gefegt werden mußte³. Die Beteiligung des Rackers aber an der Beseitigung des Unrats ist auch anderweitig bezeugt⁴. — Deutlichere Zeugnisse bieten andere, etwas spätere Quellen. Es soll nämlich nach einer undatirten Lohnordnung aus dem 16. Jh. jeder Bürger dafür sorgen, daß sonabendlich im Sommer bis 7 Uhr, im Winter

1599 aber war man wol wegen seiner Bedeutung im Unklaren, denn man setzte hinzu: *wan das schodt geschrieben*. 1608 ist nachträglich geändert in: *dem fronen vor das außrueffen des schoßschreibens*. 1616 heißt es: *fur das schoß auszuruffen oder har von der straßen*. 1662: *wegen des außruffens, wan jährlichen uff Martini soll zu schoße geseßen werden*.

¹ Richey, Idiot. Hamb. (Hamb. 1755) S. 83. Diese Stelle hat noch Koppmann nachgewiesen und ausgeschrieben. Nach Beneke, von unehrlichen Leuten (2. Aufl.) S. 236 war die Sitte noch im ersten Jahrzehnte des 19. Jhs. bei Bestand. Auch aus Kolberg liegt noch ein einschlagendes Zeugnis vor: *wen de budel ropt, so scal me des andern* (ergänze *dages*) *de straten reine maken*, Riemann, Beil. S. 88 § 43. Die Bremer Bgspr. 1539 bestimmt: *ock schal jewelick sine straten reine maken laten, wenn man dat upropen leth*, Puf. II, S. 108 § 24.

² Urkb. d. St. B. I, S. 134 § 76.

³ Vgl. a. a. O. § 75: *den market unde de straten schal me reyne holden; me schal ok neyn hor in de goten keren*.

⁴ Zeitschr. f. Lüb. Gesch. V, S. 248. Beneke, von unehrl. Leuten S. 201 f. In Frankfurt hatte der Schinder die Schornsteine zu fegen: Kriegk, Bürgertum I, S. 551 Anm. 204.

bis 4 Uhr der Mist vor seiner Tür entfernt sei, der Rat aber will mit gewissen Fuhrleuten in jedem Kirchspiele bedingen, dafs sie um einen festen Preis unweigerlich auf Erfordern den Mist auf die Wälle schaffen. Zuzolge einem Nachtrage, der nach 1583 fallen mufs, sollte mit dem Ausschusse verhandelt werden, ob nicht ein Zuschlag zum Wachtgelde gemacht und dazu verwendet werden sollte zwei Karren zu halten, die das ganze Jahr hindurch den Mist von den Strafsen zu sammeln und auf die Wälle zu bringen hätten. Im J. 1570 wird Claufs Struvs von den Kämmerern angenommen, *dath he schall den stratenmeß wech foren upp de welle und dath mull so uthgefeget wirdt*¹. Nach einem Kanzelproklam aus dem Ende des Jhs. (S. 27) sollen die Mistwagen nicht mehr Sonntags in der Stadt herum fahren und *den mist von den strassen sammeln*, sondern erst abends im Dunkeln geduldet werden. 1681 wird beklagt, dafs die frühere gute Ordnung, die »Gasse mittels den Karren rein zu halten« auf Betrieb der Bürger aufgehoben und »Wagen an staat der Karren verordnet« seien. Jetzt seien die Gassen überall mit Kot und Mist angefüllt². 1694 Dez. 12 leisten 4 Dreckführer den Eid, ihre Arbeit bei der Gassenreinigung gebührend verrichten zu wollen und den Hafer nicht zu veruntreuen. 1697 endlich klagt der Baumann Jürgen Schönfeld, dafs er von den ihm bei Übernahme der Gassenreinigung auf das Jahr versprochenen 100 Reichstalern nicht mehr als 25 erhalten habe³.

Nicht sicher deutbar ist das Verbot, dafs niemand in den Strafsen, vor den Toren und bei den Dämmen der Stadt (auferhalb der Tore) streuen solle 1480 § 68. Ich denke an Streuen bei Abfuhr des Mistes, mufs aber bemerken, dafs der Artikel dann besser an anderer Stelle stünde, wie er es in Plau tut, wo allein er in den mir bekannt

¹ Kämmererechnung von 1564 fol. 60^r.

² Tit. I, Nr. 7, vol. 7. Die Bürger wollen ihren Ansatz auch nicht zahlen.

³ Geldsachen der Kämmerei. — Für das Reinigen der Madekisten, in denen sich der Schlamm der Rinnsteine sammelte, stellte die Kämmerei 1567 einen Dreckvoigt an, der auch später in den Rechnungen erscheint. Für das Reinigen des Markts und anderer Plätze zahlt bei gewissen Gelegenheiten, z. B. nach Beendigung des Jahrmarkts oder bei bevorstehenden fürstlichen Besuchen, die Kämmerei besonders an den Fron, der das Fegen besorgt, die Kohlenträger, die den Mist aufladen, und den städtischen Stallknecht, der ihn abfährt. Für die spätere Zeit hat Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 11 ff. manches zusammengetragen.

gewordenen Bürgersprachen wiederkehrt¹. Eine deutliche Stelle steuern aber auch die Kölnischen Verordnungen bei².

Die Verunreinigung gewisser Plätze wird zuerst 1480 in § 19 bekämpft, wo die Umgebung des Grau-Mönchen-Klosters (also Schulstrafse, Krönkenhagen oder Abc-Str.), die Wagebrücke (zwischen Bor- und Schürstr.), die Schweinebrücke und der Hopfenmarkt besonders in Schutz genommen werden. Ebenso beklagt und verbietet der Rat, daß die Umgebung des Rathauses³, wo doch fremde »ehrbare« Leute geistliches und weltliches Standes ein- und ausgingen, durch unverständige Menschen schamlos verunreinigt würde: 1480 § 89. Begünstigt war das so beklagte schändliche Gebahren dadurch, daß Scharren in der Nähe des Rathauses standen, zwischen denen noch im 19. Jh. Sauberkeit, um nicht mehr zu sagen, nicht zu erreichen gewesen ist. Verunreinigung der Kirchhöfe⁴ wird LXXI § 6 und LXXII § 4 mit dem Halseisen bedroht.

Von Anlegung von Misthaufen⁵ sollte 1401 § 27 und 1421 § 51 geredet werden. 1424 § 14 und 1425 § 2 wird untersagt, solche in der Stadt auf der Stadt Freiheit anzulegen, und ebenso wenig sollte der ausgebrachte Mist nachts auf der Strafse verbleiben⁶.

¹ Mekl. Jahrb. 17, S. 357 § 22. Dichte Wagen verlangt die Bremische Bgspr. von 1539 für das Fortschaffen des Schweinedrecks und des Mistes, Puf. II, S. 107 f. § 22 f.

² Vort en sall man dat gemülle noch gepeuwe myt geynen zebrochenen riisenden karren enwech voeren, Stein II, S. 177 § 7.

³ Der Markt soll reingehalten werden in Ribnitz (Kamptz I, 2, S. 334 § 27), Anklam (Stavenhagen S. 438 § 83), Köln (beim Gürzenich und beim Rathause, Stein II, S. 592). — Ausgaben für Reinigung des Marktes und anderer Plätze in Lübeck schon in den Kämmererechnungen von 1316 bis 1338, Lüb. Urkb. II, S. 1080—1082.

⁴ Auch in den Kanzelproklamen aus dem Ende des 16. Jhs. wiederholt.

⁵ Wegen Wegschaffens des Mistes vgl. die Bgspr. von Kolberg (Riemann, Beil. S. 88 § 43, S. 96 § 39), Anklam (Stavenhagen S. 438 § 83 f.), Güstrow (Kamptz I, 2, S. 279 § 38), Neu-Brandenburg (ebd. S. 284 § 8), Ribnitz (ebd. S. 334 § 26. Dort soll man kein Aas auf die Strafse werfen § 38).

⁶ So auch in Göttingen (Puf. III, S. 198), während er in Lüneburg (Kraut S. 25, 1401) und Hannover (Puf. IV, S. 187) drei Tage liegen konnte. In Riga sollte er sofort weggeschafft werden (1412 § 69, 15. Jh., Anfang des 16. Jhs. § 61, Mitte des 16. Jh., Mitte des 17. Jhs. § 18:

Das letzte wird noch ein paar Male wiederholt¹, und etwa gleichzeitig² das Lagern des Mistes auf oder an den Landstraßen und Nebenwegen, LXIX § 65 in den Straßen oder zwischen den [Doppel-] Toren oder an den Stadtmauern, LXXII § 10 an den Kirchhöfen oder andern freien Plätzen in der Stadt oder an den Stadtmauern verboten³, und zugleich wurden besondere Stellen für die Misthaufen durch Pfähle kenntlich gemacht⁴.

Singular ist die Bestimmung von LXX § 3, daß niemand Schutt, Steine, Mist oder dergleichen neben den Landstraßen in die Nebenwege bringen⁵, vielmehr jeder dies Sonnabends auf die nächsten Wälle⁶ fahren solle, eine Forderung, die in einer etwa gleichzeitigen undatirten Lohnordnung wiederkehrt.

Ob die Andeutung über die Schweinekoven⁷ aus dem Lü-

Nap. S. 221, Arch. IV, S. 207, Nap. S. 234, 239, 243). Schweinedreck sollte in Bremen desselben Tags beseitigt werden (1539, Puf. II, S. 107 f. § 22). Vgl. das Straßburger Stadtrecht des 12. Jhs., Keutgen, Urkk. zur städt. Verf.-Gesch., S. 99 § 82.

¹ 1430 § 18, 1480 § 18.

² 1425 § 3, 1430 § 18.

³ Auch anderswo sind bestimmte Stellen verboten (namentlich an den Stadtmauern): Riga (Nap. S. 212, 216 f., St. u. R. S. 161, Nap. S. 224, 231, 239, 243), Kolberg (Riemann, Beil. S. 88 § 44, S. 94 § 49: *achter der mure, dar de wechter gan scolen*; S. 90 § 49, S. 96 § 37), Kiel (Westph., Mon. IV, Sp. 3255), Bremen (Puf. II, S. 108 § 25), Göttingen (Puf. III, S. 205).

⁴ 1430 § 18, 1480 § 18, LXIX § 65, LXXII § 10.

⁵ Ähnlich in Göttingen (Puf. III, S. 205), Kolberg (Riemann, Beil. S. 87 § 39).

⁶ Schon im J. 1557, als die Taufe der Hzgin. Sophie in der Stadt gefeiert werden sollte, verlangte der Rat, *idt solle ock ein jeder dat gruß so vor siner behusinge licht ... up dat rundeil vor dat Meckelnburger dohr bringen laten*. Auch in Kiel und Lüneburg sollte das Kehricht auf den Wall gebracht werden (Westph., Mon. IV, Sp. 3255, sonnabendlich, 1563; Puf. IV, S. 807); in Köln konnte es an der Stadtmauer abgeladen werden (Morgensprache des 17. Jhs.). In Celle ist es untersagt, Aas und andere Stank verursachende Dinge wie auf die Gassen und Märkte, so auch auf die Wälle, in die Brunnen und Stadtgräben zu werfen (Puf. I, S. 234 § 15).

⁷ 1400 XL § 27, 1401 § 26. — In Neu-Brandenburg verlangt die Bgspr. die Entfernung der *Schweine- oder Mistkhaven* von den Straßen

Hansische Geschichtsquellen. II. 3.

bischen Rechte¹ zu deuten ist, wonach Privets und Schweineställe von Strafsen und Kirchhöfen mindestens fünf Fuß, von Nachbargrundstücken aber drei Fuß abbleiben mußten, oder besser eine Erklärung aus der undatirten Lohnordnung des 16. Jhs. herzuleiten sei, wage ich nicht zu entscheiden. Dort wird Klage geführt, daß Schweinekoven vor die Häuser gebaut und dazu mit Brettern Höfe auf den Leisten abgescrankt würden, und wird die Entfernung binnen 14 Tagen verlangt.

e. Feiertagsheiligung.

Wie für die Kirche des Mittelalters Feiertage und Wochentage sich weniger gegenüberstanden als bei uns und sich nur durch ein mehr oder weniger an Gottesdienst und größere oder geringere Feierlichkeit desselben unterschieden, so ward auch anscheinend nicht unbedingte und unbeschränkte Sonntags- und Feiertagsruhe verlangt, und die Obrigkeit scheint es in älterer Zeit den Einzelnen und Korporationen (z. B. Handwerksämtern) überlassen zu haben, wie weit sie die Feiertagsheiligung ausdehnen wollten. Wenigstens trifft man häufiger in den Zunftrollen auf Verbote als in den Bürgersprachen, die den Gegenstand auffallend selten berühren.

Im J. 1365 § 7 wird allen Bürgern geboten, von der Vesper am Sonnabende bis zur Vesper des Sonntags, und entsprechend bei Festtagen, von ihrer Arbeit zu feiern, namentlich aber den Brauern, daß sie binnen dieser Zeit kein Feuer unter der Darre haben² und

(Kamptz I, 2, S. 284 § 8); in Bremen verbietet sie Schweinekoven unter den Fenstern oder »upt gemeine« oder nach einer Heerstrafe hin (1539, Puf. II, S. 107 § 20 f.). In Hannover sollen Schweinekoven binnen 8 Tagen von den Strafsen verschwinden, *und men schall vortmer neyne kovene uppe den straten noch vor den husen under den venstern noch jergene buten den husen hebben* (Puf. IV, S. 194). Vgl. die Kolberger Bgspr. von 1616, Riemann, Beil. S. 100 § 61. In Hamburg ward 1387 Heine Wilms in Strafe genommen, weil er eine Rinne nicht entfernt hatte, durch die Unflat auf die Strafe floß (Kämmereirechnungen I, S. 446).

¹ Hach I, 126, II, 205.

² Vgl. für Rostock, Beitr. IV, 2, S. 60 § 15*. Verbot an Festtagen und den vorhergehenden Abenden zu brauen, Göttingen (Puf. III, S. 206).

nicht Wasser schöpfen lassen sollen; Strafe: 10 β . 1401 § 24 ist nur eine Andeutung nachgetragen, 1405 aber in § 4 die Bestimmung über das Feiern der Brauer derart erneuert, daß niemand an verbotenen heiligen Tagen, als Sonntags, an Aposteltagen oder andern üblichen Feiertagen zum Brauen oder Darren vor 5 Uhr¹ nachmittags unterheizen solle. Und nochmals, LXIX § 89, es solle kein Brauer Sonntags vor Abend nach beendetem Gottesdienste unterheizen. Im vorgedachten Jahre 1405 war es dem Rate zur Kenntnis gekommen, daß die Ämter, vor allem die Bauleute, Müller und Fuhrleute selten die Feiertage hielten; darum verbot er an solchen Tagen die Pferde vor Vesperzeit einzuspannen und gestand nur zu Hochzeiten, Kindtaufen und andern (notwendigen?) Sachen Ausnahmen zu². Ebenso sollten an denselben Tagen Wagen mit Korn, Holz oder anderm Gute nicht vor 2 Uhr (ursprünglich war Beendigung der Messe geschrieben) in die Stadt gelassen werden³. 1480 verbietet der Rat Kaufgeschäfte an Sonn- und Festtagen⁴ und macht bekannt⁵, er habe an alle Landkirchen schreiben lassen, die Hausleute zu verwarnen, daß sie nicht an solchen Tagen mit Fuhrwerk zur Stadt kämen, denn es sollten ihnen die Tore nicht geöffnet werden, um ihren Handel zu treiben oder Arbeiten vorzunehmen. Nach LXXI

¹ Das ist das früheste Zeugnis von einer öffentlichen Schlaguhr in Wismar. Es folgen solche aus den J. 1410, 1411, 1421. In Rostock ward im J. 1379 eine Turmuhr beschafft (in Lübeck verfertigt). In Hamburg ist eine solche auf S. Nicolai im J. 1382 bezeugt (Kämmereirechnungen I, S. 347). Das erste Zeugnis für eine Schlaguhr überhaupt liegt nach Bilfinger, die mittelalterlichen Horen S. 176, für Mailand vor, wo Azzo Visconti sie im J. 1336 verfertigen ließ. In Deutschland geht Straßburg voran, wo 1352 das Uhrwerk begonnen, aber erst 1372 die Schlagglocke aufgestellt ist (Bilfinger a. a. O. S. 204). Die Zeit der Vesper hat gewechselt: In Lübeck sollte 1465 Uhr 12 zur Vesper, Uhr 1 aber zur zweiten Vesper geläutet werden (Lüb. Urkb. X, S. 686); aus den Jahren 1487 und 1506 liegen Zeugnisse für Uhr 2 vor (HR. III, 2, S. 140 § 59. III, 5, S. 178 § 60: § 59); ein weiteres für Uhr 3 von 1487 HR. III, 2, S. 163: *na der vespere unmetrent dre in de kloeken*. Nach Anlage B sollte man denken, daß sie später fielen.

² § 1.

³ § 2.

⁴ § 76.

⁵ § 77.

§ 2 sollen an Sonn- und Feiertagen die Zingeln vor den Toren geschlossen gehalten und während der Vormittags-Predigt ohne Erlaubnis des worthabenden Bürgermeisters niemand weder zu Pferde noch zu Wagen noch zu Fusse eingelassen werden¹. — Beschränkungen erlitt auch der Ausschank von Bier, Wein, Klaret oder (seit 1580) Branntwein, Bier oder anderm Getränk im Weinkeller E. E. Rats, in der Apotheke oder in Bierkrügen² (und in Häusern seit 1580) an Sonn- und Feiertagen vormittags vor Beendigung des Gottesdienstes (LXIX), während der Predigt und des Abendmahls (LXXI), überhaupt während Predigt und Abendmahl³ (LXXII). LXIX bedroht Zuwiderhandelnde mit schwerer Strafe, nach den andern Texten aber soll der Wirt für jeden Gast 8 β Lüb. erlegen.

¹ Während die Kirchenordnung von 1665 nur das Schließen der Tore während des Gottesdienstes verlangte, sollte nach der Kirchenvisitation von 1667 (III, 1, 3) darauf gesehen werden, dafs niemand, es sei zum Reisen oder Spazirenfahren an Sonn- und Feiertagen ..., aufser dem fremden durchreisenden Mann oder fremder Fuhr, ehe am Mittage der letzte Gottesdienst zu Ende, in oder aufser den Toren nicht gelassen werde. Bei dringenden Ursachen kann der worthabende Bgm. Urlaub erteilen. Verordnungen wegen der Sonntagsheiligung auch in einem Kanzelproklam von 1692. Nach der Bremer Bgspr. von 1539 sollen *in sodanen hilligen dagen und hochtiden, alße de dore unser stadt tostan*, keine *hirlandesche wagen* mit Waren eingelassen werden (Puf. II, S. 112 § 55). In Oldesloe sollen die Zingeln Sonntags geschlossen sein (1601 Westph., Mon. IV, Sp. 3263), desgl. an Feiertagen in Hannover bis zur Beendigung der Kommunion (1536, 1544, Puf. IV, S. 217, 221). In Nienburg sollen während des Gottesdienstes die Tore geschlossen gehalten werden (1569, Puf. II, S. 324). Bis Mittag sollen in Kolberg die Tore geschlossen sein (Riemann, Beil. S. 87 § 37, S. 91 § 6, S. 96 § 33).

² LXXI und LXXII: *win- edder beerkelleren*. Hier können nur der Ratskeller und das Eimbeksche Haus, die Filiale des Weinkellers für Eimbeker und fremdes Bier (jetzt Agentur der Hypotheken- und Wechselbank am Markte) gemeint sein.

³ LXIX § 91, LXXI § 3, LXXII § 2. — Vgl. die Bgspr. von Hamburg 1594 § 27, Thomae § 4, Oldesloe 1601 (Westph., Mon. IV, Sp. 3263), Eimbek 1658 (Puf. II, S. 206 I § 4), Nienburg 1569 (Puf. II, S. 324), Celle (Puf. I, S. 236 § 22), Hannover 1544 (Puf. IV, S. 221), Meklenb. Polizeiordnung von 1572, Parchim 1622 (Cleemann S. 157 § 2), Kolberg 1565 und 1616 (Riemann, Beil. S. 97 VI und S. 99 § 2). Aus älterer Zeit: Danziger Willkür, S. 50 § 90.

Auch während einer in Kriegszeiten Freitags zu haltenden Messe mit Gebet um Frieden sollten die Handwerker feiern (1428 § 3) und jeder sie gern besuchen (1430 § 5). Diese Messe war gelegentlich des Dänischen Krieges im J. 1428 angeordnet. Sie sollte, solange die Seewehr ausen wäre, wöchentlich abgehalten werden und außerdem sollte am ersten Freitage eine Prozession und allgemeines Fasten aller Erwachsenen stattfinden¹. Die Andeutung ist aber 1424 § 4 deshalb nachgetragen, weil dieser Text für die folgenden Jahre zurecht gemacht und benutzt ist.

Im Anschluß hieran mögen die wenigen Bestimmungen berührt werden, die sich über kirchliches oder christliches Leben finden. Dafs die jüngern Bürgersprachen von den Bürgern »christliches« Bekenntnis und Leben verlangen, und dafs niemand Sakramentirer, Rottengeister oder Wiedertäufer bei sich aufnehmen und hausen sollte, ist an geeigneter Stelle (A b und c, S. 34, 40) erwähnt worden. Weit früher hatte sich der Rat veranlaßt gesehen, vor Fluchen² und sich verschwören zu warnen, und festgesetzt, dafs

¹ HR. I, 8, S. 233 § 5. Auch für die (leider zweifelhafte) Herstellung der Eintracht in der Stadt Gott zu danken, liefs der Neue Rat als Rechtsnachfolger des Alten im J. 1428 eine Dankmesse abhalten (Werkmansche Chronik, Mekl. Jahrb. 55, S. 129 f.). Der Vorschlag Groteeks (ebd. S. 124 oben) war auf Abhaltung einer Bittmesse gerichtet gewesen. Meine Darstellung a. a. O. S. 54 f. ist in dieser Hinsicht nicht genau.

² Viele Zeugnisse aus Köln (Stein I, S. 62 § 5, S. 103 § 12, II, S. 91 § 3, I, S. 696 § 105, II, S. 352 § 25, I, S. 387 § 13). Auch in Anklam 1544 (Stavenhagen S. 432 § 1), Hannover 1544 (Puf. IV, S. 220), Reval 1560 (Qu. d. Str. S. 238 § 2), Kiel 1563 (Westph., Mon. IV, Sp. 3252), der Meklenburgischen Polizeiordnung vom J. 1572 und demgemäß in Güstrow (Kamptz I, 2, S. 272 § 3), Schwerin (ebd. S. 292 § 13), Waren (ebd. S. 326 § 1), Grevesmühlen (ebd. S. 336 § 1), Parchim (Cleemann S. 157 § 1), Plau (Mekl. Jahrb. 17, S. 354 § 3). In Hamburg (Thomae § 3), Tondern 1691 (Westph., Mon. IV, Sp. 3269). — Als Parallele zum Ausdruck *juramenta gravia* kann dienen *sine bösen ungewöhnlichen swüre, die er tet von Gotte*, derentwegen einem Badstüberknechte 1357 seine Zunge ausgeschnitten ward (Strafsburger Chron. II, S. 1021) oder auch *ungewonliche eyde by Gode oder desselbin ein glichnisse* (1452, Statut der Frankfurter Schneidergesellen bei Kriegk, Deutsches Bürgertum I, S. 187). Von einem Sekretär des Dänischen Königs wird berichtet, er sei 1466 mit schweren Drohungen aus Wismar geritten *by deme blode*

mit der Wippe ins Wasser getaucht werden sollte, wer dessen durch das Zeugnis zweier Biedermänner überführt würde: 1385 § 19, 1395 § 13, 1397 § 14. Auch LXXI § 1 und LXXII § 1 wird ernsthafte Strafe für diese Vergehen angedroht.

Aus dem Mittelalter her, wo manche Geschäfte in den Kirchen abgemacht wurden, mag sich der Mißbrauch hergeleitet haben, während des Gottesdienstes im Umgange hinter dem Chor zu wandeln¹. Dies verbot die Bürgersprache LXXI § 4 bei 4 *ß* Strafe, es war aber noch 1665 und 1706 nicht abgestellt².

f. Luxusordnungen

nehmen einen breiten Raum ein, denn lange gaben sich die Obrigkeiten der Hoffnung hin, durch Verbote ihre Bürger vor unnötigen Ausgaben zur Befriedigung ihrer Eitelkeit bewahren zu können, und ließen sich erst spät³ durch die Erfahrung überzeugen, daß dies aller Achtung werthe Streben vergeblich sei und sogar schädlich wirke. Denn die unvermeidliche und beabsichtigte Klassifizierung⁴

unde wunden Gades swerende (Auszug des Schreibens HR. II, 5, S. 605 Anm. 1). Im Anfange des 17. Jhs. sagte man statt fluchen *den Alten Knecht [machen]* (Rechnungsbuch der Kontorherren bei Schröder, Ausf. Beschr. S. 1429). 1621 vermachte Gertrud Grelle zu einem neuen Wasserpfosten eine jährliche Rente, die noch jetzt entrichtet wird, *darmit die armen Leute daselbst desto fleißiger mögen beten wider das greuliche Fluchen, welches wegen Mangel des Wassers bei den Pösten viel und oft zu hören.*

¹ Auch in Kanzelproklamen von etwa 1580, 1602, 1626 wird das Spaziren im Chor während des Gottesdienstes verboten, desgl. das Getümmel von Kindern und Dienstboten in der Kirche und auf den Kirchhöfen. Die Meklenburgische Polizeiordnung von 1572 untersagt das Spaziren auf Kirchhöfen und andern Plätzen.

² Vorstellungen des Geistlichen Ministeriums bei den Verhandlungen über die Kirchenordnung 1665 (zu Tit. 3 § 7) und Verhandlungen zwischen Tribunal und Rat.

³ Auf das Vorhalten der Königl. Kommission 1722, Sept. 14, daß der Hochzeit- und Kleiderordnung nicht nachgelebt würde, erwidert der Sen. Dr. Herzberg, es wäre dergleichen schon aufm Tapet, jedoch schiene es fast impracticable zu sein, obgleich die Bürger sich dadurch ruinirten.

⁴ Eine Kolberger Luxusordnung äußert sich: *Wir sind zwar von Adam her alle eines Herkommens und müssen ... alle wieder zu*

musste anreizen, den dem Stande obrigkeitlich erlaubten Luxus in voller Ausdehnung zu entfalten und womöglich ein Übriges zu tun. Deklassiren lassen will sich keiner. Zuerst wende ich mich zu den

I. Kleiderordnungen.

Die älteste Bestimmung, eine Willkür des J. 1339, betrifft das Tragen von Buntwerk oder damit gefütterter Kleider und Seidenzeuges. Hierzu sollte nur berechtigt sein, wer ein Vermögen von mindestens 50 Mark Lüb. versteuerte¹. Das ward im Pestjahre in der Bürgersprache wiederholt und insofern schärfer gefasst, dafs ein Zweifel daran, dafs es sich um Frauenkleidung handelt, nicht aufkommen kann XI § 4, 5. Die Bestimmung über das Buntwerk findet sich nochmals 1356 § 25 am Rande (wo der ursprüngliche Text nur bei einer Mitgift von 50 M. das Aussteuern mit Futter von Buntwerk erlaubt). 1382 § 3 aber wird Seidenzeug oder Buntwerk als Unterfutter (am innern oder untern Teile des Rocks) schlechtweg verboten, und zwar bei der erhöhten Strafe von 10 M. Silbers. Besonders ward Mädchen unter zehn Jahren Buntwerk bei Hochzeiten zu tragen untersagt².

Gefütterte Röcke (d. h. doch wol mit kostbaren Stoffen gefütterte Röcke) wurden um 1396 nur Frauen zugestanden, die mit ihrem Manne zusammen ein Vermögen von 200 M. hätten³.

Borten an ihrer Kleidung anzubringen ward 1350⁴ Mädchen wie Frauen untersagt. Auch Verbrämungen wurden nur bei be-

Staub und Asche werden, aber die göttliche Providenz hat ... Unterschied der Stände geordnet, und ein Bauer soll einem Bürger, ein Bürger einem Edelmann ... weichen und dieser Unterschied solle sich auch in Tracht und Kleidung äußern (Riemann S. 382).

¹ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004, 15. In ähnlicher Weise stufen die Kieler Bgspr. von 1417 und 1563 (Falck, N. staatsb. Mag. 7, S. 98, Westph. Mon. IV, Sp. 3255) und die von Kolberg (Riemann, Beil. S. 85 § 27, S. 89 § 22) den erlaubten Schmuck nach dem Schosse ab. Die Bgspr. von Riga (1376 § 41 und 1384 § 40) und Reval (um 1400) verlangen, dafs der Mann, dessen Weib Buntwerk (in Reval auch Goldschmuck) tragen will, einen vollen Harnisch habe (Nap. S. 206, 208, Arch. III, S. 90).

² 1394 § 2, 1395 § 17, 1397 § 19.

³ XXXV § 1.

⁴ XI § 1.

stimmtem Vermögen erlaubt. So sollte (von 1421—1430) eine Aussteuer mit verbrämten Kleidern allein bei einer Mitgift von 100 M. Lüb. zulässig¹ und ebenso das Tragen solcher Kleider nur dann statthaft sein, wenn jährlich 100 M. versteuert würden². Sehr merkwürdig ist aber das Verlangen, daß hierauf beim Zahlen des Schosses vor den Kämmerern ein Eid abgelegt werden sollte, was sich auch dadurch nicht erklären läßt, daß bei dieser Gelegenheit viele Eide über die Richtigkeit des Schosses zu leisten waren. Vermutlich wird eine Unbedachtheit, veranlaßt durch den vorhergehenden Paragraphen, vorliegen.

Was die Stoffe der Kleider anlangt, so war Brokat durchaus verboten³. Scharlach durfte in der Aussteuer sein, wenn die Mitgift 300 M. Lüb. betrug⁴.

Schleppmäntel sind nicht erlaubt⁵.

Verboten sind ferner Krispeleken von Gold oder Silber⁶. Es scheint ein gekrauster, vielleicht schleierartiger Kopfputz gewesen zu sein. Auch in Göttingen wurden Bürgerfrauen im J. 1354 *krispele edder wimpele* untersagt, *dar jenich ghesmide eder fine perlen an sin*, wie auch mit Gold gestreifte Tücher oder mehr als viermal gekrauste Tücher⁷. Die Mühlhauser Statuten des 14. Jhs. verbieten im Lateinischen Texte *vittas crispas aureas, argenteas, blavias, virides sive rufas*, gestatten *glaucas* (nämlich *vittas*) *simplices, et albas crispas*. Der Deutsche Text hat *cruspe gebende, guldin, silbern, bla, grune odir rot*, erlaubt *eynweldig gel und crusp wiz*⁸. Vitta wird in den Glossarien als Brautkrone, Gebände oder auch Haube erklärt.

¹ 1421 § 21, 1424 § 28, 1430 § 34.

² 1421 § 22, 1424 § 29, 1430 § 35.

³ 1350 XI § 3.

⁴ 1356 § 24.

⁵ 1394 § 2, 1395 § 17, 1397 § 19.

⁶ 1350 XI § 2.

⁷ Puf. III, S. 149. In Hannover wurden 1312 *winpelen de mit golde wracht sin* und *cruse sidene doke* verboten, Keutgen, Urkk. z. städt. Verfassungsgesch. S. 296 § 37.

⁸ Ratsgesetzgebung von M., S. 44 f., sinnwidrig interpingirt und abgeteilt; es stehn sich entgegen krauses Gebände mit Gold oder Silber oder in den genannten Farben, und schlichtes gelbes oder weißes krauses Gebände.

Geschmeide¹ vorn am Ärmel oder um den Hals soll um 1396 nur Daumens breit, Spundknöpfe aber sollen nur an der untern Hälfte des Rocks erlaubt sein². Später wird Geschmeide außen über weiten Ärmeln getragen und werden offene, mit Buntwerk gefütterte Ärmel verboten³. Im Anschluß daran wird 1424 eine Verbrämung unten, 1430 aber außen über dem Gürtel unter Verbot gestellt⁴.

Mädchen unter zehn Jahren sollten bei Hochzeiten kein Geschmeide tragen⁵, während in Braunschweig grade Kindern unter 8 Jahren allein Zustand Gold, Silber und Perlen an ihren Kleidern zu haben⁶.

Wer seiner Tochter 300 M. Lüb. mitgab, sollte 1356 sie mit Ärmelspangen im Werte von höchstens einer Mark fein⁷ ausstatten und dazu eine Brosche im doppelten Werte geben dürfen⁸. Der Wert der Spangen zu den Rosenkränzen aber stufte sich im Verhältnisse zur Mitgift von 20 β (bei 400 M.) bis 4 β (bei 50 M.) ab⁹.

Dienstmädchen¹⁰ sollen nach LXIX § 83 kein Gold an ihren Pantoffeln, keinen Sammet an ihren Kragen, Kettchen (? *keddele*) an ihren Röcken, und Kragen höchstens von Kamlott tragen dürfen.

Eingehender beschäftigen sich die Bürgersprachen mit der Tracht der losen Weiber. Da werden zunächst um 1376 den Schenk-

¹ Riga 1384: *vortmer so vordud de raed den vrouwen unde junckvrouwen allerleye smede unde borden, beide gulden unde sulvern, behalven knoep to den rocken unde mowenspangen* (Nap. S. 208 § 38).

² XXXV § 2, 1397 § 20.

³ 1418 § 20, 1419 § 18, 1420 § 21, 1421 § 20, 1424 § 26, 1430 § 33.

⁴ 1424 § 27, 1430 § 33.

⁵ 1394 § 2, 1395 § 17, 1397 § 19.

⁶ Urkb. der St. B. I, S. 45 § 19 (vor 1349), etwas anders S. 139 § 140.

⁷ Daraus werden jetzt 50 M. geprägt.

⁸ 1356 § 24 (gestrichen).

⁹ 1356 § 22.

¹⁰ In Kiel wird ihnen 1417 verboten zu tragen *bretzen, scarlaken, noch nenerleye verguldet schmyde, ock nenen duck beter wan 8 β* (Falck, N. Stb. Mag. 7, S. 99). Lübeck 1467: *welck junckfrouwe de denet unde umberuchtet is, de mach dregen eyn besmydet bindeken, so gud also twintich schillinge mit deme makelone* (Lüb. Urkb. XI. S. 321).

mädchen Kopftücher¹ untersagt und an deren Stelle Kapuzen verordnet, die nach der ursprünglichen Fassung einen roten Strich haben sollten²; dann wird im 15. Jh. für berüchtigte Weiber der Wert der (linnenen) Kopftücher auf 4 *ß* beschränkt³, wogegen ihnen 1421 und 1424 überhaupt die Tücher verboten werden⁴. Man könnte also glauben, obgleich es mir nicht wahrscheinlich ist, daß Engelbert Bartscherers Klage hier Erfolg gehabt habe. In der Sammlung von Klagen nämlich, die dieser Querulant über allerhand Bedrückungen des Wismarschen Rats gegen Ende des Jahres 1424 nach Lübeck gesandt hat, erscheint auch die, daß die Wismarschen die armen elenden Frauenzimmer und Dienstmädchen so sehr vergewaltigen und verunrechten, daß sie ihnen wider Gottes und der heiligen Kirche Gebot⁵ verbieten ein Tuch um ihren Kopf zu

¹ In Lübeck hatte man gegen Ende des 15. Jhs. Anlaß dagegen einzuschreiten, daß Frauen ihr Antlitz durch Tücher vor Mund und Nase verbargen, *so dat men nicht mer dan ogen unde nesen, unde nicht dat antlat seen kan* (Mitt. f. Lüb. Gesch. 1, S. 16). Verschieden hiervon muß das Kopftuch sein, das geschwächte Personen zu tragen hatten, die nicht mehr als Jungfrauen in Haren gehn sollten. Vgl. die Wismarsche Verordnung von 1566 (Mekl. Jahrb. 58, S. 56 § 1): es sollen *dem wyve de har affgesneden unde gedoket werden*. Vgl. für Hildesheim Puf. IV, S. 317, für Lüneburg ebd. S. 782. Beispiele aus Braunschweiger Urkunden von 1560 bis 1612 bringt Otto Schütte im niederdeutschen Korrespondenzblatt 23, S. 70 f. Ob auch dahin gehört: *welk dokmaget ume loen denet, de sal neyn smyde dregen* (Riga, 15. Jh., Nap. S. 224 § 49)? Einer Schwedischen Kleinmagd wird es 1656 als besondere Unverschämtheit ausgelegt und als solche im Goldebeer Kirchenbuche S. 123 verzeichnet, daß sie *biß auff die letzte stunde* (bevor sie einem Kinde das Leben gegeben) *in haaren gingen*.

² XXVII § 1.

³ 1417 XLIV § 22, 1418 § 22, 1430 § 25 (?), 1480 § 26. — Einer Hure, die in Falsterbo mit einem golddurchwirkten Kopftuche Staat gemacht hatte, ward vom Lübischen Vogte 1336 übel mitgespielt, Hans. Urkb. II, S. 257 § 5.

⁴ 1421 § 33, 1424 § 37. — Frauen und Jungfrauen wurden in Braunschweig Tücher mit goldenen oder seidenen Streifen bestimmter Farbe verboten, Urkb. der St. B. I, S. 107 § 73.

⁵ Paulus an die Korinthier I, 11, 5 ff.

schlagen, da es doch von jeher so gehalten sei, das jegliches Frauenbild sein Haupt bedecken solle¹.

Außerdem sind den Schenkmädchen um 1376 »große Röcke« verwehrt², den Dirnen³ 1421 und 1424 Röcke mit Falten und Säumen⁴. Endlich sollen die Schenkmädchen keinen Schmuck und nur unvergoldete Rosenkränze, nicht über 4 β an Wert haben XXVII § 1. 1394 § 4 und 1400 XL § 21 und 1401 § 21 enthalten nur Andeutungen über den Schmuck der Huren, 1417 und 1418 wird der Wert ihres Schmucks, wenn ich recht verstehe, auf 4 β beschränkt⁵, sicher 1430 und 1480⁶; dagegen scheint 1421 und 1424 solcher ganz verboten zu sein⁷. Die Absicht war dabei, was 1421 § 33 ausgesprochen wird, das solche Personen, auch wenn sie sich später verheirateten, ehrbaren Frauen nicht gleich gehn sollten. Deshalb werden ihnen auch vorübergehend besondere Abzeichen vorgeschrieben: ein roter Strich an ihrer Kapuze, oder aber rote Schuhe⁸.

¹ HR. I, 7, S. 502.

² XXVII § 1.

³ Das Schenkmädchen und Dirnen mehr als annähernd dasselbe gewesen sein werden, wird sich unten unter B h zeigen. Greifswalder Bestimmungen über ihre Kleidung und Schmuck s. Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 105 f. In Riga wird übel berüchtigten Frauen das Tragen von Buntwerk und Geschmeide verboten im 15. Jh., Mitte des 16. Jhs. (Nap. S. 224 § 48, S. 239 § 40); in Lüneburg werden im 15. und 16. Jh. gefallenen Mädchen gefütterte Mäntel und Geschmeide untersagt, auch wenn sie hernach heiraten, Puf. II, S. 191, 200.

⁴ 1421 § 33, 1424 § 37.

⁵ XLIV § 22, 1418 § 22.

⁶ 1430 § 25, 1480 § 26.

⁷ 1421 § 33, 1424 § 37. Wegen Lübecks vgl. Lüb. Urkb. IX, S. 212 und XI, S. 321 (1454 und 1467).

⁸ XXVII § 1, 1424 § 37. — Was die Reichspolizeiordnung vom J. 1530, die Beneke (von unehrlichen Leuten S. 228) anführt, für ein Abzeichen vorschreibt, weiß ich nicht. In Stetten sollten nach einem Ratschlusse von 1440 die beregten Frauensleute einen grünen Strich, zwei Finger breit, an ihren Schleiern haben, wie sie im frühern Mittelalter durch gelbe Schleier ausgezeichnet waren (Birlinger, Sitten und Rechtsbräuche aus Schwaben II, S. 457). Sonst übliche Abzeichen meist gelber Farbe haben Kriegk, Deutsches Bürgertum II, S. 324 f. und Bodemeyer, Hann. Rechtsaltertümer S. 40 zusammengestellt. Die Drohung der Kieler Bürger-

Auch dem Aufwande, den die Frauen mit Decken und Kissen zu treiben liebten, glaubte man entgegenzutreten zu müssen. So sollte 1420 niemand seiner Tochter oder Verwandten eine kostbarere Decke mitgeben als aus Sigeldun¹ von zwei Stücken, jedes im Werte von etwa 7 Mark, und niemand sollte bei Hochzeiten oder im Kindbette kostbarere Decken über die Betten breiten noch auch bei denselben Gelegenheiten Batist² auflegen oder bei Leichenbegängnissen vor den Türen aufhängen. Dagegen sollte weiße Leinwand nach alter Gewohnheit erlaubt, jedoch keine Bordüren daran noch Seide oder Gold oder Perlen darin gewirkt sein³. Die folgenden Texte begnügen sich mit Andeutungen⁴. Dann wird im J. 1426 Batist zugestanden, Bordüren, goldne und seidene Borten und Hohl nähte mit Seide auf den weissen linnenen Decken aber strenge verboten⁵.

An Kissen sollten nicht mehr als sechs in der Aussteuer sein noch bei Hochzeiten oder Kindbetten aufs Bett gelegt werden 1420 § 17.

Besondere Kleiderordnungen sind verfaßt 1602, 1631 (nach Kanzelproklam), 1648, 1661 (diese ist wegen einiger Streitpunkte noch 1666 nicht publicirt), 1675.

Älter noch sind die

2. Hochzeitordnungen,

deren erste zu Ausgang des 13. Jhs. aufgezeichnet ist. Unterschieden werden von Anfang an kleine oder Abend-Hochzeiten⁶ und

sprache von 1417, der Rat wolle, wenn gewisse Frauen, deren Ruf nicht so gut sei als er sein sollte, sich nicht besserten, *sodanige vughe darto vinden, dat de vurder bekant werden, wenn se noch sind* (Falck, N. Stb. Mag. 7, S. 99) zielt wol eher auf anderes hin. Wegen Mafsregeln, sie am Tragen unerlaubten Schmuckes zu hindern, s. Zeitschr. 14, S. 334.

¹ Der Stoff wird sonst sickeltun oder ähnlich benannt und ist nach Lübber-Walther ein mit Gold durchwirkter Seidenstoff, Französisch: siglaton. Bei den mittelhochdeutschen Dichtern scheint er als sigelat für eins der kostbarsten Gewebe gegolten zu haben.

² *schirelakene*, klare, durchsichtige Leinwand.

³ 1418 § 16–18.

⁴ 1421 § 19, 1424 § 25.

⁵ 1426 § 1.

⁶ Zuerst Hochzeiten ohne Köste. Auffälliger Weise hat Nic. Swerk

grofse oder Tages-Hochzeiten. Die grofsen oder die Tages-Hochzeiten sind nur bei einer Mitgift von 100 M. Lüb. gestattet 1345, 1385, 1395, 1397, überhaupt verboten 1398. Sonach wird anzunehmen sein, dafs 1347, wo gleichfalls ein Verbot ausgesprochen zu sein scheint, nur eine unvollständige Andeutung vorliegt. In den zwischen die Jahre 1347 und 1373 fallenden Texten¹ und später 1400, 1417, 1480² finden sich nur Verweisungen auf die früheren Bestimmungen, LXX § 16 aber wird auf die vor der Kämmererei aufgehängte Ordnung verwiesen³.

Heimliche Verlöbnisse ohne den Rat der Eltern und Verwandten erklärten die Meklenburgische Konsistorialordnung von 1570 und die Polizeiordnung von 1572 (gemäß göttlichen und kaiserlichen Rechten) für nichtig, und entsprechend verbieten die späteren Bürgersprachen Verlöbnisse ohne Wissen und Willen der Eltern oder Vormünder⁴. Das öffentliche Verlöbnis aber, das nach einer etwa gleichzeitigen Kanzelabkündigung⁵ untrennbar war⁶, sollte nur in

das *noluerint* des Stadtbuchs B (Mekl. Urkb. III, Nr. 2315) falsch gelesen und im Ratswillkürbuche fol. 27^v dafür sinnwidrig *voluerint* geschrieben. — Belegstellen für die Unterscheidung: Mekl. Urkb. III, Nr. 2315 (etwa 1295), IX, Nr. 6004 (1339), 6276 (1343), 6587 (1345), die Bürgersprachen von 1347 V § 4, 1373 § 13, 1385 § 16, 1395 § 12, 1397 § 12, 1398 § 3.

¹ 1351 XIII § 8, XV § 10, 1353 XVII § 17, XVIII § 6, 1355 § 4, 1356 § 27.

² XL § 11, XLIV § 12, 1480 § 71. Hier und Mekl. Urkb. IX, Nr. 6587 und 1405 § 1 ist das Deutsche Wort *bruttlacht* gebraucht.

³ Sie sollte 1567 Vocem *jocunditatis* in Kraft treten (für fehlerhaft halte ich das Datum 1577 in einer andern Abschrift). Eine zweite dem Ausschusse 1579, Apr. 3 vorgelegte Ordnung sollte gleichfalls zu Vocem *jocunditatis* gültig werden. Bei Schröder, Ev. Meklenburg III, S. 478 hat ein Schreibfehler mitgespielt; es ist 1587 zu lesen.

⁴ LXXI § 12, LXXII § 7.

⁵ Schröder, Ev. Meklenburg II, S. 385. Ich habe den Satz weder in den Kirchenordnungen noch in der Konsistorialordnung finden können.

⁶ Wegen der Lösung des im J. 1654 geschlossenen Verlöbnisses zwischen Dr. Ottfah und einer Tochter des Pastors an S. Jürgens, M. Joh. Dinggrav, ward Jahre lang prozessirt.

der Kirche statthaben¹. Nach Wigand² ward hierorts, *wenn ihrer zwei sich mit einander verloben wollten, eine öffentliche Zusammenkunft in der Kirchen angestellet, und treten zur Rechten der Bräutigam mit seinen Eltern und nechsten Anverwandten, zur Linken diejenigen, welche der Braut zugethan. Unter denselben tritt eine fürnehme Person herfür und meldet, warum sie zusammen gekommen, mit Bitte, daß ein jeder seine Meinung wegen vorstehender Heyrath sagen wolle. Wenn (sich) denn ein jeder erkläret, daß dieselbige wohl geschehen könne, werden beyde Personen öffentlich im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit einander zugesaget und die Anwesende gebeten, dessen Zeugen zu seyn. Was geschehen, alsdenn gehet ein jeder wieder seine Wege*³. Verlöbnißschmäuse sind nicht statthaft, wenn die Erklärung Dähner's für *gevelbeer* richtig ist, was ich für wahrscheinlich halte⁴.

Die Einladung zur Hochzeit sollte nach der Willkür des Jahres 1339 durch je drei Personen von jeder Seite erfolgen⁵; nachher sollten von jeder Seite zwei beauftragt werden dürfen mit einem Schreiber, der nur 1373 erwähnt wird⁶. Am Ende des 14. Jahrhunderts sollen nur zwei Männer einladen, einer von jeder Seite⁷. Ehefrauen sollen nicht besonders geladen werden⁸. Am Tage der

¹ LXXI § 11. So schon nach der Lübecker Hochzeitordnung (Lüb. Urkb. IX, S. 212 f., XI, S. 321, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 516), auch der Wismarschen H.O. 1567 § 3 (nach altem Herkommen) und 1579 § 21.

² Superintendent in Wismar von 1562—1570.

³ Schröder, Ev. Meklenburg II, S. 283, auch 387. Vgl. Lüb. Urkb. VII, S. 748 f. Es scheint also der Akt, der früher die Ehe knüpfte (Nibelungenlied), auf das Verlöbniß übertragen zu sein. Zu Schröders Zeit (1742) hielten nur noch die Bäcker und Schuster öffentliche Verlöbniße, a. a. O. S. 388.

⁴ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 1, 1417 § 12, 1418 § 14. In Kiel wird 1417 das *lövelbeer* verboten, Falck, N. Stb. Mag. 7, S. 96. Wenn freilich in dem Koesfelder Verbote (Daniel v. Soest, herausgegeb. von Jostes S. 206 Anm.) *gevelwin* und Brauthahn in genauer Verbindung stünden, wie der Hahn dort nach der Beichte mit Wein gebracht wird, möchte es eine andere Sache sein. Vgl. noch Danziger Willkür, S. 59 § 139.

⁵ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 4.

⁶ 1373 § 13 d, 1385 § 16, 1395 § 12, 1397 § 12.

⁷ 1398 § 3 b.

⁸ VIII § 2.

Einladung soll nur für die vier Hochzeitbitter ein Mahl (die *bittelköste*, H.O. 1567) gertistet werden¹. Die Hochzeitordnungen der Jahre 1567² und 1579³ sehen drei Einladungen nach einander vor, die erste soll vierzehn (1567) oder acht (1579) Tage vor der Hochzeit vom Bräutigam selbst und der Braut (wenn sie Witwe ist, sonst von einer Angehörigen), die zweite (wie 1398) nur von zwei Männern, die dritte von einem Jungen (der auch bei den früheren Einladungen begleitet hatte) und einer Dienstmagd ausgerichtet werden.

Zur Vorbereitung gehörte das Lichtmachen (im 16. Jh. Butterschlagen und Kuchenbacken), das auch zu einem Mahle Anlaß zu geben pflegte⁴. Dazu sollten aber nicht die Verwandten, sondern nur noch die vier Beginen oder die Mädchen oder Frauen, die die Lichte anfertigten, gezogen werden⁵. Es sollten aber nach der Willkür des Jahres 1339 nur im Reigen vor der Braut Lichte gebraucht werden, und die jungen Eheleute bei Tage zu Bette gehn⁶.

Am Brautbade, das im 16. Jh. am zweiten oder dritten Tage vor der Hochzeit genommen ward⁷, sollte niemand Teil nehmen⁸, während in Braunschweig, Bockenem und Danneberg mehr oder weniger Begleiter zugelassen waren⁹. In Lübeck sind Gastereien bei dieser Gelegenheit untersagt¹⁰.

Am Hochzeitmorgen fand ein feierlicher Kirchgang zur Messe statt, was Anlaß war, daß sich noch lange nach Aufhören

¹ 1373 § 13d.

² § 6—9.

³ § 24—27.

⁴ Vgl. Lüb. Urkb. IX, S. 215, XI, S. 323 f. Nach Mehl. Jahrb. 57, S. 205 ward im Anfange des 16. Jhs. beim Anfertigen der Lichte für die Bruderschaft der Schneidergesellen zu Malchin eine Tonne Bier aufgelegt.

⁵ 1385 § 16, 1395 § 12, 1397 § 1?; nur angedeutet oder mit Verweisung auf früher 1398 § 3g, 1400 XL § 11, 1401 § 2. Vgl. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 520.

⁶ Mehl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 8.

⁷ Genzkows Tagebuch S. 260, 33 f. Nach der letzten Stelle badet die Braut mit 7, der Bräutigam mit 2 Genossen.

⁸ Mehl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 1.

⁹ Bodemeyer, Hannoversche Rechtsaltertümer S. 50.

¹⁰ Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 518.

der Messe die Benennung Brautmesse im Munde der Leute erhielt¹. Bei diesem Kirchgange sollte bei den kleinen Abend-Hochzeiten und überall am Sonnabende vor Septuagesimae² die Braut nur von 5 Personen geleitet werden, bei großen Hochzeiten aber Bräutigam und Braut mit ihren Angehörigen mit Musik und Reigen in die Kirche ziehen³. Mädchen unter zehn Jahren sollten dabei der Braut nicht vorangehn⁴, wogegen die spätern Bürgersprachen solchen nur das Tragen von Geschmeide und Buntwerk verbieten⁵. Im Anfange des 15. Jhs. hat das Zusammengeben im Hause stattgefunden⁶.

Nach der Reformation wird vorgeschrieben, daß jeder Bürger und Einwohner, der in der Stadt freie, sich durch einen der Prediger seines Kirchspiels trauen lasse und daß er am Orte Hochzeit halte⁷.

¹ *Brutmisse* 1579 § 41, 1567 § 25. In Braunschweig war es der Willkür überlassen, ob man Brautmesse wollte halten lassen oder nicht, Urkb. d. St. B. I, S. 245 § 2.

² Von diesem Tage an bis acht Tage nach Ostern war geschlossene Zeit, Mekl. Urkb. IX, Nr. 6181.

³ Mekl. Urkb. III, Nr. 2315 mit Anm.

⁴ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 7. — Ebenso in Stralsund um 1310 (1. Stb. VI § 356, 2. Stb. § 3616) und in Kiel 1417 (Falck, N. stb. Mag. 7, S. 97) auch wol in Riga (1384, Nap. S. 209 § 46). Wegen des Vorangehns vgl. Grimm, Rechtsaltertümer S. 409 (I, S. 565 der 4. Aufl.) und Kriegk, Deutsches Bürgertum II, S. 232.

⁵ 1394 § 2, 1395 § 17, 1397 § 19.

⁶ 1420 § 19. Ob hier zu anderer Zeit nach sonstiger Sitte das Zusammengeben vor der Kirtür (*in facie ecclesie*) geschah, ist zweifelhaft. Vgl. Mekl. Urkb. VI, Nr. 4163, IX, Nr. 6181, Schweriner Synodalstatut von 1492 bei Schröder, Pap. Meklenburg S. 2498 f. und das Register zu Mekl. Urkb. XX unter Eheschließung. Ferner Lüb. Urkb. III, Nr. 16 und Nr. 34, wonach die Ehe in Lübeck vor, in Rügen aber in der Kirche geschlossen ward. — Eine rein weltliche Eheschließung zu Hamburg vor 1465 ist in Lüb. Urk. X, S. 564 f. bezeugt (*hebben uns sulven to hope gheven hant in hant*). Die Legalität kann nicht zweifelhaft gewesen sein, der Ausgang aber war unerfreulich. — Vgl. Barth. Sastrows Selbstbiographie III, S. 9. Nach Kriegk, Deutsches Bürgertum II, S. 226 f. hätte die Kopulation stets in der Kirche stattgefunden, er identificirt aber Kopulation, Einsegnung, Kirchgang und Brautmesse. In Kampen mußte die Ehe kirchlich Getrauter im 16. Jh. vom Bgm. von der Rathauslaube herab kundgegeben werden, von der Ropp, Hans. Gesch.-Bl. 1876, S. 249.

⁷ LXXI § 10, LXXII § 6.

Die Strafe ist erst auf 40 M. Lüb., dann auf 50 Gulden normirt; bei Unvermögen soll Stadtverweisung eintreten.

Während der Trauung¹ sollen Kinder und Dienstboten vom Chor wegbleiben², bei einer Strafe von 2 β für jedes oder Einstellung ins Halseisen: LXXI § 5.

Über die Zahl der zulässigen Gäste wird bestimmt: es sollen sich nicht mehr zusammen kleiden³ als vier von Seiten des Bräutigams und vier von Seiten der Braut⁴. Man soll nicht mehr als 12 Drost⁵ und 6 Paare Mädchen haben⁶. Diese Mädchen aber sollen nicht früher als am Tage vor der Hochzeit kommen (1385 bis 1397), wogegen in der Willkür von 1339 gesagt ist, man solle sie nicht vor dem Hochzeitstage bringen lassen⁷: sie wurden also eingeholt. Nach 1430 § 32 sollte die Braut nur drei Mädchen um sich haben.

¹ Braut und Bräutigam sollten vor 3 Uhr am Werktage, vor 4 am Sonntage (1579 § 43; 1610: Winters Uhr 3, Sommers Uhr 4; 1641: Uhr 10) in der Kirche sein, die Gäste sich aber rechtzeitig im Hochzeithause versammeln und *den trecke in der kercken ziren helpen*, nicht aber sich wie bisher einzeln in der Kirche einfinden oder zu Tische setzen (Hochzeitordnungen). Vgl. auch die Rostocker Ordnung von 1567 bei Wiechmann, Meklenburgs altniedersächsische Litteratur II, S. 61 mit der Anm. wegen Stralsunds.

² Auch in einem Kanzelproklam um 1580 wird das Eindringen von Kindern und Gesinde in den Chor bei Trauungen verboten. Sie sollen mit Stöcken weggetrieben werden. Vgl. wegen Nienburgs Puf. II, S. 337.

³ In Nürnberg und Frankfurt kleideten die Brautleute ihre Diener, z. T. auch ihre Verwandtschaft, oder beschenkten die, welche sich ihnen zu Ehren kleideten: Kriegk, Deutsches Bürgertum II, S. 229. Vgl. unten (S. 139) wegen Geschenke.

⁴ 1351 XIII § 4.

⁵ Aufwärter. Gleiche Zahl der Jungfrauen und Drost⁵ auch in Braunschweig, Urkb. der St. B. I, S. 128 f. § 14, S. 245 § 1. *achte gesellen, de de vate up und van dem dische dragen*, H.O. 1567 § 31. Nach 1579 § 34 konnten die beiden Schaffer so viele Gesellen zu ihrer Hülfe annehmen, als die Zahl der Gäste erforderte. Der Drost und der Schenke der Göttinger Statuten hatten je 1 oder 2 *nadregere* unter sich, je nachdem das Mahl aus 6 oder 12 Schüsseln bestand, Puf. III, S. 152.

⁶ 1385 § 16, 1395 § 12, 1397 § 12.

⁷ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 5.

Bei den großen Hochzeiten sollten um 1295 höchstens 80 Schüsseln, die Schüssel zu 2 β ¹, aufgesetzt werden², d. h. es sollten bis 160 Gäste zugelassen sein³. Im J. 1339 sind bis 100 Schüsseln, also bis 200 Gäste erlaubt; es sollten aber nur Angehörige geladen werden⁴, wobei zu bemerken ist, daß die Vorlage zwischen *centum* und *scutellarum* Raum für etwa 6 Buchstaben läßt. 1373 sollte zu 60 Schüsseln (also 120 Personen) geladen werden⁵, 1385 ist nur noch die halbe Anzahl gestattet⁶. — Zu den kleinen Hochzeiten ist um 1295, wo diese, wie schon bemerkt, als Hochzeiten ohne Schmaus

¹ Ein Osnabrücker Statut von 1341 setzt die Schüssel zu 1 β an: Bodemeyer, Hannov. Rechtsaltert. S. 64.

² Mehl. Urkb. III, Nr. 2315.

³ Gemäß alter Sitte, die sich auf dem Lande vereinzelt bis in die neueste Zeit gehalten hat (z. B. in Neuenkirchen bei Bernitt noch um 1880 von einem sichern Gewährsmann beobachtet), aßen je zwei aus Einer Schüssel. So schreibt Thomasin von Cerchiari um 1215 in seinem Welschen Gaste Vers 497 ff.: niemand soll zufahren, um von seinem Tischgenossen zu nehmen, was ihm wohl gefällt, denn man soll seine Hälfte essen; man soll stets mit entgegengesetzten Händen essen: sitzt dein Genosse zur Rechten, so iß du mit der Linken. Ich kenne diese Stelle aus Rud. Hildebrands gesammelten Aufsätzen und Vorträgen (S. 43), wo die Erklärung aber fehlt geht. Göttinger Statuten aus dem 14. Jahrh.: *dar scal me jo to der scuteln hebben twee lude* (Puf. III, S. 152); nicht mehr als zwei nach den Goslarschen Gesetzen (Leibniz, Scriptorum III, S. 534). Lübeck: *twe uthe ener schottelen to etende* (1454, 1467, um 1470, Lüb. Urkb. IX, S. 215, XI, S. 324, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 519). Billwärder Recht § 54: *24 schottelen, twe lude to der schottelen, unde dre richte* (Lappenberg, Hamb. Recht S. 337). Berliner Stadtbuch (2. Ausg.) S. 30: *wy hochtyd het, di sal bidden tu veftich scotelen, twe tusammene tu ethene* (Ausgang des 14. Jhs.). Malchin: *brullachte; darto biddet menn to twelf vaten alße xxiiij personen* (1514 Mehl. Jahrb. 57, S. 200). In Bockenem wurden 4 Personen auf ein Becken gerechnet (Bodemeyer, Hannov. Rechtsaltertümer S. 66). So auch in Rostock 1567, Wiechmann, Mehl. altnieders. Litt. II, S. 62. Verkehrt ist die Auslegung Kriegks, Deutsches Bürgertum II, S. 250, der Schüssel als Hauptgericht erklärt, worauf dann 2 oder 3 Personen gerechnet seien.

⁴ Mehl. Urk. IX, Nr. 6004 § 10.

⁵ § 13a.

⁶ § 17.

bezeichnet sind, die Zahl der Gäste von Rats wegen nicht beschränkt¹, ebensowenig die der zum Trinken und Tanzen geladenen Gäste im J. 1339². Damals aber schon schloß sich hieran ein Mahl am andern Tage, und hierzu sind 30 Schüsseln gestattet; 1373 ist die Zahl der Schüsseln auf 20 vermindert³, 1385 auf 10⁴. 1398 sind unter Verbot der großen Hochzeiten die Neuvermählten in die Zahl der gestatteten 24 Gäste eingeschlossen, und es sollen auch keine Speisen ausgetragen werden⁵; im J. 1417 sind 12 Schüsseln zugestanden⁶. Bemerket muß werden, daß nach den spätern Ordnungen Prediger, Ratspersonen und Fremde, Junggesellen und Jungfrauen, nach den Rostocker und andern Ordnungen die allernächsten Verwandten und Gäste von auswärts⁷, auch Geistliche, Fremde, Gesinde⁸ nicht mitgezählt wurden. Ungeladene Gäste sollten entfernt werden (1339)⁹, wozu der Rat 1373 einen Diener bestellen wollte¹⁰.

Über das Hochzeitmahl bieten nur zwei der ältern Ordnungen schmale Andeutungen. Um 1295 sollte bei den kleinen

¹ Mekl. Urkb. III, Nr. 2315.

² Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 11.

³ § 13 c.

⁴ 1385 § 17.

⁵ 1398 § 3 e.

⁶ 1417 § 12.

⁷ Berlin, Stadtb. S. 30, Braunschweig, Urkb. I, S. 43 § 9, Stralsund, 1. Stadtb. VI § 356, 2. Stadtb. § 3616.

⁸ Hamburg.

⁹ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 12. Wer das tut, soll, auch wenn er handgreiflich wird, nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Auch die spätern Ordnungen von 1567 und 1579 erklären sich gegen die ungeladenen Gäste, die hiernach z. T. maskirt *in vastelavendes wise* erschienen. Noch um 1628 wird in einem Kanzelproklam gerügt, daß entgegen der Hochzeitordnung *ohne unterschiedt allerhandt gesinde, auch mans und frawens persohnen, so nicht invitiret und eingeladen, in die hochzeiten mitt gewaltt, der bestellten uffwartter ungeachtet, eindringen, sich zu tisch setzen, ehe und zuvor die kirchenaeremonien vollendt verrichted und die hochzeitgeste ankommen, und hernacher alles (!) von kindern, megden und andern das hochzeitthauß erfüllet wirtt. Die verordnete uffwartter undt andere diener* sollten solche ungebetenen Gäste fernhalten. Vgl. Puf. II, S. 337 (Nienburg, 1569).

¹⁰ 1373 § 13 a.

Hochzeiten kein Konfekt, sondern nur Bier gegeben werden¹; 1351 aber sollten nicht mehr als vier Gerichte² aufgetragen werden, verboten waren ganze gefüllte Hühner; wer Hühner geben wollte, sollte sie zerstückt auf den Tisch bringen³.

Während des Essens sollten nach einer vorläufigen Aufzeichnung für die Bürgersprache des Jahres 1349 die Frauen nicht herumgehen und zusprechen, man möge sich vergnügt halten⁴.

Nach dem Hochzeitmahle fand gemäß der Lübischen Ordnung⁵ der Treck⁶ statt, d. h. der Bräutigam zog mit seinen und seiner Frau Angehörigen feierlich in sein Haus, wo eine weitere Bewirtung erfolgte. Nachher zog (wenn ich recht verstehe) bei den Tageshochzeiten der Bräutigam ins Hochzeithaus zurück⁷, was bei der Abendhochzeit nicht vermerkt ist, wogegen dort der Bräutigam am Morgen vor dem Mahle einen andern Treck in den Dom gehalten hatte⁸. Es war aber auch das Hochzeitmahl bei den Tages-

¹ Mekl. Urkb. III, Nr. 2315.

² XIII § 2. — In Lübeck 1454 bis gegen 1470 vier Gerichte bei 32 wie bei 16 Schüsseln: Lüb. Urkb. IX, S. 215, 217, XI, S. 324, 326, Zeitschr. II, S. 519, 522. In Hannover, wo die Höchstzahl der Schüsseln 1303 auf 60 festgesetzt war, sollten 6 Gerichte (*fercula*) aufgetragen werden, Keutgen, Urkb. S. 293 § 8. Ebenfalls 60 Schüsseln und 6 Gerichte in Braunschweig (Urkb. I, S. 43 § 6). 6 Gerichte bei 32 Schüsseln zu Mühlhausen (Ratsgesetzgebung S. 42, Anfang des 14. Jhs.). Eine Mahlzeit von 3 Gerichten zu 24 Schüsseln und *ene malyd van dren richten unde xij schottelen* nach dem Billwärder Recht (Lappenberg, Hamburg. Stadtr. S. 337 Nr. 54 f). 4 Gerichte bei höchstens 60 Schüsseln: Stralsund, 1. Stb. VI § 356, 2. Stb. § 3616.

³ XIII § 3. Die oben gegebene Deutung der *pulli cum klotwysche* folgt aus der Gegenüberstellung von *pulli incisi et divisi*.

⁴ VIII § 1. Dies können nicht gut die Braunschweiger *ses vrowen* sein, *de dar umme gan* (Aufwärterinnen), Urkb. d. St. B. I, S. 43 § 6.

⁵ Lüb. Urkb. IX, S. 215, XI, S. 324, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 519, 522 f.

⁶ Der spätere Lübecker Bgm. Heinr. Brokes hatte 1598 seinen Aufgang oder Treck in das Haus eines Schwagers; er hatte kein eigen Haus und seinen Hausstand zunächst bei seiner Schwiegermutter, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. I, S. 180.

⁷ Lüb. Urkb. IX, S. 216, XI, S. 324, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 520.

⁸ Ebd. S. 217, 326, 521. — Auf diesen Treck bezieht sich die aus den

hochzeiten vor dem Beilager, bei den Abendhochzeiten (außer in den ältesten Zeiten, wo nur Bier geschenkt ward) am Tage nach dem Beilager. Wegen des Trecks nun bestimmen die Bürgersprachen, daß keine Braut einen besondern Treck halten, sondern daß die Hochzeit in dem Hause sein solle, wo das Beilager beabsichtigt werde¹. Ein anderer Treck muß es sein, wegen dessen 1480 denen, die in Bräutigams Weise mit ihren Angehörigen vom Markte ziehen wollten, verboten wird mittags eine Gasterei anzustellen². Dieser hängt ohne Zweifel mit dem Steinstehn³ zusammen, von dem Barthol. Sastrow, der als einer der Letzten 1551 zu Greifswald diesen Brauch erfüllte, in seiner Lebensbeschreibung eine ausführliche Schilderung gibt⁴. Danach versammelten sich nachmittags nach 3 Uhr, wenn die Hochzeit abends angehn sollte, die Geladenen um den Bräutigam und geleiteten ihn nach dem Markte an den vierkantigen Eckstein an der Ecke der Schuhstrafe. Auf diesen Stein trat der Bräutigam, während seine Begleiter etwa 50 Schritte zurückblieben, und blieb dort unter dem Spiel der Spielleute ein paar Vater-unser lang. Danach ward er ins Hochzeithaus geleitet, *da wurden Braut und Bräutigam zusammende gegeben*. Erklärt wird der Brauch, an den noch ein Gesellschaftsspiel⁵ erinnert, damit, daß Gelegenheit zu Einsprache geboten werden sollte. Sastrow aber knüpft daran eine derbe Erzählung, die erweist, daß das Steinstehn unter Umständen nicht zu den Annehmlichkeiten gehörte.

spättern Wismarschen Hochzeitordnungen auf S. 129 Anm. 1 ausgehobene Stelle. Außerdem wird S. 518 ein gemeinsamer *uthtreck* von Bräutigam und Braut, und S. 523 ein Treck aus den Kirchen erwähnt. Nach Lüb. Urkb. XI, S. 327 f. und Zeitschr. II, S. 524. konnte man zu den Abendhochzeiten doppelten oder einfachen Treck haben. Auf die treckeltunne des Schuhmacheramts zu Rostock (Beitr. IV, 1, S. 111) macht Koppmann aufmerksam. In Riga sind *samelingē edder trecke to der brud efte de brud to dem brudegame* vor dem letzten Monate vor der Hochzeit verboten 1384 § 47, Nap. S. 209.

¹ 1420 § 19. Auch der Zug in die Kirche (S. 128) wird als Treck bezeichnet.

² 1480 § 73.

³ Anders der Heißenstein zu Frankfurt, auf dem sich die Brautleute Treue gelobten und von wo sie zur Einsegnung in die Kirche geführt wurden, Kriegk, Deutsches Bürgertum 2, S. 232.

⁴ III, S. 9.

⁵ Beim Pfändereinlösen wird u. a. die Aufgabe gestellt, auf einem

Ein weiterer Akt, der sich stellenweise vielleicht an einen Treck anschloß, war das Zubettebringen von Bräutigam und Braut¹. Erst dies gab der Ehe rechtliche Folgen. Es sollte bei Tageslicht geschehen². Danach sollten bei einer Tageshochzeit nur noch 10 Schüsseln aufgetischt werden³, während nach 1398 (wo überhaupt allein Abendhochzeiten gestattet waren) nur noch 6 Frauen bleiben durften⁴.

Im J. 1339 wird es verboten den jungen Eheleuten am Abende Hahn und Henne von auswärts zu bringen; erlaubt ist allein ein im Hochzeithause gekochter Hahn⁵. Ebenso wird 1398 untersagt, alter Gewohnheit nach dem Bräutigam von auswärts Hähne zu bringen, welcherlei Art auch immer⁶. Das Hahnenbringen war eine alte Sitte⁷, die anschaulich in Daniels von Soest Beichte geschildert wird⁸. Später scheinen gewisse Hochzeitgeschenke unter diesem Namen gegangen zu sein⁹, aber im 15. Jh. waren Hahn und Geschenke durchaus verschieden.

breiten Steine zu stehn. Der Betroffene muß darauf vortreten und hat zu sprechen: *ich steh auf einem breiten Stein, und wer mich lieb hat, holt mich ein*, um dies Einholen abzuwarten.

¹ 1420 § 9. Nach den Hochzeitordnungen von 1587 und 1610 sollte die Braut sofort nach Rückkehr von der Kirche dem Bräutigam ans Bett geführt werden. 1641 fehlt eine Bestimmung darüber, doch sind auch ganz andere Zeiten beliebt. In den Verhandlungen von 1600 war Juni 9 beschlossen, daß das *beilegen* nach den beiden geendigten *brautt- und brauttgams dentzen* geschehen solle. — Vgl. Genzkows Tagebuch S. 97, 125, 133, 147, 148, 265, 278, 422. Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1876, S. 202. Ein letzter Nachklang ist das Strumpfbandlösen am Preussischen Hofe.

² Mehl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 8, 1339; nach der Lübschen Ordnung wenigstens in der Zeit zwischen Fastnacht und Martini.

³ 1373 § 13b.

⁴ 1398 § 3d.

⁵ Mehl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 9.

⁶ 1398 § 3d. — Vgl. die Kolberger Bgspr. nach 1533: *averst des nachts den hanen to halende, stellet ein rath gentslich aff* (Riemann, Beil. S. 96 f. § 45).

⁷ Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer S. 440 f. und die Anm. von Jostes in seiner Ausgabe des Daniel von Soest, S. 206.

⁸ In der Ausgabe von Jostes S. 204 ff.

⁹ Mehl. Jahrb. 57, S. 176, 179, 183, 189, 195, 201, 209, 212, 220, 222, 223, 225, 230, 234, 240, 241, 243, 244, 248, 252, 258, 260, 262,

Vortänze, vermutlich Tanzbelustigungen vor der Hochzeit¹, sind 1339 verboten², Abendtänze³ oder Vortänze 1398⁴, Abendtänze im funfzehnten Jahrhunderte⁵. Ein anderes wird der Brautreigen vor dem Beilager⁶ sein, wobei der Braut Lichter vorgetragen wurden⁷, und der Tanz, zu dem bei Abendhochzeiten eingeladen ward⁸. Tätlichkeiten, die beim Tanze auf Hochzeiten vorkommen, unterliegen hoher Strafe⁹.

264, 268, 272, 291, Mekl. Polizeiordnung 1572. Dreyer, Einleitung in die Lüb. Verordnungen S. 562 f. Anm. Die Verschiedenheit in früherer Zeit beweist Zeitschr. f. Lüb. G. II, S. 518 und 523, wo von erlaubten Geschenken, und S. 521 wie auch Lüb. Urkb. IX, S. 217, XI, S. 325, wo vom Hahnenbringen (nur bei Abendhochzeiten) gehandelt wird. Im J. 1610 wird in Wismar ein silberner Löffel als das übliche Geschenk der Hochzeitszeugen betrachtet.

¹ Vgl. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 518.

² Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 6.

³ In Braunschweig sollte der Tanz mit der Wächterglocke aufhören (Urkb. der St. B. I, S. 43 § 11, vor 1349).

⁴ 1398 § 3a.

⁵ 1417 XLIV § 12, 1418 § 14, 1419 § 13, 1420 § 15, 1421 § 18, 1430 § 32, 1480 § 78.

⁶ Diesen Tanz anlangend, den *brudt- und brudegambs tanz*, so beschränken die Hochzeitordnungen von 1567 § 32 und 1579 § 49 die Zahl der Teilnehmer auf 6 Frauen und 6 Jungfrauen und ebensoviele Männer und Junggesellen mit der Begründung, daß sonst dadurch zu viel Zeit verloren gehe. Nachdem schon in einem Bedenken auf die Notwendigkeit, die Berufenen zur Ausübung ihrer Pflicht anzuhalten, verwiesen war, wird 1587 ausgesprochen, daß die von Braut und Bräutigam den Schaffern für den Tanz Benannten bei einer Strafe von 4 M. dazu aufzufordern seien, daß aber, wenn ein solcher, Mann oder Geselle, dem es *freundschaft halben gebuhret*, sich weigere, ein Ersatzmann zu nehmen sei. Tanz mit Fackeln wird verboten. Allerhand Ordnungen I, fol. 54. 1589, Juni 29 verbot ein Ratsdekret, bei Hochzeiten in Neben- oder Nachbarhäusern zu tanzen; der Tanz solle aufs Hochzeithaus beschränkt bleiben (Ratsprotokoll S. 63). Maskirten Tanz untersagt die älteste Lübische Bgspr. (Lüb. Urkb. VI, S. 757).

⁷ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 8. Bruns, Bergenfahrer (Hans. Gesch.-Qu. II, 2), S. 410. Fackeltanz am Preussischen Hofe.

⁸ Ebd. § 11.

⁹ 1356 § 16, 1371 und 1372 § 15.

Am Abende und am andern Tage oder nur am andern Tage sollten bei Tageshochzeiten keine weiteren Schmausereien statthaben (um 1295 und 1339)¹, bei Abendhochzeiten aber folgte schon damals und seitdem dann erst der Hochzeitschmaus, wovon bereits gehandelt ist. Gevelbier und unnötige Schmäuse oder weitere Schmäuse vor oder nach der Hochzeit sind verboten 1339, 1373, 1385².

Die Schranken, die dem Auflegen von Decken und Kissen gesetzt waren, sind bei der Kleiderordnung (S. 124) angeführt. Vgl. Lüb. Urkb. IX, S. 213.

Die Spielleute und Gaukler, auf die 1373 § 13 f nur hingedeutet wird, sollten nach einer Willkür vom J. 1343 bei den großen Hochzeiten jeder für 4 β Lüb., bei den kleinen für 2 β dienen oder die Stadt räumen, wogegen ihnen ein Vorrecht vor den fremden eingeräumt ward. Als Musikinstrumente werden genannt: Fidel, Pfeife, Trommel, Posaune, Rotte (Zither), Harfe³.

Im 16. und 17. Jahrhunderte wenigstens scheint es nicht selten gewesen zu sein, daß Adliche in der Stadt Hochzeit hielten. Möglicherweise, weil dabei Excesse vorkamen⁴, vielleicht aber auch aus andern Gründen⁵ sollte keiner ohne Erlaubnis der Bürgermeister sein Haus dazu vermieten LXXI § 40, LXXII § 39.

¹ Mekl. Urkb. III, Nr. 2315, IX, Nr. 6004 § 10.

² Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 1, 1373 § 13e, 1385 § 17.

³ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6276. — Auch die Lübecker Ordnung beschäftigt sich mit den Spielleuten und ihrem Lohne. Dort war es Brauch, daß bei reichen Hochzeiten der Bräutigam sie einkleidete, ohne daß sie ein Recht darauf hatten, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 524. Vgl. die Rostocker Ordnung von 1567 bei Wiechmann, Mekl. altnieders. Litteratur 2, S. 62 f., Hamburger Stadtrecht bei Lappenberg S. 161 (um 1300).

⁴ 1576, Simonis und Judae ward bei der auf dem Fürstenhofe gehaltenen Hochzeit eines Moltke ein Buntfutterer von der Frau eines Freibäckers erstochen, Schröder, Ausf. Beschr. S. 1234. Vgl. die Bürgerschaft Heinrichs v. Bülow für Mölln 1362, Lüb. Urkb. III, Nr. 437.

⁵ 1641 wollte der Rat Häuser zu Hochzeiten einrichten und verdingen. Um das J. 1600 scheinen die großen Hochzeiten im Neuen Hause (Hinter dem Rathause, jetzt Eberhardtsche Ratsbuchdruckerei), das der Rat im J. 1569 gekauft hatte, stattgehabt zu haben, Ratsverordnungen I, S. 370. In Celle sollten Feuersgefahr halber ohne Vorwissen des Rats und vorangegangene Besichtigung der Feuerherde keine Hochzeiten in den Häusern

Abgeschlossen ward die Hochzeit durch den Kirchgang. Nach Mehl. Urkb. III, Nr. 2315 (um 1295) sollte die junge Frau am dritten Tage selbsecht zur Messe gehn, dagegen nach IX, Nr. 6004 § 10 (1339) bei einer Tageshochzeit am andern Tage gemäß alter Willkür Kirchgang halten. In Stralsund ward um 1310 der Kirchgang anscheinend am zweiten Tage selbzwölft gehalten¹.

Besondere Berücksichtigung findet in den Ordnungen noch die Aussteuer², deren Beschaffenheit (wie anderswo, z. B. in Goslar die Zahl der Gäste) von der Höhe der Mitgift³ abhängig gemacht wird⁴.

Scharlach sollte 1339 nur bei einer Mitgift von 100 M. Silber gegeben werden⁵, eine Bestimmung, die 1356 wiederholt ist⁶: denn

gehalten werden, Puf. I, S. 234 Art. 14, 8. Übrigens hat Dr. Laurenz Niebur zu LXIX, Anhang § 5 zur Beratung notirt, daß die vom Adel zu ihren Hochzeiten fremdes Bier hereinführen.

¹ Zweites Stadtbuch § 3616.

² Beiläufig gehören Vermächtnisse zur Ausstattung armer Mägde zu den rechtlich bevorzugten LXXI § 23, LXXII § 17. Stiftungen dazu haben schon im 15. Jh. gemacht H. Heinr. Wesebom (1441), H. Joh. Schütortf (1480), H. Jasper Wilde (1495), dann 1505 H. Matth. Grotekort. Aufser der Stiftung des letztgenannten dienen jetzt diesem Zwecke das Testament der Gertrud Grelle (1621) und ein wahrscheinlich nach einem zeitweiligen Verwalter einer oder mehrerer älterer Vermächtnisse Gödert v. d. Fehr benanntes Legat. Im 16. Jh. war es üblich, daß solche Mädchen herumgingen, um sich Unterstützungen zu erbitten, Bettelordnungen von 1579 und 1586.

³ Ob solche Bestimmungen wegen Vorspiegelungen über die Mitgift versucht wurden? Das Zeugebuch hat fol. 126^v folgende Eintragung aus dem J. 1353: *Heydeke Wicendorp recognovit, quod quando recepit uxorem suam Hebelen sibi nomine dotis centum et quinquaginta marce fuerunt verbo et non facto promisse, sed tantum in veritate nisi centum marce fuerunt promisse per amicos uxoris sue supradicte, et has centum marcas Hinricus Raad sibi integraliter, ut recognovit, persolvit et pagavit.*

⁴ Auf die zahlreichen und hin und her schwankenden Bestimmungen der spätern Ordnungen kann hier nicht eingegangen werden.

⁵ Mehl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 2.

⁶ 1356 § 24.

300 M. Lüb. waren 100 M. Silber gleichwertig¹. Buntwerk zu Unterfutter zu geben sollte nur bei einer Mitgift von mindestens 50 Mark Lüb. gestattet sein², Verbrämungen bei einer Mitgift von 100 Mark³.

Der Wert des mitzugebenden Hausrats sollte sich 1356 bei einer Mitgift von 400 M. Lüb. innerhalb 50 M. Lüb. halten, bei 300 M. innerhalb 40 M., bei 200 M. innerhalb 30 M., bei 100 M. innerhalb 20 M., bei 50 M. innerhalb 10 M.⁴. Ein anderes System ist 1397 beliebt. Hiernach sollte bei einer Mitgift von 100 M. der Hausrat nur einen Wert von 10 M. haben dürfen, bei 200 M. von 20 M. und weiter in gleichem Verhältnisse (§ 13). Auf die früheren Bestimmungen wird verwiesen in 1398 § 3g, 1400 XL § 11, 1401 § 12, 1421 § 19, 1424 § 25, 1430 § 32. Ein Anschlag an der Rathaustafel wird angezogen 1480 § 71.

Die Decke in der Aussteuer sollte nicht kostbarer sein als von Siglaton⁵ und nur aus zwei Stücken bestehn, das Stück etwa im Werte von 7 M. Lüb.: 1420 § 16, worauf 1421 § 17 und 1424 § 25 verwiesen wird.

An Kissen sollten höchstens 6 in der Aussteuer sein 1420 § 16 (1421 § 19, 1424 § 25); später sind im ersten Stande 9 das übliche.

Die Brustspange darf bei einer Mitgift von 300 M. Lüb. höchstens 2 M. lötig, die Ärmelspangen höchstens 1 M. lötig wert sein (1356 § 24), die Heftspange zum Rosenkranz aber soll je nach der Mitgift (von 400 M. bis 50 M. abwärts) von 20 β Lüb. bis 4 β Lüb. an Wert abnehmen (1356 § 22).

Den Rosenkranz selbst brachte in Lübeck im 15. Jh. der Bräutigam seiner Braut, wobei Wein und Konfekt gegeben ward⁶. Für Wismar erscheint das ausgeschlossen, da die Willkür von 1339 einzig eine *hantruwe* zu geben erlaubt⁷, was das Kleinod gewesen

¹ Mehl. Urkb. 17, S. 494a. Jetzt werden daraus 5000 M. geprägt. — Ähnliche Bestimmungen in Mühlhausen zu Anfang des 14. Jhs., Ratsgesetzgebung S. 44. Vgl. Danziger Willkür, S. 59 § 140.

² 1356 § 25.

³ 1421 § 21, 1424 § 28, 1430 § 34.

⁴ 1356 § 22.

⁵ S. S. 124.

⁶ Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 516.

⁷ Mehl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 3.

sein wird, womit allein Bräutigam und Braut sich 1398 beschenken durften¹. Die *hantrruwe* aber bestand nach dem Alten Lübischen Rechte² in einem Ringe oder einer Spange. Namentlich das letzte ist auch sonst bezeugt³.

Die Beschenkung der gegenseitigen Verwandtschaft, die sonst wol Sitte war⁴, wird in der Willkür des J. 1339 und 1398 ausdrücklich verboten⁵.

Zu Hochzeiten durfte an Sonntagen jederzeit angespannt werden: 1405 § 1. Dabei mag bemerkt werden, daß die Geistlichkeit nach der Reformation gegen die Sonntagshochzeiten vorgeing, woraus in Rostock ernstliche Streitigkeiten erwuchsen.

Die Innehaltung der Hochzeitordnung oder wenigstens die Bußgelder für Übertretungen suchte man durch Eide zu sichern⁶. —

¹ 1398 § 3c.

² Hach II, 5.

³ Crull, Amt der Goldschmiede S. 6. In einem Lübischen Nachlasse vom J. 1359 ist verzeichnet: *unus certus* (d. h. *sertus*), *proprie eyn tzappel sive annulus, cum quo puelle solent desponsari*, Lüb. Urkb. III, S. 338.

⁴ Braunschweig, Urkb. der St. B. I, S. 43, S. 44 f. § 13, S. 64 § 16, S. 128 § 13. In Hamburg erlaubt die Ordnung um 1300 dem Bräutigam der Braut 2 Schuhe, der Braut dem Bräutigam 1 paar leinene Kleider, eine Haube und einen Gürtel zu senden, verbietet aber andere Geschenke, Lappenberg, Stadtrechte S. 160. Die Stralsunder Ordnung von etwa 1310 erlaubt nur Schuhe und Leinenkleider als gegenseitige Geschenke, 1. Stb. VI § 356, 2. Stb. § 3616. Vgl. Genzkows Tageb. S. 33 f.; Kolberg, Riemann, Beil. S. 85 § 33; Lübeck, Lüb. Urkb. IX, S. 213 f., XI, S. 322 f., 327, Zeitschr. II, S. 517 f., 523; Göttingen, Puf. III, S. 152 f. Danziger Willkür, S. 59 § 139.

⁵ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 3, 1398 § 3c. Ebenso in den spätern Ordnungen von 1567 und 1579; auch in der Rostocker Ordnung von 1567 bei Wiechmann, Meklenburgs altnieders. Litteratur 2, S. 61 und den Meklenburgischen Polizeiordnungen von 1516 (Mekl. Jahrb. 57, S. 291 § 23) und 1572; auch schon in der Lübischen Ordnung, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 518. Kiel, 1417: *dat me nene linnen kleder edder scho vergheven schal to den brutlachte*, Falck, N. stb. Mag. 7, S. 97. Vgl. wegen Zusammenkleidens S. 129. Gaben an Dienstboten werden frei gestellt in den Rostocker und Wismarschen Ordnungen von 1567.

⁶ 1339 (Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 13), 1373 § 13h, 1385 § 16, 1395 § 12, 1397 § 12, 1421 § 21, 1424 § 28, 1430 § 34. Auch in Lübeck

Ratmannen, die wider die Ordnung verstießen, sollten ihren Anteil an den Sporteln einbüßen¹.

Besondere Hochzeitordnungen sind erlassen: 1567, 1579², 1587, 1602, 1610, 1641, 1648, 1658, 1675 f., 1682, 1683, 1701.

3. Kindbett, Taufe, Kirchgang.

Über das Kindbett hatte der Rat 1339 gewillkürt, daß dabei keine Mahlzeiten gehalten werden dürften³. Darauf beziehen sich die Bürgersprachen von 1350—1353⁴. Dagegen wird 1354 bestimmt, keine Frau solle zu ihrer Niederkunft mehr Frauen als zehn bitten, und diesen solle nur zu der Zeit, wo sie dazu geladen seien, ein Mahl bereitet werden; wer ungeladen erscheine, solle der Stadt mit 10 β büßen⁵. 1355 § 4 und 1356 § 27 wieder wird nur auf (diese) ältern Bestimmungen verwiesen, dann aber 1373 die Zahl der beim Kindbett aufzusetzenden Schüsseln auf 10 und damit die Zahl der Gäste auf 20 beschränkt; Männer werden von diesem Mahle ausgeschlossen⁶. Die genannte Zahl der Gäste wird von 1385—1418 festgehalten⁷. Diese mögen verzehren, was ihnen die Güte des Wirts vorsetzt (ebd.). Übertretungen werden nach 1354 mit 3 M. Silbers, nach 1373, 1385 und 1395 mit 10 M. Silbers, nach 1418 wieder mit 3 M. gebüßt. Andere Bürgersprachen derselben Zeit begnügen sich

(Lüb. Urkb. II, Nr. 1003, IX, Nr. 208, XI, Nr. 311, Zeitschr. f. Lüb. G. 2, S. 524 f.), Stralsund (um 1310, 1. Stb. VI § 356, 2. Stb. § 3616), Kolberg (Riemann, Beil. S. 88 § 46, S. 97 § 45), Kiel 1417 (Falck, N. stb. Mag. 7, S. 97), Hamburg (um 1300, Lappenberg, Stadtrechte S. 161), Braunschweig (Urkb. d. St. B. I, S. 121 § 252, Bodemeyer, Hannov. Rechtsaltertümer S. 78), Göttingen (Puf. III, S. 153), Mühlhausen (Ratsgesetzgebung S. 42).

¹ 1385 § 18.

² Von dieser ist nur der Artikel über die Kleidung der Dienstmägde durch Ablesen von der Kanzel publicirt.

³ Mehl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 14.

⁴ XI § 11, XV § 10, XVII § 17, XVIII § 6.

⁵ 1354 § 2 f.

⁶ 1373 § 13 g.

⁷ 1385 § 15, 1395 § 11, 1397 § 11, 1417 XLIV § 11, 1418 § 11. — Solche Kindbetthülfe war nur in den ersten drei Wochen zulässig, Lüneburger Stadtbuch S. 186 (1364).

mit Andeutungen oder Verweisungen auf früher¹. Dem gegenüber wird 1480 wiederholend ausgeführt, daß nicht mehr als 20 Frauen² zum Kindelbier gebeten werden, kein Gastgebot voraufgehn noch folgen und weder Frauen noch Männer zu Abend geladen werden sollen. Die Busse von 3 M. Silbers wird als unerläßlich bezeichnet³. Hinzukommt 1424 § 24 eine Andeutung von Wein und Klaret⁴, die 1427 LV § 2 dahin ausgeführt wird, daß den Frauen beim Besuchen der Kindbetterinnen kein Klaret geschenkt werden, 1430 § 31 aber daß niemand beim Kindelbier Klaret oder Wein im Übermaß schenken solle.

Auf die vor der Kämmerei ausgehängte Kindelbiers-Ordnung wird in LXX § 16 verwiesen.

Dem auch bei dieser Gelegenheit zu Tage tretenden Aufwande mit Decken und Kissen wird 1420—1426 entgegen getreten⁵, worüber das Genauere bei der Kleiderordnung (S. 124) angegeben ist.

Zu Kindelbieren anzuspannen war auch Sonntags jederzeit erlaubt: 1405 § 1.

Ein Ratmann, der den Bestimmungen über Kindbett und Taufe zuwiderhandeln würde, sollte an den Sporteln keinen Teil haben: 1385 § 18.

Zur Tauffolge sollten um 1295 dem Kinde nur sechs Frauen zugelassen sein⁶. Der Täufling soll [ohne Veranstaltung eines Schmauses] in die Kirche gesendet werden (1339)⁷. Auf die übliche Abkündigung wird in der Bürgersprache von 1354 verwiesen⁸, 1385 bis 1397 aber bestimmt, es sollten nur sechs Frauen den Täufling begleiten und bewirtet werden, weitere Mahlzeiten nicht statt-

¹ 1394 § 7, 1398 § 3g, 1400 XL § 11, 1401 § 12, 1419 § 11, 1420 § 14, 1421 § 17, 1424 § 25.

² Die gleiche Zahl in Lübeck 1454, 1467, um 1470, Lüb. Urkb. IX, S. 218, XI, S. 329, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 526. Nur 8 Frauen dürfen in Kiel zur Hülfeleistung zugezogen werden, 1417, Falck, N. stb. Mag. 7, S. 98.

³ 1480 § 72.

⁴ Ein altes Rezept dafür teilt Wehrmann mit in Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 87 Anm.

⁵ 1420 § 18, 1421 § 19, 1424 § 25, 1426 § 1.

⁶ Mekl. Urkb. III, Nr. 2315.

⁷ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 14.

⁸ 1354 § 3.

haben¹. Nachdem die nächstfolgenden Texte² nur Andeutungen gebracht hatten, wird 1417 und 1418³ wieder ausgeführt, daß nur sechs Frauen den Täufling geleiten und bewirtet werden sollen, hinzugesetzt aber, daß Männer sich am Mahle nicht beteiligen dürfen. Hierauf ist von 1419 bis 1430 verwiesen⁴, besonders aber noch 1424 § 23 und 1430 § 30 verboten, daß niemand gelegentlich einer Taufe Männer zum Frühstücke bitten solle. Bei Zuwiderhandlungen sollen Wirt wie Gast gebüßt werden. In LXIX § 40 ist das Verbot, Männer gelegentlich der Taufe zu Gaste zu laden, erneuert und die Zahl der Frauen wie früher bestimmt⁵.

Das Gevatterngeld ist auf 4 β Lüb. beschränkt⁶. 1480 § 71 wird auf die Tafel auf dem Rathause verwiesen.

Die Taufe selbst sollte binnen drei Tagen⁷ vollzogen werden

¹ 1385 § 18, 1395 § 11, 1397 § 11. Hierzu merkt Schröder, Papist. Meklenburg S. 1568 an, daß man diese Bestimmung fast bis 1700 beibehalten, dann aber angefangen habe, die Kinder mit einer oder zwei Frauen nach der Kirche fahren zu lassen und den Gevattern ein Glas Wein zu reichen. In Stralsund sollte nach der Taufe überhaupt niemand bewirtet werden (um 1310, 2. Stadtbuch § 3617).

² 1398 § 3g, 1400 XL § 11, 1401 § 12.

³ XLIV § 11, 1418 § 11.

⁴ 1419 § 11, 1420 § 14, 1421 § 17, 1424 § 25, 1430 § 31.

⁵ Auch in Riga (1384, Nap. S. 208 § 45) und Lübeck (um 1470, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 526) durften nur 6 Frauen das Kind begleiten, es durften aber an letzterm Orte weitere sechs zu Gaste gebeten werden. In Stralsund (um 1310) und in Kiel (1417) durften acht Frauen (2. Strals. Stadtbuch § 3617, Falck, N. stb. Mag. 7, S. 98), in Hannover, Göttingen, Hildesheim im 14. und 15. Jh. 12 Frauen das Kind geleiten (Bodemeyer, Hannov. Rechtsaltertümer S. 82). In Göttingen kam noch eine Frau hinzu, die das Kind, und eine andere, die die Taufkerze trug, Puf. III, S. 156.

⁶ 1419 § 12, 1420 § 13, LXIX § 39. Auf Andeutungen beschränken sich 1418 § 13, 1421 § 16, 1424 § 22, 1430 § 29. — So auch in Lübeck im 15. Jh. Erst wenn das Kind 5 Jahr alt geworden war, durfte es reicher beschenkt werden, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 527.

⁷ Die Handhabung ergibt sich aus Genzkows Tagebuch, wo Taufen am Tage der Geburt berichtet sind auf S. 38, 117, 144, am folgenden Tage auf S. 288, 325, am dritten Tage (Geburt zwischen 11 und 12 Uhr nachts) auf S. 352 f. Nach der Meklenburgischen Polizeiordnung von 1572 sollte

LXXI § 9, LXXII § 5. Selbstverständlich ward in der Kirche getauft, und es ist aus dem J. 1536 aus Hamburg bezeugt, daß wegen einer Haustaufe der Vater und der Geistliche drei Wochen lang gefangen gesetzt sind, während der Pate floh¹. Erst 1698 sind Haustaufen in Wismar durchgehend Mode geworden, womit die vom Tribunal den Anfang gemacht haben². Daran haben auch die folgenden Kirchenvisitationen glücklicherweise nichts geändert. Die beiden Kinder, die 1817 zur Feier des Reformationsfestes in S. Marien und S. Georgen getauft sind, haben diese Taufe nur wenige Wochen überlebt³.

Ihren Kirchgang sollte die Mutter selbst⁴ halten, nach alter Gewohnheit⁵. Schmausereien sind dabei verboten⁶. Auf diese Bestimmungen wird 1350 XI § 11 und auch wol 1354 § 3 Bezug

das Kind spätestens am 2. Tage getauft werden (beim Adel *fürderlich*, spätestens binnen 6 Wochen). Fürstliche Taufen beanspruchten längere Vorbereitung. So ladet z. B. Herzog Heinrich IV. von Meklenburg 1455, Aug. 29 den Lübschen Rat zu einem Tauffeste zum 15. Sept. ein, Lüb. Urkb. IX, Nr. 265. Im Hannoverschen finden sich Vorschriften aus dem 17. und 18. Jh., daß die Taufe am andern Tage, ja sogar am Tage der Geburt stattfinden sollte, Bodemeyer, Hannov. Rechtsaltertümer S. 80. 1816, Dez. 13 erging ein Rescript, daß die Meklenburgische Verordnung von 1810, Mai 20, die die Taufe binnen 8 Tagen nach der Geburt vorschreibt, auch für Wismar gelten sollte. — Als Tageszeit für die Taufen war in Kolberg (1680?) nach altem Herkommen Werkeltags Uhr 10, Sonntags die Zeit nach der Vesperpredigt hergebracht und vorgeschrieben, Riemann, Gesch. der St. Kolberg S. 383.

¹ Lappenberg, Hamb. Chron. S. 106.

² Schröder, Ausführl. Beschr. S. 587.

³ Aufzeichnung des weil. Kirchenrats Massmann.

⁴ Mekl. Urkb. III, Nr. 2315, um 1295. — Dieselbe Zahl in Lübeck um 1470 (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 526) und Lüneburg 1401 (Kraut S. 27); in Riga mit sechs Frauen 1384 (Nap. S. 208 § 45), in Kiel selbst 1417 (Falck, N. stb. Mag. 7, S. 98). Dabei mag angemerkt werden, daß die Kirche die Verminderung der bei Leichenfeiern, Kirchgängen, Hochzeiten Opfernden ungern sah. Z. B. erklärten sich die Schweriner Synodalstatuten von 1492 dagegen (Schröder, pap. Meklenburg S. 2483).

⁵ 1339, Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 14; hinter mater ist purificata nachzutragen.

⁶ Ebda. Ebenso in Berlin, Stadtbuch S. 31.

genommen, und es bleibt die Zahl der Begleiterinnen auch nach den spätern Bürgersprachen dieselbe¹. 1417 und 1418 wird gestattet, ihnen Konfekt zu geben, nach dem Kirchgange aber sollen sie nicht wieder bei der Kindbetterin einkehren. LXIX wird jegliche Gasterei verboten.

4. Begräbnis.

Die älteste Willkür betrifft die Geistlichen, die hinfort mit dem Kreuze und in Prozession nur am Begräbnisse Geistlicher teilnehmen sollen. Diese Willkür ist, obgleich eine spätere Aufzeichnung sie mit dem Datum 1316 versehen hat, aus den von Crull geltend gemachten Gründen dem Ausgange des 13. Jhs. zuzuschreiben².

Alle spätern Bestimmungen betreffen die Frauen. 1350, im Jahre des großen Sterbens, findet sich³, eingesprengt zwischen andern Sätzen, von denen man sich bessere Wirkung versprochen haben wird, das Verbot, daß Frauen nach dem Begräbnisse von der Kirche nicht zur Totenklage ins Sterbehaus zurückkehren sollen. Ebenso wenig sollen sie es am Tage zuvor nach den Vigilien tun, und die im Hause anwesenden Frauen sollen sich danach ohne Klage entfernen⁴. Etwa vierzig Jahre später wird angeordnet, daß von den Vigilien und von der Leichenmesse mit der Leidtragenden nur 12 Frauen ins Sterbehaus zurückkehren sollen⁵. Dann wird 1417 und 1418 die Begleitung der Hauptleidtragenden sowohl auf dem Gange nach der Kirche wie bei der Rückkehr auf fünf Frauen eingeschränkt⁶. Die spätern Bürgersprachen begnügen sich mit Hindeutungen hierauf⁷. Hinzu kommt nur, daß es bei der Trauerfeier aufser Landes Verstorbener ebenso gehalten werden solle⁸ und daß das Opfer Uhr 8 statthaben solle⁹, endlich daß die Frauen

¹ 1417 XLIV § 13, 1418 § 11, LXIX § 41. Auf die früheren Verordnungen wird verwiesen in 1419 § 11, 1420 § 14, 1421 § 17, 1424 § 25, 1430 § 31.

² Mekl. Urkb. III, Nr. 2315 mit Anm.

³ XII § 3.

⁴ Ebd. § 4.

⁵ 1394 § 1, 1395 § 16, 1397 § 18. Nur angedeutet 1401 § 13.

⁶ 1417 XLIV § 14, 1418 § 12.

⁷ 1419 § 11, 1420 § 14, 1421 § 17, 1424 § 25, 1430 § 31, 1480 § 34.

⁸ 1424 § 25.

⁹ 1420 § 20, 1421 § 17.

bei den Totenmessen in ihren werktäglichen Röcken erscheinen und keine Verbrämungen tragen sollen¹.

Mit den Grabsteinen will der Rat es gehalten haben, wie früher verordnet, 1480 § 35. Diese Verordnung ist nicht auf uns gekommen. Später sollte der Besitzer seinen Namen oder sein Merk darauf hauen lassen, wenn er des Steins nicht verlustig gehn wollte². Das kann aber wegen der 1480 angesetzten Strafe nicht gemeint sein.

Wegen des Aufwandes mit ausgehängten kostbaren Decken s. oben S. 124 bei der Kleiderordnung.

Die älteste besondere Begräbnisordnung vom J. 1575 ist bei Schröder, Evang. Meklenburg III, S. 217—220 gedruckt. Andere sind in den Jahren 1630, 1658, 1676 und 1734 erlassen.

5. Klosterfahrt.

Im J. 1360 ward gewillkürt, wer sein Kind außerhalb der Stadt in ein Kloster gebe, solle zur Begleitung nicht mehr als 8 Männer und 8 Frauen bitten, bei unerläßlicher Strafe von 10 M. Silbers. Auf die Befolgung soll nach der Heimkehr ein Eid geleistet werden³. 1385 ist die Zahl der Wagen⁴ auf vier, die Begleitung⁵ auf sechzehn Bewaffnete mit ihren Dienern festgesetzt⁶, was, nachdem 1394 § 8 nur eine Andeutung gegeben war, 1420 § 25 wiederholt wird.

¹ 1420 § 20.

² Mekl. Jahrb. 54, S. 115.

³ Mekl. Urkb. XIV, Nr. 8791.

⁴ Diese werden 1420 § 25 als *speetwaghen* bezeichnet. Es müssen aber dieselben Wagen sein, die anderweitig *sperwagen* genannt werden, durch übergespannte Decken geschlossen.

⁵ Das Lübsche Recht gestattete in seiner älteren Fassung die Begleitung durch 6 Frauen und 6 selbständige Männer, im Bardewickschen Kodex durch 3 Frauen und 2 selbständige Männer (dazu Mägde und Knechte), Hach II, 240 mit varia lectio, III, 234a. Im 15. Jh. ist in L. nur eine Geleitung durch 4 Frauen und 2 Männer außer Mägden und Knechten erlaubt, Lüb. Urkb. IX, S. 218, XI, S. 329, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 526 (über die Aufnahme ins S. Johanniskloster in der Stadt S. 525). In Göttingen waren 2 Wagen mit je 9 Frauen und Mädchen und 2 Mitreitern zugestanden, Puf. III, S. 155; in Braunschweig durften 6 Frauen mit ihren Mägden begleiten, Urkb. der St. B. I, S. 68 § 91 f., S. 129 § 17. Vgl. Lüneburger Stb., S. 185.

⁶ 1385 § 18.

Ein Ratmann, der sich dagegen verfehlen würde, sollte seine Sporelteln einbüßen¹. Im J. 1430 § 36 werden die Bürger, die Klosterreisen vorhaben, an die Bürgermeister gewiesen, um sich von diesen über ihr Verhalten unterrichten zu lassen. 1480 § 71 wird auf die Tafel auf dem Rathause Bezug genommen.

6. Begineneinkleidung.

Sogar bei der Aufnahme in die Beginenkonvente², in die sicher nur ärmere Mädchen³ eintraten, ward ein Aufwand getrieben, der den Rat veranlafte mäfsigend einzuwirken. Er bestimmte daher 1420 § 22—24 und 1430 § 37, es sollten bei der Aufnahme einer Begine nur zwei weltliche Frauen und keine Männer zugegen sein dürfen und es sollte kein Mahl angerichtet werden. Bei der Einkleidung ferner am Abend durften lediglich einige Mädchen anwesend sein, am Morgen jedoch konnten vier Männer und zwanzig Frauen dabei sein und mit der aufgenommenen Begine die Kirche besuchen, opfern und frühstücken. Insbesondere ward verboten andern, weder innerhalb noch auferhalb des Konvents, noch den Klöstern Speisen zu senden. Wer die Einkleidung beschickt und die Kosten trägt, soll am Tage darauf vor dem Rate einen Eid ablegen, dafs er diesen Bestimmungen nachgelebt habe. Bezug genommen wird hierauf 1421 § 23 und 1424 § 25, auf einen Anschlag auf dem Rathause 1480 § 71⁴.

¹ 1385 § 18.

² Beginen werden zuerst 1283 in Wismar erwähnt. 1287 bestanden 2 Konvente, seit dem Anfange des 14. Jhs. drei. Es sind der blaue oder Klumpsülvvers Konvent (jetzt das Schabbelsche Gasthaus) bei den Minoriten in der Schulstrafse, der Krukowen oder Unser Lieben Frauen Konvent in der Beginenstr., Ploten Konvent (zuerst um 1302 erwähnt, Stadtbuch A S. 49b, wahrscheinlich mit dem grauen Konvente identisch) jetzt, wol nach dem Anstriche der Fenster und Türen, der blaue Konvent, auch in der Schulstrafse.

³ Manche haben freilich einigen Besitz gehabt. Eine hat sogar ein Vermächtnis gemacht, von einer andern haben wir einen Grabstein.

⁴ Vgl. die Lübische Beginenordnung von 1438, Lüb. Urkb. VII, Nr. 764.

g. Tanz.

Dafs Tanz und Spiel im Leben der Bauern von nicht geringer Bedeutung waren, ist namentlich aus Neidharts Liedern bekannt. Es wäre wunderbar gewesen, wenn die Städter solcher Lustbarkeit entsagt hätten, von der sich nicht einmal die Geistlichkeit immer zurückhielt¹. Was den modernen Menschen befremdet, ist im Grunde wol nur der Umstand, dafs sie öffentlich im Freien vor sich ging, obgleich das das Natürlichste von der Welt ist².

Der Hauptplatz dafür scheint der Rosengarten gewesen zu sein, der schwerlich einer Stadt gefehlt haben wird³. Für Wismar ist er zuerst 1326/1327 in den Kämmererechnungen bezeugt⁴, in einer Stadtbuchschrift vom J. 1334⁵, in der Spielmannsordnung von 1343⁶, ferner in den Bürgersprachen von 1348 bis 1372⁷. Aus dem J. 1516 ist überliefert, dafs Hans Holste aus Bukow Margareta Görnow auf dem Rosengarten erschossen hat⁸. Über seine Lage ergeben all diese Anführungen nichts, und auch damit ist nicht viel gewonnen, dafs im J. 1522 der Rat den Schützen *eynen schuttewall uppe deme Rosengarden* verliehen hat⁹, da wir über die Lage dieses *schuttewalls* ebenso wenig wissen¹⁰. An eine Identificirung mit der

¹ Caesarius von Heisterbach II, S. 239.

² In Göttingen sollen die Tänze von Weihnachten bis in die Fasten auf dem Kaufhause, von Ostern aber bis Trinitatis auf dem Freudenberge statthaben; auf der Strafe sollte nur zu Fastnacht während dreier Tage getanzt oder gereiht werden dürfen, Puf. III, S. 154.

³ Selbst eine so kleine Stadt wie Ribnitz hatte einen solchen, Kamptz I, 2, S. 335 § 41.

⁴ Mekl. Urkb. VII, Nr. 4724, S. 357.

⁵ Mekl. Urkb. VIII, Nr. 5516.

⁶ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6276.

⁷ 1348 § 3, 1352 § 8, 1353 XVII § 16, 1356 § 16, 1371 und 1372 § 15.

⁸ Schröder, Ausführl. Beschreibung S. 1234.

⁹ Zeugebuch fol. 103, angeführt von Schröder, Ausführl. Beschr. S. 602.

¹⁰ Wenn Schröder, Kurtze Beschr. S. 134 und 349 (2. Aufl. S. 139, 345) berichtet, das Papageienschiefsen habe ehemals bis zum J. 1711 vor dem Lübschen Tore stattgefunden, so kann das auf sich beruhen, so lange nicht hierin ein Widerspruch gegen das Folgende gefunden werden sollte. Für diesen Fall würden Einwände nicht weit zu suchen sein. Die Krämer und die S. Annen-Gesellschaft (nicht zu verwechseln mit der Papageien-

Flurbezeichnung Rosengarten, die Burmeister vorschnell vorgenommen hat, ist bei der Entlegenheit der so benannten Ackerstücke nicht zu denken. Zwei spätere Zeugnisse aber bekunden, daß der Rosengarten vor dem Alt-Wismar-Tore gelegen hat: ein Ratserkenntnis von 1585, Nov. 10¹, auf das Crull, und ein Bericht über die Ereignisse von 1627 bis 1629², auf den Willgeroth aufmerksam gemacht hat. Dadurch wird es um so wahrscheinlicher, daß der Rosengarten später Tiergarten genannt sei. Auch dieser hat nämlich vor dem Alt-Wismar-Tor gelegen und zwar auf dem Platen-Kamp³, und hat gleichfalls der Lustbarkeit gedient⁴.

gesellschaft der Kaufleute) hatten ihren Papageien-Baum oder ihre Vogelstange im Anfange des 17. Jhs. *außen dem Alten-Wißmarischen Thor zwischen den beiden Windtmuelen ufm Felde*, Krämer-Inventar S. 67.

¹ In Sachen des H. Dion. Sager wider Georg Schwartzkopff wird dieser für schuldig erklärt, binnen drei Tagen dem Kläger *den streitig gewesen und für dem Alten Wißmarschen Thore bei dem Rosengarten belegen Hoff* abzutreten. Angeführt von Crull zu Mehl. Urkb. VIII, Nr. 5516.

² Wismarsche Annales von dem, was sich daselbst 1627 bis ao. 1629 zugetragen (in der ständischen Bibliothek in Rostock; auch in der Regirungs-Bibliothek zu Schwerin unter dem Titel diarium Megapolitanum, in specie Wismariense, danach abschriftlich in Lembkes jus statut. XVI). Hiernach ist im Anfang Juni 1629 vor dem A.-W.-Tore nahe der Zingel bei dem Rosengarten eine neue Schanze erbaut worden: Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 131.

³ Auf dem Weberkampe, A. Köppe S. 526, Schröder, Kurtze Beschr. S. 295 (resp. 291; Ausführl. Beschr.: bey dem W.-K.) Ein Teil des Weberkamps ist nach dem Alten Stadtbuche der Platen-Kamp, jetzt fälschlich platter Kamp benannt. Die Kämmerei-Rechn. von 1599 vermerkt auf S. 85: *item das Neue gebewde auf dem Rosengarden gedecket*, vorher Arbeit der Zimmerleute auf dem Tiergarten. In der Kämmerei-Rechn. von 1616 werden auf dem Rosengartenteiche gehaltene Schwäne erwähnt. Im Tiergarten erntete man Äpfel und Nüsse.

⁴ Vgl. Schröder, Kurtze Beschr. S. 134 (139), 322 (317). Im Ev. Meklenburg 2, S. 562 bringt er einen Auszug aus einem Schreiben des geistlichen Ministeriums, worin dies im J. 1568 um Abstellung des Unfugs im Tiergarten bittet: *item, daß man die fröligkeit auf dem Thier-Garten ehrlich halte und mässige, sich nicht lasse alldar voll sauffen ... und nicht lasse, wen es nacht und düster wird, alldar sauffen oder leichtfertigkeit treiben, wie man sagen will, das vormahl geschehen.*

Auf dem Rosengarten nun verpflichtete der Rat im J. 1343 die in Wismar wohnhaften Spielleute an allen Sonntagen und Festtagen zwischen Ostern und Johannis, wenn sie zu Hause wären, den Bürgern abends zu dienen und ihre Künste auszuüben¹. Hier aber führte auch hauptsächlich nach den bereits einzeln angegebenen Stellen aus den Bürgersprachen von 1348 bis 1372 das junge Volk seine Reigen auf.

Den Tanz² belangend, verbietet die Willkür von 1339 solchen auf den Strafsen nach dem Läuten der Glocke, also nach 8 Uhr³, ein Verbot, das in den Jahren 1376—1480 in dem andern einbegriffen ist, niemand solle sich ohne rechtes Gewerbe nach Glockenzeit auf der Strafe betreffen lassen⁴, das aber (jedoch ohne Erwähnung eines Orts) von 1398 bis 1430 gelegentlich der Hochzeitordnungen erneuert oder in Erinnerung gerufen wird⁵. Verschärft wird es funfzig Jahre darauf 1480 § 78. Nun soll niemand hinfort bei unerläßlicher Strafe von 3 M. Silbers Abendtänze⁶ halten, denn der Rat ist sich einig geworden, dafs keiner, weder im Rate noch aufer dem Rate, solche ausüben soll. Auch soll bei gleicher Strafe niemand sein Haus dazu hergeben und niemand deswegen bei einem Ratmanne Schutz oder Fürsprache finden.

Nicht selten mag es beim Reigen zu Tätlichkeiten gekommen sein. Und schon aus den achtziger Jahren des 13. Jhs.

Ehrliche fröligkeit können wir wohl leiden, aber in düstern, wen die eulen fliegen und der teuffel seine gahren pflaget zu stellen, lassen knechte, megde tollisiren, das gehöret christlichen ehrliebenden regenten abzuschaffen.

¹ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6276.

² Vgl. Kriegk, Deutsches Bürgertum 1, S. 415—423.

³ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6004 § 16. Vgl. oben S. 94 f. In Göttingen sollte auch der Tanz bei Hochzeiten *vor wechterclocken* getan sein, Puf. III, S. 153; es sollte keiner vor der Bank, sondern alle hinter der Bank stehn, ebd. S. 198.

⁴ S. 93.

⁵ 1398 § 3 a, 1417 XLIV § 12, 1418 § 14, 1419 § 13, 1420 § 15, 1421 § 18, 1430 § 32.

⁶ Verbot für Schwerin, Kamptz I, 2, S. 291 f. § 12, auf dem Lande, Mekl. Polizeordnung 1572. Mühlhausen um 1350, Ratsgesetzgebung S. 124, 125.

haben wir Kunde von einer Urfehde dreier Mühlknappen, die zusammen mit den Bäckern ergriffen waren, welche einen Reigen aufgeführt und dabei eine Schlägerei angefangen hatten¹. Solche Störungen der Freude mußten um so unliebsamer empfunden werden, als man besonders beflissen war den Frieden der Lustbarkeit zu schützen². Deshalb willkürte im J. 1339 der Rat, es solle, wer immer in frevlem Mute einen andern beim Reigen, wo es auch sein möchte, schläge oder in den Haren raufte, der Stadt in 20 M. Silbers³ verfallen sein, wovon kein Scherf erlassen werden sollte⁴, und entsprechend wird wiederholt in der Bürgersprache kund gegeben: wer den andern beim Tanze im Rosengarten oder sonstwo (1356 im Rosengarten oder bei Hochzeiten⁵, 1371 und 1372 im Rosengarten

¹ *Fridericus et Henc et Henc Wapinego (!), famuli Theoderici Kelinges, fecerunt orweyde per colla ipsorum, quod numquam vindicabunt nec alicui culpam dabunt pro eo, quod detenti fuerunt cum pistoribus, qui corizaverunt et pugnam fecerunt. Nicolaus Danus famulus Johannis coci fecit idem. Albertus Muce fecit idem. Henneco de Guztroywe servus Vosses idem.* Stadtb. B, S. 79. Aus Braunschweig ist vom J. 1465 bezeugt: *Hinrik Floyr, Hans Sukopp unde Hans, Eggheleingh Strobekes knecht, dusse dre deden unstüre uppe dem radhuse in jegenwordicheit des rades by dem dantze an eynem genant Gherd, eyn goldmedeknecht, ... den rofften se unde slóghen one*, Mittelniederdeutsche Beispiele, ed. Hänselmann Nr. 50. Namentlich zur Fastnachtslustbarkeit (wie hier) scheinen oft die Rathäuser hergegeben zu sein. Das wird auch für Wismar zutreffen, wengleich es nicht bezeugt ist.

² In Goslar war sogar der Verfestete beim Tanze sicher, Leibniz, *Scriptores III*, S. 508 § 23, S. 511 § 29. In Hannover sollte jeder beim Tanze auf dem Kaufhause höflich und sittsam (*curialis et compositus*) sein, Keutgen, *Urkk.* S. 293 § 11 (1303). Die Braunschweiger Bgspr. verbietet im Reigen oder im Spiele schnöde Worte oder Reime wider jemandes Ehre zu sprechen, ebenso Reigen in Maske, um jemand zu schlagen, *Urkk. der St. B. I*, S. 47 § 73 f., S. 68 § 81 f., S. 134 § 86 f.

³ Sonst ward Harziehen nach Lübischem Rechte nur mit 12 *β* gebüßt, Hach II, 145. Rost. Gerichts-Ordn. § 22, Rost. Beitr. III, 4, S. 67.

⁴ *Mekl. Urkb.* IX, Nr. 6004 § 18.

⁵ Der Text von 1348 hat als Concept gedient.

oder bei Hochzeiten oder sonst bei Zusammenkünften)¹ schlägt oder in den Haren rauft, soll es der Stadt mit 20 M. Silbers büßen².

Der Tanz, um das anzuschließen, scheint bis in die Mitte des 16. Jhs. ein Reigen, vielleicht in der Art der Polonaise, gewesen und erst damals die heute mehr übliche Weise des Wirbeltanzes aufgekomen zu sein. So heißt es in der Rostocker Hochzeitordnung von 1567 (und gleichlautend in der Wismarschen desselben Jahrs § 33, und 1579 § 50): *dem gelyken wil ock ein radt dat unordentlyke uphevent³ und ummeschwengent mit frowen und jungfrowen hyrmit gentslyken vorbaden hebben⁴*. Erfahrungen mit solchem Verbote machte der spätere Stralsunder Protonotar und endlich Bürgermeister Bartholomaeus Sastrow. Er erzählt in seiner Lebensgeschichte III, S. 5, der Greifswalder Rat habe, *da die dantse in den hochzeiten mit dem unverschampten ummekuselen mit frawen und jungfrawen gahr zu unschmidig* (ungeschickt) *gemisbraucht*, ein strenges Verbot dagegen erlassen gehabt. Als ihm nun bei einer Hochzeit (im J. 1551) nach dem Essen seine Braut zum Tanze zugeführt worden, *hab ich mich mit ihr, unwissent des erbarn rats mandat, in dants, yedoch modeste, darzu wenig mahll, vorwendet*. Tags darauf sei er vom Fron vor den Lübschen Baum geladen, eine Grobheit, Inhumanität und Incivilität, die er sich sehr zu Herzen genommen. Doch ist die Sache nach Rücksprache mit dem ältesten

¹ Beschlüsse der Kannengießser der Wendischen Städte von 1662: *wan unser Gesellen würden betroffen werden, daz sie sich ausserhalb oder in dem Kruge würden haartogen*, Mekl. Jahrb. 53, S. 171 § 14.

² 1348 § 3, 1352 § 8, 1353 XVII § 16, 1356 § 16, 1371 und 1372 § 15.

³ Wie im Bairischen Schuhplattlertanze. Nur dem Titel nach ist mir bekannt: Czerwinski, die Tänze des 16. Jhs., 1903.

⁴ Wiechmann, Meklenb. altniedersächsische Litteratur II, S. 63 mit Parallelstellen aus Rostock, Lübeck und Stralsund. Mekl. Polizeiordnung von 1572: die Tänze sollten *nach altem adelichem Teutschen Gebrauch züchtig und erbarlich ohne alles Verdrehen und andere unzüchtige leichtfertige Geberde* gehalten werden. Nach der Nienburger Ordnung von 1569 sollen sich die Hochzeitsgäste *deß schentlichen beurischen bolderbônischen umbwerpens und entblotende der junffern, frowen und megde* enthalten, Puf. II, S. 337.

Bürgermeister beigelegt. Die Schuld an dem Mandat bekommen hier in erster Linie die Studenten, die das *umbwerffent* viel zu grob getrieben.

h. Huren.

Gengler bemerkt in seinen Stadtrechtsaltertümern auf S. 288, die Rosengärten hätten wol zuweilen in die Sphäre der Frauenhäuser übergegriffen. Darum mögen, da doch ein Platz dafür sein muß, die Bestimmungen über die losen Weiber hier angereicht werden. Zwar was ihre Kleidung anlangt, ist unter B f 1 (S. 121—3) schon zusammengestellt. Die andern Bestimmungen betreffen meist ihre Wohnung und ihren Aufenthalt. Zuerst soll nach 1401 § 20 kein öffentlich verrufenes Weib¹ weder allein noch ein oder zwei Mädchen herbergend in den öffentlichen Strafsen, wo ehrbare Frauen oder Jungfrauen oder andere ehrbare Leute in größerer Zahl ihren Kirchweg haben, verweilen, um Bier zu schenken oder zu verkaufen. In solchen oder ähnlichen anständigen Strafsen soll auch niemand dergleichen Weibern Wohnung gewähren, und sie sollen dort bis Johannis ihre Wohnungen räumen. Nachher, 1418 § 22, wird öffentlich verrufenen Weibern (1430 erläutert durch öffentliche Huren) die Wohnung in den breiten, öffentlichen Strafsen untersagt, wo ehrbare Frauen gemeiniglich verkehren. 1421² werden dann, nachdem 1419 und 1420 der Artikel nur angedeutet war³, einzelne Strafsen, die Rosmarin-Straße und die große Hohe Straße als solchen Weibern verboten genannt, zu denen 1424 (in einem Nachtrage)⁴ und 1430 § 24 noch die Beginen-Straße hinzukommt, drei Strafsen, die nicht

¹ Hier und 1417 § 22 und 1421 § 34 steht die Lesung fest, während an zwei andern Stellen 1419 § 20 und 1420 § 38 zweifelhaft scheinen könnte, wie die Abkürzung aufzulösen sei, ob in *publicis* oder *publice*, an den übrigen Stellen das Verständnis und die Interpunktion nicht durchaus sicher sind. Trotzdem jedoch 1480 § 25 *de apenbaren brakevrowecken* steht und auch sonst *openbare wive* (z. B. HR. II, 2, S. 257 § 3) als Terminus vorkommt, habe ich es für richtiger gehalten *publice* zu schreiben und es als Adverb anzusehen.

² § 34.

³ 1419 § 20, 1420 § 38.

⁴ § 38.

zu den breiten gezählt werden können, die aber Kirchstrafen¹ waren und sind. Solche Strafen sollten von ihnen bis Pfingsten (1421) oder Johannis (1430) geräumt werden. Auf das alte Verbot bezieht sich 1480 § 25. Speziell wird 1424 hinzugesetzt, dafs kein derartiges Weib in der Hege ein Haus als [Huren-]Wirtin halten dürfe, und dafs die dort ihr Wesen treibende vor Michaelis wegziehen solle, bei Strafe von 10 M. Silbers². Solche Frauensleute sollten sich aber auch nicht ehrbaren Frauen gleich kleiden noch irgend wertvollen Schmuck tragen dürfen, selbst nicht wenn sie später heirateten³; auch sollten sie nicht auf den Strafen ehrbaren Frauen gleich gehn⁴; noch mit ihnen in den Kirchen in demselben Stuhle stehn 1430 § 25. Das Letzte allein ist wiederholt 1480 § 27.

Als man im folgenden Jahrhunderte in dogmatischem Eifer ohne Rücksicht auf die Schwächen der menschlichen Natur, um die sola fides in das rechte Licht zu setzen, die guten Werke nicht nur ihr unterordnete, sondern sie hintanzusetzen und wol gar bekämpfen zu müssen meinte, wurden die Bande gesprengt, mit denen die alte

¹ Nicht um Schrödern eins anzuhängen, dem ich, wie jeder, der sich um Wismarsche Geschichte bemüht, zu Danke verpflichtet bin, sondern um einem Mißverständnis von ihm entgegenzutreten, das Unverstand wieder aufleben lassen könnte, wie Fanatismus es geboren hat, merke ich an, dafs er Pap. Meklenb. S. 1857 die Umschreibung für die Rosmarin-Strafe (die im 15. Jh. noch keinen Namen hatte) so ausgelegt hat, als ob die Nähe der Barfüßer das Hurenwesen dort begünstigt hätte. Trotz solcher Mißverständnisse und sehr vieler Fehler halte ich den alten Mag. Dietr. Schröder hoch, von dem man weder mehr Wissen noch gröfsere Genauigkeit verlangen kann, als Zeit und Umstände, in der und unter denen er lebte und arbeitete, gestatteten, der aber fleißig und ernsthaft gearbeitet hat.

² 1424 § 39. — Von einem städtischen Frauenhause, wie deren an manchen Orten bestanden haben, ist keine Kunde noch Andeutung auf uns gekommen, und wahrscheinlich ist in Wismar nie eins gewesen. In Lübeck ward 1442 ein solches begründet, Pauli, Lüb. Zustände 1, S. 200 Nr. 53. In Straßburg wurden die Huren 1409 auf gewisse Strafen beschränkt, Chron. II, S. 1025. Wegen Braunschweigs s. den Ordinarius § 91, Urkb. der St. B. I, S. 170, wegen Wismars Hansische Gesch.-Bl. 1890/91, S. 72.

³ 1417 XLIV § 22, 1421 § 33, 1424 § 37, 1430 § 25.

⁴ Ich übersetze, so gut einer übersetzen kann, der selbst des Sinnes nicht sicher ist.

Kirche die Leidenschaften zu fesseln bemüht gewesen war, und für das ethische Leben ein höchst unerfreuliches Resultat erzielt, so daß der Klagen bald kein Ende war. In Wismar sah man sich im J. 1566, nachdem ein allerdings recht unliebsamer Vorfall¹ die Gemüter aufgeregelt hatte, veranlaßt zu erklären, daß *dat laster der megedeschenderie unde sunst alle laster der horerie averhand nimpt*², und versuchte im Einvernehmen mit den Predigern durch eine Verordnung³ dem Einhalt zu tun und die genannten Laster aus der Stadt zu verbannen. Lose Weiber und unzüchtiges Gesinde sollten fortan nicht mehr in abgelegenen Strafsen zusammengedrängt werden, sondern überhaupt keine Wohnung mehr finden, über Unzucht betroffene Weibsbilder, welcher Art auch, in kürzester Zeit aus der Stadt geschafft, während die schuldigen Männer in die Fronerei oder den Turm gesetzt und um Geld, bei Wiederholung aber am Leibe gestraft werden sollten. Davon wird in den folgenden Bürgersprachen mit leichter Änderung der Satz wiederholt, daß alle losen Weiber, die sich nicht bessern und nicht heiraten wollen, die Stadt räumen⁴, und daß niemand unzüchtigen Frauenzimmern Wohnung gewähren solle⁵. Mädchen, die nicht dienen wollen, sondern um eines freien Lebens willen sich als Näherinnen setzen und unter diesem Scheine oft Unzucht treiben, sind der Stadt zu verweisen⁶.

Geschwängerte Mädchen sollten gemäß alter Willkür nur auf 8 β 4 ſ und eine Mütze Anspruch haben⁷. Diese Be-

¹ Mekl. Jahrb. 58, S. 50 ff.

² Mekl. Jahrb. 58, S. 56, ähnlich LXX § 69. —

³ Mekl. Jahrb. 58, S. 56 f. Vgl. die in anderer Beziehung sehr merkwürdigen Bestimmungen der Mekl. Polizei-Ordng. von 1572 und wegen Lüneburgs Puf. III, S. 384.

⁴ LXX § 68.

⁵ LXX § 70, LXXI § 93. — Ausführliche Bestimmungen hat die Hannoversche Bgspr. von 1536 (*das uneheliche Beywohnen soll gänzlich abgeschaffet, und unzüchtige Weiber, die sich nicht bessern, sollen ausgewiesen werden*) Puf. IV, S. 218. Vgl. auch die dortigen Statuten von 1544 (ebd. S. 224—227) und die von Hildesheim von 1605 (ebd. S. 314 ff.).

⁶ LXX § 70, LXXI § 91 (nach befundener Unzucht).

⁷ 1566 § 1, LXX § 69. — Taleke Eggerdes liefs sich 1468 mit 20 M. Lüb. abfinden, Lüb. Urkb. XI, Nr. 352.— Vgl. Genzkows Tagebuch, S. 23.

stimmung, die durch die Geringfügigkeit des Ersatzes abschreckend wirken wollte, ist in LXXI § 92 gründlich umgeändert, indem als Voraussetzung hinzugefügt ist *up ere anreitsen* und außerdem der Schwängerer zur Unterhaltung des Kindes verpflichtet wird. Die letzte Bürgersprache hat die Artikel, von denen einige schon in den letzten Fassungen von LXXI gestrichen waren, ausgelassen.

i. Lohnordnung.

»Wie die Arbeiter zu lohnen sind« ist die Überschrift eines Abschnitts des Ratswillkürbuches, das dort eine Anzahl Lohn taxen bringt, viele ohne Datum. Die datirten betreffen der Zeitfolge nach die Brauknechte (1332, darüber unten), Vorspraken (1335)¹, Makler und Träger (1339, darüber unten). Die undatirten, die schwerlich weit abliegen, beschäftigen sich mit den Zimmerleuten und Maurern², Lehmdeckern³ und Schneidern⁴.

¹ Mekl. Urkb. VIII, Nr. 5562: für die Vertretung eines Klienten vor Gericht 3 ℔ Lüb., vor dem Rate 6 ℔ ; Spezialtaxe für peinliche Fälle und für Berufung nach Lübeck. Vgl. Hach, Das alte Lüb. Recht II, 215.

² Mekl. Urkb. VII, Nr. 4683. Zimmerleute und Maurer erhalten: der Meister täglich 10 ℔ Lüb., der Geselle 8 ℔ , dazu Frühstück und Mittag. Nach LXIX Anhang § 3 sollte Tagelöhnern keine Kost gegeben werden. — In Kiel sollte 1417 bei Beköstigung der Maurermeister 18 ℔ , der Knecht 6 ℔ , der Zimmermeister 4 Witten (16 ℔), der Knecht 1 β erhalten; ohne Beköstigung Maurer- und Zimmermeister 2 β , Maurerknecht 1 β , Zimmerknecht 18 ℔ , Falck, N. stb. Mag. 7, S. 99. Auch die Revalsche Bgspr. ums Jahr 1400 beschäftigt sich mit dem Lohn der Maurer und Zimmerleute (Arch. III, S. 88), mit dem der Maurer die von Riga 1376 (Nap. S. 206 § 33 f.), die von Göttingen mit dem der Brauer, Schneider, Wandscherer, Maurer und Zimmerleute (Puf. III, S. 176—178, 185, 192, 201 f.).

³ Mekl. Urkb. VII, Nr. 4683: der Meister erhält 8 ℔ , der Geselle 6 ℔ , dazu Frühstück. Nach *supra* ist *prandere* nachzutragen, für *ut supra* war urspr. *semel* geschrieben.

⁴ Mekl. Urkb. VII, Nr. 4684. Für einen einfachen Rock sollen 8 ℔ gezahlt werden, für einen doppelten Mantel 10 ℔ , für Frauenkleider für jedes Stück (als Mäntel verschiedener Art, Kleid?, Rock) 8 ℔ . — Die Schneider werden in Wilster zu Ende des 14. Jhs. (?) und in Kiel 1417 ermahnt, billigen Lohn zu nehmen; sonst werde der Rat einschreiten, Zeitschr. 8, S. 355, Falck, N. stb. Mag. 7, S. 99.

Die Bürgersprachen bestimmen den Lohn fast ausschließlich für Arbeiter, die Beziehungen zum Brauwesen haben. Unabhängig davon sind eigentlich nur die Prahmtaxe und das Primgeld.

Die Prahmer sollen den Ballast für angemessenen Lohn weg-schaffen¹. Eine Aufzeichnung aus dem Ende des 14. Jhs. (wenigstens schließt sie sich an eine Mühlenordnung vom J. 1396 an) bestimmt, daß die Prahmleute für die Last schwerer Ware als Tonnengut und dergleichen nur 2 ℥ Lüb., für die Last Korn nur 3 ℥ Lüb. erhalten. Den Prahm, der Ballast vom Schiffe übernommen hat, soll der Schiffer ans Land schaffen und für den Prahm über 12 Last 2 β , darunter 1 β zahlen. In LXX § 40 ist das Prahmgeld für jede Last auf 1 β festgesetzt.

Durchaus verschieden vom Prahmgelde ist das Primgeld, eine für Beaufsichtigung der Ladung und Bewahrung vor Schaden und Verderb aufser der Fracht vorweg zu leistende Zahlung², worauf

¹ 1371 und 1372 § 11. Ergänzung des strengen Verbots, den Ballast in den Hafen zu werfen, A k (S. 67).

² Ein Schiffer, der sein verfrachtetes Schiff vor der Abfahrt verkaufen muß, wird vom Rate zu Kalmar 1362 verurteilt, entweder ein anderes Schiff zu stellen oder *pecuniam ab eis levatam et dimidietatem nauli* zurückzugeben, Lüb. Urk. III, Nr. 420. Im J. 1480 übermittelt der Kaufmann zu Brügge den Städten das Begehren der Schiffer nach einer Bestimmung, *wat men den volke gheven sal voer ere voringhe, wanner dat de scipher van oesten compt myt koern gheladen, und wat en de coepman gheven sal van primegelde* HR. III, 1, S. 265 § 8. Nach der Ordnung vom J. 1482 ist dann die Besatzung verpflichtet *by vorlust erer voringe dat korne to kolen*, so oft der Schiffer es anordnet; *so solen se van elker last, de se kolen, unde so vaken also se kolen enen placken hebben unde van dem mattenschuddelse van elker last 1 groten*, ebd. S. 310 § 12. Vgl. das Alte Lüb. Recht, Hach IV, 21. Auch von anderer Ladung wird primgeld gegeben und richtet sich nach der Anzahl der Packen HR. III, 4, S. 132 § 14. *Vor 12 $\frac{1}{2}$ last bewsoldt .. vor de last tho meten 9 ℥ , noch vor de last tho storten 9 ℥ , .. noch vor de last tho primegelde 1 β , noch vor de last tho pramgelde 9 ℥* führt das Mittelniederd. Wtb. aus einem Wismarschen Protokolle von 1566 an. In den Verhandlungen zwischen Rat und Bürgern (Tit. I, Nr. 4, vol. 9) heißt es 1610, Mai 10: *wegen primgeldts, dabey erinnern, das zu Lübeck für 1 tonne butter 7 β gegeben, und hette einnehmer daselbsten berichtet, wofern nicht beygesprochen, sondern verzeichnet würde, so*

die auf Lübeck befrachteten Schiffer keinen Anspruch haben sollten LXX § 41, LXXI § 86. Hat es hier aber »alter Gewohnheit nach« geheissen, so taucht schon in einer Recension von LXXI die Lesart auf »anders als nach alter Gewohnheit«, um in LXXII § 72 übernommen zu werden. Es haben also unterdes die Schiffer wenigstens etwas von ihrer Forderung durchgesetzt.

Die Fuhrleute¹ sollten von der Last nicht mehr als 8 ſ erheben 1371 und 1372 § 22.

Derselbe Satz wird den Trägern² für jede Last zugebilligt, die sie aus dem Prahm tragen 1371 und 1372 § 21. 1419 § 30 wird dann verboten das Tragegeld oder Maklergeld der Träger über 2 ſ zu erhöhen, was erst durch 1424 § 59 und 1430 § 52 verständlich wird. Danach bezieht sich dieser Satz auf die Tonne, deren 12 auf die Last gerechnet werden³. Ein Träger, der mehr nimmt, soll für Jahr und Tag aus der Stadt weichen, ein Bürger, der mehr gibt, um 3 M. Silbers gebüßt werden. Es war übrigens schon im J. 1339 für die Träger und Makler⁴ eine Ordnung und Taxe aufgestellt. Diese gewährte dem Träger für den Transport einer Tonne

würde es wol ewig bleiben. Mai 11: es sei kein Anlaß an die Lübecker abermahnen zu schreiben, daß Zölle werden abgeschafft. Diese waren nämlich anlässlich der Verhandlung zur Sprache gebracht, und es handelt sich bei der Butter nicht um Primgeld.

¹ Vgl. Reval, um 1360 und um 1400, Arch. III, S. 86, 88.

² Das sonst nicht bezeugte *vryeknecht* kann nicht gut etwas anderes sein als ein nicht auf längere Zeit gedungener Knecht (Dienstknecht, *brodige knecht*), also ein selbständiger Arbeitsmann, früher Träger. Eine Erklärung in Analogie etwa von Freischuster will mir nicht mehr, wie ehemals, denkbar scheinen. Es entspricht durchaus, wenn in Brügge 1406 einregistrierte Arbeitsleute, die befugt sind sich mit Makelei abzugeben, *vrie knapen* benannt werden. Hans. Urkb. V, Nr. 750 § 2: *eens oesteliers knape, makelare ziinde oft zün vrye knape, de int papiir van der stede staet, de moghende ys makelardie to doene van zünen weggen.* Wegen des Lohns der Träger vgl. die Bgspr. von Reval um 1360 und um 1400, Arch. III, S. 86, 88.

³ Mekl. Urkb. XVII unter Last.

⁴ Bier, Korn und Pferde durfte jeder Träger vermäkeln, für alle andern Waren bestellt der Rat im J. 1351 sechs Makler, Mekl. Urkb. XIII, Nr. 7490.

Bier 2 ℔ Lüb.¹, wovon der Verkäufer und Käufer je die Hälfte zahlen sollten. Für das Vermäkeln jeder Last Bier oder Heringe ward als höchster Satz 1 β zugestanden, für die einzelne Tonne (in genauem Verhältnis) 1 ℔ ², für die Tonne Butter 2 ℔ , die Last Korn 6 ℔ , die Last Hopfen 8 ℔ , für 100 M. Lüb. Wert endlich 4 β ³. Ein Träger, der mehr nehmen würde, sollte für immer aus der Stadt verbannt sein, vorher aber in die Büttelei gebracht werden; ein Bürger, der auf irgend eine Weise mehr gewährte, sollte 3 M. Silbers zahlen. Ob in dem *quocumque munere* eine Hindeutung auf das Frühstück oder den Schmaus bei der Bierprobe (1419 § 29, 1480 § 80) enthalten sei, ist fraglich.

In ihrer etwa der Mitte des 15. Jhs. zuzuschreibenden Rolle bitten die Träger ihren alten Satz behalten zu dürfen, *dat vóder bers to vorende by dat water umme iij pennynghe*. Hernach hatten sie ohne Erlaubnis des Rats einen Verband gemacht⁴, über den Bürger und Brauer klagten. Das bewog den Rat 1480 zu verkünden, jeder Träger, der aufgefordert würde Bier oder Konvent aus eines Brauers Keller zu bringen, könne es tun und es dahin schaffen, wohin es solle, ohne dafs er straffällig würde⁵.

Die Brauknechte betreffend hatte der Rat im J. 1332 gewillkürt, dafs keiner für das Halbjahr mehr als alles in allem 24 β Lüb. erhalten solle, bei Strafe von 3 M. Silbers für den Brauer und Stadtverweisung und 3 M. Silbers für den Knecht; für das einzelne Bräu Bier sollte der Brauknecht (Schopenbrauer) nur 8 ℔ , für das Wasserschöpfen dafür 10 ℔ haben, bei 10 β Strafe⁶. Gleichfalls

¹ Mekl. Urkb. IX, Nr. 5926. Wie oben und in Lübeck 1363, Wehrmann, Zunftrollen S. 179.

² So auch 1363 in Lübeck, s. die vorige Anm.

³ Also $2\frac{1}{2}\text{‰}$. In Danzig auf die Mark 2 ℔ , nach dortigem Gelde also $2\frac{7}{8}\text{‰}$. Wegen der Sätze in Braunschweig s. den Ordinarius § 68, Urkb. der St. B. I, S. 165. Eine sehr ausführliche Gebührenordnung für die Makler aus Stralsund (der ersten Hälfte des 15. Jhs. angehörig) s. Pomm. Jahrb. 2, S. 119 f.

⁴ In Riga verbietet 1412 § 74, im 15. Jh., Anfang und Mitte des 16. Jh. § 69 der Rat den Arbeitsleuten und andern ohne seine Bewilligung *gesette efte endracht* zu machen (Nap. S. 221, Arch. IV, S. 208, Nap. S. 234, 239).

⁵ 1480 § 79.

⁶ Mekl. Urkb. VIII, Nr. 5303.

auf das Bräu Bier wird die Bestimmung von 1400 XL am Ende, man solle keinem (Schopen-)Brauer mehr als 14 ℔ geben, zu beziehen sein. 1419 § 31 und 1420 § 49 erscheint dann wieder das Verbot, daß niemand seinem Meisterknechte für das halbe Jahr mehr geben solle als im Sommer 4 M., im Winter (der eigentlichen Brauzzeit) 5 M. Lüb., Strafe wie 1332, nur daß sie für die Herren auf 10 M. Silbers erhöht ist. Die folgenden Bürgersprachen¹ beschränken sich auf Andeutungen.

Wegen des Lohns der Schenk mädchen ist angeordnet, daß er fest in Geld bestimmt sein und daß nicht das Mädchen die Tonne Bier übernehmen, vielmehr diese auf Gewinn und Verlust des Krugwirts oder der Wirtin laufen solle. Sonst soll das Mädchen für Jahr und Tag aus der Stadt entfernt, Wirt oder Wirtin aber um 3 M. Silbers gebüßt werden: 1421 § 48, 1424 § 40. Diese Willkür entstammt dem J. 1411, Dez. 5 und begreift hier auch die Knechte, eine Buße ist aber nur für die Herrschaft festgesetzt².

Eine nicht datirte sehr ausführliche Lohnordnung aus dem 16. Jh. findet sich im ersten Bande der Ratsverordnungen S. 11—36.

k. Dienstbotenordnung.

Knecht oder Magd, die sich doppelt vermieten, sollen Jahr und Tag aus der Stadt verbannt werden 1365 § 10. Das gleiche Verbot findet sich mehrfach in den Handwerkerrollen. In Wismar allerdings nur bei den Goldschmieden³, in Lübeck aber bei den Nadlern (1356), Gärtnern (um 1370), Pergamentmachern (1376), Reifern (1390), Goldschmieden (1492) und Tischlern (1508)⁴, in Hamburg bei den Böttchern (1375), Schmieden (1375, 1560) und Elbschiffnern (1591)⁵. Merkwürdig abweichend macht die Hamburger Schusterrolle⁶ von 1375 die Ausnahme, wenn die Werkmeister es erlauben⁷.

¹ 1421 § 49, 1424 § 60, 1430 § 54.

² Ratswillkürbuch fol. 20 v.

³ 1380 und (1403) 1543, Crull, Amt der Goldschmiede S. II § 12, S. IV § 18.

⁴ Wehrmann, Zunftrollen S. 341, 208, 364, 384, 219, 254.

⁵ Rüdiger, Zunftrollen S. 31 § 10, 250 § 10, 253 § 1, 238 § 1.

⁶ Rüdiger, Zunftrollen S. 277 § 15.

⁷ Vgl. das Alte Lüb. Recht, Hach III, 214 wegen der Schiffsknechte.

Vorzeitiger Abgang der Brauknechte ohne Übereinkommen war schon in der Willkür des Jahres 1332 mit der Strafe der Stadtverweisung für Jahr und Tag und einer Buße von 3 M. Silbers bedroht¹, was, abgesehen von der weggelassenen Buße, im J. 1340 auf alle Knechte und Mägde ausgedehnt ward². Dies Statut wiederholen die Bürgersprachen von 1417 bis 1480³. Die Wismarschen Rollen kommen hierauf selten zurück⁴, weit häufiger die der rechtsverwandten Städte⁵. Fast durchgängig trifft man in den Rollen das ergänzende Verbot, einem andern seine Knechte nicht zu entmieten⁶.

Spätere Bürgersprachen statuiren für die Mädchen einen Dienstzwang⁷, da man die Erfahrung gemacht hatte, daß solche sich

¹ Mekl. Urkb. VIII, Nr. 5303.

² Mekl. Urkb. IX, Nr. 6018.

³ XLIV § 17, 1418 § 17, 1419 § 16, 1420 § 34, 1421 § 35, 1424 § 42, 1430 § 55, 1480 § 61. — Vgl. Hach, Alt. Lüb. Recht II, 177, III, 193. — Dienstknechte sollen ihren Dienst halten, Hansebeschluss von 1379, HR. I, 2, S. 209 § 5, angedeutet 1393, HR. I, 4, S. 141 § 7. Auch in Bremen sollen Knecht wie Magd, die ihren Dienst nicht halten, während eines Jahres nicht in der Stadt dienen dürfen 1537, Puf. II, S. 112 § 54. Ebenso in Göttingen mit Stadtverweisung als Folge, Puf. III, S. 202 f. Nur eine mäfsige Geldbuße sehen dagegen die Goslarschen Statuten vor, Leibniz, Scr. III, S. 526 f. Vgl. die Mekl. Polizeiordnung von 1572. In Celle sollen die Dienstboten, die den Gottespfenning nicht an demselben Tage zurückgeben, ihren Dienst halten oder für 3 Wochen der Stadt entbehren, Puf. I, S. 231, 8. In Göttingen befreit die Rückgabe nicht von der Verpflichtung, Puf. III, S. 215 f.

⁴ Kürschner 1383 (Mekl. Urkb. XX, Nr. 11501 § 12, Kannen- und Grapengiefser (1387, Mekl. Urkb. XXI, Nr. 11889 § 12), Maler und Glaser (undatirt und 1490), Schmiede (undatirt).

⁵ Für die Böttcher war schon im J. 1321 von den Wendischen Städten eine ähnliche Willkür gemacht, Mekl. Urkb. VI, Nr. 4265.

⁶ Auch im Alten Lüb. Rechte, Hach III, 193 in den Lesarten, Meklenb. Polizeiordng. von 1572, Malchin, Mekl. Jahrb. 14, S. 180.

⁷ Auch in Lübeck (Melle, Gründl. Nachr. S. 112) und Bielefeld (1578, Walch III, S. 80). In Riga wird 1376 § 35 und 1384 ledigen Mädchen verboten, allein zu wohnen (*up sick sulven varen*), wenn sie nicht bestimmten Besitz haben (Nap. S. 206, Arch. IV, S. 186), 1412 § 78 und im 15., 16., 17. Jh. wird losen Weibern und Mädchen untersagt, eine eigne Wohnung zu haben, und geboten sich zu vermieten (Nap. S. 221, Arch. IV, S. 208, Nap. S. 235 § 72, S. 239, 249 § 80).

sonst oft der Unzucht hingaben¹: LXX § 71. Ob dies Gebot in den ältern Recensionen von LXXI § 91 noch aufrecht erhalten sei, läßt sich schwer sagen.

Zu vergleichen ist B c (S. 104): Bestrafung der Dienstboten, die das Auskommen von Feuer verschuldet haben; B d (S. 108): Bußen wegen Fegens von Unrat in die Rinnsteine während des Regens; B i (S. 158 f.): wegen Überschreitens der Lohntaxen; B f 2 (S. 129): wegen Fernhaltens der Dienstboten vom Chor bei Trauungen.

1. Bettelordnung.

»Man soll die Bettler zur Rechenschaft ziehen, weil sie über Land streichen und betteln und mit ihrem Lügen und Trügen manchen dazu bringen, daß er ihnen das Almosen gibt und glaubt, es sei wie sie gesagt haben, während sie mit solchen Almosen unordentlich leben und gelebt haben und sie in Wirtshäusern zu ungehöriger Zeit mit üppigen Frauenzimmern und sonst verzehren und verbringen, anders als sie billiger Weise tun sollten, und weil sie verursachen, daß andere arme, rechtliche Leute, die des Almosens bedürftig sind, den Schaden davon gehabt haben und noch haben« heißt es in einem Strafsburger Ratsprotokolle aus dem Anfange des 15. Jh., das Hegel in den Strafsburger Chroniken S. 1028 mitgeteilt hat.

Ist dergleichen Unfug noch jetzt nicht ausgerottet im Polizeistaate, bei geordneter Armenpflege und wo die offenen Hände sich meist geschlossen haben, wie mußte er im Mittelalter blühen, wo Pilgerfahrten an der Tagesordnung waren, vielfach im Auftrage und also auch berufsmäßig unternommen wurden, wo allerorten Hospitäler mindestens Obdach boten, wo Almosen zu geben unter die guten Werke gezählt ward!

Auch in Wismar machte man seine Erfahrungen mit Schwindlern, die von der Freigebigkeit und Leichtgläubigkeit der Leute Nutzen zu ziehen wußten. Man schritt wol im einzelnen Falle strafend dagegen ein², hielt aber auch eine allgemeine Warnung

¹ B h S. 154.

² Verfestigungsbuch S. 94: *Jacop de vorzwert de stad unde wart to der stupe slaghen, de hadde zulversmyde beden unde was eyn trucgheler*, 1421. — Vgl. die Entschuldigung Detlefs von Buchwald,

Hansische Geschichtsquellen. II, 3.

für angebracht, die denn in der Bürgersprache erfolgte. 1423 § 7: von den gesunden Schwindlern, die betteln. 1424 § 9: von den gesunden Schwindlern [oder Betrügern], die betteln, dafs sie hier nicht geduldet werden sollen. Deutlicher 1430 § 11: die Ratmannen verbieten den Schwindlern und Betrügern hier um Brot zu gehn zum Nachtheile der wirklichen Armen; sonst soll der Büttel sie aus der Stadt bringen. 1480 § 7: der Rat gebietet, dafs hier keine kräftigen, mutwilligen Leute und ohne des Rates Zeichen um Brot gehn, andern armen Leuten zum Nachteil: solche soll der Büttel aus der Stadt bringen¹. LXX § 6: niemand soll in der Stadt betteln gehn, ob fremd oder einheimisch, er habe denn der Stadt Zeichen²; wer ohne das betroffen wird, soll durch den Büttel und Bettelvogt aus der Stadt gejagt werden, alt wie jung³. So auch in den ältern Fassungen von LXXI § 20, wogegen die spätern und ebenso LXXII § 15 auf die publicirte Bettelordnung⁴ verweisen.

dessen Diener einen Pilger aus Rostock angehalten und ihm Geld abgenommen hatte 1463, Lüb. Urkb. X, Nr. 357.

¹ Dabei sei anmerkungweise erwähnt, dafs in Lübeck, Braunschweig und Kolberg zur Erntezeit die Müssiggänger oder die Armen gemahnt werden aufs Land zu gehn und dort zu helfen, wofern sie nicht ausgetrieben werden wollen, Lüb. Urkb. VI, S. 756, XI, S. 122 f., Melle, Gründl. Nachr. S. 116, Urkb. der St. B. I, S. 178 § 126, Riemann, Beil. S. 90 § 38.

² Dies bestand nach der Bettelordnung von 1652 in einem Kreuze mit dem Wappen der Stadt und sollte auf dem Ärmel oder der Brust getragen werden.

³ Nach einem Kanzelproklam von Nov. 1571 sollen die herumstreichenden Landsknechte und fremden Bettler innerhalb zweier Tage entweder Dienst nehmen oder die Stadt räumen. Auch um 1590 wird in gleicher Weise vor den umherstreichenden wehlichen Bettlern gewarnt. Die Kämmererechnung von 1599 bucht auf S. 246, nachdem früher schon ein Geschenk an abgedankte Landsknechte verzeichnet war, *8 β auß befehl der hern burgermeistere den landtstreichenden bedelers vorehret den 1. Februarii anno 600*. Die Torwächter sollten nach einem Ratsmandate von 1579, März 21 bei Strafe von 4 β keine fremden Bettler einlassen (Ratsprotokolle S. 56). Vgl. die Meklenburg. Polizeiordnung von 1572. Fremde Bettler wollte man auch in Köln (Stein II, S. 283 § 22 f., I, S. 699 § 111, S. 393 § 45 u. ö.), Kolberg (Riemann, Beil. S. 97), Nienburg nicht dulden (1569, Puf. II, S. 342).

⁴ Eine erste Bettelordnung ist am 24. März 1579 dem Ausschusse

Im Mittelalter waren mancherlei Vermächtnisse und Stiftungen für Arme gemacht. Das Hospital zum heil. Geiste und eine ganze Anzahl Gasthäuser oder Armenbuden oder Keller boten Wohnung. Für Kleidung ward durch Schuh- und Laken- oder Lein-Spenden gesorgt, für Nahrung teils durch feste Pfründen (wie beim heil. Geiste), teils durch Brot- und Butterspenden, Stiftungen von Erbsen und Speck, ebenso von Bier, und auch auf die Erwärmung, sei es durch Beschaffung von Kohlen oder Aufstellung von Kohlenbecken, hatten mildtätige Seelen Bedacht genommen. Entweder aber täuscht die Fülle der Nachrichten vom Einzelnen über den Umfang des Ganzen, oder es mag auch manches Armenhaus in Ermangelung von Mitteln zu seiner Erhaltung in Verfall geraten sein, wie sicher die Pfründen Einbuße erlitten haben und die Abnahme privater Wohltätigkeit sich fühlbar gemacht, dagegen die Bedürftigkeit zugenommen hat. Jedefalls sah man sich bei der Reformation

vorgelesen, vielleicht aber nicht in Kraft getreten; eine zweite ist im J. 1586 publicirt, spätere 1638, 1652, 1663, 1721, 1747. Alle diese Ordnungen verbieten jegliches Betteln und suchen namentlich die Ortsfremden fern zu halten. Die wirklich Dürftigen sollen ermittelt und regelmäsig unterstützt werden, wozu das Geld durch verschieden angeordnete Sammlungen aufgebracht werden sollte. Die letzte Ordnung, gelegentlich welcher sich die gesamte Einwohnerschaft zu wöchentlichen freiwilligen Beiträgen unterschrieben hatte, hatte nach einer Darlegung des Rats vom J. 1774 fast das gänzliche Aufhören des Bettelns vor den Türen bewirkt, bis die bald einsetzenden schlechten Zeiten (der siebenjährige Krieg!) die Armut steigerten und die Gaben einschwanden ließen, so daß auch die drei Bettelvögte abgeschafft werden mußten, zumal da sie $\frac{1}{3}$ des Ertrags der Armenbüchsen hinwegnahmen. Nach einem neuen, auf freiwilligen Beiträgen begründeten Versuche zu Anfang des 19. Jhs. ward durch das Statut von 1813, Juli 7 »die Gabe der Mildtätigkeit in staatsbürgerliche Pflicht umgewandelt«, und 1820 die Armenkontribution eine feststehende Abgabe, die der jährlichen Bewilligung nicht mehr bedarf. Die noch jetzt in der Hauptsache gültige Armenordnung ist am 19. Sept. 1827 erlassen. Vgl. Witte, Wismar unter dem Pfandvertrage S. 33 f. — In Greifswald stellte schon 1558 der Rat eine Bettelordnung in Aussicht (Gesterding, erste Fortsetzg. des Beitrags zur Gesch. der St. G. S. 82). Überhaupt gab die Reformation hier zu Lande den Obrigkeiten überall Anlaß, sich mit dem Armenwesen zu beschäftigen. — Vgl. Kriegk, Deutsches Bürgertum I, S. 139—147.

veranlaßt, einen, wie es scheint, erheblichen Teil der Kirchengüter zu Armenzwecken zu verwenden, und etwas später, Vermächtnisse zu Armenhäusern neben andern milden Stiftungen zu privilegieren: LXX § 15, LXXI § 23, LXXII § 17.

Dafs Tatern und Zigeuner in der Stadt nicht geduldet werden sollten (LXXI § 21, LXXII § 3), ist schon unter Ba (S. 93) angeführt.

C. Das Erwerbsleben betreffende Verordnungen.

a. Brauerei.

Noch im Jahre 1653 hat der Bürgermeister und Syndicus Dr. Arnold Böddeker es ausgesprochen, dafs die Stadt und ihr Aufnehmen und ihre zeitliche Wohlfahrt nächst Gottes Segen guten Theils auf dem Brauwerke fundirt sei¹. Wie viel mehr im Mittelalter! Demnach werden die Bestimmungen darüber hier billig an die Spitze gestellt.

Das »Alte Stadtbuch«² unterscheidet durch Beischriften am Rande die bebauten Grundstücke in Häuser, Buden, Keller usw. und hebt unter den Häusern die Brauhäuser und Mülzhauser besonders hervor. Die damit bezeugte Realgerechtigkeit hat so wenig wie in Hamburg³ von Anfang an bestanden, sondern sich allmählich entwickelt. Ursprünglich hat es, wie es scheint, keine Beschränkung und kein Vorrecht gegeben, sondern jeder, der wollte und es vermochte, brauen können, und reichten Eines Mittel nicht dazu aus, so vereinigten sich wol mehrere zu dem Gewinn bringenden Geschäfte. Zuerst schloß man 1350 die Fremden davon aus⁴. Bei unerläßlicher Strafe von 10 M. Silbers sollte kein Bürger einen Gast in seinem Hause brauen oder mülzen lassen⁵. Aber noch im J. 1399 ward beklagt, dafs mit Fremden in Societät gebraut werde *uppe*

¹ Aufzeichnungen Köppes S. 505.

² Unter der Dänischen Herrschaft 1677 bis 1680 von Bgm. Dr. Anton Scheffel angelegt. Vgl. Mehl. Jahrb. 66, S. 76.

³ Lappenberg, Realgewerberechte, Hamburg 1861.

⁴ Auch in Bremen 1539, Puf. II, S. 123 § 141. In Riga werden die Nichtdeutschen ausgeschlossen 1384, 1399 (Nap. S. 208 § 42, S. 212 § 38).

⁵ 1350 XI § 7.

wyn unde vorlust, und es steht dahin, ob dem durch das damalige Verbot, sich mit andern zum Brauen zusammen zu tun¹, abgeholfen ist. — Im J. 1356 hatte der Rat viele Übelstände aus dem Zusammenbrauen mehrerer erwachsen sehen (§ 21) und verordnete darum, es müfste, wenn zwei sich zu gemeinsamem Brauen vereinigten, jeder mindestens 50 M. Lüb. zu eigen haben und davon der Stadt steuern; zudem sollten sie sich ein Brauhaus mieten (§ 21). »Womöglich« wird bei der Wiederholung 1365 § 6 der letzten Bestimmung hinzugefügt. Nicht dulden wollte man dagegen eine Vereinigung in der Weise, dafs jemand sein Brauhaus einem andern zur Herstellung von einem, zwei oder drei Bräu Biers, sei es um Geld oder auch umsonst, hergäbe², vermutlich weil man daraus die Erzielung eines den Ruf des Wismarschen Biers schädigenden Produkts besorgte.

In der Folge ward man noch ängstlicher oder engherziger. Was 1371 und 1372 § 26 vom Bier verkündet ist, entzieht sich unserer Kenntnis, und wir wissen nur, dafs um diese Zeit Lübeck, um sein eignes Braugewerbe vor Wismarscher Konkurrenz zu schützen, scharfe Verbote gegen das Wismarsche Bier erlassen hat. Um so mehr mußte hier auf gute Qualität gehalten werden, und deshalb wird das Zusammenbrauen, wobei die einzelnen weniger Gewähr boten³, gänzlich untersagt sein. Dies Zusammenbrauen mehrerer

¹ 1399 XXXIX § 1.

² 1356 § 20, 1365 § 5. — Das Verbot, Brauhaus oder Braupfanne und Kessel herzuleihen, steht auch in der Brauerordnung vom J. 1535, Zeugeb. S. 342 ff. Ein Mietskontrakt anderer Art aus dem J. 1397 ist im Zeugeb. fol. 203^v verzeichnet. Danach verkauft Detlef Wöste seine Braupfanne an Gert Werkman, um sie gleichzeitig um 4 M. jährlich wieder zu mieten, wobei die an Ort und Stelle verbleibende Pfanne, um sie vor jeder Beschlagnahme zu schützen, so angesehen werden soll, als ob sie im Werkmanschen Erbe stünde. Es handelt sich um eine Art Sätzung. — Wer in Bremen in einem gemieteten Hause brauen wollte, sollte es auch bewohnen; mit fremdem Geräte zu brauen war nicht statthaft, 1539, Puf. II, S. 123 § 140.

³ Möglich ist noch eine andere Erklärung. Es wird sich zeigen, dafs das Brauen überhaupt eingeschränkt ward. So mochte der bedrohte Erwerb derer, die Vollbetrieb hatten, nicht durch den Wettbewerb Kleinerer geschädigt werden sollen. Auch hierbei würde ein höherer Gesichtspunkt nicht ohne Weiteres in Abrede genommen werden können. In Kolberg

wird im J. 1399 in einer Aufzählung der Mißbräuche, die im Brauwesen wahrgenommen wären, an die Spitze gestellt, und fortgefahren, daß solche unvermögenden Brauer die Gerste oder das Malz nicht kaufen und dadurch die Preise steigern, geschlossen aber damit, daß Auswärtige und Einheimische Societät mit Brauern halten¹. Dem abzuhelpen wird dann verordnet, daß sich nicht mehrere zum Brauen zusammentun dürfen, sondern immer nur Ein Bürger ein Brauhaus halten solle, bei 10 M. Silber. Gestattet wird, daß solch ein Bürger, wenn er selbst des Brauens unkundig ist, einen andern zu sich einnehmen kann. Wenn aber in der ersten Fassung dieses Gesetzes hinzugefügt war, daß dieser Braugehülfe (Schopenbrauer) zu Zeiten auch einmal für eigne Rechnung brauen möge, ist das bald hernach gestrichen, und ebenso das ursprünglich stehende »wenn er selbst des Brauens unkundig ist«, offenbar um zu verhüten, daß hiermit das Brauen Unvermögender in gemietetem Hause oder die verpönte Braugenossenschaft gedeckt werde. Deshalb wird auch das Verbot von 1356 § 20 und 1365 § 5 in der Fassung B erneuert², bei Strafe des Ausschlusses vom Brauen für ein ganzes Jahr und 3 M. Silbers für jedes Bräu, für den Mieter aber 10 M. Silbers. Wiederholt ist das Verbot, gemeinsam zu brauen, von 1400 bis 1424³. An letzter Stelle ist der Artikel gestrichen und erscheint auch nicht wieder⁴.

Als Minimum eignen Besitzes soll, wer neu anfängt zu brauen, 200 M. Silbers nachweisen, wer das nicht kann und doch braut, aber um 10 M. Silbers und für jedes Bräu um 3 M. Silbers

sah man 1590 allein in der Verminderung der Salzsieder Rettung, Riemann, Gesch. von Kolberg, S. 137.

¹ XXXIX Eingang.

² XXXIX § 3.

³ 1400 XL § 18 (allerdings nur angedeutet), 1401 § 22 (? Andeutung), 1411, Dez. 5 (*des sunnavendes in der tokūmpst unses heren Jhesu Cristi*, Ratswillkürbuch fol. 20r), 1417 XLV § 2 t. (in engem Anschlusse an XXXIX B, auch mit den Bestimmungen über die Annahme eines Brauers und dem Verbote, Haus und Pfanne zu verleihen oder zu vermieten), 1418 § 29 (mit dem Gebote, daß sich etwaige Gesellschaftsbrauer bis Johannis trennen sollen, unter beträchtlicher Erhöhung der Busse nach diesem Termine), 1419 § 34, 1420 § 48, 1421 § 47, 1424 § 57.

⁴ Auch in Lüneburg wird das Zusammenbrauen untersagt 1574, Bode-mann, Zunftrollen S. 63.

(unnachlässlich) gebüßt werden 1399 XXXIX § 5, 6, 1417 XLV § 5. Den Vermögensnachweis verlangt XXXIX beim Schossen nach dem Brauen, XLV bevor gebraut wird, vor den Kämmerern unter dem Eide. Auf XLV wird die Verweisung in 1418 § 30 bezogen werden müssen, wie auf das Statut XXXIX vermutlich die Andeutung in 1401 § 22. Auch 1420 § 47, 1421 § 46 und 1424 § 56 bestehn auf solchem Vermögensnachweise für alle, die sich dem Braugewerbe zuwenden wollen; der letzte Paragraph ist aber wieder gestrichen.

Kurz darauf erscheint das Verbot, daß kein Handwerker brauen solle¹, 1427 LV § 5 und 1430 § 51 mit der reciproken Bestimmung, daß auch kein Brauer ein Handwerk ausüben, und daß ein jeder sich seines Amtes erfreuen und dessen genießen solle. Voran geht 1430 in § 50 die Bestimmung, daß nur die wahren Brauer brauen dürfen, damit die Stadt nicht bei der Accise betrogen werde. Und der Hauptsatz davon taucht, wahrscheinlich als die andern Bestimmungen einschließend, funfzig Jahre später wieder auf 1480 § 47. Schon damals muß aber die rückläufige Bewegung, die immer sich steigernd im 17. und 18. Jh. allen Gegenmaßregeln zum Trotze ein Brauhaus nach dem andern sich schliessen

¹ 1424 § 55 (als Nachtrag). Vielleicht ist in dem Nachtrage 1424 § 35 dasselbe gemeint. Es fragt sich aber, wie weit das Verbot durchgeführt sei. Noch zu Ende des 16. Jhs. verlangten die Ämter, bei ihrer Braugerechtigkeit erhalten zu werden. Sie erhalten zur Antwort, es sei ihnen nicht verwehrt zu ihres Hauses Notdurft zu brauen. Der verhandelte Bürgervertrag, auf den sie im Übrigen verwiesen werden, enthält nichts über ihr Recht. Das gleiche Verbot findet sich in Kiel (Willkür vom J. 1445, Kieler Rentebuch S. 328), Kolberg (Riemann, Beil. S. 89 § 21) und Bremen (1539, Puf. II, S. 118 § 104) und ward von den kleinen Preussischen Städten verlangt (1441, HR. II, 2, S. 391 § 2, S. 398 § 3). Eine ebendahin gehende Willkür des Rigischen Rats in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. hat zu lebhaften Verhandlungen der Kleinen Gilde mit dem Rate Veranlassung gegeben (Hans. Geschbl. 1888, S. 186). Das Verbot des Berliner Stadtbuchs (S. 32), daß niemand in den Buden brauen solle, wird ziemlich auf dasselbe hinausgelaufen sein, obgleich der eigentliche Grund ein anderer gewesen sein kann, die Absicht Feuersgefahr zu mindern. Vgl. die Bgspr. von Güstrow (Besser, Beitr. II, S. 269, Kamptz I, 2, S. 278 § 33) und Boizenburg (Kamptz I, 2, S. 322 § 12) und die Meklenb. Polizeordnung von 1572.

liefs, spürbar und bedrohlich eingesetzt haben. Denn es wird gleichzeitig bei außerordentlich hoher Buße (20 M. Silbers und Verlust des Guts) gewarnt, niemand solle ohne des Rats Bewilligung sein Brauhaus zerbrechen, indem er Pfannen und Braufässer daraus entferne¹, 1480 § 44. Es sollten also zwar die vorhandenen Brauer vor Konkurrenz geschützt, daneben aber auch gesorgt werden, daß keine Verminderung der Brauhäuser eintrete². — Auch das Verbot, Sode zuzuwerfen, mag eine Beziehung auf das Brauwesen haben, wenn auch die Sorge wegen Feuersgefahr in erster Linie gestanden haben wird³.

Wie die Zahl der Brauer ward auch die Häufigkeit des Brauens beschränkt. Schon im J. 1332 ward gewillkürt, daß die für die Krüge Brauenden nicht öfter als Einmal in vierzehn Tagen brauen sollten⁴. Die Bürgersprachen von 1356 und 1365⁵ erlauben in jedem Brauhause zweimal wöchentlich zu brauen, die Willküren von 1399, 1411, 1417⁶ nach alter Sitte nur Einmal in der Woche, bei Verlust des guten Namens (XLV). 1427 wird gestattet im Jahre

¹ Diese Warnung hat allerdings eine zweite, auf das Brauwesen nicht direkt bezügliche Seite. Denn die Braupfannen, über die im 13. und 14. Jh. besonders verfügt ward, gehörten seit dem 15. Jh. anscheinend zum immobilien Besitze und waren Rentnern und Pfandgläubigern mit verhaftet. Vielleicht sollte dies 1430 § 41 ausgesprochen werden. Dementsprechend scheinen etwa seit 1450 in Lübeck Veräußerungen der Braupfannen mehr und mehr in die Oberstadtbücher eingetragen zu sein (Rehme, das Lübecker Ober-Stb. S. 84, 6 und S. 113 Anm. 2). Im J. 1531 ward von dritter Seite auf Rückgabe einer von einem verstorbenen Hauseigentümer wegverkauften Braupfanne geklagt *dath hus ... derhalven nicht vor-
sweket edder vorargert muchte bliven* und erkannte der Rat, Käufer und Verkäufers Witwe sollen *vorfogen*, *dath die panne wedder thor stede kame*, Zeugeb. 1531—1541, S. 5.

² Auch die Brauerordnungen von 1593 und 1601 kämpfen in dieser Beziehung mit doppelter Front.

³ 1480 § 75, LXX § 52, LXXI § 60.

⁴ Mekl. Urkb. VIII, Nr. 5303 § 1. — So auch in Kolberg, Riemann, Beil. S. 85 § 24, S. 87 § 32, 42. Zwecks Kontrolle wegen Einhaltung dieser Bestimmung und der über den Lohn sollten alle Brauer viermal im Jahre einen Eid leisten.

⁵ 1356 § 19, 1365 § 4.

⁶ XXXIX § 4, Ratswillkürbuch fol. 20^r, XLV § 4, auch wol 1418 § 30.

(das Braujahr begann mit dem 8. September) zehnmal zu brauen, was jeder Brauer bei seiner Ehre einhalten sollte¹. Auch weiterhin sind solche, nach den Umständen wechselnde Festsetzungen getroffen².

Den Satz, da die Zeiten gut seien, solle man nach Bedürfnis der Zeit brauen³, so zu deuten, wie es am nächsten liegt, dafs nämlich alle Beschränkungen fortfallen, verbietet der Umstand, dafs 1356 § 19 dennoch eine solche angeordnet ist. Der Sinn ist vielmehr der, dafs die Brauer innerhalb der ihnen gesetzten Schranken

¹ LVI § 13.

² Im J. 1464 haben nach dem einzig erhaltenen mittelalterlichen Brauregister von 182 Brauern einer 15 Mal, einer 14 Mal, 18 dreizehnmal, ebensoviel nur Einmal, 10 zweimal, 7 dreimal, im Durchschnitte jeder nicht voll 8 Mal gebraut. 1480 § 46 ward als äufserstes 14maliges Brauen zugestanden, 1559–1571 12 Bräu (Zeugeb. fol. 348, Ratsprotokolle), 1572 bis 1586 und vielleicht später 10 Bräu, 1598 9 Bräu (Ratsprot. S. 158). In Lübeck sollte 1363 und 1388 wöchentlich Einmal gebraut werden dürfen (Wehrmann, Zunftrollen S. 179, 180), und nur wer zum Versand seewärts braut, ist nicht beschränkt (1388, ebd. S. 180, 1416 S. 182). Zur Sommerzeit, wann das Bier nicht von der Hand will, können die Älterleute das Brauen einschränken, so dafs nur alle 14 Tage gebraut wird, *uppe dat de rike den armen nicht vorderve* (1416, ebd. S. 181 f.), 1462 wird vierzigmaliges Brauen gestattet (ebd. S. 183). In Rostock waren anfangs 20 Bräu im Jahre statthaft, doch ward die Zahl ständig herabgesetzt, bis auf acht ums Jahr 1700 (Beitr. IV, 2, S. 51 § 13, S. 53–55 zu § 13). In Güstrow konnte wöchentlich Einmal gebraut werden (Kamptz I, 2, S. 278 § 34); ebenso in Lüneburg 1488 (damit der eine wie der andere sich ernähren könne, in einer Zeit des Aufschwungs, Bodemann, Zunftrollen S. 49) und 1564 (ebd. S. 55). In Göttingen war 1334 Hausbesitzern 7 Mal, einzelnen Leuten 2 Mal im Jahre zu brauen erlaubt, im J. 1339 8 Mal oder 4 Mal (Puf. III, S. 207, 200).

³ 1351 XV § 13, 1353 XVII § 18, 1356 § 29, 1430 § 64. — Ebenso in Lübeck (Lüb. Urkb. VI, Nr. 783, IX, S. 960 f., XI, S. 124, Melle, Gründl. Nachr. S. 116), Kiel (Anfang des 15. Jhs. und 1563, Zeitschr. 10, S. 189, 192, 197, 14 S. 333, Westph., Mon. IV, Sp. 3255), Riga (1384, 1412, Nap. S. 210 § 59, S. 221 § 82), Pernau (Arch. IV, S. 104 § 4 *so dat idermann full vor sin gelt kricht*), Schwerin (Kamptz I, 2, S. 292 § 13), Anklam (1544, Stavenhagen S. 435 § 36). Vgl. für Preussen HR. I, 5, S. 150 § 9. Eine Entstellung ist es, wenn es für Hamburg 1594 S. 51 heifst *tho rechter tidt*.

für genügend und gutes, preiswertes Bier sorgen sollen, damit die Bürger nicht in Verlegenheit kommen¹.

Die Sorge des Rats um die Beschaffenheit des Biers tritt in den Bürgersprachen in der Bestimmung der zum Bräu Bier zu verwendenden Malzmenge zu Tage, auffallender Weise aber nicht etwa in der Art, daß ein mindestes Maß vorgeschrieben wird, sondern es wird umgekehrt ein höchstes festgesetzt, das nicht überschritten werden soll. Die Erklärung liegt darin, daß die Brauer, um an Betriebskosten und Mahlkosten², vielleicht vor allem um an der Abgabe für die Brauzeichen zu sparen, das Quantum des auf Einmal zu verbrauchenden Malzes, zugleich aber offenbar das Quantum des erzielten Biers über das übliche und in den Braugefäßen gehörig zu handhabende Maß³ hinaus steigerten. Vielleicht ist aber das erste Mal, wo der Rat die Sache berührt, der Gesichtspunkt noch ein anderer. Denn da die Brauknechte hier mit dem Tode bedroht werden, wenn sie mehr Malz einsacken, als ihr Herr will⁴, so muß doch angenommen werden, daß sie für sich selbst einen unerlaubten Vorteil herauszuschlagen bestrebt gewesen sind, indem sie doch nicht wol mit den Pferdeknecchten verglichen werden können, die ihren Pferden zu Gute ihrem Herrn seinen Hafer stehlen⁵. Bestimmt wird

¹ Vgl. das Verlangen nach gutem Bier in Rostock (Beitr. IV, 2, S. 51 § 14, S. 55 zu § 14), Waren (Kamptz I, 2, S. 327 § 3), Plau (Mekl. Jahrb. 17, S. 355 § 7).

² Der Müller mußte das Malz zu einem Bräu, ob viel oder wenig, um denselben Preis mahlen, 1400 um 4 β. Im J. 1524 klagte die Brauerschaft wider die Witwe des Grubenmüllers Hans Grote, daß, obwohl ihr Mann im Jahre vorher eidlich versprochen habe, von jedem *bruwe moltes* nur 6 β zu nehmen, er wie sie 7 β genommen habe und nehme, und erlangte ein günstiges Urteil, Sept. 7, Zeugeb. fol. 135 B.

³ 1400 XLI.

⁴ Mekl. Urkb. VIII, Nr. 5303 § 6.

⁵ In Braunschweig scheint das Maximum wegen der Accise bestimmt zu sein, Urkb. der St. B. I, S. 264 § 11. Bei der Festsetzung der Kornmenge (12 Malter) in Göttingen war die Absicht eine Ungleichmäßigkeit in der Menge des gebrauten Biers zum Nachtheile der Gleichberechtigten zu verhüten, Puf. III, S. 200, 205 f. Dagegen waltete in Mülhausen bei der Bestimmung des im Jahre zu verbrauchenden Maximums (30 oder 36 Malter) die Sorge ob, daß genügend Brotkorn verbleibe (Ratsgesetz-

aber im J. 1400, dafs kein Brauer mehr Malz als $10\frac{1}{2}$ Drömpft zu Einem Bräu in die Mühle schicken noch mehr verbrauen dürfe, während beobachtet war, dafs 12 und sogar 13 Drömpft gemahlen waren¹. Die Kontrolle ward dem Müller übertragen, dem das etwa überschiefsende Quantum verfallen sein sollte. Es sieht aber nicht so aus, als ob der Rat durchgedrungen sei. Denn wenn die Wiederholung der Klage über das Verfahren der Brauer 1417 allenfalls damit erklärt werden könnte, dafs die ältere Redaktion aus Bequemlichkeit beibehalten sei, so redet doch die Hinaufsetzung des zulässigen Quantums auf 11 Drömpft² eine zu deutliche Sprache. Wegen der Kontrolle bleibt es beim Alten. 1480 werden 12 Drömpft erlaubt³ und dabei scheint es verblieben zu sein, nur dafs später ein Aufmafs von 3 Sch. zugelassen ward⁴. Nun wäre es von Wert bestimmen zu können, wie viel Bier aus diesem Quantum Malz gewonnen ward, aber das ist einstweilen nicht möglich. In Lübeck sollten 1363 von 8 Drömpft Malz 18 Tonnen gebraut werden, 1462 von 6 Drömpft dasselbe Mafs (also von je 4 Scheffeln 1 Tonne)⁵. Auf etwa 21 Tonnen stellt sich das Bräu Bier in Wismar nach einem Kontrakte vom J. 1368, nach dem für eine Schuld von 16 M. ein solches gebraut werden soll⁶, wenn man die Tonne zu 12 β rechnet⁷.

gebung S. 112, 113), wie in Hameln aus Sorge für den Kornbau die Aussaat des Leins beschränkt ward (Keutgen, Urkk. S. 298 § 87).

¹ XLI § 1 f.

² XLV § 1.

³ 1480 § 45. — In Lübeck wurden 1363 8 Drömpft, 1462 nur 6 Drömpft erlaubt (Wehrmann, Zunftrollen S. 179, 184), die älteste Rostocker Bgspr. gestattet 10 Drömpft, später unter mannigfachen Änderungen 160, 180, 192 Scheffel gestrichenen Mases, hier auch einmal ein Mindestquantum (Beitr. IV, 2, S. 51 § 13, S. 53—55 zu § 13); in Lüneburg war das Maß im J. 1488 7 Wichimpten (zu je 12 Scheffeln), 1564 deren 6, beide Male mit einem Übermaße von 4 Scheffeln (Bodemann, Zunftrollen S. 49, 55). In Lübeck faßten die Säcke 6 Scheffel (1462, Wehrmann a. a. O. S. 184), in Lüneburg 8 Sch. (1488, Bodemann a. a. O. S. 49).

⁴ 1569—1571, 1579, 1598 nach dem Zeugnisse der Ratsprotokolle, Brauerordnungen von 1586, 1593, 1601, 1620, 1634; von 12 Dr. berichtet Köppe 1653. Der Müller aber klagte 1572, dafs wol an 15 Drömpft gesackt würden (Ratsprotokolle fol. 85 r).

⁵ Wehrmann, Zunftrollen S. 179, 183.

⁶ Mehl. Urkb. XVI, Nr. 9806.

⁷ Das scheint damals der übliche Preis gewesen zu sein. Vgl. Wehr-

Wenn im J. 1502 Matthias Mallin, der in seinem Testamente¹ über ein Bräu Bier verfügt und über 24 Tonnen speciell disponirt, mit einem übrig bleibenden Reste rechnet, so kann dieser doch nicht zu groß gewesen sein, und es werden auch 1504 in Hamburg nicht mehr als 30 Tonnen auf ein Bräu gerechnet². Nach einem Ratsprotokoll vom J. 1578 fol. 50^r sollten von 12 Drömpf 71 (!) Tonnen, von 11 Dr. 66 Tonnen gebraut werden, 1606 sehen die zur Bierprobe Verordneten es für gut an, daß von jedem Drömpf Malz 7 Tonnen und nicht mehr gebraut werden³. Später, um 1630, sind nach den Aufzeichnungen Köppes aus 12 Drömpf Malz 80 Tonnen gebraut und hat der Rat im J. 1631 die Brauer aufgefordert, 8 Last oder 100 Tonnen⁴ daraus zu brauen »wie vor diesem«.

Eine Klage über schlechtes Bier kommt schon 1400 XLI zum Ausdruck⁵. Die Tonnen zu merken wird bei der Verfrachtung notwendig geworden sein und sich bald als dienlich herausgestellt haben, um den Brauer erkennen zu können⁶ und eine Gewähr für das Bier zu bieten. Gingen nun so gekennzeichnete Tonnen in den Besitz eines andern Brauers über, so konnte leicht nicht nur der Zweck des Merkens vereitelt werden, sondern sich noch eine Irreführung daran knüpfen. Darum ward bei strenger Strafe verboten, alte Tonnen eines andern Brauers aufzukaufen 1419 bis 1421⁷, an letzter Stelle gestrichen.

mann, Zunftrollen S. 179, Mekl. Urkb. XVIII, Nr. 10424, S. 269. 1353 8 β , Wismar, lib. parv. civ., fol. 127v. Die Mekl. Urkb. XVII, S. 532 gesammelten Preise bewegen sich zumeist zwischen 8 β und 12 β Lüb.

¹ Lib. miss., fol. 111r.

² HR. III, 5, S. 50 § 1.

³ Instruktion für die Verordneten zur Bierprobe Tit. I, Nr. 6, vol. 3.

⁴ Es muß angemerkt werden, daß in einem Register über das Hafengeld, vermutlich aus dem J. 1535, 15 Tonnen Bier (zur Ausfuhr nach Bergen bestimmt) auf die Last gerechnet werden. So schwankend ist alles.

⁵ Andere Zeugnisse finden sich aus den Jahren 1481 und 1492, später häufen sie sich. Eine amtliche Bierprobe ward 1496 eingerichtet.

⁶ Vgl. Mekl. Urkb. XXI, Nr. 12248. Für Lübeck 1363, 1388, 1416 Wehrmann, Zunftrollen S. 179, 181, 182; in Beschränkung auf das Dickbier (?) 1462 S. 183.

⁷ 1419 § 32, 1420 § 50, 1421 § 47. — Ähnlich in Greifswald, Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 105 § 87. Lüneburg 1564: niemand soll des andern Merk oder Tonnen *bevatnen*, Bodemann, Zunftrollen S. 57 § 14. In Lübeck war es dagegen für den Fall frei, wenn die Tonnen über See und Sand

Noch weniger wollte man eine Verwechslung mit fremdem Bier und verbot darum Wismarsches Bier mit fremdem zusammen zu verschiffen 1356 § 18.

Gleichzeitig erging das Verbot, fremdes Bier außer zu eigenem Verbräuche einzuführen 1356 § 18. In der Folge wird zunächst nur das Verzapfen¹ und die Einfuhr² des Bützower Biers untersagt. Um das Verbot wirksamer zu machen, wird dem Angeber die Hälfte des zu konfiscirenden Guts zugesagt³. Andeutungen allein stehn 1421 § 24 und 1424 § 58. Dann wird 1480 jegliches fremde Bier verboten, namentlich für Hochzeiten und Kindelbier und für Bier-schenken; wer solches trinken will, kann es aus dem städtischen Keller (dem Eimbekschen Hause)⁴ beziehen⁵. LXIX ist im An-hange § 5 notirt, *das von adell frembde bier herinfuhren zu ihren hochzeiten*. Nachher ist das fremde Bier freigegeben und nur mit höherer Accise als das einheimische belegt⁶. Nach der Duplik des Rats auf die Klagen des Ausschusses 1701 hat der Rat um der Brauerschaft willen den Konsum des Schwanschen, Kriwitzer und Parchimschen Biers, auch des Ratzeburger Rummeldeus allmählich unterdrückt, den des Knisenacks zurückgedrängt.

gewesen waren, und konnten für das seewärts zu verfrachtende Bier auch andere Tonnen als Lübische genommen werden 1416 und 1462, Wehrmann, Zunftrollen S. 182, 183. Die Flamländer klagen schon im J. 1392, daß bei ihnen Holländisches Bier in Österschen Tonnen eingeführt und *vor østers bër* verkauft werde HR. I, 4, S. 105 § 2. Versand anderes Biers in Eimbeker Tonnen 1408, Hans. Urkb. V, Nr. 845 f. Vgl. das Verbot, anderes als Lüneburger Salz in Lüneburger Tonnen zu füllen, Bremen 1539 (Puf. II, S. 113 § 63), und die Klage über die alten gezirkelten Heringtonnen (HR. III, 4, S. 114 § 195).

¹ 1419 § 35, 1420 § 27.

² 1420 § 26, 1430 § 49.

³ 1430 § 49.

⁴ Vgl. Crull, Mehl. Jahrb. 33, S. 70 f. Vgl. S. 116 Anm. 2. Auch in Kolberg darf nur der Rat fremdes Bier schenken, Riemann, Beil. S. 84 § 10.

⁵ 1480 § 74.

⁶ LXX § 59, LXXI § 88 (6 β von der Tonne), LXXII § 74 (8 β).— Diese Accise soll an die Weinherren (für die Ratsgefälle) entrichtet werden, während früher die Kämmerer sie (für die Stadt) zu vereinnahmen hatten. Vgl. auch die Bürgerverträge von 1583 § 18 und 1600 § 69. Das Wismarsche Bier war mit 4 β besteuert.

Wie in Wismar, so war auch anderswo¹ fremdes Bier, und zum Teile wie in Lübeck² gerade Wismarsches Bier verboten und mit Konfiskation bedroht. Deshalb die Warnung, es nach dort zu versenden 1365 § 3.

Den Preis des Biers, der in Stralsund in der Bürgersprache verkündet ward³, berühren die Wismarschen entweder nur obenhin wie 1430 § 64, wo Brauer und Bäcker gemahnt werden die Leute für ihr Geld gebührend zu bedienen, oder indem sie ihn für den Ausschank festsetzen⁴.

¹ Z. B. in Anklam (Stavenhagen S. 434 § 35), Kiel (Anfang des 15. Jhs., 1410, 1423, 1563, Zeitschr. 10, S. 191, 14, S. 333, Falck, N. Stb. Mag. 7, S. 93, Zeitschr. 10 S. 197, Westph., Mon. IV, Sp. 3255), Wilster (1456, Zeitschr. 8, S. 356), Lüneburg (16. Jh., Puf. II, S. 199), Osterode (Puf. II, S. 240), Dortmund (1379, Statuten S. 170). Überseeisches Bier war in Riga (1384, Nap. S. 209 § 55), Hamburger in Bremen (1539, Puf. II, S. 124 § 150) verboten. In Lübeck sollte fremdes Bier nur auf dem Lohhause ausgeschenkt werden (1363, Wehrmann, Zunftrollen S. 179). In Lüneburg (1408, Bodemann, Zunftrollen S. 47) und in Braunschweig (Urbk. der St. B. I, S. 69 § 99, S. 70 § 112, S. 133 § 67) erteilte der Rat Privilegien für den Ausschank. Ausnahmsweise liefs der Kölnische Rat bei Kornsteuerung fremdes Bier zu, Stein II, Nr. 204.

² Mehl. Urbk. XV, Nr. 9361 (Ersuchen um Freigebung konfiscirten Biers), XX, Nr. 11 404 (Verbot vom J. 1382, unter falschem Datum bei Wehrmann, Zunftrollen S. 185). Undatirt sind die Bitten um Freigebung Mehl. Urbk. XVI, Nr. 9755 und XXII, Nr. 12248. Von einem in Lübeck auf Wismarsches Bier gelegten Zolle zeugt Mehl. Urbk. XVI, Nr. 9774 (ohne Datum), in dem zweiten dort angeführten Briefe handelt es sich um Pfundzoll. Im J. 1430 erbat sich übrigens der Lübische Rat aus Wimar *en gantz bruwe beves, dat jo gud sy* (Lüb. Urbk. VII, S. 418). Verbot in Kiel (Anfang des 15. Jhs., 1410, 1423, Zeitschr. 10, S. 188, 14, S. 333, Falck, N. Stb. Mag. 7, S. 93, Zeitschr. 10, S. 197). Die Danziger Brauer erregten 1378 um des Wismarschen Biers halber einen Aufstand und setzten sein Verbot durch (Hirsch, Handelsgesch. S. 305, Hans. Urbk. IV, Nr. 1039). Im J. 1435 untersagte der Hochmeister auf Antrag Danzigs die Einführung des Hamburgischen und Wismarschen Biers (Hirsch, Handelsgesch. S. 305 f.). Vgl. HR. II, 1, S. 374.

³ Brandenburg, Magistrat S. 14.

⁴ 1353 XVIII § 2 (das Stop 4 ⚡, das ¼ Stop 1 ⚡). Dafs der Preis auch sonst festgestellt ist, steht fest. Im J. 1486 beschwert sich ein Gerd oder Hans Scherf bei dem Bgm. Bernd Pegel, dafs er habe Strafe zahlen

Über den Lohn der Brauknechte ist unter Bi (S. 158 f.) mitgehandelt.

Damit die Accise nicht hinterzogen würde, sollten nur die wahren Brauer brauen und den Acciseherrn schriftlich angeben, wohin das Bier gekommen sei, die Träger aber vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang kein Bier behandeln 1430 § 50, 53.

Im J. 1340 schon hatte der Rat gewillkürt, kein Ratmann noch Bürger solle den Schenkdirnen einen Schmaus oder Geschenke geben, noch jene solche fordern¹. Die Wiederholung dieses Verbots 1419 erwähnt Nebenumstände, die ein buntes Bild mittelalterlichen Treibens ahnen lassen. Kein Brauer, heist es, der »für Krüge« braut, soll den Trägern, wenn sie Bierprobe halten und die Schenkdirnen bringen, ein Frühstück oder einen Schmaus oder Konfekt geben, bei Strafe von 3 M. Silber, für den Träger aber, der solches annimmt, der Stadtverweisung². Noch 1480 ward den Brauern untersagt, Träger, Krüger oder Krügersche zu Gaste zu bitten³; 1561, nach dem Abbrauen und Spunden die Träger und Schopenbrauer zu Gaste zu bitten⁴, die damals ohne das ihre Arbeit nicht verrichten wollten⁵; 1574 und 1586, den Krügern oder Krügerschen Kirchmessgabe zu geben und nur der übliche *tappelwitte*⁶ erlaubt, verboten die 25. Tonne mit dem Lecheln-Bier zu geben⁷, ähnlich 1593⁸.

müssen, weil er die Kanne Bier um einen Scherf zu billig abgelassen habe. Der Bgm. Dietr. Wilde habe ihn zwar davon freigesprochen, weil das Bier sauer gewesen, aber der Richteknecht habe sich daran nicht gekehrt, sondern die (vorher gütlich vereinbarte) Strafe eingezogen.

¹ Mekl. Urkb. IX, Nr. 6018.

² 1419 § 29.

³ 1480 § 80.

⁴ Nur wenn die Träger mehr als $\frac{1}{2}$ Last Bier aus dem Keller bringen, soll es nach der Brauerordnung von 1574 erlaubt sein, ihnen Essen zu geben; nach der von 1601 erst, wenn sie mindestens 1 Last ausbringen.

⁵ Zeugeb. fol. 451.

⁶ 6 ⌘ von jeder Tonne.

⁷ Brauerordnungen der J. 1574 und 1586.

⁸ Allerhand Ordnungen I, fol. 71v. Schon im J. 1572 hatten nach den Ratsprotokollen (fol. 84v) die Brauer verlangt, dafs verboten werden solle die 25. Tonne zu geben. Vgl. auch die Brauerordnungen von 1601 und 1604f. Gaben an die Krüger werden in Lübeck schon 1363 und 1388

b. Backen.

Am Ende oder gegen Ende vieler Bürgersprachen steht die Andeutung »von den Bäckern«¹ oder »von den Bäckern, wie üblich«². Nur in den ältern³ heisst es »da die Zeiten gut sind, braue man und backe man nach Bedarf«⁴, und noch ein wenig genauer 1430 § 64: Brauer und Bäcker sollen nach Bedarf der Zeit brauen und backen und die Leute für ihr Geld gehörig bedienen. Wahrscheinlich hat auch in den andern Bürgersprachen nur diese allgemeine Mahnung angedeutet werden sollen, während genauere Bestimmungen auf anderem Wege erlassen sein werden. Vgl. Mehl. Jahrb. 55, S. 32 Anm. 5.

c. Wer darf kaufen und verkaufen?

Wenn in Braunschweig der neu Zugezogene den Bürgereid geleistet hatte, so übergab ihm der Bürgermeister das Bürgerrecht unter gewisser symbolischer Handlung mit den Worten: hiermit überantworte und erlaube ich euch die Bürgerschaft von des Rates wegen dergestalt, dafs ihr kaufen mögt und verkaufen und gebrauchen

verboten, Wehrmann, Zunftrollen S. 179, 181. In Lüneburg wird 1572 gegen den eingerissenen Mißbrauch gekämpft, die 30. Tonne zu geben, die Kirchmefstone gestattet, Bodemann, Zunftrollen S. 62 § 7. — Vgl. für Köln wegen Weins Stein II, S. 159 § 11 und wegen der Bäckerknechte in Strafsburg Keutgen Urkk. S. 105 § 29.

¹ 1371 und 1372 § 26, 1373 § 14, 1385 § 24, 1395 § 26, 1397 § 29, 1400 XL § 26, 1401 § 28, 1424 § 64.

² 1417 XLIV § 29, 1418 § 34, 1419 § 39, 1420 § 55, 1421 § 54.

³ 1351 XV § 13, 1353 XVII § 18, 1356 § 29.

⁴ Vgl. die Bgspr. von Kiel, Anfang des 15. Jhs. und 1563 (Zeitschr. 10, S. 189, 192, 197, 14 S. 333, Westph., Mon. IV, Sp. 3255 *na der tiet und gelegenheit, wo ere ordnung und rollen mede bringen, und geven... volle wichte*), Wilster 1456 (Zeitschr. 8, S. 357 *were dat se des nicht endeden unde wart em dat brot opghenomen, so scholen se darto wedden dre mark sulvers*), Bremen 1539 (Puf. II, S. 126 f. § 168 *na der tidt und ordnung*), Reval 1560 (Qu. des St. R. S. 239). Vgl. für Preußen HR. I, 5, S. 150 § 9 (1404) und die parallelen Stellen wegen des Brauens unter C a S. 169 Anm. 3; *groß genug* Mehl. Polizeiordnung von 1516, Mehl. Jahrb. 57, S. 289. Die Rostocker sollen *gude tid brodes* (statt *guder tide brot*) backen, Beitr. IV, 2, S. 51 § 14.

alles Rechts und aller Vergünstigung gleich andern unsern Bürgern¹. Kaufen und verkaufen zu dürfen ward demnach als das Hauptrecht des Bürgers angesehen. Dieser Zustand ist nicht immer, wenigstens nicht überall von jeher gewesen², ist aber in den Hansestädten, sobald eine gewisse Konsolidation erreicht war, mehr oder weniger durchgeführt³. Auswärts allerdings beanspruchte man gern die Freiheit, die man zu Hause nicht zugestehn wollte.

In Wismar soll niemand in der Stadt (in den Strafsen 1430) handeln oder kaufen und verkaufen, er sei denn Bürger, heißt es 1424 § 17, 1430 § 44, 1480 § 37⁴.

Kein Gast soll vom Gaste kaufen LXX § 31 (bei ernstlicher Strafe), außerhalb der freien Märkte (bei Verlust des Gutes) LXXI § 63, LXXII § 53⁵. Auch soll kein Makler Gast zum Gaste führen,

¹ Ordinarius § 47, Urkb. der St. B. I, S. 160.

² Stein, Hans. Gesch.-Bl. 1902, S. 113—122. Stolze, Entstehung des Gästerechts S. 24 f.

³ Stein, Beitr. z. Gesch. der deutschen Hanse S. 35—41 für Köln, S. 58—61 für Danzig, S. 61—66 für Riga.

⁴ Flandrer dürfen Gut, das sie in Hamburg gekauft haben, dort nicht verkaufen 1268, Hans. Urkb. I, Nr. 660. *Vort so ne schal nen gast gûd kopen, dat he hir weder vorkopen wil, bi iij marken*, Riga 1376, Nap. S. 204 § 19 und später. Vgl. HR. III, 1, Nr. 89. *Van dem gebote, dat keyn gast sal gut czu der ze sendin etc., dat sal blybin, als is yst gebotin*, Preußen 1389, HR. I, 3, S. 474 § 4.

⁵ Rolle der Krämer vom J. 1397, Ratsprotokoll 1611, Nov. 4, *das gast mitt gaste nicht handeln undt das korn uffkauffen sollen undt teuring machen*. Erst 1863 hat das neue Meklenburgische Zollsystem den Gasthandel in Wismar freigemacht. In Lübeck soll nach einer älteren Ordnung kein Gast Gastes Gut kaufen, *id en hebbe leghen achte daghe unde si beseen achte-daghe unvûrkoft*, Lüb. Urkb. VI, S. 763 = II, S. 922 (eine Bestimmung, die nur 3 Tage vorsieht, ist an erster Stelle gestrichen). Im J. 1464 bringt ein Lübischer Ratssendebote in Danzig den Antrag an, *dat gast mit gaste kopslagen mochte, geliik to Lubeke unde in anderen zeesteden togelaten worde. Darupþ de van Dantziik antworten, dat se ziik darinne gerne gutliken hebben wolden, so se ziik ok deshalven geholden hedden, so se seden*, HR. II, 5, S. 358 § 142. Vgl. die Bestimmungen der Danziger Willkür, S. 40 ff. § 46 bis 59 und Hans. Urkb. VI, S. 404 § 7 f., VIII, Nr. 111 § 1, 167 § 1, 1473 klagen die Holländer, dafs sie in Lübeck zum Kaufe dorthin gebrachter Güter erst nach 4 oder 5 Tagen zugelassen würden und

um von ihm zu kaufen: Willkür vom J. 1339, Bürgersprache 1353,

dann noch vor Bürgern zurücktreten müßten, HR. II, 7, S. 103 § 7, vgl. S. 104 § 8 ff., S. 184 § 2—7, S. 186 § 14, S. 300, 315 f., 368 ff. Als Gegenleistung verlangte man von den Gästen, *de hiir ... liggen unde kopslagen liik unsen borgeren, dat se vorschot gheven unde schoten ok geliik unsen borgeren* 1454, Lüb. Urkb. IX, S. 959. Übrigens waren weder die Bürger noch die Gäste mit den diesen gewordenen Zugeständnissen zufrieden. — Gast sollte nicht mit Gast handeln in Rostock (Beitr. IV, 2, S. 51 § 7), Stettin (Stein, Beitr. z. Gesch. d. deutschen Hanse S. 54), Kolberg (Riemann, Beil. S. 89 § 13, S. 92 § 13, S. 95 § 10), Anklam (1544, Stavenhagen S. 437 § 67), Friedland (Kamptz I, 2, S. 305 § 33, S. 310 § 56), Parchim (1622, Cleemann S. 159 § 12), Danzig (HR. II, 2, S. 67 § 20, Stein, Beitr. S. 61), Pernau (Arch. IV, S. 104 § 9), Bremen (1539, Puf. II, S. 119 § 107), Bergen (bei Todesstrafe, HR. I, 2, S. 244 § 3), Opslo (Hans. Urkb. III, Nr. 318), Witebsk (Hans. Urkb. I, S. 436), Wien und Wiener-Neustadt (1221, 1253, Stolze, Entstehung des Gästerechts S. 25), Judenburg, Ofen (Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 164 f.). Als in Riga dasselbe Verbot erging, erhob Lübeck Einspruch 1460, HR. II, 4, S. 527 f. § 1. Riga erwidert, es könne nicht leiden, daß dort gehandelt werde wie im Stapel zu Flandern, in England (vgl. HR. I, 8, S. 600 § 1) oder sonst, es würde zu seinem Verderb reichen, sei früher nicht gewesen, und man müsse die Stadt versorgen (S. 530, ähnlich S. 532 f. und S. 536 f.). Auf erneute Klagen äußert es sich 1468 dahin: *wii holden dat also hir ... geliick juwe ersamheide in erer stadt unde in allen guden steden wonliick isz van oldinghes gewest to holdende unde van allen burspraken affgesproken wert, umme unse borgere unde ere gesellen by brode unde neringhe to beholdende, dat gast mit gaste nicht kopslagen en sall, by ener þene in yoweliker stede dar uppe gesath, de in unser stadt isz teyn mark Rigesch* für jeden Fall (HR. II, 6, S. 109; vgl. S. 113 f., 115). In Braunschweig bestand das Verbot um 1380 (Urkb. der St. B. I, S. 66 § 54), doch war es 1412 aufser für den Kornhandel freigegeben (ebd. S. 140 § 148), und später, wenn der Versuch, Bürger als Käufer oder Verkäufer zu gewinnen, fehlgeschlagen war (ebd. II, S. 517 § 3, nach Frensdorff, Makler, in der Festgabe für Regelsberger S. 294). In Hamburg durfte nach den Bgspr. von 1435 und 1447 Gast vom Gaste erst nach dreitägigem Feilhalten kaufen (Stein, Beitr. S. 49). Aus Erörterungen, die im J. 1419 zwischen Hamburg und Lüneburg über die Zulässigkeit des Handels von Lüneburgern mit Fremden in Hamburg vorfielen, geht hervor, daß Herkommen und Gegenseitigkeit entscheidend waren (Lüb. Urkb. VI, S. 789,

1371 und 1372¹, und endlich kein Bürger für Gäste (mit der Gäste Gelde 1346—1372, für Gäste oder mit der Gäste Gelde von 1373 an) kaufen². Als Buße ist in den ältern Bürgersprachen 3 M.

S. 161. Vgl. VII, S. 289). In Göttingen dürfen Gäste an Gäste Hering, Stockfisch u. dgl. nur verkaufen, wenn Käufer die Ware ausführen wollen (Puf. III, S. 207), in Preußen ist es so bei jedem Gute (HR. I, 7, S. 8 § 3). Ob das in Stralsund den Polen und Ungarn 1390 gewährte Privileg unbedingt gewesen ist? (Hans. Urkb. IV, S. 451 § 1).

¹ Mekl. Urkb. IX, Nr. 5926 § 9, Bgspr. XVII § 10, 1371 und 1372 § 17. Dasselbe Verbot in der Trägerrolle (um 1450; sie dürfen auch dem Gaste keine *tydynge* zukommen lassen) und den Maklereiden des 16. Jhs. Ebenso in der Stralsundischen Maklerordnung aus der ersten Hälfte des 15. Jhs. (Pomm. Jahrb. 2, S. 120), in einer Danziger Willkür von 1445 (Hirsch, Handelsgesch. S. 220 mit Anm., S. 230) und in Hannover (Puf. IV, S. 152). Wegen Lübecks Lüb. Urkb. II, S. 922.

² 1346 § 2, 1352 § 4, 1353 XVII § 9, 1371 und 1372 § 16, 1373 § 11, 1385 § 13, 1395 § 9, 1397 § 9, 1400 XL § 9, 1401 § 9, 1417 XLIV § 9, 1418 § 9, 1419 § 9, 1420 § 11, 1421 § 12, 1424 § 17, 1430 § 45, 1480 § 36, LXX § 31, LXXI § 62, LXXII § 53. Auch später, z. B. 1768, ist dies Verbot eingeschränkt und ist erst am 1. Oktober in Folge der Vereinbarung über den Eintritt der Stadt Wismar in das neue Mecklenburgische Zollsystem außer Kraft gesetzt. Bis dahin war es untersagt, für Rechnung Fremder Getreide oder Waren aufzulagern oder in öffentlicher Auktion zu verkaufen. Auch in den rechtsverwandten Städten bestand das Verbot. Rostock (Beitr. IV, 2, S. 51 § 7), Kolberg (Riemann, Beil. S. 86 § 8, S. 89 § 11, S. 92 § 12, S. 95 § 10), Stettin (Stein, Beitr. S. 54). In Lübeck durfte nach der mittelalterlichen Ordnung nach acht Liegetagen der Bürger für den Gast kaufen (Lüb. Urkb. VI, Nr. 784, 2 = II, S. 922), später ist es auch dort unbedingt verboten. Vgl. den Kaufleute-Eid bei Siewert, Rigafahrer S. 414 und Ratsprotokoll von 1649, Mitt. f. Lüb. Gesch. 7, S. 14. Die Preussischen Städte verbieten 1399, daß Bürger Gäste Gut verkaufen, HR. I, 4, S. 491 § 2—7. In Goslar soll 1290 kein Bürger mit Gastes Geld Kupfer kaufen, Hans. Urkb. I, Nr. 1071. Societät mit Gästen wird in Lübeck 1306 bestraft (Lüb. Urkb. II, S. 1038, 2) und ist mit Nichthansen vielfach in hansischen Statuten untersagt: Hans. Urkb. III, S. 141, 348 § 9, HR. I, 5, S. 64 § 3, S. 67 § 7, S. 69 § 2—4, S. 156 § 8, Hans. Urkb. V, Nr. 937, HR. I, 6, S. 41, I, 7, S. 543 § 8, I, 8, S. 45 § 9, II, 1, S. 205 § 14, II, 2, S. 360 § 29, S. 510 § 15, II, 3, S. 189 § 63, II, 5, S. 67 § 14, II, 6, S. 327 § 17, II, 7, S. 536 § 189, 3, S. 538 § 190, 3, Hans. Urkb. IX, S. 626 § 4, HR. III, 1, S. 400 § 35, III, 2, S. 166 § 263, III, 4, S. 90 § 53, 55, III, 5, S. 183 § 98.

Silbers bestimmt, 1480 20 M. Silbers und Verlust des Guts, ernsthafte Strafe ist angedroht LXX, Verlust des Guts LXXI und LXXII.

Kein fremder Krämer (oder Landfahrer) darf öfter als Einmal im Jahre ausstehn außerhalb der (allgemeinen) Märkte, und das soll er tun nach Rate der Bürgermeister 1420 § 28, 1421 § 27 (hier gestrichen)¹.

d. Vorkäufer und Makler.

Unter Vorkauf ist dreierlei zu verstehn: 1. Kaufen von Waren über den eignen Bedarf hinaus in der Absicht damit zu handeln oder zu höhern, 2. Kaufen von Gütern, bevor sie auf den Markt gelangt sind, auch wol bevor ein Mitreflektant sich entschließen kann², 3. Kaufen von Gütern vor ihrer Entstehung oder Beschaffung, von Korn ehe es gewachsen, von Hering ehe er gefangen, von Laken und anderm Gut ehe es angefertigt³ ist. Ebenso ist das Wort Vorkäufer mehrdeutig: es bedeutet Händler wie Makler.

Vorkauf im Sinne von 2 und 3 wollte man in Deutschland während des Mittelalters überhaupt nicht leiden⁴, im Sinne von 1

¹ Die älteste Rolle der Krämer hatte zweimaliges Ausstehn für erlaubt erklärt. Es wäre nicht unmöglich, daß die Einführung eines neuen Marktes (des Pfingstmarktes, von dem es allerdings unbekannt ist, wann er eingerichtet ist) auf die Änderung Einfluß geübt hat. Im Anfange des 17. Jhs. hatten die Krämer durchgesetzt, daß die Erlaubnis von ihren Älterleuten einzuholen war. Für Rostock hatte der Rat im J. 1383 (vor der Entstehung des dortigen Pfingstmarktes) auf Bitte der Krämer vorläufig für ein Jahr verfügt, daß ein fremder Krämer jährlich nur 3 Mal auf dem Markte ausstehn dürfe, während sie früher vierteljährlich dreimal zu Markte gestanden hatten (Mekl. Urkb. XX, Nr. 11497). Ob dreimal ausstehn hier drei Tage ausstehn bedeutet? Das Feilhalten drei Tage lang Hans. Gesch.-Bl. 1897, S. 63) beruhte auf dem alten Gastrechte (Grimm, Rechtsaltertümer S. 400, mehr in der 4. Auflage I, S. 552).

² Were dat yement in der kumpenye deme anderen dar vorekop dede, Statuten der Dänemarkfahrer zu Stade, Mitte des 14. Jhs., Hans. Urkb. III, S. 90 § 7. Vgl. IV, S. 305 § 37. *We ok dem anderen vorkop dede, syn brok is veer schillingh*, Hannover, Puf. IV, S. 187. Vgl. Bgspr. von Parchim 1622 (Cleemann S. 161 § 23).

³ HR. I, 6, S. 228 § 167, 5, S. 378 § 59 und sonst. Kauf später lieferbarer Waren HR. III, 1, Nr. 67, III, 7, Nr. 184, 187 § 31.

⁴ Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 174–178.

möglichst einschränken¹. Man war unvergleichlich mehr als jetzt gewohnt aus erster Hand zu kaufen und schätzte den Kaufmann nur dann hoch, wenn er von fern her unentbehrliche Güter an den Markt brachte oder bei Fremden Zwischenhandel betrieb, vielleicht noch wenn er die daheim überschüssigen Güter anderswo auf den Markt führte. Sonst erblickte man in ihm vorwiegend den Kauf- und Preis-Verderber und legte ihm Hindernisse in den Weg, so viel man konnte. Um dem Bürger den direkten Kauf zu sichern, sind mancherlei Bestimmungen getroffen. Vor allem sollte die Ware an den Markt gelangen; gewisse Waren dort drei Tage lang feil gehalten werden, ehe ein Vorkäufer sie erwerben konnte; weiter konnten die Bürger beanspruchen mit dem Vorkäufer in den Kauf einzutreten, vielleicht mit dem Zugeständnisse eines kleinen Aufgeldes; endlich konnten gewisse Waren überhaupt dem Aufkaufe entzogen werden, und vom Wochenmarkte war der Höker entweder ganz oder bis zu bestimmter Stunde ausgeschlossen.

Die erste Wismarsche Ordnung für die Vorkäufer² gehört in den Anfang des 14. Jahrhunderts. Sie verlangt von dem Vorkäufer ein gewisses Vermögen (doppelt so viel als ein Reifer 1387 nachweisen mußte); was er kaufte, sollte er mit seinem eignen Gelde bezahlen³ und, bevor er es verkaufte, in seine Wehr bringen; er sollte nur auf dem Markte oder an der Grube kaufen, nicht aber vor den Toren oder auf den Strafsen; Handwerker und Bürger, die über den Handel von Vorkäufern zukämen, sollten stets das Vorrecht haben, für eignen Bedarf die Hälfte der Ware an sich zu nehmen, während der oder die Vorkäufer sich mit der andern Hälfte sollten begnügen müssen⁴; nur zwei Vorkäufer durften zusammen kaufen.

¹ In Friedland wird jeder Vorkauf verboten, Kamptz I, 2, S. 310 § 56. *Ok vorbut de raed allen vorkop myd Dutschen unde myd Undutschen, bi ener halven mark*, Riga 1376 (gestrichen), 1384 (Nap. S. 204 § 20, Arch. IV, S. 185).

² Mekl. Urkb. VII, Nr. 4398.

³ In Anklam sollte kein Kaufmann über sein Vermögen hinaus Korn einkaufen (1544, Stavenhagen S. 436 § 50).

⁴ Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1897, S. 26 ff. Nach der Lüneburger Egspr. von 1401 (Kraut S. 31) muß derjenige, der *dor bate willen* Holz und Vieh aufkauft, Bürgern, die über den Kauf zu kommen und für eignen

Schlechthin untersagt ist in den Bürgersprachen der Vorkauf von Kohlen 1480 § 39.

Eintritt in den Kauf, um seinen eigenen Bedarf zu decken, ist jedem Bürger offen, wenn am Strande oder am Hafen Victualien¹ im Großen gekauft werden; nur muß er bar zahlen LXX § 28, LXXI § 74, LXXII § 62.

Zu bestimmten Jahreszeiten ist Vorkauf von Korn ausgeschlossen. Dies soll kein Vorkäufer zwischen Himmelfahrt und Allerheiligen² kaufen 1352 § 3³. Im funfzehnten Jahrhunderte⁴ wird die verbotene Zeit bis Nicolai⁵ gestreckt. Ebenso soll Brennholz (1355 steht allgemein Holz) bis Jacobi⁶ jeder nur für seinen eignen Bedarf kaufen dürfen 1353 XVII § 8, 1355 § 2.

Die ersten drei Tage sind dem Bürger vorbehalten, um für seinen Bedarf zu sorgen, und ist Vorkauf ausgeschlossen bei Bauholz⁷ (das auch nur innerhalb der Stadt gekauft werden darf) 1346

Bedarf kaufen wollen, Holz um den Selbstkostenpreis, Vieh mit geringem Aufschlage abstehn. — Statt *similiter* ist Mehl. Urkb. VII, Nr. 4398 *simul* zu lesen. Das ergibt die regelrechte Auflösung der gebrauchten Abkürzung, der Sinn und das Ratswillkürbuch.

¹ Auch der Kornhändler, der im Wege des üblichen Verkehrs direkt vom Gute gekauft hatte, mußte von seinem Kornboden dem Bürger zu dessen eigem Bedarf einige Scheffel ablassen, es sei denn, daß der liefernde Landmann ihm nachweislich durch Schuld verhaftet war 1735, Okt. 13. Wider den Vorkauf in Victualien erklärt sich die Hamburger Bgspr. von 1594 § 32.

² Nov. 1.

³ Nur angedeutet 1395 § 23, 1397 § 26, 1417 XLIV § 25, 1418 § 28, 1419 § 25, 1420 § 41, 1421 § 42.

⁴ 1424 § 52, 1430 § 46, 1480 § 56. — In Celle soll kein Mülzer oder Kornkäufer vor Martini (Nov. 11) in oder vor der Stadt, an den Toren oder in den Häusern Korn kaufen; nach Martini kann er auf dem Markte kaufen (Puf. I, S. 230 Nr. 7 § 4). Aufkauf von Korn ist in Reval um 1400 verboten (Arch. III, S. 88).

⁵ Dez. 6.

⁶ Juli 25.

⁷ 1614, Jan. 9 klagen die Acciseeinnehmer vor den Bürgermeistern, daß Herr Heinr. Kock das Bauholz allein aufkaufe (prot. extrajudicialia S. 63). — Vorkauf in Zimmerholz, Latten und Schieferstein war in Braunschweig verboten (Urkb. der St. B. I, S. 47 § 57, S. 67 § 66, S. 133 § 71),

§ 1, 1353 XVII § 7, überhaupt bei allen Waren 1380 § 1, 1385 § 21; angedeutet 1400 XL § 19 und 1401 § 19¹.

Drei Stunden lang soll Mehl auf dem Markte gewesen und es soll vom Wraker auf seine Güte geprüft sein, bevor jemand es fuderweise (den Armen zum Nachteile) kaufen darf LXX § 22, LXXI § 67, LXX § 55².

von Holz (ebd. S. 70 § 111), von Brennholz (ebd. S. 113 § 144). In Riga und Dortmund war es untersagt Zimmerholz über den eignen Bedarf hinaus zu kaufen (Riga: von 1376 bis in die Mitte des 17. Jhs., Nap. S. 203 § 7, Arch. IV, S. 183, Nap. S. 210, 213, 217, Arch. IV, S. 199, Nap. S. 227, 239, 244 § 33, an letzter Stelle: *das er also forth verkauffen will*; Dortmund: Statuten S. 169 § 112). Natürlich handelt es sich stets um Holz, das zum Verkaufe in die Stadt gebracht ist, was in Dortmund ausdrücklich ausgesprochen ist. In Riga unterlag Brennholz demselben Verbote 1399 (Nap. S. 212 § 45). Wider den Aufkauf von Holz in Reval um 1360 und um 1400 Arch. III, S. 85, 87; in Hamburg Bgspr. zu Thomae § 7 (von Böttcherholz, ebd. § 8. Vgl. Rüdiger, Zunftrollen S. 31). Angeflößtes Holz darf in Bremen in den ersten drei Tagen nur zu eignem Bedarf gekauft werden (1539 § 114, Puf. II, S. 120). Um den Anfang des 15. Jhs. klagen die Älterleute bei der Trave vor dem Lübischem Rate darüber, daß Hamburger in Lübeck Holz kaufen, bevor es seine rechte Zeit gelegen habe, und, darum belangt, behaupten, sie hätten das Gut gekauft, *ere dan id hir in den marked komen is; dat dunket uns een vorkoop*, Lüb. Urkb. VI, Nr. 784.

¹ Ähnlich noch in der Strandordnung aus dem Ende des 16. Jhs. mit Specificirung der Waren und Beschränkung der verbotenen Zeit meist auf zwei Tage. — *Ock en schal men nen guth, dat to schepe van nedden up kumpt, ane korne, dingen, vorkopen edder mit vorworden beschlaen, dat men wedder vorkopen wil, idt en hebbe 3 dage vehle gewesen vor unser stat, aver tho siner eigen behof*, Bremen 1539 (Puf. II, S. 120 § 115). Vgl. für Hamburg HR. III, 5, S. 38 § 147 (1504).

² Vieh, das zur See eingeführt war, sollten die Schlachter nicht kaufen, bevor es eine Nacht im Stalle eines Bürgers gewesen wäre, Willkür vom J. 1342 (Mekl. Urkb. IX, Nr. 6230). In Riga sollten Händler überhaupt kein Vieh kaufen, Schlachter in den sechs Wochen um Michaelis erst, wenn die Schutzfrist für Bürger (natürlich die drei Tage) verstrichen war 1376 usw. (Nap. S. 204 § 12 f.). Aufkauf von Vieh auf den Schiffen wie auf dem Markte ist in Reval um 1360 und um 1400 verboten (Arch. III, S. 85, 87).

Nicht vor 9 Uhr morgens sollen Händler Mulden und Schaufeln aufkaufen LXX § 25, LXXI § 71, LXXII § 60.

Außerhalb der Stadttore soll niemand zwecks Vorkaufs Korn oder Holz oder andere Waren kaufen 1395 § 20, 1397 § 23 (wo durch eine Änderung das Verbot auf Holz beschränkt ist), 1417 XLIV § 21, 1418 § 25, 1419 § 22, 1420 § 40 und 1421 § 41 (wo *causa preemptionis* gestrichen ist)¹.

Gegen die Vorkäuferinnen² wendet sich 1480 § 43 und verbietet ihnen unter Androhung von Gefangensetzung und strenger Strafe (sonst war eine Buße von 3 M. Silbers auf Übertretung der Bestimmungen über Vorkauf gesetzt) den Bürgern in den Straßen, vor den Toren oder auf dem Markte Vorkauf zu tun.

Spätere Verordnungen wegen Vorkaufs³ sind in den Jahren 1587, 1648, 1665, 1696 und 1735 erlassen. Die letzte ist 1800, Nov. 4 erneuert und 1816, Dez. 23 in Erinnerung gerufen. Hiernach ward erst nach 10 Uhr⁴, wenn das ausgesteckte Zeichen⁵

¹ Hamburger Stadtrecht 1292 G § 22, Hach III § 322. In Braunschweig soll kein Vorkäufer Gut kaufen, bevor es auf den Markt gekommen ist (Urbk. der St. B. I, S. 67 § 68, S. 133 § 72) und niemand den Kornwagen entgegen gehn (ebd. S. 66 § 56, S. 131 § 48, 1387—1400). Das Eingeleiten der Kornwagen und das Kaufen auf dem Lande wird in Anklam untersagt (1544, Stavenhagen S. 436 § 60, 58). Dort soll auch niemand Holz vor den Toren kaufen (ebd. S. 437 § 63). Weiteres unter C e.

² In der allein erhaltenen Abschrift steht *den plerterschen unde den vorkoperschen* und man könnte etwa auf die Pläterstr. zu Rostock hinweisen. Allein die von Koppmann dafür vorgeschlagene Deutung, die auch ich für wahrscheinlich halte, würde hier wenig passen. Da nun unsere Abschrift auch sonst nicht fehlerfrei und *pluckinge* als Kleinhandel bezeugt ist, so habe ich kein Bedenken getragen *pluckerschen* herzustellen. Es sind die Sellerweiber der spätern Ordnungen (1735 § 8), deren der Rat, wie er sich 1727 in einer Klage gegen den Kommandanten Schwanfeldt aufserte, seit unvordenklichen Zeiten 4 bestellte.

³ In einem Kanzelproklam ward zu Ende des 16. Jhs. gemäß der Bgspr. vor Vorkauf gewarnt.

⁴ Früher, wo man den Tag zeitiger begann, möglicherweise nach 9 Uhr, vgl. oben Mulden und Schaufeln betreffend. In Göttingen durften die Hökerinnen zwischen der Non des Freitags und der des Sonnabends nicht kaufen, Puf. III, S. 197. In Lübeck ward eine über der Wage hangende Glocke geläutet, Koppmann, Lüb. Chron. II, S. 399 § 23 (1406).

⁵ *Gewette deutete dem Frohner an, das gefertigte Brett wegen*

weggenommen war, den Kaufleuten gestattet auf dem Markte im Großen und den Aufkäuferinnen im Kleinen aufzukaufen.

Vorkäufer, Makler, Träger sind in der ältern Zeit nicht streng geschieden, weder dem Ausdrucke nach noch in ihrer Tätigkeit¹; und wenn im J. 1351 die Zahl der *promercatores* (außer für

der Vorkaufferei durch seine Leute an den zu dem Ende auf dem Markte errichteten Pfahl aufzuhängen, und müste das instehenden Montag früh geschehen, das Brett auch bis 10 Uhr behangen bleiben 1735, Nov. 5 (Lembke, jus statut. VII, S. 6073). In der Verordnung von 1735, Okt. 13 § 7: *ein gewisses Zeichen oder so genante Fahne*. Noch bis 1819, womit es aufhört, verzeichnen die Kämmerei-Rechnungen zu Johannis und Neujahr eine Ausgabe von je 6 M. an die Kohlenmesser, *das Marcktbrett auszuhängen*. Das ist eine alte Einrichtung: *nen vorehoke scal kopen noch verkopen uppe deme markete, de wile de bannere steket, honre, eyere, boteren eder kese*, Braunschweig (Urkb. der St. B. I, S. 47 § 59, S. 67 § 67, S. 133 § 72). *Vorkoper, hoken und geste scolen up den markt nicht kopen, diwile di wisgh utstecket*, Berlin (Stadt. S. 31). *Dar en schal ock nemandt kopen jenigerlei guth, dat he wedder vorkopen wil, dewile de baner up dem markede steit, edder vor 10 uren des morgens*, Bremen (1539, Puf. II, S. 118 § 103). Vgl. wegen Lüneburgs und Eimbeks Puf. II, S. 195, 199, 228, wegen Kolbergs Riemann, Beil. S. 90 § 37 (*de wyle de vane steit*). Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 154.

¹ *Nullus mekeeler sive fertor accipiet plus nomine mekelschap...* Mekl. Urkb. IX, Nr. 5926. *Nullus meekeler aut fertor portabit hospitem [ad hospitem]*, ebd. *Quod nullus promercator hospitem ad hospitem portat*, Bgspr. 1353 XVII § 10. Träger als Biermakler in den Brauerordnungen von 1593 und 1601. Auch anderswo tun die Träger Makeldienste: Lübeck (Anfang des 15. Jhs., Lüb. Urkb. VI, S. 761, 763. Vgl. IV, S. 131—134) und Danzig (Hirsch, Handelsgesch. S. 220, Willkür S. 43 § 57); verboten ist es in der Greifswalder Bgspr. (Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 97. In Greifswald war es aber auch 1554 eine Neuerung, dafs die Träger das Bier spundeten: Pomm. Jahrb. 2, S. 149. Kein Träger sollte dort Bier in einen Krug tragen, der einem andern zustand S. 150). Wenn es uns selbstverständlich ist, dafs kein Makler Handel treiben darf, so war es das früher nicht überall noch unbedingt, wenn auch aus einzelnen Städten, wie z. B. aus Stralsund (!) und Nowgorod, strikte Verbote vorliegen (s. Frensdorff, der Makler im Hansagebiete, Festgabe für Regelsberger S. 294 bis 299, S. 275, 277). Dafs in Wismar ein solches Verbot nicht bestanden hat, folgt wol aus Mekl. Urkb. XIII, Nr. 7490 und aus dem Umstande,

Bier, Korn und Pferde) auf sechs beschränkt wird, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß hier Makler darunter zu verstehen sind¹. Über die Maklergebühren unter Bi (S. 157 f.), über das Verbot Gast zu Gast zu führen unter Cc (S. 177 f.).

e. Wo darf nicht, und wo darf gekauft werden?

Das Verbot vor den Toren zu kaufen beschränkt sich nicht auf die Vorkäufer und auf Korn und Holz, wie es uns unter Cd (S. 184) begegnet ist, sondern ist mehrfach ganz allgemein ausgesprochen². 1345 ist *et in civitate* nachgetragen, ein offenbar unfertiger Zusatz. Ebenso allgemein ist 1348 § 4 verboten am Hafen zu kaufen, 1480 § 58 mit dem Zusatze *sonder[lick] by deme bollwercke* und mit Erhöhung der Buße von 3 M. Silber auf 20 M.³.

daß ein darauf zielendes Gelöbniß in den Eiden des 16. Jhs. und von 1664 und 1675 fehlt und erst 1735 erscheint, während für den Wraker am Strande ein solches schon im J. 1571 besteht (vgl. seinen Eid im Ratswillkürbuch fol. 51^v). Auch für Lübeck nimmt Pauli an, daß Makler Geschäfte machen können, Lüb. Zust. III, S. 75.

¹ Mehl. Urkb. XIII, Nr. 7490. In Köln und Straßburg unterschied man *furkouf* (Aufkauf) und *underkouf* (Makelei), *vürkeuffer* und *underkeuffer*.

² 1345 § 8, 1353 XVII § 12, 1480 § 57, LXIX § 62. Ebenso in einem Kanzelproklam von 1627, Sept. 30. Gleiche Bestimmung in Lübeck (Kaufmannsgut, Lüb. Urkb. II, S. 921 = VI, S. 762. Vgl. S. 764—766), Tondern (1691, Westph., Mon. IV, Sp. 3271), Güstrow (Besser, Beitr. II, S. 270, Kamptz I, 2, S. 275 § 18), Schwerin (Kamptz I, 2, S. 291 § 8), Friedland (Kamptz I, 2, S. 305 § 35), Mehl. Polizeiordnung von 1572, Parchim (1622, Getreide, Hopfen, Wolle, Holz und andere dergleichen Waren, Cleemann S. 161 § 23), Riga (1376, man soll das Gut auf den Markt kommen lassen, besonders Schlachtvieh, Nap. S. 205 § 31, gestr.) 1376, 1399, 1405, 1412, 15. Jh., Anfang und Mitte des 16. Jhs. (Nap. S. 203 § 10, S. 210 § 9, S. 213 § 9, S. 217 § 11, Arch. IV, S. 200, Nap. S. 228 § 9, S. 239 § 9; *außerhalb dem sticken*, Mitte des 17. Jhs., Nap. S. 243 § 24), Lüneburg (im 15. u. 16. Jh., Puf. II, S. 195, 199), Bremen (1539, Puf. II, S. 120 § 117).

³ Der Strandvogt sollte Acht haben, *dat neine gudere in den pramen effte schuten gekofft scholen werden in der havene, id sy erst up den strandt geslagen* (Eid vom J. 1543, Ratswillkürbuch fol. 45^v).

Wer sich schon vor den Toren gegen gewisse Bestimmungen über den Kauf von Korn und vielleicht auch Hopfen verging, sollte doppelte Buße verwirkt haben 1351 XV § 6.

Besondere Bestimmungen sind für Holz¹ und Kohlen und Korn getroffen. Bauholz (in 1346 wollte sich das richtige Wort nicht gleich finden lassen) muß erst innerhalb der Stadtmauern angelangt sein und ist binnen den ersten drei Tagen auch nur zu eigenem Bedarf (also nicht für Händler) käuflich 1346 § 1, 1353 XVII § 7. Wegen des weitern Verbots, Holz (1397 jeder Art, wie Dielen u. dgl.) zwecks Vorkaufs vor den Toren zu kaufen (1395—1421), s. unter C d (S. 184); 1421 § 41 ist *causa preemptionis* gestrichen und es ist das Verbot ohne diese Bestimmung noch 1424 § 51 und 1430 § 47 wiederholt². — Kohlen darf niemand außerhalb der Tore kaufen³.

Den Kauf von Korn⁴ anlangend, so wird er vor den Toren, in den Strafsen und am Hafen verboten, freigegeben innerhalb der vier Ecken und an der Grube 1347 VI § 1, 1352 § 2, 1353 XVIII § 4, 1356 § 15. Keiner soll Korn kaufen, bevor man innerhalb der vier Ecken angekommen 1349 § 4. Niemand soll den Sack lösen lassen und dingen oder kaufen, bevor das Korn innerhalb der vier Ecken angelangt, bei unerläßlicher Buße von 10 ſ : XV 1351 § 5. Außerhalb der Stadttore soll niemand Korn auf Vorkauf kaufen 1395—1421 (s. C d, S. 184), wo an letzter Stelle

¹ Holz soll in Kiel niemand vor den Zingeln kaufen (Anfang des 15. Jhs., Zeitschr. 14, S. 332, 1423 Zeitschr. 10, S. 196), in Hannover vor gewissen Stellen (Puf. IV, S. 187, 192 f.).

² Noch im J. 1599 kauften gemäß der Kämmererechnung die Kämmerer auf dem Markte einem Bauern einen eichenen Balken ab.

³ 1480 § 40, LXX § 24, LXXI § 70, LXXII § 58. So auch in Kolberg (Riemann, Beil. S. 89 § 10).

⁴ Vgl. die Bgspr. von Kiel (man soll kein Korn in den Strafsen oder vor den Toren [oder auf der Brücke] kaufen, sondern nur auf dem Markte, Anfang des 15. Jhs, Zeitschr. 10, S. 188, 192; 14, S. 332; nicht draußen auf der Fährde und auf den Landwegen, Zeitschr. 10, S. 189, 192, 196, 14, S. 332; auch auf andere Waren ausgedehnt 1563, Westph., Mon. IV, Sp. 3254), Kolberg (Riemann, Beil. S. 93 § 29), Hamburg (Stein, Beitr. z. Gesch. der deutschen Hanse S. 48), Reval (um 1400, Arch. III, S. 91), Bielefeld (1578, Walch III, S. 73 f., auch Hopfen und andere Waren).

causa preemptionis gestrichen ist. Dasselbe Verbot ohne diese Bestimmung 1424 § 51, 1430 § 47. Wegen der Bedeutung der vier Ecken kann ich nur wiederholen, was ich an anderer Stelle¹ gesagt habe. Wenn wir bei Wehrmann, Lübsche Zunftrollen S. 241 die Bestimmung finden: »Rauchwerk darf niemand kaufen, bevor es auf die Ecken der zweiten Strafe gekommen ist« und in der Greifswalder Bürgersprache: »niemand soll Korn kaufen aufserhalb der Stadt, sondern allein oberhalb der untersten Querstrafe«², so liegt es allerdings nahe die vier Ecken als die der ersten die Torstrafe schneidenden Querstrafe anzusehen. Und diese Erklärung würde alle Ansprüche befriedigen, zumal da sich unschwer für diese Grenzbestimmung noch mehr Belege beibringen lassen³, wenn nicht das gleichzeitige allgemeine Verbot, auf den Strafen zu kaufen (1347, 1352, 1353, 1356) im Wege stünde. Glücklicher Weise helfen einige andere Stellen und ermöglichen die Aufstellung und Begründung einer anderen Deutung. In Lüneburg nämlich hat auf die Klage der Bäcker, dafs ein Hausbäcker⁴ Schönroggen auf den vier Ecken verkauft habe, der Rat entschieden: Fremde können Brot auf dem freien Markte feilhalten, kein Hausbäcker jedoch soll Schönroggen backen und verkaufen⁵. Aus Stettin aber führt Blümcke in seinen Handwerkszünften im mittelalterlichen Stettin S. 136 eine Stelle aus der Knochenhauerrolle an, wonach Vieh nur an den vier Ecken des Markts erhandelt werden darf. Danach wird es zulässig sein in den vier Ecken einen Ausdruck für den Markt zu erblicken, was besonders erwünscht darum ist, weil neben der Grube den Markt zu nennen geradezu notwendig war⁶.

¹ Wort- und Sach-Reg. zum Mehl. Urkb. XVII unter ort.

² Pomm. Gesch.-Denkm. II, S. 90 f.

³ Z. B. *ere id kumpt over ene twerstrate*, Rostock (Beitr. IV, 2, S. 50 § 5, später *ehr idt kumpt up dem marckte*, ebd. S. 52 zu § 5). *Nemand schall van den buren wat kopen, ehr dat kumpt aver de erste dwerstraten*, Anklam (Stavenhagen S. 437 § 62).

⁴ Ein Bäcker, der um Lohn in den eignen Öfen der Bürger bäckt. Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1897, S. 58.

⁵ Bodemann, Zunftrollen S. 3. Dort hatte die Kreuzung der Altstadt und Salzstrafe den Namen *veer ören*, Volger, Urspr. Lüneburgs S. 16.

⁶ Von dieser Notwendigkeit läßt sich auch durch die Erwägung nichts abdingen, dafs die vier Ecken als Ecken der ersten Querstrafe genommen

Hopfenhändler sollen ihren Hopfen auf dem öffentlichen Markte, nicht aber in Hallen¹ oder Speichern feil halten, Wismarschen Hopfen ausgenommen 1351 XV § 3, 1352 § 12. In der ältern Verordnung vom J. 1339² fehlt die Ausnahme und das Verbot in Hallen oder Speichern zu verkaufen, und während nach der Bürgersprache in Säcken feil gehalten wird, werden hier Fässer und Kufen vorgeschrieben.

Lebendes Vieh³ aufser Lämmern und Schweinen soll nicht vor den Wassertoren, sondern erst in der Stadt gekauft werden LXX § 26, LXXI § 72, auch nicht aufserhalb der Landtore, sondern auf dem Markte LXXII § 59. Wegen der Beschränkungen, denen der Kauf der Schlachter und Händler unterlag, s. unter Cd (S. 181, 183).

Die Leinwandschneider sollen in den Ratsbuden am Markte (nördlich vom Salzäfschen) wohnen und feil halten 1453, 1480 § 55⁴. Ebenso scheinen die Flachshändlerinnen auf bestimmte Keller an-

den Markt einschleusen. In Verhandlungen, die im J. 1572 wegen einer Vorkaufsordnung, wie es scheint, geführt, aber nicht zum Abschluss gebracht wurden, wünschten die Ämter bei ihrer alten Gerechtsame zu bleiben: *nomlich wen wahr binnen dores kamen, dat denne ein jeder vor siner doren kopen muchte* (Ratsprotok. fol. 86^v). Am 20. Okt. ward vorgeschlagen: *dat ein jeder kopen mach, wen de wagen de brede vobye gekamen; idt scholen ock de brede ferner in de straten gehenget werden* (a. a. O. fol. 90).

¹ Eine *domus cum lobiis* in der Hege bezeugt das Reg. parrochiae Marianae fol. 69 (1518).

² Mekl. Urkb. IX, Nr. 6005.

³ Nach dem Eide des Strandvogts vom J. 1543 (Ratswillkürbuch fol. 45^r) sollte er darauf achten, daß niemand Vieh aufser Schweinen und Schafen am Strande kaufte. Pferde und Rinder sollen zu Rostock nicht im Schiffe gekauft werden dürfen, sondern erst nachdem sie *in eres werdes were* gebracht sind (Beitr. IV, 2, S. 51 § 6, S. 53 zu § 6). In Reval ist es verboten, Vieh vor den Toren zu kaufen (um 1400, Arch. III, S. 91). Knochenhauer sollen in Riga kein Vieh kaufen, das nach der Stadt unterwegs ist (1412, 15. Jh., Anfang des 16. Jhs., Mitte des 17. Jhs., Nap. S. 218 § 15, S. 222 § 15, S. 228 § 16, S. 244 § 29). In Hannover darf man Pferde, Kühe, Schafe, Schweine vor den Toren kaufen, nicht aber Leinwand, Wolle, Flachs, Wachs usw. (Puf. IV, S. 193).

⁴ Vgl. Danziger Willkür, S. 51 § 97.

gewiesen gewesen zu sein¹. Darüber finden sich aber nur Andeutungen: 1424 § 41 *de vlaskellerschen* und 1427 LV § 4 *dictum fuit de vlaskellerschen etc.* Für die andern Gewerbetreibenden, die in früheren Zeiten unter dem Rathause und am Markte ihre Verkaufsstellen hatten², wie Gewandschneider, Schuster, Bäcker, Schlachter, Töpfer usf. ist nur eine Bestimmung wegen der Latelzeit, der Zeit, wo sie um ihre Buden zu losen hatten, getroffen 1351 XV § 9, 1400 XL § 29. Wegen der Gewandschneider s. S. 199.

f. Einzelne Bestimmungen über Kauf und Verkauf.

Wer von Gästen kauft, soll sie, wie es einem Manne wohl ansteht³, bezahlen, damit keine Klagen erwachsen⁴.

Niemand soll sein eignes Gut kaufen bei 10 M. Silber und Verlust des Gutes⁵.

¹ Die Livländer klagen im J. 1437, daß Lübeck ihnen verbiete *ere kellere, dar se ere vlasz unde andere ware plegen inne to slitende, open to holdende* HR. II, 2, S. 121 Nr. 136.

² Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1897, S. 89–95.

³ Im Texte steht *curialiter*, also *hovesch.* Vgl. HR. III, 6, S. 767 § 17. *to danke* oder *na willen* steht Wehrmann, Lübische Zunftrollen S. 241, 266.

⁴ 1345 § 4, 1353 XVII § 11, 1356 § 11, 1365 § 11. Ähnlich in Rostock (Beitr. IV, 2, S. 51 § 7, S. 53 zu § 7), Greifenberg (Riemann S. 247 § 6). In Riga in Bezug auf die Bauern (1376, Nap. S. 204 § 15 und später bis 1412 Stat. u. R. S. 157); in Braunschweig in Bezug auf das vor den Toren gekaufte Vieh (Urkb. der St. B. I, S. 47 § 51, S. 67 § 62); in Lübeck in den Rollen der Knochenhauer von 1385 und der Häutekäufer von 1445 (Wehrmann S. 266, 241). In Rostock wurden 1301 verschiedene Bürger der Stadt verwiesen, weil sie Gäste nicht bezahlt hatten, und übernahmen in Einem Falle die Ratmänner die Bezahlung (Mekl. Urkb. V, Nr. 2731). Im J. 1368 weist Dordrecht darauf hin, es habe Anordnung getroffen, daß jeder Käufer dem Verkäufer volle Zahlung in bar leiste (HR. I, 1, S. 405). Der Deutsche Kaufmann beschwert sich im J. 1442 über seine Behandlung in Opslo und Tunsberg: wenn er Zahlung verlange, *so beden se ome de betalinghe myd kulen unde myd speten* (HR. II, 2, S. 494). Den Engländern soll in allen Hansestädten *tegen ore schuldeners upt forderlixste* Recht zu Teil werden (HR. III, 6, S. 147 § 138, 1511).

⁵ 1419 § 28, 1420 § 46, 1421 § 44, 1424 § 54, 1430 § 48, 1480 § 59.

Ein Bürger, der minderwertiges Korn kauft, soll keinen Abzug machen¹.

Wo Korn auf dem Wagen gekauft wird, sollen nicht mehr als zwei ein Fuder in Beschlag nehmen², Streitigkeiten über das Vorrecht die Bürgermeister entscheiden 1351 XV § 5.

Kein Bürger soll sich am Wasser vor dem vollständigen Abschluß des Kaufs das Korn messen lassen und es in seine Säcke nehmen³, bei Strafe von 10 M. Silber für Käufer und Verkäufer. Der Kornmesser, der dawider verstößt, soll sein Amt verlieren 1420—1424.

Diese Bestimmung habe ich nur noch in Straßburg (Keutgen, Urkk. S. 335 § 22, 1446) und Köln (Stein I, S. 331 § 8, bei Keutgen S. 341 § 8, 1449) angetroffen. Vgl. Hans. Urkb. VI, Nr. 922.

¹ 1345 § 11. Wer Korn kauft, das oben besser ist als unten, soll behalten, was gemessen ist, das andere aber zurückgeben, Riga (1376, 1384, 1399, 1405, 1412, 15. Jahrh., 16. Jahrh., Nap. S. 204 § 18, Arch. IV, S. 185, 191, Nap. S. 215 § 19, St. u. R. S. 157, Arch. IV, S. 201, Nap. S. 229 § 20, S. 239, anders redigirt in der Mitte des 17. Jhs. Nap. S. 245 § 41).

² Die Alten haben es so gehalten: wenn einer bei der Ware stand oder sie in der Hand hatte, so durfte ein anderer sie ihm nicht wegkaufen oder verteuern. Stiegen sie den Leuten auf den Wagen und fielen sie dabei unter den Wagen oder die Pferde und litten Schaden, den mußten sie selbst tragen, Normann, Wend.-Rüg. Landgebrauch (ed. Fromhold CXIII § 1, 3). Vgl. Lüb. Urkb. VI, S. 762. In Riga war verboten die Bauern anzuhalten und zu hindern, zu ihren Wirten zu gelangen (1376, 15. Jh., Anfang und Mitte des 16. Jhs., Mitte des 17. Jhs., Nap. S. 204 § 16, S. 223 § 20, S. 228 § 13, S. 239, S. 244 § 26); ein Handel, der auf der Strafe bis zum Fordern und Bieten gekommen ist, soll nicht gestört werden (1384, Nap. S. 207 § 9). Etwas anderes ist es, wenn in Lübeck, Kiel und Oldenburg nur zwei sich zu einem Kaufe vereinigen sollen (L.: um 1350 Lüb. Urkb. II, S. 922 = VI, S. 762; K.: Anfang des 15. Jhs., Zeitschr. 10, S. 187, 191, 14, S. 332; 1563 Westph., Mon. IV, Sp. 3254; O.: Hollensteiner S. 286 § 11).

³ 1419 § 26, 1420 § 45, 1421 § 43, 1424 § 53. — In Rostock soll der Kauf vollständig abgeschlossen werden und kein Raum für Nachzahlungen bleiben (Beitr. IV, 2. S. 52 zu § 5, S. 59 § 9*). In Lübeck soll niemand *uplosen* lassen *eynes gastes gut sunder sinen willen* (Lüb. Urkb. II, S. 921 = VI, S. 762).

g. Die einzelnen Waren.

Über das Holz s. C d und C e (S. 182, 184, 187). Vom Kauf der Kohlen stehn in den ältern Bürgersprachen¹ nur Andeutungen. Erst 1425 § 10: niemand soll Kohlen im Ganzen kaufen, sondern jeder sie messen² lassen, eine Bestimmung, die den Bürgern nach 1427 § 6 nicht zusagte. Dann ausführlicher 1480 § 38—40: jeder soll die Kohlen, die er kauft, von den geschwornen Kohlenmessern messen lassen; niemand zwecks Vorkaufs und niemand außerhalb der Tore kaufen. Endlich verkürzt: niemand soll vor den Toren Kohlen kaufen, sonst sollen sie ihm nicht gemessen werden³. Der zuwiderhandelnde Kohlenmesser soll doppelt büßen.

Über den Kauf von Korn und Mehl sind, soweit Beschränkungen des Vorkaufs und der Kaufstelle in Betracht kommen, die Rubriken C d und C e (S. 182—184, 187) zu vergleichen. Auch die Bestimmungen, daß keiner auf minderwertiges Korn einen Abzug machen dürfe⁴, daß nicht mehr als ein oder zwei Käufer ein Fuder in Beschlag nehmen dürfen⁵, daß keiner sich vor vollständig abgeschlossenem Kauf das Korn am Wasser messen und sacken lassen solle⁶, sind schon vorgewesen (C f S. 191).

Aus den spätern Bürgersprachen tritt hinzu: niemand soll ungesichtetes Mehl kaufen⁷, niemand fuderweise Mehl kaufen, bevor es drei Stunden auf dem Markte gewesen und vom Wraker⁸ auf seine Güte geprüft ist⁹; wer Mehl in Tonnen verschiffen will, soll

¹ 1395 § 22, 1397 § 25, 1421 § 15.

² Auch in Lüneburg sollten die Kohlen gemessen werden (15. Jh., Puf. II, S. 195, Kraut S. 32), in Bremen nur die nicht gesackten, wenn nicht Mißtrauen gegen die Sackung obwaltete (1539, Puf. II, S. 121 § 129).

³ LXX § 24, LXXI § 70, LXXII § 58. Ohne Messen also kein Kohlenkauf.

⁴ 1345 III § 11.

⁵ 1351 XV § 5.

⁶ 1419 § 26, 1420 § 45, 1421 § 43, 1424 § 53.

⁷ LXX § 21, LXXI § 66.

⁸ Eid des Mehlrakers aus der ersten Hälfte des 17. Jhs. im Ratswillkürbuch fol. 79.

⁹ LXX § 22, LXXI § 67, LXXII § 55.

sie voll packen und wägen lassen und Kaufmanns Gut liefern¹, ebenso mit der hinzugefügten Verpflichtung es sichten zu lassen², es besichtigen zu lassen³. Auf Verfälschung ausgeschifften Mehls⁴ wird LXIX im Anhang § 1 hingewiesen. Im Kleinen, scheffelweise, halbscheffelweise, falsweise soll Mehl nur im Mehlhause verkauft werden⁵. Wer Malz und Roggen oder Gerste verschiffen will, soll es prüfen und durch die geschwornen Kornmesser messen lassen LXX § 33, LXXI § 78, LXXII § 66.

Hopfen⁶, der in Wismar marktfähig ist, soll nicht zur See ausgeführt werden⁷ 1349 X § 2. In der Stadt selbst sollten Händler

¹ LXX § 32.

² LXXI § 77.

³ LXXII § 65.

⁴ Die Norweger klagten 1512 über Verfälschung von Mehl und Malz (HR. III, 6, S. 438 § 3); jede Stadt soll ein Hinsehen darauf haben (HR. III, 6, S. 531 § 38, 1514); Mahnung der Lübecker Bergenfahrer an Rostock 1515 (HR. III, 6, S. 623 Nr. 646). Vgl. die Rostocker Bgspr., Kamptz I, 2, S. 266 § 18 (irrtümlich ausgelassen in den Beitr. IV, 2, S. 58). Die Rigische Bgspr. warnt um die Mitte des 17. Jhs.: *weiter sehe ein jeglicher wohl zue, was für gueth er außm lande führe, das dasselbe auffrichtig und ohn falsch befunden werde* (Nap. S. 245 § 40).

⁵ LXXI § 68, LXXII § 56. An der Stätte des Mehlhauses steht jetzt die Vereinsbank. Es sollte von ihm aus in teurer Zeit der ärmere Mann mit preiswertem Mehl versorgt und nach der Ordnung von 1586, März 24 am Montage und Donnerstage dort ein oder zwei Fuder Mehl im Kleinen verkauft werden. Im J. 1700 beklagt der Rat in seinen Exceptionen gegenüber der Bürgerschaft (§ 21), dafs das Mehlhaus und der Korn- und Mehlhandel auf Norwegen nicht mehr in seinem alten vigore. Das Tribunal erkennt aber 1701, Juli 4, dafs das Mehlhaus mit der Zeit wieder errichtet werden solle. Es ist samt den anstofsenden Buden im J. 1797 von der Stadt verkauft (Wism. polit. Neuigkeiten Nr. 32). Vgl. Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit, S. 68.

⁶ Über Hopfenbau in Norddeutschland und Hopfenhandel, bes. in Lübeck hat Stieda eingehend und klar gehandelt, Mitteil. f. Lüb. Gesch. 3, S. 1–16.

⁷ Solche Ausfuhrverbote, hauptsächlich mit den Nordischen Reichen als Ziel sind öfter ergangen, z. B. Mehl. Urkb. XV, Nr. 9155, XVI, Nr. 9574 § 6, 9, 9613; Ausfuhr nach Hamburg verboten HR. I, 7, Nr. 535 (1422).

ihn nur auf dem Markte feilhalten¹, nicht aber in Hallen oder Speichern, Wismarschen Hopfen ausgenommen² (1351, 1352). Bürger und Gäste werden gewarnt, Hopfen aus Distelow³ mit anderm zu mischen⁴, wie auch alle, die Hopfen von Distelow oder Rutenbek⁵ oder andern Orten des Wendlandes⁶ bringen, sich vorsehen sollen, dafs er nicht gemischt sei⁷. Verstöße sollen gemäfs dem Rechte geahndet werden, ohne Zweifel als Fälschung. Klagen über falsche Behandlung⁸, indem man den Hopfen vor seiner Reife trocknete und drusch, auch mit Blättern vermengte, führten im J. 1410 einen vorläufigen Beschlufs der Hansestädte herbei, dafs Hopfen nur nach

¹ 1339, Mekl. Urkb. IX, Nr. 6005 in Kufen oder Fässern; 1351 XV § 3, 1352 § 12 in Säcken.

² Ähnlich in Bremen, wo Alfeldischer und Krigescher H. nur vom Wagen, anderer auch unter dem Rathause, keiner jedoch in Bürgerhäusern verkauft werden darf (1539, Puf. II, S. 127 § 170 f.).

³ ³/₄ Meile südlich von Goldberg.

⁴ 1351 XV § 4. In Bremen soll Braunschweigischer, Hamelscher, Lemgoscher und anderer H., jeder unter seinem Namen verkauft, und kein H. vermengt oder verfälscht werden (1539, Puf. II, S. 127 § 174 f.), in Lübeck mußten die einheimischen Hopfenhändler, die aus der Mark und die aus dem Wendlande und aus Thüringen gesondert auf dem Markte ausstehn (Mekl. Urkb. V, Nr. 2769).

⁵ ³/₄ Meile südöstlich von Kriwitz.

⁶ Namentlich von Parchim (wo ein Stadtbuch erhalten ist) wissen wir, dafs dort Hopfen gebaut ist.

⁷ 1353 XVIII § 3.

⁸ Vom Hansetage 1385 zu Stralsund aus wurden Briefe an Parchim, Sternberg und Kriwitz gesendet, um dem Übelstande abzuhelpfen, dafs man in dortiger Gegend den Hopfen auf den Stangen vertrocknen liefs, so dafs die Saat ausfiel HR. I, 2, S. 363 § 9 (Mekl. Urkb. XX, Nr. 11696). Im J. 1424 beriet man dann über einen Beschlufs, dafs gedroschener, nicht ranken- und blattfreier H. als falsch am Kake verbrannt werden solle, HR. I, 7, S. 478. Und wieder erliessen die Städte im J. 1469 Schreiben an Parchim, Schwerin, Kriwitz, Brül, Sternberg, Goldberg, Neustadt, Grabow und Wittenburg, um die öfter wiederholte, jedoch nicht beachtete Mahnung Lübecks, den Hopfen von Ranken und Blättern rein zu halten, ernstlich einzuschärfen, HR. II, 6, S. 180 f. Nr. 199. Vgl. Lüb. Urkb. X, Nr. 503, XI, Nr. 400. Wismarsches Verfestigungsbuch S. 101: *Godeke Holtorp de let vorvesten Hozanghe daromme dat he em zynen hoppen vorzoret heft unde heft em brantbreve zant* (1425).

zuvoriger Prüfung durch Sachverständige zum Handel zuzulassen sei¹. Dadurch nun, daß der Hopfen nur unter Zuziehung der Hopfenmesser gehandelt werden durfte², fühlte sich im J. 1427 ein Teil der Bürgerschaft beschwert und wünschte im Ganzen, und ohne messen lassen zu müssen, kaufen zu können³. Ob hierzu die Andeutung in 1430 § 27 eine Beziehung hat, oder ob sie aus 1480 § 33 zu erklären ist, muß zweifelhaft bleiben. An letzter Stelle wird, offensichtlich Feuersgefahr halber, geboten, den Hopfen außerhalb der Stadt pflücken⁴ zu lassen, und für die gleiche Auslegung von 1430 § 27 spricht der Platz, der diesem Paragraphen im Nachtrage gegeben ist. Die spätern Bürgersprachen⁵ verweisen auf eine bei den Hopfenmessern zu findende Ordnung⁶. Außerdem betrifft den Hopfen, um das anzuschließen, noch die Bestimmung, daß niemand abends und ohne Auftrag ausgehn solle, solchen zu pflücken 1345 III. § 3 (s. A i, S. 65).

Wie Kohlen und Hopfen nicht ungemessen, so sollte Salz nicht ungewogen gekauft werden⁷. Später wird für Verkauf im Großen

¹ HR. I, 5, S. 558 § 6.

² Auch in Kiel (Bgspr. aus dem Anfange des 15. Jhs., Zeitschr. 14, S. 334 f.).

³ LVI § 6.

⁴ D. h. von Ranken und Blättern befreien. Vgl. *humulus purus sine foliis et radicibus proprie ranken*, Pauli, Lüb. Zust. III, S. 131, 47.

⁵ LXX § 23, LXXI § 69, LXXII § 57.

⁶ Eine solche ist vom J. 1569 bekannt, sie hält daran fest, daß der Hopfen gemessen und nicht im Ganzen (*mitt rempelnde*) verkauft werde.

⁷ 1424 § 19 (Andeutung § 31), 1425 § 11, 1427 LV § 2, 1480 § 41 (nicht nach Tonnen). Dies beruht, soweit es das Lüneburger Salz anlangt, auf einem 1420 gefaßten hansischen Beschlusse (HR. I, 7, S. 148 Nr. 267), nachdem acht Jahre früher die Ratssendeboten von Elbing, Danzig, Wisby, Riga mit Lübeck vereinbart hatten, daß alles Lüneburgische Salz in Lübeck nach Gewicht verkauft, für die Tonne aber 3 Lispfund berechnet werden sollten (HR. I, 6, S. 74 Nr. 71). Schon seit 1385 hatten die Preussischen Städte darauf hingestrebt und für sich 1392 und 1399 entsprechende Beschlüsse gefaßt, und noch früher verlangt die Bgspr. von Reval Verkauf nach Gewicht (um 1360, Arch. III, S. 86). In Riga (1412 und später, Nap. S. 219) soll Travensalz, in Bremen (1539, Puf. II, S. 113 § 62) Lüneburger Salz nach Gewicht gehandelt werden. Die zweite Hälfte

(nach Fudern) Messen durch die Rathausdiener vorgeschrieben¹. Der Kleinverkauf nach Scheffeln und falsweise war den Salzhaken vorbehalten, die dafür eine Abgabe² zu entrichten hatten.

Hering, Aal, Dorsch, Fleisch oder andere Waren, die weiter (verschickt oder) verschifft wurden, sollten vor dem Kaufe vom Wraker besichtigt, geprüft, aufgefüllt und nach der Güte gezirkelt werden LXX § 29, LXXI § 75, LXXII § 63. Zu dem letzten Artikel ist angemerkt, die Bürgerschaft habe begehrt, dafs der Wraker ermahnt werde, dem Statut fleifsig nachzuleben³, wobei offenbar die Absicht leitete, der Ware ihren guten Ruf zu erhalten.

Die Bestimmungen über den Kauf von Vieh sind unter C d, e (S. 183 Anm. 2, 189) gegeben. Pferde gehörten zu den Gegenständen, worin zu makeln jedem freistand (C d, S. 186). Das Verbot, solche (im Werte von 10 Mark und darüber 1436) zu kaufen, bevor sie (eine

des 15. Jhs. bringt beiläufig viele Klagen über das Gewicht, zu dem die Tonnen angerechnet werden.

¹ LXX § 20.

² 1480 § 42, LXX § 19, LXXI § 65. Diese Abgabe ist in den ältern Zeiten wol so eingezogen, dafs jedesmal für Benutzung der städtischen Salzscheffel ein Bestimmtes zu entrichten war (Mekl. Urkb. II, Nr. 1423 aus dem J. 1277 — wo statt *modiis* ursprünglich *salis* geschrieben war — und XIX, Nr. 10 129, S. 654). Vgl. Puf. III, S. 196 (aus Göttingen). Noch die Wismarsche Marktordnung von 1864, Dez. 31 stellt den Beziehern des Markts öffentliche Mafse gegen eine Gebühr zur Verfügung.

³ Der Strandwraker schwur: *dat ick ock keine gesoltede wahr, idt sy fleisch, dorsch, kabbelaw, hering, aal* (späterer Zusatz: *teer ungewraket*), *edder wo idt sonst namenn hebben mochte, vorstaden will upthovoren, ick hebbe se denn erstlich besehen, gefullet, vorhöget und ein jeder na syner arth getzirkelt und warderet*, Eid vom J. 1571 im Ratswillkürbuche fol. 50. An Instrumenten waren dem damals beeedeten Dietr. Snoeke geliefert: *3 nye isernn, darmit he de tunnen brendt, dat eine under der stadt wapen mit A, dat ander under der stadt wapen mit M, dat drudde under der stadt wapen mit S, welke he to Lubeck maken laten und de h. kemerere alhir betalet, 1 nye dubbelt zerckel, 1 nye enckeldt zerckel welcke ehme de h. kemerere ock betalet, 1 olt dubbelt zerckel, 1 olt enckelt zerckel, 1 punder mit dem lode, und scholen tho der kalckwicht, 1 isern schuerstock tho dem there*, ebd. fol. 51.

Nacht lang 1436) in der Herberge gewesen¹, wird haben hindern sollen, daß findige Händler dem langsameren Bürger oder dem städtischen Marstalle das Gut wegschnappen könnten, ehe diese auch nur davon erfuhren, ein Beweggrund, der in einer entsprechenden, Vieh betreffenden Willkür² am Tage liegt. Im 16. Jahrhundert ward Fremden und Einwohnern zu Gute ein wöchentlicher Pferdemarkt eingerichtet, der Donnerstags abgehalten werden sollte³. Daß als Ort der große Markt gedacht werden muß, erwähne ich deshalb, weil Jahrhunderte früher ein Pferdemarkt als Örtlichkeit begegnet. Vgl. Mehl. Jahrb. 66, S. 98 f.

Der Ausschank von Rheinwein und Südweinen und der Kleinhandel damit war von jeher dem Ratskeller zu Gunsten der Ratmannen vorbehalten. Ausgesprochen ist das Privileg⁴ LXX § 60, LXXI § 89, LXXII § 75. An den letzten Stellen werden als heiße Weine Bastard, Muscateller und Malvasier genannt und in LXXI E und LXXII wird noch der Rheinische Branntwein (Vorgänger des Franzbranntweins) hinzugefügt. Der Großhandel mit denselben Weinen

¹ 1436 § 3, 1480 § 60. — In Rostock durften Pferde nicht im Schiffe gekauft werden und nicht, bevor sie *in eres werdes were* gekommen, Beitr. IV, 2, S. 51 § 6, S. 53 zu § 6.

² Mehl. Urkb. IX, Nr. 6230.

³ LXX § 27, LXXI § 73, LXXII § 61. Ein Viehmarkt, und zwar Donnerstag bis Sonnabend vor Galli, ward erst 1694 angeordnet, 1787 aufs neue eingeführt. Er ist seit lange auf einen Tag beschränkt und wird um Gallen abgehalten. — In Kolberg ward der bevorstehende Pferdemarkt in der Bgspr. angekündigt, Riemann, Beil. S. 87 § 29.

⁴ Auch zu Hochzeiten sich anderswoher Rheinwein zu beschaffen ward nicht gelitten. Vgl. Ratsprotokoll 1597, Apr. 11. Das Privileg des Ratskellers bestand mit geringer Beschränkung auch in Lübeck (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 84 f.) und ward, wie es scheint, auch in Reval im J. 1300 durchgesetzt (Arch. III, S. 79). Weiter bestand es in Kolberg (Riemann, Beil. S. 84 § 10 f., S. 93 § 41), Göttingen (Puf. III, S. 207), Hildesheim (Puf. IV, S. 309 § 162) und Celle (Puf. I, S. 231 Nr. 7, Art. 5, auch für fremde Biere), während in Hannover der Weinverkauf erst später der Stadt reservirt ward (Puf. IV, S. 204). In Braunschweig (Urkb. der St. B. I, S. 71 § 115, S. 107 § 61, S. 133 § 69) und Lüneburg (1401, Kraut S. 28) vergab der Rat die Schankconcession, wogegen in Bremen die Bürger, die Malvasier, Romanie u. dgl. Wein ausschenken wollten, anscheinend nur Accise zu zahlen hatten (1539, Puf. II, S. 109 § 37).

hat Beschränkungen nicht unterlegen, und die Landweine, wie es in LXX, oder die Gubenschen, Märkischen und Französischen Weine, wie es in den folgenden Texten heisst, ist niemand auch im Kleinen zu vertreiben verwehrt gewesen, wenn er nur die Accise entrichtete und seinen Wein probiren liess¹. Diese Weine wurden sogar dem Ratskeller mit Absicht fern gehalten². — Bei dieser Gelegenheit mag ein auffallender Artikel aus den älteren Bürgersprachen angeführt werden, worin gewarnt wird Weinmase oder Geschirre aus dem Weinkeller zu verbringen³. Die Strafe dafür wird zuerst dem Befinden des Rates vorbehalten, später auf 3 M. Silbers normirt. Entweder müssen die Zecher Neigung gehabt haben, ihre Becher⁴ mitgehn zu heissen, oder es haben, was wahrscheinlicher sein mag, Leute, die Wein holten, gern dabei Mase entliehen und vergessen sie wiederzubringen. Das Verfestungsbuch berichtet nur von einem, der seinen Wein nicht bezahlt hat (1418, S. 83).

Silber und grobes Silbergeld soll niemand kaufen, bevor es der Münze angeboten ist⁵.

Der Handel und Ausschnitt der Laken war den Wand-

¹ LXX § 61, LXXI § 90, LXXII § 76. Vgl. die Bürgerverträge von 1583 § 18, 1598 § 51, 1600 § 67.

² Crull, Mehl. Jahrb. 33, S. 55. Vgl. für das übrige S. 71 ff.

³ 1400 XL § 28, 1480 § 48.

⁴ Zu Fastnacht wurden in Lübeck 60 neue irdene Krüge und Halbstübchenmase nach Befinden neu angeschafft. Die Junker zechten aus neuen weissen Holzbechern (Wehrmann, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. II, S. 95). In einem vielleicht der Mitte des 15. Jhs. zuzuweisenden Briefe des Wismarschen Ratsarchivs bekennt Jakob v. Kampen, er habe in einem im Weinkeller entstandenen Zanke einem Dänen $\frac{1}{2}$ Quarter an den Kopf geworfen. Die Kämmerer zahlten im J. 1602 an einen Zinggiefser 8 M. 4 β vor neue weinpotte, so er in den weinkeller gemachet, 1608 aber 7 M. 8 β dafür, das er 24 t altes Gut in den weinkeller zu massen umgegossen und 13 t . neues Gut geliefert hatte; 8 β erhielten die Gesellen vor die wapen daruff zu stechen. — Diebstahl im Weinkeller wird nach einer jungen Redaktion des Alten Lüb. Rechts (Hach II, 83, Lesarten) besonders strenge gestraft. Die Bremische Bgspr. (1539, Puf. II. S. 109 § 32) warnt: *nemandt schal dem winmanne entgan mit dem wingelde, he en do dat mit synem willen*: es soll also jeder bar zahlen, wenn ihm nicht gutwillig geborgt wird.

⁵ 1353 XVIII § 5, 1356 § 17.

schneidern vorbehalten, die ratsfähig blieben, auch nachdem die Ämter von der Wählbarkeit ausgeschlossen waren. Ihre Verkaufsstellen hatten sie im untern Geschosse des Rathauses, und diese wurden, um allen Vorzug und alle Zurücksetzung zu vermeiden¹, jährlich durchs Los unter sie verteilt. Wer nicht mitloste, durfte nicht ausschneiden noch mit einem Wandschneider Kompagnie halten². Es sollte aber auch kein Schneider oder Wandscherer mit Wandschneidern in Kompagnie sein³ und Krämer nur gewisse altgewohnte, wahrscheinlich minderwertige Fabrikate (deren Namen⁴, so lange sie keine Vorstellung von der Qualität geben, mehr oder weniger gleichgültig sind) verhandeln⁵.

Die Leinwandschneiderinnen, die Flachshändlerinnen und andere Geschäftsleute sind zum Teil sicher, zum Teil aber wahrscheinlich nur wegen ihrer Verkaufsstellen mit Bestimmungen bedacht worden, s. C e S. 189 f.

Da den Brauern daran liegen mußte tüchtige und nicht zu teure Tonnen zu haben, so ist es erklärlich, daß Willküren und Bürgersprachen sich auch damit beschäftigen. Zwar der Beschluß über die Böttcherknechte, der im J. 1321 die Wendischen Städte zuerst wieder verbunden und Hamburg mit ihnen vereinigt zeigt, und die Willküren, die das Aufkommen des Böttcherhandwerks in Schonen hindern oder hintanhaltend sollten, die über die Verantwortlichkeit

¹ Vgl. Mehl. Urkb. II, Nr. 1447, zu ergänzen nach X, Nr. 7199, S. 491. Das Verlosen war auch sonst üblich. Vgl. Hegel, Städte und Gilden II, S. 205. Schilderung des Hergangs in Lübeck im 18. Jh., Mitteil. f. Lüb. Gesch. I, S. 115 ff.

² 1345 III § 5, 1356 § 12. Vgl. 1351 XV § 9, 1400 XL § 29.

³ 1345 III § 7, 1356 § 14. Die Schneider durften in Riga nur Laken bis zu 4 Ör die Elle ausschneiden (1376 bis zum Anfange des 16. Jhs. — seit 1412 wird Tuchscherer hinzugefügt — Nap. S. 205 § 22—S. 229 § 22).

⁴ Es sind *Yrener, swesterdok, berwer, sagen, tyrletey*, Speirisch, Saartuch. Auf Yresch hatten die Goslarschen und Lübischen Krämer sogar ein Vorrecht, die letztern auch auf Saartuche (Leibniz III, S. 532 § 20, Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 273). Welche Laken zu Lüneburg auf den Markt kommen und wer zum Verkaufe berechtigt ist, Lüneburger Stadtbuch S. 241 (um 1360). Berechtigungen zum Lakenschnitt in Breslau aus derselben Zeit, Hans. Urkb. III, Nr. 506.

⁵ 1345 III § 6, 1356 § 13.

der Böttcher für ihr Fabrikat und andere können hier höchstens genannt werden, da sie in den Bürgersprachen keinen Widerhall finden. Dagegen würde das Verbot, daß Bürger [zu Hause] keine Tonnen zwecks Handels damit aufkaufen und über See her eingeführte nicht teurer verkaufen sollten, als die Böttcher sich geeinigt hätten¹, ohne die frühere Willkür vom selben Jahre² nicht recht verständlich sein. Die Sache ist die, daß die Böttcher, nachdem sie sich vorher Ausschreitungen hatten zu Schulden kommen lassen, sicherlich nicht ohne Anwendung eindringlicher Überredungskünste am 8. Juli des genannten Jahres vor dem Rate übereingekommen waren, rund ein Jahr lang als höchsten Preis für die Tonne 18 ℔ Lüb. zu nehmen, wogegen der Rat ihnen zugestanden hatte, daß kein niedrigerer Preis als 1 β erlaubt sein sollte. Die Bestimmungen der Bürgersprache werden als ergänzendes Zugeständnis anzusehen und zu beurteilen, wegen der verwirkten Buße aber wird es in der Schwebe geblieben sein. — Alte Tonnen anderer durften Brauer nicht aufkaufen 1419 — 1421 (s. C a S. 172).

Wegen des Aufkaufens von Mulden und Schaufeln s. C d (S. 184).

h. Mafs und Gewicht.

Nach dem Alten Lübischen Rechte war die Buße für Verwendung falschen Mafses und Gewichtes 60 β und sollte das Mafs vernichtet werden. Strafbar war aber nur, wer bei Verwendung unrichtiger Mafse ergriffen ward. Als Dieb sollte gestraft werden, wer in betrügerischer Absicht zweierlei Mafs verwendete³.

In Wismar sollten zu Michaelis 1345 neue Mafse eingeführt werden⁴, und 1348 werden demgemäß die Bürger ermahnt, nur die jetzt geeichten Gewichte zu verwenden⁵. Danach wird lange Zeit⁶

¹ 1351 XV § 2, angedeutet 1355 § 3.

² Mehl. Urkb. XIII, Nr. 7492. Der Schluss der Willkür lautet, richtig gelesen: *de excessibus per ipsos perpetratis domini mei non dimiserunt, sed stabunt, prout steterunt, inneglecti.*

³ Hach I, 45, 47, II, 131, 129.

⁴ 1345 III § 13.

⁵ 1348 § 7. 1349 § 9 nur eine Andeutung »von Mafsen und Gewichten«.

⁶ 1352 § 6, 1353 XVIII § 7, 1371 und 1372 § 24, 1373 § 12, 1385 § 14, 1395 § 10, 1397 § 10, 1400 XL § 10, 1401 § 11.

aufgefordert Mafse und Gewichte (Scheffel und Mafse 1353) eichen zu lassen, der Regel nach mit dem Zusatze »ohne Furcht und Bruch«, und in dieser Fassung ist der Satz auch um das Jahr 1356 in der allgemeinen Bürgersprache nachgetragen¹. Dann wird eine Reihe von Jahren hindurch bekannt gegeben, jeder, der im Handel Mafs und Gewicht verwende, könne sie sonder Furcht und Bruch von dem geschworenen Diener Heinr. Dargetzow eichen lassen². Die letzten Redaktionen setzen an Dargetzows Stelle den Wacht-schreiber³. Einer Strafe, die auch nach der Bürgersprache nur den trifft, dem die Verwendung falscher Mafse nachgewiesen wird, geschieht zuerst im J. 1371 Erwähnung: die Ratmannen wollen dem Rechte gemäß darüber urteilen⁴. Dann wird es dem Befinden des Rats anheimgestellt⁵, 1395⁶ aber und 1417⁷ wird Todesstrafe angedroht, an letzter Stelle mit dem Zusatze »wenn nicht der Rat besondere Gnade walten lassen wolle«. Aber gleich hier ist, vermutlich um die folgende Fassung vorzubereiten, wieder geändert und

¹ I § 10.

² 1417 XLIV § 10, 1418 § 10, 1419 § 10, 1420 § 12, 1421 § 14, 1424 § 18 (vgl. § 31), 1425 § 9, 1430 § 43. Im Bürgereide (nach den Bürgerverträgen von 1583 § 8, 1598 § 22, 1600 § 27) verpflichtete sich jeder einem jeden volles Gewicht und Mafs zu liefern. Die Gewichte, Wacht-schalen und Ellen der Krämer werden nach ihrer Rolle vom J. 1604 von den Älterleuten unter Zuziehung eines Ratsdieners regelmäfsig geprüft und geeicht, Krämer-Inventar S. 86. — Mahnungen, rechtes Mafs und Gewicht zu halten, gehören zum eisernen Bestande aller Bürgersprachen. Vgl. Rostock (Beitr. IV, 2, S. 50 § 2), Ribnitz (Kamptz I, 2, S. 332 § 3), Grevesmühlen (Kamptz I, 2, S. 336 § 5), Kolberg (Riemann, Beil. S. 83 § 7 und später, stets in gleicher Fassung), Greifenberg (Riemann S. 247 § 4), Wilster (1456, Zeitschr. 8, S. 355), Güstrow (Besser, Beitr. II, S. 270), Parchim (Cleemann S. 158 § 7), Plau (Mekl. Jahrb. 17, S. 355 § 6), Waren (Kamptz I, 2, S. 327 § 4), Hamburg (1594 § 15), Riga (1376 usw., Nap. S. 205 § 25 usw.), Pernaü (Arch. IV, S. 103 f. § 2), Bremen (Puf. II, S. 113 § 59).

³ 1480 § 81, LXX § 18, LXXI § 64, LXXII § 54.

⁴ 1371 § 24.

⁵ 1397 § 10, 1400 XL § 10, 1401 § 11.

⁶ 1395 § 10. Hier ist der Passus, wol als Vorbereitung der Redaktion von 1417, auf Rasur nachgetragen.

⁷ XLIV § 10.

die Strafe von neuem der Willkür des Rats überlassen¹. Die folgenden Fassungen sind unvollständig und verweisen auf früher. Dann droht 1480 § 81 und LXX § 18 der Rat, strenge richten zu wollen; endlich soll nach LXXI § 64 und LXXII § 54 der Betroffene an Ehre und Gut gestraft werden².

Zu kleine Tonnen sollen durch Abstreifen der Bänder zu nichte gemacht werden³.

Größere Quantitäten als ein Lispfund sollen auf der städtischen Wage gewogen werden⁴.

Für den Kornkauf sollten nach 1371 und 1372 § 23 acht Kornmesser bestellt werden. Daneben gab es beedigte Kohlenmesser und Hopfenmesser. Salzmesser war der Rathausdiener.

i. Münze.

Die Münze wird weniger oft berührt, als zu erwarten ist, und namentlich fehlen die in den Münzrecessen der vier Städte (Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar) angeordneten Abkündigungen⁵, wofür der Umstand, daß grade für die in Betracht

¹ 1418 § 10, 1419 § 10.

² In Anklam soll die Verwendung falschen Mases als Fälschung angesehen werden (1544, Stavenhagen S. 437 § 73).

³ LXX § 30, LXXI § 76, LXXII § 64. Dem Zusammenhange nach handelt es sich um Tonnen zum Versand von Fisch und Fleisch. Ebenso im Eide des Strandwrakers vom J. 1571. Dieser war verpflichtet zu klein befundene Tonnen zu *streuffen und alle bende darvan houwen unnd inth fuer leggen, doch dem kopmanne dath gutt laten* Ratswillkürbuch fol. 51. — Biertonnen sollten nach einer Willkür vom J. 1411 32 Stübchen halten.

⁴ 1347 II § 2, 1352 § 5, 1353 XVII § 14. Ob das Revalsche Verbot (um 1360 und um 1400, Arch. III, S. 84, 88) *neman eyn zal wegghen med zinen eghenen punderen* auf dasselbe hinaus will?

⁵ 1365, Okt. Verbot Geld zu brennen, *quod intimabitur in civiloquio* HR. I, 1, S. 326 § 11. Lübeck, Hamburg und Wismar sollen einen Münzrecess *tor negesten bursprake eren borgeren witliken vorkundigen* 1455 HR. II, 4, S. 288 § 5. Dem Recesse, gemäß dem in Lübeck und Hamburg zu Thomae, in Lüneburg *an gewontliken enden* wegen der Münze in der Bgspr. *warninge to donde* war (1504, HR. III, 5, S. 121 § 6), ist Wismar erst später beigetreten. Wie ein Münzrecess für die Bürgersprache zugestutzt ward, zeigt ein Vergleich von HR. I, 8, S. 618

kommenden Jahre besondere Redaktionen nicht gemacht sind, keine genügende Erklärung bietet¹. Nur mit mehr oder weniger Bedenken können die 1382 § 4 und 1421 § 13 nachgetragenen Andeutungen auf die Münzrecesse von 1381 und 1422² bezogen werden.

1347 VI § 4 wird verlangt, man solle sein Schofs in kurrentem Gelde entrichten, denn minderwertiges sollen die Kämmerer ausschleusen.

1424 § 20 wird vor den neuen Arnolds-Gulden³ gewarnt, in § 21 aber es für unredlich erklärt, daß Frauen das nirgends mehr gültige Dänische Kupfergeld⁴ opfern. Nochmals wird 1480

bis 620 mit Grautoff, hist. Schriften III, S. 209–211, dessen Text hiernach zu datiren ist. 1463, Apr. 23 schreibt der Rat von Lüneburg an Lübeck, daß er *vor dissem unsem anstanden marckede Jubilate* (Mai 1) *unse borgere vor uns nicht konnen vorboden*, um ihnen einen Münzrecess zu verkünden (HR. II, 5, S. 211 Nr. 310). Hier und bei andern Verkündigungen wegen des Geldes (HR. I, 2, S. 188 § 6, S. 399 § 7, I, 8, S. 609 § 7) läßt sich in der Regel nur an die Bürgersprache denken.

¹ Vgl. S. 23. Als Regel muß angenommen werden, daß die Münzrecesse, wenn nicht ganz, so doch zum großen Teile (vgl. die vorige Anmerkung) bekannt gemacht sind.

² HR. I, 2, S. 275 f., 7, 333 f.

³ Arnold von Egmont ward 1423, minderjährig, Herzog von Geldern.

⁴ Dies Geld sollte nach einem Abkommen zwischen König Erich und den Wendischen Städten, das diese 1423, Jan. 22 den Livländischen Städten mitteilten, bis 1423 Pfingsten gültig, es sollte aber niemand genötigt sein, es in Zahlung zu nehmen (HR. I, 7, S. 378). Der Entwurf eines von der Dänischen Königin mit den Seestädten zu vereinbarenden Münzrecesses (HR. I, 7, S. 498 f.) ist vom 8. Okt. 1424 datirt. Sonach ist klar, daß die Berichte Körners (bei Schwalm S. 466) und der von ihm abhängigen niederdeutschen Bearbeitungen (Koppmann, Lüb. Chron. III, S. 225 f., 382) über den Finanztrick Kg. Erichs in der Datirung — sie geben das Jahr 1425 — irrig sein müssen. — 1493, März 4 beklagen sich die Herzoge Magnus und Balthasar, daß die Wismarschen, obgleich *wy na rade unnsere prelaten, manne unnde stede ... dat Densche geltt ernstliken ... vorbaden hebbenn*, dennoch ihren Untertanen ihr Korn, Holz und Kohlen damit bezahlen. *Is der wegenn ock unnsere beger, gy mit unnsen borgeren willen bestellen, dat sie den buren ... Lubesch unnde unnsere geltt, unnde nene Densche drelinge geven*. Sonst werden *wy georsaket den unnsen to vorbedende, sie unnsere stad derhalven vorby faren ...*,

§ 90 vor Dänischem Gelde gewarnt, das die Dänen in Zahlung zu geben suchten, aber nicht wieder nehmen wollten. Man sollte diese Witten nur für 2 Å annehmen, während die einheimischen das doppelte galten.

Das Vorrecht der städtischen Münze im Ankaufe des Silbers und des gröbereren Silbergeldes¹ ist schon unter C g (S. 198) angeführt.

k. Hafen und Schifffahrt.

Über den Hafen und über die Warnung vor Klipphäfen, die hier vor allem in Betracht kommen würde, ist unter A k (S. 65—70), über das Prahmgeld und das Primgeld unter B i (S. 156 f.), über das Verbot des Kaufs am Hafen unter C e (S. 186 f., 189) gehandelt. Danach bleiben für diese Stelle nur zwei Verordnungen übrig.

Die erste betrifft die Segelbereitschaft. Es soll ein jeder Schiffer, der für eine Fahrt über den Sund hinaus geschartert ist, zu seiner bestimmten Zeit bereit sein und segeln²; wer aber unterläßt ihn der Abmachung gemäß zu befrachten, soll gleichwohl die Fracht zahlen 1420 § 29, 1421 § 11, 1424 § 16.

Die Veräußerung von Schiffen behandelt die andere. Schon im J. 1412 war auf einem allgemeinen Hansetage beschlossen worden, daß keine Schiffe an Nichthansen veräußert werden dürften. Als dann die Konkurrenz der Holländer und Engländer fühlbarer

dat wy doch ungerne deden, in vorhopenynge, gy werdenn mit deme besten darto gedenckenn.

¹ 1353 XVIII § 5, 1356 § 17. Schon der zweitälteste Hanserecess (HR. I, 1, S. 7 § 14, etwa vom J. 1265) enthält eine Hindeutung auf den Handel mit Silber und Geld. Spätere Münzrecesse verbieten teils allen außer dem Rate Silber einzuschmelzen (1373 HR. I, 2, S. 74 § 5), teils die Münzen der Städte einzuschmelzen, auszuschleusen, auszuführen (1365 HR. I, 1, S. 326 § 11; 1381 HR. I, 2, S. 276 § 4; 1392 HR. I, 8, S. 618 f. § 3, 6).

² Dies war von besonderer Wichtigkeit, wenn, wie nur zu oft, der Unsicherheit halber die Schiffe zu Flotten vereinigt werden mußten (wofür allerdings 1420 f. und in den zunächst vorangehenden Jahren kein hansischer Beschluß vorliegt), Präcision war aber auch sonst nötig, weil in jenen Zeiten die Schifffahrt in der Regel zwischen Martini und Februar 22 geschlossen war. Vgl. Bruns, Bergenfahrer, S. 398 f. Anm.

ward, kam man auf Betreiben des Deutschen Kaufmanns zu Brügge darauf zurück und überwand auch das Widerstreben der Preußen, bei denen damals mehr als anderswo Schiffe gebaut wurden, so dafs der Beschluß von 1440 an in den folgenden Jahrzehnten mehrmals wiederholt ward, freilich nicht ohne dafs sich des öftern bei den Preußen Widerstand dagegen erhob¹. Im 16. und 17. Jahrhunderte werden ziemlich allgemein Sperrfristen eingeführt, vor deren Ablauf es nicht gestattet sein soll, Schiffe nach auswärts zu verkaufen². In Wismar ist diese Frist von 1572 an, wo sie zuerst erscheint, auf sechs Jahre normirt³, und es sollen bei früherem Verkauf für jede Last, die das Schiff hält, 4 Gulden an die Stadt gezahlt werden: LXX § 42, LXXI § 87, LXXII § 73.

¹ Genauere Angaben bei Baasch, Beitr. zur Gesch. des Deutschen Seeschiffbaus S. 2 ff.

² In Rostock scheint der Verkauf im J. 1545 durchaus verboten zu sein (Baasch a. a. O. S. 141). In Lübeck verbietet die Petri-Bgspr., Prahme, Steknitz-Schiffe, Bote, Kähne an Fremde zu veräußern, die Martini-Bgspr., den Statuten und alten Verordnungen zuwider Schiffe oder Schiffsparte an fremde ausheimische Nationen zu veräußern, welche keine Bürger in dieser Stadt seyn (Melle, Gründl. Nachr. S. 113, 117). In Kiel sollte 1728 kein Schiff veräußert werden, so lange es noch einigermaßen brauchbar war (Baasch a. a. O. S. 125). Die Sperrfrist beträgt 14 Jahre in Holstein (1623, a. a. O. S. 99), 10 Jahre in Hamburg (1529 und 1603, a. a. O. S. 10) und in Elbing (vor 1588 und mindestens noch 1608, a. a. O. S. 209), 8 Jahre in Lübeck 1560 (Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 405 § 2), 7 Jahre in Lübeck 1648 (Mitteil. 7, S. 14) und Eckernförde (um 1650, Baasch, a. a. O. S. 129), 6 Jahre aufser in Wismar in Bremen (1539, Puf. II, S. 121 § 123), Stralsund (1620 und früher, 1646, Baasch, a. a. O. S. 146 f.) und Stettin (1558, a. a. O. S. 165), 5 Jahre in Rostock (1576, a. a. O. S. 141), 4 Jahre in Schwed.-Pommern (1692, a. a. O. S. 147) und Eckernförde (1740, a. a. O. S. 129), 3 Jahre endlich in Lübeck 1650 (Mitteil. 7, S. 14; vgl. aber Baasch, a. a. O. S. 54—56). Als Grund der Sperre wird z. T. Furcht vor Waldverwüstung angegeben.

³ So auch in der Ordnung der Schiffszimmerleute von 1621 § 1 und noch in der erst 1879 aufgehobenen Hafenordnung von 1740, die 1854 neu publicirt ward. 1675, Jan. 30 wird Joh. Schacht und Jochim Knüppel für ihr neu erbautes Schiff eine Bauunterstützung von 10 Rtl. gewährt unter der Verpflichtung, sie zurückzuerstatten, wenn sie das Schiff »binnen kurzem« verkaufen. Einem Schiffbauer, der ein neugebautes Schiff auswärts zu verkaufen wünschte, wird es abgeschlagen 1597, Mai 5.

1. Träger, Karrenführer, Fuhrleute.

Das Wesentliche, was von diesen Leuten in den Bürgersprachen vorkommt, ist unter den Rubriken von der Strafsenordnung (B d, S. 106), von der Feiertagsheiligung (B e, S. 115), von der Lohnordnung (B i, S. 157 f.), vom Brauen (C a, S. 175) und endlich von den Vorkäufern und Maklern (C d, S. 185 f.) zusammengestellt, so daß hier lediglich zwei Bestimmungen nachzutragen bleiben.

Keiner soll ohne Erlaubnis des Rats Karrenführer sein: 1430 § 22, 1480 § 22.

Mit den Fuhrwagen und den Karrenfahrten will der Rat es gehalten haben, wie es früher geboten ist: 1480 § 21. Wir wissen nichts darüber.

m. Schonen.

Mit den Verhältnissen des Verkehrs zu Schonen beschäftigen sich die Wismarschen Bürgersprachen weniger, als nach den Hanserecessen erwartet werden müßte¹. Alles, was sie bieten, ist das Folgende.

Der nach Schonen als Vogt entsendete Ratmann oder Bürger² soll ferner nicht mehr scholsfrei sein: 1387 § 1.

¹ In den Bürgersprachen sollten verkündet werden: eine Bestimmung wegen des Besuchs von Schonen (1368) HR. I, 1, S. 419 § 6 (vgl. Hans. Urkb. IV, Nr. 277), wegen des Beginns der Schonenfahrt (HR. I, 1, S. 455 § 4, 1369, vgl. I, 8, S. 564; I, 2, S. 172 § 9, 1378), wegen der Fischer, die gemahnt werden sollen, sich so zu verhalten, daß kein Kaufmann ihretwegen in Schaden komme (HR. I, 2, S. 336 § 12, 1384; vgl. HR. III, 2, S. 26 § 56, 1486), wegen der Flamländer, denen niemand zu Schonen Salz und Tonnen verkaufen und Laken abkaufen soll (HR. I, 3, S. 441 § 10, 1389). Die Namen der Vögte werden in der Bgspr. bekannt gemacht (HR. I, 2, S. 170 § 23, 1378).

² Wismar scheint meist Ratmännern zu Vögten bestellt zu haben, während andere Städte öfter und Lübeck regelmäßig Bürger entsendet haben, s. Schäfer, Hans. Gesch.-Qu. 4, S. CXXXVII Anm. und vgl. Lüb. Urkb. XI, S. 123. Aus Wismar ist noch im J. 1465 der Rm. Gert Lose als Vogt bezeugt (HR. II, 5, S. 604), 1471 der Rm. Thimme v. d. Heide, wahrscheinlich nach 1479 (vielleicht 1493?) Hans Bantschow (HR. I, 8, Nr. 1152). Auch dieser letzte wird nach der Redewendung am Ende des Briefs Rm. gewesen sein, Hans Hoppenacke Bgm. Der Grund des ver-

Das Verbot der Klageerhebung über Zwistigkeiten, die in Schonen entstanden wären, vor andern als den dortigen Wismarschen Vögten¹, ist unter A I (S. 71) berührt worden. Ihre Gerichtsbarkeit, sogar in Streitigkeiten Wismarscher mit andern Hansestädtern und mit Dänen, war in einem Privileg vom J. 1323 versichert².

Allzu zahlreich werden die Wismarschen nicht nach Schonen gegangen sein, da sie, so viel wir wissen, nur zu Skanör, und nicht auch in Falsterbo eine eigne Fitte gehabt haben. Vermutlich um eine höhere Platzmiete zu erzielen, wird im J. 1345 II § 6 verordnet, daß nicht mehr als zwei selbständige Bürger sich in eine Bude teilen dürfen. Später ist zwei in drei verändert und der Artikel so 1356 § 6 wiederholt³.

Vor Jacobi⁴ soll niemand die Buden beziehen 1347 V § 5 (wo das Datum fehlt, aber notwendig ergänzt werden muß), 1348 § 8, 1350 XII § 6.

Erwähnt nur seien die Willküren vom J. 1321 und 1342, die das Aufkommen des Böttchergewerbes in Schonen hindern wollten⁵.

n. Krugwirtschaft.

Vom Weinkeller und von dem Verbote, Krüge daraus zu verbringen, ist unter C g (S. 197 f.) das Nötige angeführt. Auch die

schiedenen Verfahrens liegt in den größeren oder kleineren Verhältnissen der Städte. Wismar war nie so wohlhabend, daß die Kreise, aus denen sich der Rat ergänzte, und die Ratmannen dem Besuche des Schonischen Markts entwachsen wären.

¹ 1345 II § 7, 1356 § 7.

² Mekl. Urkb. VII, Nr. 4411.

³ Lübecker vereinigten (in späterer Zeit) zwei, ja vier Buden in Einer Hand, s. Schäfer a. a. O. § 268, 323.

⁴ Juli 25. Denselben Termin setzte Kampen seinen Bürgern im J. 1364 (Hans. Urkb. IV, Nr. 105); acht Tage nach Jacobi die hansische Willkür des Jahres 1368 (HR. I, 1, S. 420 § 7). Vgl. S. 206 Anm. 1. Die eigentliche Marktzeit war von Aug. 15 bis Okt. 9 (Schäfer a. a. O. S. XCII). Nach dem S. 206 Anm. 2 angeführten Schreiben Hans Bantschows war es eine Neuerung, daß Schiffer vom Dänischen Vogte in Strafe genommen wurden, weil sie vor dem 29. Juli angekommen wären.

⁵ Mekl. Urkb. VI, Nr. 4265, IX, Nr. 6219.

andern Bestimmungen über Krugwirtschaft haben schon alle unter andern Gesichtspunkten Erwähnung gefunden, so dafs es hier nur übrig bleibt, sie zusammenzustellen.

Bürger und Ämter sollen zu ihren Zusammenkünften keine besondern Häuser mieten, sondern in die gemeinen Krüge gehn, bei Strafe von 10 M. Silbers (1418 § 19), s. A b (S. 37).

Der Bierpreis in den Schenken wird, da die Zeiten sich gebessert haben, für das Stop Bier auf 4 ℥ , für das volle Viertel aber auf 1 ℥ festgesetzt¹ (1353 XVIII § 2), s. C a (S. 174).

Kein Krüger soll für die zu verzapfende Tonne Bier von den Schenk mädchen bestimmtes Geld nehmen, sondern jeder soll sein Bier auf eigne Rechnung verzapfen². Sonst soll der Wirt um 3 M. Silbers gebüßt werden, die Dirne aber für Jahr und Tag die Stadt räumen (1421 § 48). Wiederholt in Anschluß daran, dafs die Krügerinnen in der Hege jede nur Ein Schenk mädchen halten dürfen (1424 § 40), s. B i (S. 159).

Brauer, die für Bierkrüge brauen, sollen den Schenk mädchen keine Schmäuse oder Geschenke geben (1340, Mekl. Urkb. IX, Nr. 6018, 1419 § 29, 1480 § 80), s. C a (S. 175).

Berüchtigte Weiber, die Bier schenken oder verkaufen, sollen sich weder allein noch ein oder zwei Mädchen herbergend in den öffentlichen Strafsen aufhalten, wo ehrbare Frauen, Jungfrauen oder andere ehrbare Leute in gröfserer Zahl ihren Kirchweg haben

¹ Schon im J. 1340 war gewillkürt, dafs die Schenk wirtinnen (ber-tepperschen, Lüb. Urkb. VI, Nr. 783) volles Mafs geben und Würfelspiel nicht dulden sollten (Mekl. Urkb. IX, Nr. 6018). *Mensuram ipsis annuatim ponendam plenam dabunt* kann doch nur bedeuten, dafs jährlich der Preis gesetzt werden sollte, um den sie das Mafs voll zu geben hätten. Sie sollen volles Mafs geben, da die Zeiten gut sind, Lübeck (Lüb. Urkb. VI Nr. 783, IX, S. 960 f., XI, S. 124). Die Bierzapfer sollen volle Mafse geben, ebd. (Melle, gründl. Nachr. S. 116). Vgl. für Rostock Beitr. IV, 2, S. 51 § 14, S. 55 f. zu § 14, für Reval (um 1400) Arch. III, S. 90, für Kiel (Anfang des 15. Jhs. und 1563) Zeitschr. 10, S. 189, 192, 197, 14, S. 333, Westph., Mon. IV, Sp. 3255.

² 1411, Dez. 5: Mann oder Frau, die hier in der Stadt Bier verzapfen, sollen es nicht ihrer Magd oder ihrem Knechte in die Hand setzen (*dat bër in de hant nicht setten*) bei 3 M. Silbers, Ratswillkürbuch fol. 20 v.

(1401 § 20). Kein berüchtigtes Weib soll in der Hege als [Huren-] Wirtin ein Haus haben (1424 § 39), s. B h (S. 153).

D. Einzelheiten.

a. Geschichtliches.

Mit der Begründung, daß die Zeiten gut seien oder sich gebessert hätten, werden Brauer und Bäcker aufgefordert, demgemäß nach Bedarf zu brauen und zu backen, die Schenkwirtinnen aber volles Maß zum gesetzten Preise zu geben 1351, 1353, 1356¹.

Die Bedeutung der Eintragungen 1348 § 10 und 1349 IX § 14 »wer diejenigen seien, gegen die man Recht suchen müsse« ist jetzt verborgen. Vielleicht sind Namen Verfesteter bekannt gemacht, und es könnte ein Zusammenhang mit dem Kampfe Lübecks gegen die Scharfenberg und Züle bestanden haben, wovon Detmar Kunde gibt². Ebenso wenig wissen wir, ob 1349 IX § 8, wonach Raubzüge vor den Toren stattgefunden haben, mit den eben erwähnten Vorgängen oder mit der weitem Bekanntmachung Beziehungen habe, daß der König von Dänemark dem Landesherrn Feind geworden sei (1349 IX § 6). Über diesen Krieg, der mit den Märkischen Wirren und der Erhebung der Meklenburger zu Herzogen zusammenhängt, vgl. Detmar, Lüb. Chron. I, S. 518 mit Koppmanns Anmerkungen und Hans. Urkb. III, Nr. 150.

Die Bekanntmachung von 1394 § 10, es sei hochnotwendig die Waffen bereit zu halten, mag mit dem unglücklichen Schicksale Kg. Albrechts von Schweden in Zusammenhang stehn, dessen Kampf mit Kgin. Margareta hauptsächlich von Vitalienbrüdern von Rostock und Wismar aus fortgesetzt ward.

Die Andeutung 1401 § 10 »von den Dänen« ist zu unbestimmt, als daß ich eine Erklärung wagen möchte, zumal da sie nachgetragen ist, möglicherweise in Vorbereitung einer spätern Fassung. Wäre dies der Fall, so wäre eine Beziehung auf die Klage in 1417 XLIV § 3 »man befürchte, daß zu Wasser und zu Lande

¹ XV § 13, XVII § 18, XVIII § 2, 1356 § 29. Genau ebenso in Lübeck, anscheinend aber regelmäßig, sicher um 1420, 1454, 1457, 1458 und 1466 (Lüb. Urkb. VI, Nr. 783, IX, Nr. 925, XI, S. 124).

² Koppmann, Lüb. Chron. I, S. 516.

zwischen den Fürsten Feindseligkeiten bevorstünden«, nicht ausgeschlossen. Diese Warnung geht auf die Fehde zwischen Kg. Erich von Dänemark und den Grafen von Holstein, auf deren Seite Herzog Albrecht von Meklenburg trat (1417, März 28)¹. In demselben Jahre schloß Wismar ein neues Bündnis mit Lübeck, Rostock, Stralsund, Lüneburg und Greifswald². Wenn im folgenden Jahre 1418 § 3 wie auch 1419 § 3 über große Unsicherheit zu Lande wie zur See geklagt wird³, so ist es urkundlich bezeugt, daß Vitalienbrüder von Kiel aus im Frühjahr von 1418 im Wismarschen Hafen erschienen sind⁴.

Außerdem sind als Zeugnisse für die Geschichte der Stadt, insbesondere für deren Niedergang anzusehen die Klagen und die Bestimmungen von 1480 § 86 f., LXX § 46—48, LXXI § 47—50, LXXII § 45—48 (vgl. A m, S. 86—89), 1480 § 44 und 75, LXX § 52, LXXI § 60 (vgl. C a, S. 167 f.); vielleicht auch LXX § 42, LXXI § 87, LXXII § 73 (vgl. C k, S. 205), endlich 1480 § 84.

b. Das große Sterben.

Schon zum Jahre 1349 berichten die Straßburger Chroniken von dem Wüten der Pest. Diese verbreitete sich nicht stetig fortschreitend von Ort zu Ort, sondern sprang oft wie der Springer im Schachspiel über und griff dann wieder hinter sich⁵. In Magdeburg hauste sie im J. 1350 von Pfingsten bis Michaelis⁶, ein Datum, das ich deshalb anführe, weil es von Detmar aufgenommen und auf ganz Deutschland bezogen ist⁷, während schon ein Wechsel des Stralsunder

¹ HR. I, 6, S. 339 Anm., Dahlmann, Gesch. von Dänemark III, S. 103, Daenell, Zeitschr. f. Schl.-Holst. Gesch. 32, S. 289.

² Wismar verpflichtete sich 16 Gewaffnete und 4 Schützen zu stellen, HR. I, 6, S. 318 f. Zu den Friedeschiffen, deren Ausrüstung im J. 1416 beschlossen war, sollte Wismar 2 *kreyere*, 2 *snycken* und 120 Bewaffnete stellen, HR. I, 6, Nr. 319 § 1.

³ Dieselbe Klage in einer Kieler Bgspr. aus dem Anfange des 15. Jhs. (Zeitschr. 14, S. 331) und der Lübschen Bgspr. von 1457, 1458 und 1466, Lüb. Urkb. IX, S. 961, XI, S. 123.

⁴ HR. I, 6, Nr. 536, vgl. Nr. 534, 556 § 43.

⁵ Heinr. v. Herford, ed. Potthast, S. 280.

⁶ Schöppchenchronik S. 218.

⁷ Koppmann, Lüb. Chron. I, S. 521.

Ratmanns Arnold Vot vom J. 1350, März 20¹ von der schrecklichen Pest zeugt, die in der ganzen Welt herrsche. Bereits vor dem Ausbruche der Seuche scheint man hier und da begonnen zu haben, die Juden zu verfolgen², nachher beschuldigte man sie die Brunnen vergiftet und das Sterben veranlaßt zu haben, und nun ward die Verfolgung wol allgemein durchgeführt, und es wird nicht allzuviel Leute gegeben haben, die, wie Heinr. v. Herford³, der törichten Beschuldigung gegenüber ungläubig blieben. Bei uns teilten die Behörden den Aberglauben durchaus.

Zu Anfang des März 1350 verbietet die Bürgersprache XI § 6 bei Strafe von 10 M. Silbers fremde Juden zu beherbergen. Im Juli wird aber für das Ergreifen von Brunnenvergiftern eine Belohnung von 20 M. Lüb. ausgelobt (XII § 1) und jedem die unerhörte Berechtigung erteilt, überall Haussuchung zu halten (XII § 2), »den Juden« aber gar sollte man ohne besondere Vollmacht verhaften können, wo man ihn fände (XII § 5). Wegen des Briefs gegen die Pestilenz begnügt sich der Text leider mit einer Andeutung (§ 7). Möglich wäre, daß damit ein Brief des Rates von Wisby an den von Rostock gemeint ist, den Rostock weiter an Wismar mitgeteilt hat und in dem über die in Wisby stattgehabten Untersuchungen berichtet wird⁴. Verständiger waren die gleichzeitig verfügten Beschränkungen der Leichenklagen (XII § 3 f.). Auf größere Zahlen mittelalterlicher Überlieferung ist bekanntlich nicht mehr zu geben als auf solche orientalischen Ursprungs, und so werden, bis auf wenige Ausnahmen vielleicht, die zahlenmäßigen Berichte von der Pest als übertreibend angesehen werden müssen. Kaum übertrieben sind die allgemeinen Angaben, und wie nahe man sich den Tod gerückt glaubte, bezeugt außer den angeführten Maßregeln und Nachrichten die außerordentlich große Zahl von Wismarschen Testamenten, durch die Stiftungen ins Leben gerufen sind, aus der kurzen Zeit der Monate Juli und August⁵. Sie bewähren, daß

¹ Pauli, Lüb. Zustände II, S. 128 nach Lüb. Urkb. II, S. 964.

² Koppmann zu den Lüb. Chron. I, S. 521.

³ Seine Chronik, herausgegeben von Potthast, S. 280. Vgl. übrigens Manzonis Verlobte und Aus dem Leben Bernhardis II, S. 32 f.

⁴ Mekl. Urkb. X, Nr. 7083. Andere Mitteilungen Wisbys über andere Untersuchungen werden Mekl. Urkb. X, Nr. 7098 angeführt.

⁵ Mekl. Urkb. X, Nr. 7099—7102, 7108, 7110, 7113—7115.

der Beobachtung Königshofens, es seien von einem großen Sterben zu Straßburg¹ im J. 1381 die Kirchen so reich geworden, daß man ihrer drei abgebrochen und in größerem Maße neu erbaut habe, eine allgemeine Gültigkeit zugeschrieben werden darf.

c. Einzelne Sätze aus dem Schuld- und Erb-Rechte, vom Leibgedinge und von der Gerichtsordnung.

In der Bürgersprache 1353 XVII § 20 wird in Übereinstimmung mit einer wenige Wochen älteren Willkür² eine frühere Willkür widerrufen, der zu Folge Fristbewilligung durch die Mehrheit der Gläubiger auch für die dissentirende Minderheit verbindlich gewesen war. Aus Mehl. Urkb. IV, Nr. 2646 ergibt sich, daß die aufgehobene Willkür (die in den Rechtshandschriften vermißt wird) Lübisches Recht³ gewesen und in Rostock am Ende des 13. Jhs. gehandhabt ist.

So strenge das Lübische Recht in der Einforderung der echten Weichbildrente war, hatte sich vielleicht an der hypothekarischen Rente, möglicherweise unter dem Einflusse des kirchlichen Zinsverbots⁴, ein laxer Modus herausgebildet. Jedenfalls sind, obgleich die Höhe der Rente in städtischen Grundstücken von 10 % auf 5 % heruntergegangen war, viele Beispiele langjähriger Rentenstundung vorhanden, wobei nicht mehr zu ermitteln ist, ob sich die Rentenforderung aus Rentenkauf oder Satzung herleitet. Während nun Rente, wenn keine persönliche Haftbarkeit vereinbart war, nur einen dinglichen Anspruch gewährte, setzt die Bürgersprache

¹ Straßburger Chron. S. 772.

² Mehl. Urkb. XIII, Nr. 7756 (für *aliquomodo* der letzten Zeile ist *anmodo* zu lesen).

³ Vgl. Lüb. Urkb. V, S. 264 f.

⁴ Hier zu Lande hat man sich nicht daran gekehrt und auch persönliche Schuld verrenten lassen. Vgl. die Register zum Mehl. Urkb. Daß daneben auch Dürftigen mit zinslosen Vorschüssen geholfen sei, kann man gern glauben, wenn auch die Überlieferung versagt. Gegen Wucherzinsen auf Pfand zu leihen war ein Vorrecht der Juden. Vgl. Mehl. Urkb. IX, Nr. 5762 und dazu X, Nr. 6627, 6630, 6821, 6835, 6938, 6961, 7043; 6751; 6709, 6994. Vgl. auch III, Nr. 1774.

von 1480 in § 69 fest, daß nur einjährige Rente¹ aus dem verpflichteten Grundstücke gemahnt werden dürfe, wegen längerer Rückstände aber allein der Eigentümer zu verklagen sei. Später, in LXX § 45 und LXXI § 46 wird der Rente von 2 Jahren dingliches Recht zugesprochen². So ist es auch in LXXII § 44 geblieben, wonach in solchem Falle dem Rentner, der zwei Jahre lang die Rente gestundet hätte, das pflichtige Grundstück ohne weitläufigen Prozeß für Kapital und Rente zugeschrieben werden und dem säumigen Eigentümer einzig ein Anspruch auf den Mehrwert des Grundstücks verbleiben sollte, dessentwegen er sich nunmehr binnen Jahr und Tag mit seinem bisherigen Gläubiger abzufinden haben sollte.

In den Deutschen Handschriften des Lübisches Rechts (bei Hach II, 191, III, 47) ist bestimmt, wenn bei beerbter Ehe ein überlebender Parens zur zweiten Ehe schreite, solle er mit den Blutsfreunden seiner Kinder abrechnen³. Mehr wird auch in Wismar kaum verlangt sein, und wenn in der Bürgersprache von 1399 XXXVIII für diesen Fall Abteilung als der Übung entsprechend eingeschärft und auf Unterlassung davon eine Buße von 10 M. Silbers gesetzt wird, so wird die Annahme gestattet sein, daß der Ausdruck nicht ganz scharf sei. Ob Abrechnung, Ausspruch, Abteilung zu wählen war, wird sich nach den Verhältnissen gerichtet haben. Immer aber sollte die Auseinandersetzung vor Eingehung der neuen Ehe erfolgen⁴. Im folgenden Jahre ist der Artikel nur angedeutet (1400 XL § 22), um erst nach langen Jahren in LXX § 7 wieder aufzutreten,

¹ Kapital und *bynnenjarsche* Rente ist nach der Rostocker Gerichtsordnung aus der Mitte des 15. Jhs. als dinglicher Anspruch einzuklagen, Rost. Beitr. III, 4, S. 69 § 38. In Bremen sollte bei Verlust der Priorität jedes halbe Jahr die Rente eingemahnt werden (1539, Puf. II, S. 106 § 12).

² So schon in einem oben unter A1 angeführten Ratserkenntnis vom J. 1551 (S. 77, Anm. 1).

³ Auch nach der Bgspr. von Bremen (1539, Puf. II, S. 112 § 52), Bielefeld (1578, Walch III, S. 78), Parchim (1622, Cleemann S. 162 § 25).

⁴ Die Bildung einer Gütergemeinschaft, wenn Mann und Frau Kinder in die Ehe bringen (Altes Lübisches Recht I, 16, II, 2, Pauli, Abhandl. aus dem Lüb. Rechte II, S. 179 f.) ist für Wismar in Einem Falle (aus dem J. 1324) bezeugt mit Bewilligung des Rats (statt der der Kinder) und der Erklärung, daß beide Teile nichts hätten (Mekl. Urkb. VII, Nr. 4573).

hier mit ausdrücklicher Gleichstellung von Abteilung und Ausspruch und dem Hinzufügen, daß den Kindern vor der Auseinandersetzung Vormünder bestellt werden sollten (§ 8)¹. Fortan verschwindet der Artikel nicht wieder, vielmehr wird durch die mehrfachen (hauptsächlich freilich redaktionellen) Änderungen daran das besondere Interesse bezeugt, das man an ihm nahm². Sie betreffen in der folgenden Fassung LXXI § 30 die auf Versäumung der Abteilung gesetzte Strafe. Hatte zu LXX Laurenz Niebur noch die alte Strafe von 10 M. Silbers nachgetragen, so wird in LXXI § 30 und LXXII § 23 dem nachlässigen Parens seine Statutarportion abgesprochen und das Gut des verstorbenen Gatten ganz dessen Kindern zugewiesen³. Mevius hat also in seinem Kommentar zum Lübschen Rechte zu II, 2, 28, § 21 ff.⁴ Wismarsches Recht wiedergegeben, wenn auch ohne Berufung darauf und begründet aus dem revidirten Lübschen Rechte, das später fällt als die älteren Recensionen von LXXI und dessen betreffender Artikel einen ganz wundersamen Ursprung hat⁵. Eine weitere Neuerung bringt LXXII § 23 darin, daß dem abteilenden Parens das Recht zugesprochen wird, vom Gute seines verstorbenen Gatten einen Kindesteil für sich zu nehmen. Sowohl das alte wie das revidirte Lübsche Recht hat feste Bestim-

¹ Das Urteil vom J. 1582, März 30, das Burmeister, Bürgersprachen S. 100 unglaublich entstellt wiedergibt, steht nicht im Zeugebuche, sondern im Urteilsbuche. Es ist aus dem Grunde wichtig, weil es die Recension C von LXXI (§ 30) zu datiren ermöglicht, die demnach dem J. 1581 zugeschrieben werden muß. Der betr. Passus lautet: *weil vormüge unser jerlichs abgelesener burgersprach ein beerbte wittwe, ehe sie sich vor- endert, bey þeen 20 mr. silbers nicht allein den kindern, so sie mit ihrem vorstorbenen manne gezeuget, vormunder zu erwehlen, sondern ihnen auch einen außspruch oder erbschichtung zu thun schuldig...*

² Abteilung der Kinder, Gewinnung des Bürgerrechts, Haftbarkeit der Ehefrau für Schulden des Mannes und Vorgehn gegen die nicht-heimischen Bettler schienen dem Rate 1579 diejenigen Punkte zu sein, die vor allem und zwar womöglich in Übereinstimmung mit Rostock in der geplanten Polizeiordnung behandelt werden mußten. Vgl. auch die Mekl. Polizeiordnung vom J. 1572.

³ Eingeschärft in einem Kanzelproklam (S. 76) ums J. 1595.

⁴ Vgl. Pauli, Abhandlungen aus dem Lüb. Rechte II, S. 189, Böhlau, Mekl. Landrecht II, S. 153 mit Anm.

⁵ Vgl. Pauli a. a. O. S. 184.

mungen nur für den Fall, daß die Kinder völlig aus der Gütergemeinschaft abgesondert werden oder Kinder zweier Ehen zur Teilung kommen. Ob nun das Wismarsche Statut ebenso wie Mevius (Kommentar zu II, 2, 11, § 12 und § 32) auf irriger Anwendung des revidirten Lübschen Rechts II, 2, 28 fusse¹, kann hier nicht ausgemacht werden und ist vielleicht auch nicht auszumachen, bemerkenswert ist aber das wiederholte Zusammenstimmen beider. Wenn weiter in § 23 der Bürgersprache hinzugefügt wird, daß Vater oder Mutter gegen die Pflicht, ihre abgesonderten Kinder zu unterhalten, den Nießbrauch von deren Gut haben sollen, bis jene mündig werden, so entspricht das nur altem Rechte, das uns in Abteilungsurkunden vielfach entgegnetritt.

Überflüssiger Weise, wie es scheinen möchte, wird in LXX § 9, LXXI § 31 und LXXII § 26 Erbschichtung vor neuer Verehelichung auch für den Fall verlangt, daß die frühere Ehe kinderlos geblieben ist, bei wachsender Strafe; wobei Erwähnung verdient, daß nach der Fassung A und ursprünglich auch B von LXXI der Kämmerei das Erbteil des Zuwiderhandelnden verfallen sollte.

Wenn von den abgetheilten Kindern eins mit Tode abgeht, so bestimmt LXXII § 24 folgerichtig, daß dessen Teil nach Kopffzahl unter seine Vollgeschwister und seinen rechten Parens geteilt werden solle, und dehnt das auch auf ein dem Kinde etwa inzwischen angefallenes Erbe aus.

Wenn endlich Halbgeschwister aus zwei oder drei Ehen mit einem überlebenden Parens des Verstorbenen Nachlafs zu teilen haben, so wird in LXXII § 25 dem vorangegangenen § 23 und dem revidirten Lübschen Rechte (II 2, 28) gemäß statuiert.

Erbfolge² nach dem Grundsatz der Repräsentation ist im J. 1580 (und in der vorangehenden Fassung) festgesetzt, wenn Enkelkinder neben Kindern oder Geschwisterkinder neben Geschwistern zu erben haben: LXXI § 23 a, b. Das entsprach einem Reichschlusse vom J. 1521, mag aber, weil der Grundsatz der Repräsentation sich mit der Erbfolgeordnung des Lübschen Rechts schlecht

¹ Vgl. Pauli a. a. O. S. 207.

² Die Erbfolge wird auch in der Mekl. Polizeiordnung des J. 1572 behandelt.

vertrag und deshalb in diesem Rechte erst weit später durchdrang¹, gestrichen sein.

Um Erben, die ihre Rechte nicht selbst sofort wahrnehmen konnten, aber auch die Stadt vor Benachteiligung zu bewahren, wird in verschiedenen Fällen die Anfertigung eines Inventars vorgeschrieben². Zuerst kann der Rat Inventarisierung für Güter anordnen, die auswärtigen Erben zufallen und von denen die Stadt Abschofs zu erheben hat: LXXIX § 53, LXX § 12, LXXI § 25 (mit Änderungen und nicht in allen Fassungen). Wenn Ledige ohne Testament versterben, so soll auf Erfordern von Erben oder Gläubigern sogleich Versiegelung und Inventarisierung des Nachlasses erfolgen: LXXI § 24, LXXII § 18. Wer aber Miterben abzufinden hat, soll binnen vier Wochen ein notarielles Inventar anlegen lassen und danach ohne weitläufigen Prozefs Erbschichtung tun. Sonst sollen seine Miterben in das Erbgut eingewiesen, er aber bei weiterer Hartnäckigkeit seines Erbrechts verlustig gehn LXXII § 21. Desgleichen sollen Vormünder, sobald sie von den Bürgermeistern bestätigt sind, für ein notarielles Inventar sorgen: LXXI § 33 und LXXII § 28³.

Ohne Bewilligung des Rats, der schon im 13. Jhs. als Obervormund auftritt, soll sich niemand mit dem Gute unmündiger Kinder befassen LXX § 17. In LXXI § 32 und LXXII § 27 ist auch das Gut von Witwen, Kranken und Verstorbenen unter gleichen Schutz gestellt, die Bestellung von Vormündern⁴ oder Nachlafspflegern aber den Bürgermeistern zugewiesen. Der Strafsatz wird jedesmal geändert. Jährliche Rechnungsablegung der Vormünder vor der Behörde wird, um das gleich anzuschließen, nur in zwei Recensionen von LXXI § 33a (A, ursprünglich auch B) angeordnet.

¹ Vgl. Pauli, Abh. aus dem Lüb. Rechte III, S. 74 ff.

² Es hat sich ein gerichtliches Inventar-Buch erhalten, das die Jahre 1438 bis 1548 umfaßt. Wegen Rostocks vgl. Rost. Beitr. III, 1, S. XX.

³ Vgl. Böhlau, Mekl. Landrecht II, S. 205 Anm. 14.

⁴ Vgl. darüber die Mekl. Polizeiordnung vom J. 1572. Böhlau, Mekl. Landrecht II, S. 162. Die Bestellung der Vormünder, falls keine berechtigten Verwandten da waren oder nichts darüber vorgesehen war, nahm der Rat schon im Alten Lüb. Rechte in Anspruch (Hach I, 70, II, 100, III, 13). Vgl. Frensdorff, Stadt- und Ger.-Verfassung Lübecks, S. 156 f.

Erbansprüche sollen bei Strafe der Verwirkung rechtzeitig, von Einheimischen binnen vier Wochen, von Fremden und Abwesenden aber binnen Jahr und Tag geltend gemacht werden: LXIX § 54, LXX § 13, LXXI § 28. Dagegen soll (entgegen altem Rechte und entgegen dem revidirten Lübschen Rechte) niemand ohne Erlaubnis vom Rate oder gerichtliche Einweisung, um seine Ansprüche zu wahren, zum andern einfahren¹: LXX § 14, LXXI § 27, LXXII § 20. Die Buße beträgt 50 M. Lüb., und nur LXXI A und anfänglich auch B war im Übereifer angedroht, daß ein Zuwiderhandelnder sein Erbrecht zu Gunsten der Kämmerei verwirkt haben sollte.

Erbenzeugnisse werden zunächst von Auswärtigen gefordert: LXIX § 50, LXX § 10, dann allgemein vor Ausantwortung jeglicher Erbschaft: LXXI § 29, LXXII § 22.

Legate zu öffentlichen, kirchlichen oder milden Zwecken werden für sogleich bei Testamentseröffnung fällig erklärt, sonst sollen die Bedachten ohne Prozefs gerichtlich eingewiesen werden, es mögen die Testamente bestätigt werden oder nicht LXX § 15, LXXI § 23. In LXXII § 17 wird die Frist auf 14 Tage erstreckt, nach deren Ablauf der Legatar Anspruch auf den doppelten Betrag des Legats gewinnt. In den beiden letzten Stellen ist der Kreis der bevorzugten Legate bedeutend erweitert.

Die von städtischen Sekretären verfaßten und von zwei Ratsmännern entgegengenommenen Testamente sollen vier Wochen nach dem Ableben des Testirenden von Gerichts wegen geöffnet werden²: LXXI § 22, LXXII § 16. Nach LXXI sollen sie dann

¹ Als am 4. August 1605 Dr. Elias Prött aus Rostock sich diesem Statut zuwider als Vertreter seiner Hausfrau, einer Schwester des weil. Bgm. Plate, bei dessen Witwe *selbst fünf mit mordtlichen wehren gewaltsamb* (wie deren Sachwalt behauptete, während er eine ganz andere Darstellung davon machte) im Hause festgesetzt hatte, liefs der deshalb zusammengerufene Rat ihn auffordern, das Haus zu räumen. In den Verhandlungen gibt der Bgm. Eggebrecht als Grund des Statuts an, daß vor Jahren sich Erben *mitt gewehrter handt zu einander eingesetzt* hätten, Ratsprotokoll S. 99 ff.

² Schon im J. 1543, Aug. 23 hatte der Rat angeordnet, daß alle solche Testamente nach Jahr und Tag von den Kämmereiherrn geöffnet und die für die Stadt oder zu Gottes Ehren bestimmten Gaben erhoben

vollständig in ein dafür bestimmtes Buch¹ eingetragen, nach LXXII, falls sie sich nicht offenbar als ungültig erweisen, ohne Weitläufigkeit vom Rate bestätigt werden.

Sein Gut ohne Bewilligung des Rats um Leibgedinge zu verkaufen² wird 1435 § 2, 1480 § 53, LXX § 62, LXXI § 53 untersagt. Nach den letzten Stellen soll auch niemand aufserhalb der Stadt Leibgedinge kaufen³. Anfänglich werden die Kontrakte für nichtig erklärt, zuletzt eine Buße von 50 M. Lüb. angedroht.

Die Gerichtsordnung betrifft ein unvollständiger Artikel⁴ der unvollständigen Bürgersprache LXIX. Danach sollte über Sachen unter 5 M. Lüb. sowie Injurien (aufser unter Standespersonen⁵ und bei schweren Beleidigungen?) im Niedergerichte end-

werden sollten. Gedruckt bei Schröder, Ev. Mehl. I, S. 468 f. (das Datum ist im Zeugebuche S. 175 wie im liber missarum, der Vorlage Schröders, fol. 108^v als *donrdages* oder *donnerstags Bartolomei apostoli* gegeben).

¹ Im liber missarum sind im J. 1602 Testamente von den Jahren 1441 bis 1601 ausgezogen, wenige voll ausgeschrieben worden. Auch das Testament Hartich Blocks, wegen dessen in einer Übersicht über die Altäre und Vicareien in S. Jürgens auf die Abschrift im Grünen Buche des Rats verwiesen wird, findet sich dort abgeschrieben. Jetzt zeigt der Original-einband des lib. missarum, wenn er gemeint war, keine Spur von Grün.

² In Braunschweig soll man nur vom Rate oder mit des Rates Willen Leibgedinge kaufen, Urkb. der St. B. I, S. 47 § 56, S. 67 § 65, S. 136 § 107. Minder verständlich ist die Ribnitzer Bestimmung, dafs niemand in der Stadt Eigentum ewige Rente kaufen sollte (Kamptz I, 2, S. 352 § 10).

³ Auch in Göttingen ist es verboten aufser *an tegheden eder an vorwerken*, wobei die Bestimmungen über die Verschossung deutlich zeigen, dafs die Stadt als Verkäufer von Leibrenten den Vorzug haben wollte, Puf. III, S. 157. Vgl. Pauli, Abh. aus dem Lüb. Rechte IV, S. 42, Anm. Wenn Hansen von nichthansischen Städten Renten oder Zinse kaufen, will man ihnen bei der Einmahnung nicht beistehn (1498, HR. III, 4, S. 93 § 69).

⁴ § 58.

⁵ Im J. 1558 ist mir in Wismar zuerst die Bezeichnung als *vornehmer* Bürger begegnet, Mehl. Jahrb. 56, S. 108 Nr. 202; gleichzeitig *námhafflich fram burger*, Kirchenbuch des Grauen Klosters S. 49. Auch in der Ordnung des J. 1566 wider die Unzucht werden Personen *gudes ansehendes und nahmhafftyge personen* vom Volke unterschieden und

gültig erkannt werden und die Berufung an den Rat ausgeschlossen sein, während die Gerichtsordnung von 1578, auf die in LXX § 63 verwiesen wird, den Appellationswert auf 10 Gulden bemisst und ihn als altherkömmlich bezeichnet.

Über Bürgenstellung aber hatte eine verlorene Bürgersprache aus der Mitte des 16. Jhs. bestimmt. Das erfahren wir aus einem im Zeugebuche fol. 81 verzeichneten Erkenntnisse des Rates vom 20. Mai 1552. *Nach vorlesung eines gemeinen¹ langerst vorher boleveden statuts und stadtgesettes im tugeboke bogrepen, ock in jungst affgelesener burgersprake renovirt und vornyet* verweist der Rat *nachdem alhir gebruchlich, ock dath sulvige statut also ludet und nhu neulich in der burgersprache vorniget worden, dath de eine dem andern burgen stellen solle* die Klage an den Stapel zurück, damit Kläger (ein Parchimscher Bürger) dem Statute nachkomme und Beklagten *mit fuller klage anspreken moge*. Das angezogene Statut ist im J. 1515 beliebt und verlangt, daß Kläger und Beklagter bei jeder Klage Bürgen dafür stellen, daß sie ihre Sache nach Lübischem Rechte zu Ende führen wollen² (Zeugeb. S. 368 f.).

d. Die Strafen und Bußen.

Die Strafen und Bußen, die in den Bürgersprachen für Übertretung ihrer Verbote und Gebote angesetzt sind, zerfallen in will-

sollen besser behandelt werden, Mehl. Jahrb. 58, S. 57 § 4, 6. Bereits im J. 1521 aber erklärte der Rm. Michel Borneke, es sei ihm als Rm. *beßwerlick vor deme stopele efte neddersten gerichte to ßwerende*. Darüber zu erkennen verschob der Rat bis zu seiner nächsten Sitzung, wo die Entscheidung aus formalen Gründen entfiel, Zeugebuch fol. 84 r, 85 v.

¹ Überflüssige *n* habe ich weggelassen.

² Lübischem Rechte nach war allgemein der Kläger nur in peinlichen Sachen verpflichtet Bürgen zu stellen, wenn er nicht selbst Bürge sein, d. h. in die Hechte gehen wollte. Vgl. Rost. Gerichtsordnung in den Rost. Beitr. III, 4, S. 70 § 39. Bei Klagen um Geldforderung bedurfte es in Lübeck gegen Ende des 15. Jhs. keiner Bürgschaft (s. Pauli, Lüb. Zustände III, S. 63, wo offenbar *belanget* statt *beclaget* gelesen werden muß). In Rostock mußte nach der Gerichtsordnung aus der Mitte des 15. Jhs. auch der Kläger Bürgen für die Fortführung des Verfahrens stellen, wenn sich der Beklagte dazu erbot. Beitr. zur Gesch. Rostocks III, 4, S. 65.

kürliche in das Ermessen des Rats (oder auch einmal des Gewetts) gestellte¹ und von vornherein bestimmt ausgesprochene.

Willkürliche Strafe steht darauf, wenn sich jemand im Handel ungeeichter oder unrichtiger Mafse bedient (1397 § 10, 1400 XL § 10, 1401 § 11, 1417 § 10 nachgetragen, 1418 § 10, 1419 § 10; strenge Strafe 1480 § 81, LXX § 18), wenn jemand aus des Rates Weinkeller Gefäße (*winpotte*) verbringt (1400 XL § 28), wenn ein Bürger Klipphäfen benutzt (1435 § 1, 1480 § 14, dazu Verlust des Guts), oder Malz, Roggen oder Gerste ohne amtliche Prüfung und Vermessung verschifft (LXX § 33), Rheinwein oder Südweine verzapft (LXXII § 75), bei Säuberung des Hafens, bei Arbeiten an den Stadtgräben und Wällen sich seiner Bürgerpflicht entzieht (LXX § 75, nachgetragen), oder seinen Schutt nicht in die Feldwege bringt (LXXI D § 83, nachgetragen), oder wenn einer auf den Strafsen, zwischen den Toren oder bei der Stadtmauer seinen Mist lagert (LXIX § 65), wenn einer sein Vieh unter besonderen Hirten austreibt (LXX § 4, dazu soll das Vieh gepfändet werden), wenn X Müssiggänger bei den Landwehren oder in der Stadt Teichen und Gräben angeln (1480 § 84; strenge Strafe steht auf Angeln in den städtischen Teichen 1423 § 9), wenn Bürger ihre Wache vernachlässigen (1430 § 63), wenn jemand über Fürsten und Herren, auch Geistliche und andere ehrbare Personen Arges redet (1425 § 4; strenge Strafe auch für Schmähschriften LXXI § 8, 94), wenn ein Bürger den andern vor einem auswärtigen Gerichte verklagt (LXX § 64), wenn die Frau statt des Mannes zu Schosse geht (LXXII § 37), wenn jemand nächtlicher Weile mit Waffen auf der Strafe betroffen wird (1430 § 61, 1480 § 66; dazu soll er in die Büttelei gebracht werden), oder wenn einer verdächtige Frauenzimmer hegt X (LXXI § 93; strenge Strafe LXX § 70, 72), wenn Kinder oder X Dienstmädchen sich bei Trauungen in den Chor der Kirche drängen (LXXI D § 5), wenn die Handwerksämter neue Kosten aufbringen (1420 § 36 nachgetragen, 1421 § 32; strenge Strafe 1424 § 36, 1430 § 38, 1480 § 49), wenn der überlebende Parens bei beerbter Ehe

¹ Diese Willkürlichkeit sollte wol besonders schrecken. In einem Artikel der Revalschen Bgspr. um 1360 heisst es: *de en scal sinen broke nicht weten* (Arch. III, S. 86), ebenso in einem Hanserecess: *de scholde zines brokes nicht weten* (HR. I, 6, S. 271). Auch Danziger Willkür, S. 22.

vor getaner Erbschichtung zu neuer Ehe schreitet (LXX § 7; der Syndicus Niebur ändert es in 10 M. Silber), oder wenn junge Leute sich ohne Einwilligung ihrer Eltern verloben (LXXI § 12, LXXII § 7), endlich wenn Vormünder versäumen Inventar aufzunehmen (LXXI B—E § 33, LXXII § 28).

Strenge Strafe wird außer in den schon angemerkten Fällen angedroht, wenn jemand alte [mit dem Merke eines andern gezeichnete] Biertonnen kauft (1419 § 32, 1420 § 50, 1421 § 45; zuletzt gestrichen), wenn jemand mit dem Gelde von Nichtbürgern Handel treibt (LXX § 31), wenn Nichtbürger mit Nichtbürgern handeln (LXX § 31), oder wenn Hökerinnen auf den Straßen, vor den Toren oder auf dem Markte die Waren den Bürgern vorweg kaufen (1480 § 43, außerdem sollen sie in die Büttelei gesetzt werden), wenn Brauer Accise unterschlagen (1430 § 50), wenn jemand seinen Sot verfallen läßt oder zuschüttet (1480 § 75), wenn Botsleute Ballast vom Steinhaupt nehmen und ohne Willen der Kämmerer Ballast verkaufen (LXXII § 69, ursprünglich 3 M. Lüb.), wenn wer Missetäter (zuletzt auch Sakramentirer) hegt (1423 § 6, 1424 § 8, 1430 § 10, LXXI § 7, LXXII § 3), oder wenn wer den Sonntag durch Ausschank während der Kirchzeit entheiligt (LXIX § 91), wenn jemand durch Fluchen, Sichverschwören oder Gotteslästerung wider die christliche Lehre und die Forderung eines christlichen Lebenswandels verstößt (LXXI § 1, LXXII § 1), schließlic wenn jemand von Gärten oder von Höfen vor der Stadt Schlösser u. dgl. widerrechtlich entfernt (1480 § 85).

Das Gewette hat die Buße festzusetzen, wenn jemand vor den Toren lebendes Vieh kauft (LXXII § 59), oder wenn Bönhasen die Privilegien der Ämter verletzen (LXXII § 31). Im letzten Falle soll Stadtverweisung hinzutreten.

Die von Rechts wegen auf das betreffende Verbrechen oder Vergehn stehende Strafe soll verhängt werden bei unrichtiger Verschossung des Vermögens (1345 III § 1, 1356 § 9, 1371 und 1372 § 18), bei Hopfenvermischung (1351 XV § 4, 1353 XVIII § 3), bei Benutzung falscher Mafse (1371 und 1372 § 24), bei Schwängerung (LXX § 69, LXXI § 92). — Wer Missetäter hegt, soll gerichtet werden wie der Missetäter selbst (1480 § 5, LXX § 67). Wer falsch schofst, soll wie ein Meineider gestraft werden und das nicht verschofste Gut verwirkt haben (LXX § 55, LXXI in den Fassungen A B C D, z. T. gestrichen § 37; ursprünglich auch LXXII § 36).

Todesstrafe befährt, wer Ballast in den Hafen wirft (von 1345 II § 3 an bis LXXII § 67, außerdem Verwirkung alles Gutes), wer bei einem Schadenfeuer stiehlt (1351 XIII § 7, XXXV § 3, 1397 § 17, 1430 § 28, 1480 § 30), wer Feuer verruchlost und dadurch Schaden verursacht (1436 § 1, 1480 § 28, LXX § 50, LXXI § 51, LXXII § 49), wer die Feuereimer verweigert oder verbringt (1480 § 31), wer falsches Maß verwendet (1417 § 10, gestrichen), wer die Stadtgräben heimsucht (1430 § 62, 1480 § 67), wer städtisches Gemeingut occupirt (LXX § 1, LXXI § 13, LXXII § 8; außerdem Verlust des Gutes), endlich wer Schmähchriften ausgehn läßt (LXX § 73).

Für vogelfrei werden Tatarn und Zigeuner erklärt (LXXI § 21).

Stadtverweisung soll den treffen, der auswärts eine Klage anbringt (XXVII § 3, 1395 § 19, 1397 § 22, 1400 XL § 16, 1401 § 18, [1417 § 20] immer neben Verlust aller Habe; neben einer Buße von 50 M. Lüb.: 1418 § 24, 1419 § 21, 1420 § 39, 1421 § 30, 1424 § 33, 1430 § 42, 1480 § 52; neben einer Buße von 100 M. Lüb.: LXXI § 54, LXXII § 33), wer seine Klage einem Fremden aufträgt (neben einer Buße von 50 M. Lüb.: LXXI § 55, 100 M. Lüb.: LXXII § 33), wer widerrechtlich Gefangene auslöst (außerdem sollen 100 M. Silbers verwirkt sein: 1394 § 3, 1395 § 18, 1397 § 21, 1400 XL § 15), den Müller, der einen gewissen Verstofs gegen die Brauerordnung nicht anzeigt (1400 XLI § 1, 1417 XLV § 1), den Träger, der sich vom Brauer bewirten läßt (1419 § 29) oder der zu hohen Lohn nimmt (1424 § 59, 1430 § 52), den Meisterknecht, der sich vom Brauer zu hohen Lohn geben läßt (1419 § 31, 1420 § 49; außerdem eine Buße von 3 M. Silbers), die Schenkdirne, die das Bier tonnenweise zum Ausschank übernimmt (1421 § 48, 1424 § 40), wer von Fürsten und andern Arges redet (1430 § 3, vorher soll er noch auf den Kak gestellt werden), Gauner oder nicht privilegierte Bettler (1430 § 11, 1480 § 7, LXX § 6, LXXI § 20), wer seine Waffen nicht bereit hält (1480 § 4, LXX § 74, LXXI § 18, LXXII § 14), unverbesserliche Huren (LXX § 68), Mägde, die nicht dienen wollen und sich einem unzüchtigen Leben hingeben (LXX § 70; außerdem Staupenschlag: LXXI § 91), wer sich außerhalb der Stadt trauen läßt (sofern er sich nicht mit 40 M. Lüb. oder 50 fl. loskauft LXXI § 10, LXXII § 6), Bönhasen (LXXII

§ 31, außerdem willkürliche Strafe vom Gewette). — Für Ein Jahr sollen aus der Stadt verwiesen werden Dienstboten oder Gesellen, die sich doppelt vermieten (1365 § 10), die zur Unzeit abgehn (1417 § 17, 1418 § 17, 1419 § 16, 1420 § 34, 1421 § 35, 1424 § 42, 1430 § 55, 1480 § 61).

Auf den Kak soll gesetzt werden, wer von Fürsten und andern Arges redet (1430 § 3, dazu Stadtverweisung; die Strafe kann mit 10 M. Silbers abgekauft werden 1480 § 3).

Im Halseisen soll stehn, wer am Abende ohne redliches Geschäft auf der Strafe betroffen wird (1385 § 20, 1395 § 14; außerdem ist Einsetzung in die Büttelei und eine Buße von 3 M. Silbers angedroht), Kinder oder Dienstmädchen, die bei Trauungen in den Chor der Kirche dringen (wofern sie nicht 2 β zahlen, LXXI § 5), wer Kirchhöfe verunreinigt (LXXI § 6, LXXII § 4), wer mit Schlüsselbüchsen schießt (wenn er nicht 3 β zahlt, LXXI § 58; außerdem soll die Schlüsselbüchse verwirkt sein).

Gewippt soll werden, wer flucht oder von Herren und anderen so redet, dafs er wider den Anstand verstößt (1385 § 19, 1395 § 13, 1397 § 14).

Staupenschlag sollen erleiden Mägde, die nicht dienen wollen und sich einem unzüchtigen Leben hingeben (LXXI § 91, außerdem sollen sie die Stadt räumen).

In die Büttelei soll gebracht werden der Hirt, der zur Nachtzeit weidet (1345 II § 1, 1353 XVII § 2), wer ohne Auftrag Hopfen pflückt (1345 III § 3), der Dienstbote, der beim Regen Schmutz in die Rinnsteine kehrt (1371 und 1372 § 13), wer ohne redliches Geschäft am Abend auf der Strafe betroffen wird (XXVII § 4; außerdem soll er im Halseisen stehn und 3 M. Silbers zahlen: 1385 § 20, 1395 § 14; außerdem soll er 3 M. Silbers zahlen: 1397 § 15, 1400 XL § 12, 1401 § 14), wer nachts Waffen trägt (dazu kommt eine Buße von 3 M. Silbers: 1397 § 15, 1400 XL § 12, 1401 § 14; willkürliche Strafe: 1430 § 61, 1480 § 66), Hökerinnen, die aufkaufen (1480 § 43, dazu strenge Strafe).

Ins Gefängnis soll gesetzt oder um 10 M. Lüb. soll gebüßt werden, wer an der Stadt Dämmen gräbt (LXXII § 9).

Einbuße an seinem guten Namen soll leiden, wer einen flüchtigen Verbrecher nicht aufhält (außerdem soll er um 10 M. Silbers gebüßt werden I § 5, 1371 und 1372 § 7), wer wider die

Brauordnung verstößt (1417 XLV § 4, 1427 § 13). Verlust von Ehre und Gut droht dem, der falsche Mafse verwendet (LXXI § 64, LXXII § 54).

Das Amt soll gelegt werden Älterleuten, die bei Aufnahme neuer Amtsbrüder diese übersetzen (1398 § 3h dazu eine Busse von 10 M. Silber; 1400 XL § 17), Kornmessern, die vorzeitig messen (1420 § 45, 1421 § 43).

Seiner Vormundschaft soll entsetzt werden und 50 oder 100 M. Lüb. dazu zahlen: ein Vormund, der nicht inventirt oder nicht jährlich Rechnung ablegt (LXXI A und anfangs auch B § 33, § 33a).

Die Vermögensstrafen oder Geldstrafen zerfallen in unbestimmte und bestimmte.

X Ratmannen zunächst wird die Ausrichtung eines Schmauses auferlegt, wenn sie gegen die Brauordnung verstößen (Willkür des J. 1332). Ihr Anteil aber an den Sporteln wird denjenigen entzogen, die ihr Schofs zu spät entrichten (Willkür des J. 1340) oder die sich wider die Hochzeit-, Kindbett- oder Klosterfahrt-Ordnung vergehn (1385 § 18).

Sein ganzes Vermögen soll aufser seinem Leben verwirkt haben, wer Ballast in den Hafen wirft (1345 II § 3 bis LXXII § 67), ebenso wer städtisches Gemeingut occupirt (LXX § 1, LXXI § 3, LXXII § 8). Vermögensverlust und Stadtverweisung droht dem, der gegen Mitbürger fremde Gerichte anruft (XXVII § 3, 1395 § 19, 1397 § 22, 1400 XL § 16, 1401 § 18).

Das Gut, das nicht verschofst ist, soll verwirkt sein (1347 VI § 3, 1352 § 14, LXX § 55, LXXI § 37, LXXII § 36, z. T. soll aufserdem Leibesstrafe eintreten). Bei unrichtiger Verschossung wollen sich die Ratmannen mit dem Defraudanten in sein Gut teilen (1356 § 9). Verloren sein soll das Ertheil, wovon das Abschofs hinterzogen wird (LXX § 11, LXXI § 26, 35, LXXII § 19, 32) oder das sich jemand durch Einfahren sichern will (LXXI A § 27, dazu eine Busse von 50 M. Lüb.), das Gut, von dem Zoll, Accise oder Hafengeld hinterzogen wird (LXXI § 79, LXXII § 35), der Wein, der nicht veraccist ist (LXX § 61, LXXI § 90, LXXII § 76), und das fremde Bier, von dem keine Accise gezahlt ist (LXXI § 88, LXXII § 74). Verwirkt sollen sein: vermengter Hopfen (1353 X XVIII § 3), fremdes Bier, das unerlaubt verkauft wird (1356 § 18 dazu 10 M. Silber; aufserdem 3 M. Silber: 1420 § 26, 1430 § 49),

Wein, der zuwider den Privilegien des Ratskellers verkauft wird (LXX § 60, LXXI § 89) oder der nicht geprobt ist (LXX § 61, LXXI § 90, LXXII § 76), das Wrack, das nicht rechtzeitig aus dem Hafen entfernt wird (außerdem 3 M.: 1421 § 10, 1424 § 15, 1430 § 16; LXX § 39 und später fehlt die Strafe), die Braupfanne eines Brauhauses, das sein Eigentümer untauglich zum Brauen macht (außerdem 20 M. Silber 1480 § 44), das Malz, das jemand über das erlaubte Quantum hinaus in die Mühle schickt (dazu 50 M. Lüb. 1480 § 45), wüste Stellen, die nicht binnen bestimmter Frist wieder bebaut werden (1480 § 86, LXX § 46, LXXI § 47f., LXXII § 45 f.), das Grundstück, das jemand an einen Fremden bringt (LXXI § 41, LXXII § 40), oder das ein Fremder an einen Fremden veräußert (LXXII § 41), oder das einem Fremden zu Gute im Stadtbuche zu treuer Hand eingetragen wird (dazu 100 M. Lüb. LXXI § 43, LXXII § 42), das Gut, das in Klipphäfen verschifft wird (dazu willkürliche Strafe 1435 § 1, 1480 § 14), das Gut, das jemand kauft, obgleich es sein eigen ist (dazu 10 M. Silber: 1419 § 28, 1420 § 46, 1421 § 44, 1424 § 54, 1430 § 48, 1480 § 59) oder das jemand mit dem Gelde Fremder kauft (1480 § 36, außerdem 20 M. Silber; LXXI § 62, LXXII § 53), das Gut, das Gast an Gast aufser im Jahrmarkte verkauft (LXXI § 63, LXXII § 53), das Gut, das jemand vor den Toren (LXIX § 62), oder das Vieh, das einer vor den Wassertoren kauft (LXXI § 72), ungewrakter Hering, den jemand gekauft (LXX § 29, LXXI § 75, LXXII § 63), minderwertiges Mehl, das jemand ungewogen und in nicht ganz gefüllten Tonnen verschifft (dazu 3 M. Silber: LXX § 32; dazu 20 M. Lüb.: LXXI § 77, LXXII § 65), die Ware, die eine Leinwandhändlerin aufserhalb der Leinbuden feil hält (dazu 3 M. Silber 1453). Weiter sollen verwirkt sein: der Mantel, in dem jemand bei einer Feuersbrunst erscheint (XXXV § 3, 1397 § 17, 1400 XL § 14, 1430 § 28, 1480 § 30), die Kleider, die gegen die Kleiderordnung verstossen (dazu 3 M. 1421 § 33, 1424 § 37, 1430 § 25), Schmuck, den Huren oder Dienstboten entgegen der Kleiderordnung tragen (1480 § 26, LXIX § 83), das Hildesheimer Messer oder ungewöhnliche Wehr, die jemand führt (1452 dazu 3 M. Silber; LXX § 66, LXXI § 56), das Gewehr, womit jemand in der Stadt schießt (LXXI § 57), ebenso Schlüsselbüchsen (dazu soll er 3 β Lüb. zahlen oder im Halseisen stehn LXXI § 58), Schafe und Ziegen, die aufs Feld getrieben sind (1480 § 64).

Zu kleine Tonnen sollen unbrauchbar gemacht werden (LXX § 30, LXXI § 76, LXXII § 64).

Wer sein Haus einem andern zum Brauen überläßt, soll ein ganzes Jahr nicht brauen dürfen (1399 XXXIX § 3).

Seine Erbensprüche soll verlieren, wer vor getaner Erbschichtung wieder heiratet (LXXI A, urspr. auch B § 30 f., LXXII § 21, 23). Pia legata soll doppelt erlegen, wer sie nicht sofort auskehrt (LXXII § 17). Seinen Nachbarn soll schadlos halten, wer ihn dadurch geschädigt, daß er sein Haus hat verfallen lassen (1480 § 87). Wer in der Musterung seine Waffen nicht aufweisen kann, für den wollen die Ratmannen solche auf seine Kosten beschaffen (1371 und 1372 § 4, 1373 § 4, 1385 § 5, 1395 § 4, 1417 § 3, 1418 § 3, 1419 § 3). Wer das Pflaster vor seinem Hause nicht bessert, für den will der Rat es tun lassen und die Kosten einziehen (LXX § 49), die Kosten doppelt wahrnehmen (LXXI § 16, LXXII § 12).

Die bestimmten Geldbußen¹ sind im 14. und 15. Jh. so überwiegend auf 3 M. Silbers² normirt, daß dies als Regel angesehen werden kann und eine Aufzählung überflüssig erscheint. Auch als Zusatzstrafe findet sich dieser Satz wiederholt. In den Bürgersprachen des 16. Jhs. dagegen begegnet er selten, da hier niedrigere Bußen, in Münze angesetzt, bevorzugt werden, und es kommen die

¹ Vgl. Pauli, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. I, S. 198 ff.

² Darauf, daß unter einer Mark Silbers nicht ohne Weiteres eine Mark lötig zu verstehn sei, sondern daß sie unter Umständen zu 2 M. M zu berechnen sei, hat Hartwig, Lübecker Schöfs S. 111 f. aufmerksam gemacht. Vgl. dazu Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1903, S. 188 f. Aus der Dissertation Beselins (Praeses: Mantzel), *de duobus vel tribus viris*, Rost. 1742, S. 14 führe ich außerdem an: *es ist allerdings ein grosser Unterscheid zu machen unter einer Marck Silbers und ein Marck löhtiges Silbers. Ersteres gilt ordentliche 2 Lübische Marck, letzteres aber 16 Loht oder 8 Rthlr.* Kompliziert wird die Geschichte dadurch, daß einige Male Mark lötig und Mark Silber wechseln. So steht z. B. XLIX § 35 3 *mr. puri*, gegenüber 3 *mr. argenti* vorher und nachher (vgl. XLVIII § 34 und LII § 42), ähnlich Rost. Beitr. IV, 2, S. 57 § 3*. Vgl. weiter unten (S. 227—229). Dagegen *puri* in *argenti* geändert XXI § 22e. — 3 *mr. puri* begegnet XXV § 4, nachgetragen ist *puri* in XXX § 5. Einfach 3 *mr.* finden wir III § 4, VI § 1, VII § 6, 7, XIV § 3, XVI § 12, XVIII § 5, XXIV § 3, 11, XXV § 20, XXVIII § 1, 2, XL § 27, XLII § 8, XLIV § 15, 25, XLIX § 9, LII § 43.

3 M. Silber nur in LXX § 51 (nach ältern Vorlagen), LXX § 17, LXXI C, E § 32, LXX § 32 (hier als Zusatzbusse) und § 48 vor, und zwar für den Fall, daß jemand Korn in Häusern lagert, daß er sich unbefugt des Gutes Unmündiger unterwindet oder daß er minderwertiges Mehl ungewogen und in nicht voll gepackten Tonnen verschifft oder endlich Buden zu Torwegen macht.

Auch die Busse von 10 M. Silbers ist in den ältern Bürgersprachen häufig und gleichermaßen auf sie beschränkt, auffallend bevorzugt von 1418 bis 1420. Sie ist angedroht dem, der ohne Erkundigung beim Rate einzuziehen lange Reisen antritt (I § 6)¹ oder der verbotene Pilgerfahrten zieht (1419 § 27), dem der Missetäter oder auch Juden hegt (1345 II § 2, 1356 § 3, 1350 XI § 6), der Fremde brauen läßt (1350 XI § 7) oder der sonst wider die Brauordnung verstößt (1399 XXXIX § 1, 3, 5, 6, 1400 XLI § 1, 2, 1417 XLIV § 12, XLV § 1, 2, 3, 5, 1427 § 5, 1430 § 51), wenn jemand bei Hochzeiten unerlaubten Aufwand macht (1351 XIII § 2, 1356 § 22, 1373 § 13², 1385 § 16 f., 1395 § 11, 1397 § 12, 1398 § 3, 1418 § 14, 1430 § 32), wenn einer sich gegen die Ordnungen über Kleider, Kindbett, Klosterfahrt, Begineneinkleidung oder Begräbnis vergeht (1356 § 22, 24, 1382 § 3, 1394 § 2³, 1395 § 17³, XXXV § 1, 2, 1397 § 19³, 20, 1418 § 20, 1419 § 18, 1420 § 18, 21, 1421 § 20, 1424 § 26, 1430 § 33. — 1385 § 15, 1395 § 11, 1398 § 3 g. — 1385 § 18. — 1394 § 1³, 1395 § 16³, 1397 § 18³, 1420 § 24, 1421 § 23, 1430 § 37. — 1420 § 20, 1480 § 35), wenn jemand seine Wachtspflicht vernachlässigt (1351 XIII § 5), fremdes Bier einführt (1356 § 18, dazu soll das Bier verloren sein), oder von Herren und andern unschicklich redet (1356 § 23, 1371 und 1372 § 2⁴, 1373 § 2, 1385 § 3, 1395 § 3, 1397 § 3, 1400 XL § 3, 1401 § 3, 1417 § 2, 1418 § 2, 1419 § 2, 1420 § 3, 1421 § 3, 1422 § 2, 1423 § 2; nach 1480 § 3 kann statt der Geldbusse Ausstellung am Kak eintreten), wenn jemand fahrende Priester, Kleriker oder Schüler über 10 Tage lang herbergt (XXVII § 2)³ oder sich an verbotenen Gilden beteiligt (1381 § 1⁴, 2³, 1417 § 18, 1419 § 17, 1420 § 35, 1421 § 31,

¹ *sub pena decem marcarum*, nachgetragen.

² § 13 d: *sub pena x marcarum*.

³ *sub pena decem marcarum puri*.

⁴ *sub pena decem marcarum*.

1424 § 34, 1430 § 39), wenn einer Hofwohnungen nicht abbricht (1382 § 2), städtisches Gemeingut occupirt (1395 § 1, 1397 § 1, 1398 § 1, 1400 XL § 1, 1401 § 1, 1417 § 1, 1418 § 1, 1419 § 1, 1420 § 1, 1421 § 1, 1422 § 1, 1423 § 1, 1480 § 1), wenn einer für die Aufnahme in die Ämter neue Kosten aufbringt (1398 § 3h, 1400 XL § 17; außerdem soll er sein Amt verloren haben), wenn einer vor Eingehung einer neuen Ehe nicht Erbschichtung tut (1399 XXXVIII § 1, LXX § 7, LXXI 1580 § 31), wenn jemand dem Geschrei nicht folgt (I § 5, 1371 und 1372 § 7; außerdem soll der gute Name verwirkt sein), wenn besondere Amtshäuser gemietet werden (1418 § 19), wenn jemand Bauern gewaltsam vom Lande weg in die Stadt führt (1418 § 21)¹ oder Korn am Wasser kauft (1419 § 26, 1420 § 45, 1421 § 43) oder sein eignes Gut kauft (außerdem soll das Gut verwirkt sein 1419 § 28¹, 1420 § 46, 1421 § 44, 1424 § 54, 1430 § 48, 1480 § 59), wenn ein Brauer zu hohen Lohn gibt (1419 § 31, 1420 § 49), ein Schiffer nicht rechtzeitig zum Absegeln fertig ist (1420 § 29, 1421 § 11, 1424 § 16), wenn die Hurenwirtschaft in der Hege nicht binnen bestimmter Frist geschlossen wird (1424 § 39), endlich wenn Geistliche oder kirchliche Institute ihren Grundbesitz nicht rechtzeitig an Bürger veräußern (1435 § 3).

χ 20 M. Silbers sollen verbrochen sein für Harziehen beim Tanze im Rosengarten (1348 § 3, 1352 § 8, 1353 XVII § 16, 1356 § 16, 1371 und 1372 § 15), wenn jemand Ballast Bord über Bord nimmt (1385 § 10, 1395 § 7, 1397 § 7, 1400 XL § 7, 1401 § 7, 1417 § 7, 1418 § 7, 1419 § 7, 1420 § 8, 1421 § 8, 1424 § 12, 1430 § 14), wenn einer ohne Bewilligung des Rats Grundeigentum in geistliche Hand bringt (1424 § 32, 1430 § 40) oder unerlaubte Pilgerfahrten zieht (1421 § 40, 1424 § 49, 1430 § 7, 1480 § 6), nach der Bürgersprache von 1480 endlich, wenn jemand auf der Weide Ballast gräbt (§ 11), Hopfenranken in die Stadt bringt (§ 33), mit dem Gelde Fremder oder am Hafen kauft (§ 36 dazu Verlust des Gutes; § 58), Brauhäuser zerbricht (§ 44, dazu Verlust der Braupfanne).

100 M. Silbers soll verbrochen haben, wer Prahme mit Ballast überlädt, so daß sie sinken (1385 § 9, 1395 § 6, 1397 § 6, 1400 XL § 6, 1401 § 6, 1417 § 6, 1418 § 6, 1419 § 6, 1420 § 7, 1421 § 7, 1424 § 11, 1430 § 13, 1480 § 9), wer in geschlossenen Höfen neue Wohnungen baut (1382 § 1), wer Gefangene von Strafsenräubern

¹ *sub pena decem marcarum.*

auslöst (dazu Stadtverweisung 1394 § 3¹, 1395 § 18¹, 1397 § 21¹, 1400 XL § 15), wahrscheinlich auch wer zu oft braut (1480 § 46).

Die Buße von 1 M. Silbers ist nur für den Fall vorgesehen, daß jemand auch nach wiederholter Mahnung seinen Steindamm ungebessert läßt (1480 § 88).

In Münze angesetzte Bußen sind in den Bürgersprachen des 14. und 15. Jhs., wenn man von dem öfter erscheinenden Satze 10 β Lüb. und dem seltenen von 50 M. Lüb. absieht, so gut wie nicht zu finden, während sie im 16. Jh. bevorzugt werden, wo andererseits die 10 β Lüb. verschwinden.

Um 6 ℔ kann jeder den Knecht pfänden, der mit beladenem Wagen in den Straßen tragt (1356 § 26), soll der Büttelknecht den pfänden, der gewisse Stellen verunreinigt (1480 § 89).

2 β Lüb. sollen Kinder und Dienstboten verbrochen haben, die bei Trauungen in den Chor der Kirche dringen (LXXI § 5, wer nicht zahlt, soll im Halseisen stehn).

3 β Lüb. soll zahlen, wer mit Schlüsselbüchsen schießt (LXXI § 58, sonst soll er im Halseisen stehn), ebensoviel ist für jede Tonne Teer zu zahlen, die nicht rechtzeitig zu Keller gebracht ist (LXXI § 59).

4 β Lüb. soll entrichten, wer zu spät schofst (1349 X § 1), wer den Dreck in den Rinnstein fegt (LXIX § 61), wer während der Predigt im Chor spazieren geht (LXXI § 4), wer unter eignen Hirten weiden läßt, für jedes Haupt Vieh (LXXI § 15, LXXII § 11).

Um 6 β Lüb. soll der Torwächter gebüßt werden, der am Sonntage unerlaubt öffnet (LXXI § 2).

8 β Lüb. soll zahlen, wer am Sonntage während des Gottesdienstes ausschenkt, und zwar für jeden Gast (LXXI § 3, LXXII § 2), wer außerhalb des Mehlhauses Mehl bei Scheffeln oder falsch verkauft, für jeden Scheffel (LXXI § 68, LXXII § 56).

10 β Lüb. soll verbrochen haben, wer am Abende ausgeht Hopfen zu pflücken (1345 III § 3), wer vorzeitig Korn kauft (1351 XV § 5), wer die Straßenreinigung unterläßt (1348 § 5), der Dienstbote, der beim Regen Unrat in den Rinnstein fegt (1353 XVII § 5, 1371 und 1372 § 13, 1373 § 9, 1385 § 11, 1395 § 8, 1397 § 8, 1400 XL § 8, 1401 § 8, 1417 § 8, 1418 § 8, 1419 § 8, 1420 § 9,

¹ *centum marcas puri.*

1421 § 9, 1430 § 17, 1480 § 16), wer seinen Unrat auf der Leiste lagert oder ihn Nachbarn zuschanzt (1365 § 8), wer solchen an verbotene Stellen bringt (1480 § 19), wer ungebeten in einem Kindbetthause zu Gaste geht (1354 § 3), der Brauer, der den Sonntag entheiligt (1365 § 7), wer mit beladenem Wagen in den Strafsen Trab fährt (1365 § 9, 1405 § 3), wer seinen Steindamm nach der ersten Mahnung nicht bessert (1480 § 88), wer Dänische Witten für mehr als 2 ℔ annimmt oder ausgibt (1480 § 90).

20 β soll zahlen, wer Hopfen erntet, bevor er seine Pacht entrichtet hat (1345 III § 2, 1352 § 13, 1353 XVII § 6, 1356 § 10).

1 Reichstaler soll der Brauer zahlen, der am Sonntage zu früh anheizt (LXIX § 89), wer sein Kind nicht binnen 3 Tagen taufen läßt (LXXI § 9, LXXII § 5).

2 M. Lüb. sollen die Botsleute verbrochen haben, die ohne Anweisung Ballast verkaufen (LXX § 36, LXXI § 82).

3 M. Lüb. hat zu zahlen, wer nicht rechtzeitig das Bürgerrecht gewinnt (LXIX § 42), wer Schutt oder dgl. neben den Dämmen oder in den Nebenwegen ablagert (LXX § 3), wer ungesichtetes Mehl kauft (LXX § 21, LXXI § 66), wer vor den Toren Kohlen kauft (LXX § 24, LXXI § 70, LXXII § 58: überall steht nur 3 M.), wer Ballast oder Steine vom Strande wegholt (LXX § 37, LXXI § 83).

4 M. Lüb. zahlt, wer sein Verlöbniß nicht in der Kirche vollziehen läßt (LXXI § 11; in andern Redaktionen in 1 M. abgeändert).

5 M. Lüb. sind angesetzt für Verstöße gegen die Bestimmungen über das Gevatterngeld, die Taufordnung, den Kirchgang (LXIX § 39—41).

6 M. Lüb. soll der Kohlenmesser zahlen, der vor den Toren gekaufte Kohlen misst (LXX § 24, LXXI § 70, LXXII § 58: überall das Doppelte von 3 M.), wer an den Dämmen oder an der Stadtmauer gräbt (LXXI C, E § 14, urspr.: 60), wer ohne Erlaubnis neue Gräben zieht (LXXI § 17).

4 Gulden sollen von jeder Last entrichtet werden, die ein vorzeitig wegverkauftes Schiff hält (LXX § 42, LXXI § 87, LXXII § 73).

10 M. Lüb. soll verwirkt haben, wer Salz im Großen verkauft, ohne es messen zu lassen (LXX § 20), wer sich ohne zuvorige Erbschichtung aufs neue verheiratet (für den Fall, daß die frühere Ehe

kinderlos geblieben ist (LXXI C § 31), wer ohne Erlaubnis sein Haus Fremden zur Hochzeit herleiht (LXXI § 40), wer ungedroschnes Korn im Hause lagert (LXXI § 52, LXXII § 51), wer Malz oder hartes Korn unbesichtigt und ungemessen verschifft (LXXI § 78, LXXII § 66), wer an der Stadt Dämmen gräbt (LXXII § 9, hier kann auch Gefängnisstrafe eintreten).

Um 10 Gulden soll gebüßt werden, wer Mehl im Großen kauft, bevor es die gesetzliche Zeit feil gehalten worden ist (LXX § 22, LXXI § 67, LXXII § 55), wer ohne Erlaubnis neue Gräben zieht (LXXII § 13).

20 M. Lüb. soll zahlen, wer bei Eingehung einer neuen Ehe seinen Kindern Erbschichtung tut, ohne ihnen Vormünder bestellt zu haben (LXX § 8: nur 20 M.), wer Mehl verschifft, das nicht Kaufmanns Gut ist (LXXI § 77, LXXII § 65; außerdem soll das Mehl verwirkt sein), wer Ballast Bord über Bord einnimmt (LXXI § 81, LXXII § 68; auch LXX § 35 und LXXI A, wo nur 20 M. steht, wird so zu deuten sein; früher 20 M. Silber), wer ohne Erlaubnis Fremden sein Haus zur Hochzeit hergibt (LXXII § 39).

30 M. Lüb. hat verwirkt, wer Wohnungen an Fremde ohne Genehmigung vermietet (LXXI § 39).

20 Gulden hat verbrochen, wer an verbotenen Stellen Mist lagert oder ihn dorthin bringt (LXXII § 10).

40 M. Lüb., wer sich außerhalb der Stadt trauen läßt (LXXI § 10), wer sich des Gutes unmündiger Kinder unterwindet (LXXI A § 32 nach dem Entwurfe).

Um 50 M. Lüb. soll gebüßt werden, wer gegen Mitbürger vor einem fremden Gerichte klagt (dazu soll er aus der Stadt weichen: 1418 § 24, 1419 § 21, 1420 § 39, 1421 § 30, 1424 § 33, 1430 § 42, 1480 § 52), wer einem Fremden zu demselben Zwecke sein Recht aufträgt (LXX § 65; dazu soll Stadtverweisung treten LXXI § 55), wer mehr Malz, als gestattet ist, zu einem Bräu Bier in die Mühle schickt (1480 § 45, dazu soll das Malz verloren sein), der Vormund, der kein Inventar aufnehmen läßt (LXXI § 33, außerdem soll er abgesetzt werden), wer seine Buden zu Ställen, Torwegen oder Gärten macht (LXXI § 50, LXXII § 48), wer Grundstücke anders als vor dem Rate oder dem Stadtbuche verpfändet oder vereignet (1480 § 51, LXX § 43; Lüb. fehlt), wer, um sich sein Erbteil zu sichern, zum Hinterbliebenen einfährt (LXX § 14, LXXI § 27, LXXII § 20; an

der ersten Stelle fehlt Lüb.), wer sein Gut zu Leibgedinge macht (LXX § 62 ohne Lüb., LXXI § 53), wer ohne Genehmigung an Fremde vermietet (LXXII § 38 ohne Lüb.).

60 M. Lüb. soll verbrochen haben, wer an der Stadt Dämmen oder an der Stadtmauer gräbt (LXX § 2 ohne Lüb., LXXI § 14; C und E ändern in 6), wer sich des Gutes Unmündiger unterwindet (LXXII § 27).

X 50 Gulden soll zahlen, wer sich auswärts trauen läßt, oder er soll aus der Stadt weichen (LXXII § 6).

Um 100 M. Lüb. soll gestraft werden, wer sich ohne zuvorige Erbschichtung wieder verheiratet, wenn die frühere Ehe kinderlos geblieben war (LXXI DE § 31, LXXII § 26), wer sich des Gutes Unmündiger unterwindet (LXXI § 32 in verschiedenen Recensionen), der Vormund, der nicht jährlich Rechnung ablegt (LXXI A und B § 33a), wer einem Fremden zu Gute ein Grundstück auf seinen Namen schreiben läßt (LXXI § 43), wer gegen Mitbürger auswärts klagt (dazu soll Stadtverweisung eintreten LXXI § 54, LXXII § 33), wer zu solchem Zwecke einem Auswärtigen sein Recht aufträgt (außerdem soll er die Stadt meiden LXXII § 33), wer Prahme überlastet, dafs sie sinken (LXXI § 84, LXXII § 70, auch wol LXX § 38; früher 100 M. Silbers).

200 M. Lüb. endlich soll zahlen, wer sein Gut zu einem Lehen macht oder Lehngut erwirbt (LXXII § 34).

Übersieht man die Liste der Bußen, so ist unverkennbar, dafs, trotzdem nach Ausweis der Handschriften gerade der Strafsatz besonderer Erwägung unterlegen zu haben scheint, namentlich im 14. und 15. Jh. eine strikte Einforderung nicht die Regel gebildet haben kann, sondern Gnade geübt sein muß¹. Und nicht zu oft hat man diese von vorne an ausgeschlossen, wie z. B. 1350 XI § 7, 1351 XV § 5, 1395 § 11, 1397 § 12, XXXIX § 6, 1421 § 26, 1480 § 72.

Im übrigen sind noch folgende Einzelheiten zu bemerken.

¹ Das ist für die gesamten mittelalterlichen Strafbestimmungen wol als Regel anzunehmen. Vgl. Pauli, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. I, S. 203 ff., Mevius, Comm. in jus Lub. I, 1, Art. 11, § 130. In Brügge suchte der Deutsche Kaufmann die Bußen der Ordonnanzen dadurch in Respekt zu erhalten, dafs er nur unter der Bedingung Gnade walten liefs, wenn der Begnadigte schwur, es geheim zu halten, HR. II, 1, S. 459. Vgl. Hans. Urkb. VI, Nr. 951.

Angebern werden nach altem Gebahren¹ Belohnungen verheissen: 1350 XII § 1, 1351 XV § 5, 1430 § 49.

Doppelung der Buße tritt ein, wenn jemand vor den Toren die Bestimmungen über den Kauf verletzt: 1351 XV § 6, Erhöhung, wenn jemand auch besondere Mahnungen, seinen Straßendam zu bessern, unberücksichtigt läßt: 1480 § 88. Ratmannen werden höher gebüßt als andere Bürger: Mekl. Urkb. IX, Nr. 6521².

Für Kinder und Dienstboten wird der Hausvater verantwortlich gemacht: LXXI § 5.

Flurbeschädigung soll wie Diebstahl geahndet werden: 1417 § 24.

Pfändung wird dem angedroht, der nicht rechtzeitig sein Schofs oder andere Abgaben zahlt (1480 § 70, LXXII § 35, 36), wer besondere Hirten hält (LXX § 4, LXXI § 15, LXXII § 11), wer von Torwegen oder Gärten, die früher Wohnbuden gewesen waren, nicht Bürgerpflicht tun will (LXX § 47, LXXI § 49, LXXII § 47), wer seiner Bürgerpflicht beim Hafen oder bei den Stadtgräben nicht nachkommt (LXX § 75, LXXI § 19). Jederman kann den Knecht pfänden, der mit beladenem Wagen in den Straßen trabt (1356 § 26), ebenso später die Müssiggänger, die in der Stadt Gräben oder Teichen angeln (1480 § 84). Pfänder, die nicht binnen gesetzter Frist ausgelöst werden, will der Rat verkaufen lassen (LXX § 58, LXXI § 61, LXXII § 52)³.

¹ Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer, 4. Aufl., II, S. 222 f.

² Vgl. Altes Lüb. Recht, Hach II, 240. Kriegk, Deutsches Bürgertum I, S. 328. Werkmeister werden höher gebüßt als Selbstherrn: Altes Lüb. Recht, Hach II, 198, 208.

³ 1532, Juni 9 sollte von den Kanzeln gemahnt werden, die Pfänder bei der Kämmererei bis zu Johannis einzulösen *na inholdt der burgerprake*.